



**C H A L L E N G E**  
INVESTMENTFOND NACH IRISCHEM RECHT

**CHALLENGE FUNDS**

**Verkaufsprospekt**

Wenn Sie zu einigen inhaltlichen Sachverhalten dieses Prospektes Zweifel haben, sollten Sie zu diesen Punkten Ihren Börsenmakler oder einen sonstigen unabhängigen Finanzberater zu Rate ziehen.

## CHALLENGE FUNDS

---

Ein offener Umbrella-Fonds, der als Organismus für Gemeinsame Anlagen in übertragbaren Wertpapieren gemäß der Verordnung von 2011 über Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (European Communities [Undertakings for Collective Investment in Transferable Securities] Regulations 2011) in der geänderten Fassung errichtet wurde.

Stand: 01.04.2019

# EINLEITUNG

---

**DIESER PROSPEKT DARF NUR MIT DEN BEIGEFÜGTEN INFORMATIONSKARTEN ZU DEN EINZELNEN TEILFONDS AUSGEGEBEN WERDEN. DIESE INFORMATIONSKARTEN ZU DEN EINZELNEN TEILFONDS ENTHALTEN SPEZIFISCHE ANGABEN ZU JEDEM TEILFONDS.**

**ES KÖNNEN AUSSERDEM SEPARATE INFORMATIONSKARTEN ZU DEN EINZELNEN KLASSEN AUSGEGEBEN WERDEN, WELCHE SPEZIFISCHE ANGABEN ÜBER EINE ODER MEHRERE KLASSEN INNERHALB EINES TEILFONDS ENTHALTEN.**

Der Fonds ist ein offener Umbrella-Fonds, der von der Zentralbank gemäß den European Communities (Undertakings for Collective Investment in Transferable Securities) Regulations von 2011 (S.I. Nr. 352 von 2011) in der derzeit geltenden Fassung (oder in der geänderten, konsolidierten oder durch eine neue Fassung ersetzten Fassung) sowie gemäß den diesbezüglichen, derzeit geltenden von der Zentralbank erlassenen Bestimmungen und Mitteilungen, („OGAW-Bestimmungen“), zugelassen wurde.

**Die Genehmigung des Fonds und seiner Teilfonds durch die Zentralbank stellt weder eine Bestätigung oder eine Gewährleistung des Fonds oder seiner Teilfonds von Seiten der Zentralbank dar, noch trägt die Zentralbank die Verantwortung für den Inhalt dieses Prospektes. Die Genehmigung des Fonds und seiner Teilfonds durch die Zentralbank stellt keine Zusicherung für die Performance des Fonds oder seiner Teilfonds dar, und die Zentralbank haftet nicht für die Performance oder die Zahlungsunfähigkeit des Fonds oder seiner Teilfonds.**

Die Verwaltungsratsmitglieder der Verwaltungsgesellschaft des Fonds, deren Namen im Abschnitt „Management des Fonds“ aufgeführt sind, übernehmen die Verantwortung für die Informationen, die in diesem Prospekt enthalten sind. Nach bestem Wissen und Gewissen der Verwaltungsratsmitglieder (die mit der gebotenen Sorgfalt sichergestellt haben, dass dies der Fall ist) entsprechen diese Informationen den Tatsachen und lassen keine Sachverhalte aus, deren Auslassung diese Informationen in irreführender Weise verändern würden. Die Verwaltungsratsmitglieder übernehmen diesbezüglich die entsprechende Verantwortung.

Niemand wurde ermächtigt, in Verbindung mit dem Angebot, der Ausgabe oder dem Verkauf von Anteilen Werbeunterlagen auszugeben, Informationen zu erteilen oder Zusicherungen abzugeben, die nicht in diesem Prospekt enthalten sind. Soweit derartige Unterlagen oder Informationen ausgegeben oder solche Zusicherungen gemacht werden, kann nicht darauf vertraut werden, dass diese von der Verwaltungsgesellschaft genehmigt wurden. Die Aushändigung dieses Prospektes, das Angebot, die Ausgabe oder der Verkauf von Anteilen stellt in keinem Fall eine Bestätigung oder Zusicherung dar, dass die in diesem Prospekt enthaltenen Informationen zu einem Zeitpunkt nach der Datierung dieses Prospektes zutreffend sind.

Dieser Prospekt stellt kein Angebot oder eine Kundenwerbung an eine beliebige Person in einem Hoheitsgebiet dar, in dem ein solches Angebot oder eine solche Kundenwerbung nicht zulässig ist, oder an eine Person, der gegenüber ein solches Angebot oder eine solche Kundenwerbung ungesetzlich ist, und dieser Prospekt darf auch nicht für solche Zwecke eingesetzt werden. Das Verteilen dieses Prospektes und das Angebot, die Ausgabe oder der Verkauf von Anteilen können in bestimmten Hoheitsgebieten Beschränkungen unterliegen; Personen, die in den Besitz dieses Prospektes gelangen, müssen sich daher selbst über etwaige Beschränkungen informieren und diese beachten. Künftige Anleger sollten sich über (a) die gesetzlichen Erfordernisse im Hinblick auf den Kauf oder den Besitz von Anteilen in ihrem Hoheitsgebiet, (b) etwaige für sie geltende Devisenbeschränkungen, und (c) die in Verbindung mit dem Kauf, dem Besitz oder der Veräußerung von Anteilen gegebenenfalls auftretenden (einkommen-)steuerlichen Folgen in ihrem Hoheitsgebiet informieren.

Die Anteile wurden und werden nicht unter dem United States Securities Act von 1933 in der geänderten Fassung oder einem anderen Wertpapiergesetz eines Bundesstaats registriert; demgemäß ist das Angebot, der Verkauf oder die Ausgabe von Anteilen direkt oder indirekt in den Vereinigten Staaten oder an U.S. Personen (wie hier definiert) oder direkt oder indirekt an oder für Rechnung von US-Personen nicht zulässig. Weder der Fonds noch seine Teilfonds wurden oder werden unter dem US Investment Company Act von 1940 in der geänderten Fassung als Investment Company registriert. Über die Anteile darf nicht zu Gunsten von US Personen verfügt werden und sie dürfen nicht an US Personen übertragen oder weiterverkauft werden. Die Verwaltungsräte behalten sich das Recht vor, Anteile zwangsweise zurückzunehmen, die von einer US Person oder von einem Anteilinhaber, der zur US Person wird, gehalten werden.

Die Anteile wurden weder von der US Securities and Exchange Commission (die „SEC“) noch von einer anderen US-amerikanischen Staats- oder Bundes- Aufsichtsbehörde genehmigt oder abgelehnt. Die SEC hat auch nicht die Richtigkeit dieses Prospektes bestätigt. Jede gegenteilige Behauptung ist widerrechtlich.

Antragsteller müssen nachweisen, dass sie keine US-Personen (wie hier definiert) sind.

Der letzte veröffentlichte Jahresbericht bzw. Halbjahresbericht wird den Anlegern auf Antrag gebührenfrei zugesandt und wird der Öffentlichkeit verfügbar gemacht, wie im Abschnitt „Berichte“ genauer beschrieben wird.

Die Verwaltungsratsmitglieder der Verwaltungsgesellschaft haben sich davon überzeugt, dass sich kein tatsächlicher oder möglicher Interessenkonflikt daraus ergibt, dass die Verwaltungsgesellschaft noch weitere Fonds verwaltet. Sollte sich jedoch ein etwaiger Interessenkonflikt daraus ergeben, sind die Verwaltungsratsmitglieder bestrebt sicherzustellen, dass dieser Konflikt gerecht und im Interesse der Anteilinhaber geregelt wird.

Die Verwaltungsgesellschaft und jeder Delegierte Anlagemanager hat sich überzeugt, dass sich kein tatsächlicher oder möglicher Konflikt daraus ergibt, dass er noch weitere Fonds verwaltet oder berät. Sollte sich jedoch ein Interessenkonflikt daraus ergeben, ist die Verwaltungsgesellschaft oder der zuständige Delegierte Anlagemanager bestrebt sicherzustellen, dass dieser Konflikt gerecht und im Interesse der Anteilinhaber geregelt wird.

Die in diesem Prospekt getroffenen Aussagen stützen sich auf die derzeit in Irland geltenden Gesetze und Praktiken und können Änderungen in dieser Gesetzgebung unterliegen.

Anleger sollten sich darüber im Klaren sein, dass Anlagen in Wertpapiere volatil sein können und ihr Wert sowohl fallen als auch steigen kann; demzufolge kann keine Zusicherung dafür gegeben werden, dass ein Teilfonds sein Anlageziel erreicht. **Der Preis für Anteile sowie die Einnahmen daraus können sowohl sinken als auch steigen und spiegeln so Veränderungen im Nettoinventarwert des Teilfonds wider.**

**Anteilinhaber werden darauf hingewiesen, dass Verwaltungsgebühren, andere Gebühren und Kosten eines Teilfonds unter Umständen ganz oder zum Teil aus seinem Fondsvermögen zu begleichen sind. Anteilinhaber erhalten daher bei der Rücknahme von Anteilen möglicherweise nicht den gesamten von ihnen angelegten Betrag zurück. Dadurch, dass die Gebühren und Kosten vom Kapital in Abzug gebracht werden, verringert sich auch der Kapitalwert ihrer Anlage und schränkt somit das Potenzial für ein zukünftiges Kapitalwachstum ein. Es besteht somit die Gefahr, dass es während der Laufzeit ihrer Anlage zu einem Kapitalschwund kommt und das Potenzial für einen künftigen Wertzuwachs des Kapitals eingeschränkt wird.**

**Anteilinhaber sollten zur Kenntnis nehmen, dass die Zahlungen eines Teils oder der gesamten Dividenden aus dem Kapital des Teilfonds vorgenommen werden kann, das den „B“-Anteilen zuzuordnen ist. Die Vornahme von Zahlungen aus dem Kapital hat die folgenden Auswirkungen: (i) das Kapital wird geschmälert, (ii) die Ausschüttung geht zu Lasten eines möglichen künftigen Kapitalzuwachses, und (iii) der Zyklus kann andauern, bis das gesamte Kapital aufgezehrt ist. Anteilinhaber sollten ebenso beachten, dass die Zahlungen von Dividenden aus dem Kapital, im Vergleich zu Ausschüttungen aus Erträgen, unterschiedliche steuerliche Folgen haben kann und man sich deshalb steuerlich beraten lassen sollte. Der Wert zukünftiger Erträge kann sich auch verringern. In diesem Zusammenhang sollten Ausschüttungen, die während der Laufzeit eines Teilfonds oder einer bestimmten Anteilklasse erfolgen, als eine Art Kapitalerstattung verstanden werden.**

Eine Anlage sollte nur von solchen Personen getätigt werden, die einen Verlust bei ihrer Anlage verkraften könnten; sie sollte keinen wesentlichen Anteil eines Portfolios bilden und ist unter Umständen nicht für jeden Anleger geeignet.

In diesem Zusammenhang wird auf die Ausführungen im Abschnitt „Risikofaktoren“ hingewiesen.

	SEITE
1. BEGRIFFSBESTIMMUNGEN .....	4
2. ZUSAMMENFASSUNG .....	7
3. DER FONDS .....	7
4. RISIKOFAKTOREN .....	11
5. MANAGEMENT DES FONDS.....	21
6. VERWALTUNG DES FONDS.....	24
7. FONDSAUFWENDUNGEN .....	30
8. BESTEUERUNG.....	32
9. ALLGEMEINE INFORMATIONEN .....	35
10. ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN FÜR ANLEGER IN DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND .....	38
ANHANG I ZULÄSSIGE ANLAGEN UND ANLAGE- UND KREDITBESCHRÄNKUNGEN .....	39
ANHANG II ANERKANNTE HANDELSPLÄTZE.....	41
ANHANG III KORRESPONDENZBANKEN/ZAHLSTELLEN .....	42
ANHANG IV ANHANG IV DEFINITIONEN IM ZUSAMMENHANG MIT DEM BEGRIFF U.S. PERSON .....	43
ANHANG V DERIVATIVE FINANZINSTRUMENTE ZUM ZWECK DER ANLAGE UND/ODER DES EFFIZIENTEN PORTFOLIOMANAGEMENTS .....	44
ANHANG VI UNTER-VERWAHRSTELLEN.....	46
ANHANG VII VERZEICHNIS .....	47

# BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

---

So weit sich aus dem Gegenstand oder dem Zusammenhang nichts anderes ergibt, haben die nachstehenden Worte und Ausdrücke die folgenden Bedeutungen:

## AIMA

---

die Alternative Investment Management Association

## Anerkannter Handelsplatz

---

Eine regulierte Börse oder ein regulierter Markt, an dem ein Teilfonds anlegen kann. Eine Liste dieser Börsen und Märkte wird in Klausel 6.02 des Treuhandvertrages aufgeführt und in Anhang II dieses Prospekts aufgelistet.

## Anerkanntes Clearingsystem

---

steht für ein in Section 246A des Taxes Acts aufgezähltes Clearingsystem (einschließlich aber nicht ausschließlich Clearstream Banking AG, Clearstream Banking SA und CREST) sowie jedes andere System zur Verrechnung von Anteilen, das von den Irish Revenue Commissioners für die Zwecke von Chapter 1A Part 27 des Taxes Act als anerkanntes Clearingsystem bezeichnet wird.

## Anteilinhaber

---

Eine Person, die jeweils als Inhaber eines Anteils eingetragen ist.

## Anteil

---

Ein ungeteilter Anteil an den Vermögenswerten eines Teilfonds, welcher der entsprechenden Klasse zuzurechnen ist.

## Auslagen

---

Alle Aufwendungen des Treuhänders, welche dieser im Zusammenhang mit der Verwahrung des Fonds bzw. der einzelnen Teilfonds und Klassen im Rahmen des Treuhandvertrages rechtmäßig getätigt hat, insbesondere, jedoch nicht beschränkt auf, Kosten, Gebühren und Ausgaben in Bezug auf Wertpapierleihegeschäfte, Post- und Kurierdienste, Telekommunikation, sowie die Gebühren (zu handelsüblichen Sätzen) und Barauslagen der von ihm gemäß den Bestimmungen des Treuhandvertrages ernannten Untertreuhänder sowie alle Kosten, Auslagen und Gebühren aller Art, die dem Treuhänder im Zusammenhang mit der Verwahrung des Fonds und jedes seiner Teilfonds und Klasse (einschließlich deren Gründung) und aller damit verbundenen Angelegenheiten entstehen, sowie alle Anwalts- und Gerichtskosten, die dem Treuhänder im Hinblick auf den Fonds und jeden seiner Teilfonds und Klassen (einschließlich denjenigen für die Errichtung) entstanden sind sowie die vom Treuhänder aufgrund der Ausübung seiner Befugnisse oder der Erfüllung seiner Pflichten nach Maßgabe des Treuhandvertrages zu tragende Mehrwertsteuer.

## Ausschüttungsperiode

---

Der Zeitraum, der nach Ermessen der Verwaltungsgesellschaft an einem Bilanzstichtag oder einem Ausschüttungstermin endet und am Tag nach dem letzten Bilanzstichtag oder dem Tage nach dem letzten Ausschüttungstermin bzw. am Tag der Erstaussgabe von B-Anteilen eines Teilfonds oder einer Klasse beginnt.

## Ausschüttungstermin

---

Der Stichtag oder die Stichtage, an denen die Verwaltungsgesellschaft nach ihrer Wahl eine Ausschüttung bekannt geben kann.

## Ausschüttungszahltag

---

Der Stichtag, auf den die Verwaltungsgesellschaft die Durchführung der Zahlung einer Ausschüttung festlegt und der innerhalb eines Zeitraumes von 30 Tagen nach der Erklärung einer Ausschüttung durch die Verwaltungsgesellschaft liegen muss.

## Benchmarks-Verordnung

---

Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016, gegebenenfalls geändert, ergänzt, konsolidiert oder ersetzt, einschließlich u.a. delegierter Verordnungen der Kommission zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/1011.

## Bewertungstag

---

Der Geschäftstag, der einen Handelstag unmittelbar vorausgeht.

## Bilanzstichtag

---

Der Tag, zu dem der Jahresabschluss des Fonds und jedes seiner Teilfonds zu erstellen ist. Dies ist der 31. Dezember eines jeden Jahres bzw. (bei Schließung des Fonds oder eines Teilfonds) das Datum, an dem die für die Endausschüttung anfallenden Beträge an die Anteilinhaber des/der betreffenden Teilfonds (oder gegebenenfalls Klassen) mit der vorherigen Zustimmung der Zentralbank auszuzahlen sind.

## DSGVO

---

meint die Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates.

## Delegierter Anlagemanager

---

Eine oder mehrere Personen oder Unternehmen oder andere Personen oder Unternehmen, an die die Verwaltungsgesellschaft entsprechend den Anforderungen der Zentralbank alle oder einen Teil ihrer Aufgaben bei der Verwaltung der Vermögenswerte eines oder mehrerer Teilfonds delegiert hat.

## Delegierte Verordnung

---

Delegierte Verordnung (EU) 2016/438 der Kommission vom 17. Dezember 2015 zur Ergänzung der OGAW-Richtlinie.

## Fonds

---

Challenge Funds.

## Geeignete Erklärung

---

Eine geeignete Erklärung der Anteilinhaber gemäß Anhang 2B des Taxes Act.

## Geldmarktinstrumente

---

Instrumente, die an einem Geldmarkt gehandelt werden, liquide sind und deren Wert jederzeit genau bestimmt werden kann.

## Geschäftsjahr

---

Für jeden Teilfonds der Zeitraum, der an einem Bilanzstichtag endet und dessen Beginn (im Falle des ersten Geschäftsjahres) auf den Tag der Erstaussgabe von Anteilen des betreffenden Teilfonds bzw. (in allen anderen Fällen) auf den Tag nach Ende des jeweils letzten Geschäftsjahres fällt.

## Geschäftstag

---

Jeder Tag, der in Dublin, Mailand und Luxemburg ein Bankgeschäftstag ist, oder ein anderer Tag, der von der Verwaltungsgesellschaft gegebenenfalls festgelegt wird.

## Handelstag

---

Jeder Geschäftstag oder ein anderer Tag bzw. andere Tage, der/die von der Verwaltungsgesellschaft von Zeit zu Zeit festgelegt wird/werden, unter der Voraussetzung, dass es alle zwei Wochen mindestens einen Handelstag gibt und dass die Anteilinhaber im Voraus verständigt werden – es sei denn, es wird für einen bestimmten Teilfonds oder bestimmte Teilfonds in der diesem Prospekt beigefügten Teilfondsinformationskarte etwas anderes festgelegt.

## Hauptvertriebsgesellschaft

---

Mediolanum International Funds Limited oder gegebenenfalls eine oder mehrere andere Personen, welche ordnungsgemäß als Hauptvertriebsgesellschaft für die Anteile in Nachfolge von Mediolanum International Funds Limited bestellt werden.

## IOSCO

---

die International Organisation of Securities Commissions

## Irland

---

Republik Irland

## In Irland ansässige Person

---

bezeichnet im Falle.

- einer natürlichen Person eine natürliche Person, die für Steuerzwecke in Irland ansässig ist.
- eines Trusts einen Trust, der für Steuerzwecke in Irland ansässig ist.
- eines Unternehmens ein Unternehmen, das für Steuerzwecke in Irland ansässig ist.

Eine natürliche Person wird für ein Steuerjahr als in Irland ansässig betrachtet, wenn sie:

- (1) mindestens 183 Tage während dieses Steuerjahres in Irland verbringt; oder
- (2) mindestens 280 Tage in zwei aufeinanderfolgenden Steuerjahren in Irland verbringt, vorausgesetzt, dass sie in jedem dieser Steuerjahre zumindest 31 Tage in Irland verbringt. Bei der Bestimmung der Anzahl der Tage, an denen eine Person in Irland anwesend ist, gilt Folgendes: Eine Person ist anwesend, wenn er/sie sich zu einer beliebigen Tageszeit in Irland aufhält. Diese neue Überprüfungsmethode tritt am 1. Januar 2009 in Kraft (davor wurde für die Bestimmung der Anzahl der Tage, die eine Person in Irland anwesend war, darauf abgestellt, ob er/sie sich zum Ende des Tages (Mitternacht) in Irland aufhielt).

Ein Trust wird im Allgemeinen als in Irland ansässig betrachtet, wenn der Treuhänder oder die Mehrzahl der Treuhänder (sofern es mehrere Treuhänder gibt) in Irland ansässig ist/sind. Ein Unternehmen, dessen zentrale Geschäftsleitung und Aufsichtsgremium ihren Sitz in Irland haben, gilt als in Irland ansässig, unabhängig davon, wo es eingetragen ist. Ein Unternehmen, dessen Geschäftsleitung und Aufsichtsgremium ihren Sitz nicht in Irland haben, das jedoch in Irland registriert ist, gilt als in Irland ansässig, es sei denn:

- das Unternehmen bzw. eines seiner verbundenen Unternehmen betreibt ein Gewerbe in Irland und das Unternehmen wird entweder von Personen geleitet, die in einem EU-Mitgliedstaat oder in einem Land ansässig sind, mit dem Irland ein Doppelbesteuerungsabkommen abgeschlossen hat, oder das Unternehmen bzw. eines seiner verbundenen Unternehmen ist an einem anerkannten Handelsplatz in der EU oder einem Land notiert, das ein Doppelbesteuerungsabkommen mit Irland abgeschlossen hat. Diese Ausnahme gilt nicht für Fälle, in denen ihre Anwendung dazu führen würde, dass ein in Irland gegründetes Unternehmen, das von einem anderen Staat (als Irland) aus verwaltet und kontrolliert wird, aber in diesem Staat nicht ansässig ist, in keinem Land für Steuerzwecke ansässig wäre;

oder

- das Unternehmen wird gemäß einem Doppelbesteuerungsabkommen zwischen Irland und einem anderen Land als nicht in Irland ansässig betrachtet.

Der Finance Act 2014 hat die oben genannten Ansässigkeitsvorschriften für Unternehmen geändert, die am oder nach dem 1. Januar 2015 gegründet wurden. Diese Vorschriften zur Ansässigkeit stellen sicher, dass ein Unternehmen, das in Irland gegründet wurde, und Unternehmen, die zwar nicht in Irland gegründet, aber von Irland aus verwaltet und kontrolliert werden, für Steuerzwecke in Irland ansässig sind. Dies gilt nicht, wenn das Unternehmen aufgrund eines Doppelbesteuerungsabkommens zwischen Irland und einem anderen Land als für Steuerzwecke nicht in Irland ansässig gilt (und daher nicht in Irland ansässig ist). Für Unternehmen, die nach diesem Datum gegründet werden, gelten diese neuen Vorschriften ab dem 1. Januar 2021 (außer in wenigen Ausnahmefällen).

Es wird darauf hingewiesen, dass die Festlegung des Firmensitzes für Steuerzwecke in gewissen Fällen sehr komplex sein kann, und potenzielle Anleger werden auf die besonderen gesetzlichen Bestimmungen in Section 23A des Taxes Act verwiesen.

### **Klasse oder Anteilsklasse**

Eine Klasse von Anteilen eines Teilfonds

### **Korrespondenzbank/Zahlstelle**

Ein oder mehrere Unternehmen oder ein anderen Unternehmen, die von der Verwaltungsgesellschaft als Korrespondenzbank oder als Zahlstelle für den Fonds und seine Teilfonds bestellt werden.

### **Liquiditätsmanager**

Mediolanum International Funds Limited oder eine oder mehrere Personen oder Unternehmen, die/das von der Verwaltungsgesellschaft entsprechend den Anforderungen der Zentralbank als Liquiditätsmanager eines Teilfonds bestellt wird.

### **Mehrwertsteuer**

Jede Mehrwertsteuer, Dienstleistungssteuer, oder eine gleichwertige Steuer, die von einem Land erhoben wird.

### **Mitgliedsstaat**

Ein Mitgliedstaat der Europäischen Union.

### **Mitteilungen der Zentralbank**

Mitteilungen, die von der Zentralbank von Zeit zu Zeit herausgegeben werden.

### **Mittelsmann**

Als „Mittelsmann“ wird eine Person bezeichnet, die:

- i) eine Geschäftstätigkeit betreibt, die ganz oder zum Teil darin besteht, Zahlungen von Anlageprogrammen im Namen anderer Personen entgegenzunehmen; oder
- ii) die im Namen anderer Personen Anteile an einem Anlageprogramm hält.

### **Nettoinventarwert des Fonds**

Der gesamte Nettoinventarwert aller Teilfonds.

### **Nettoinventarwert einer Klasse**

Der Nettoinventarwert einer Klasse berechnet nach den Bestimmungen des Treuhandvertrages, wie sie unter „Verwaltung des Fonds - Berechnung des Nettoinventarwertes“ aufgeführt sind.

### **Nettoinventarwert eines Teilfonds**

Der Nettoinventarwert eines Teilfonds, berechnet nach den Bestimmungen des Treuhandvertrages, wie sie unter „Verwaltung des Fonds - Berechnung des Nettoinventarwertes“ aufgeführt sind.

### **Nettoinventarwert je Anteil**

Der Nettoinventarwert je Anteile einer Klasse, berechnet nach den Bestimmungen des Treuhandvertrages, wie sie unter „Verwaltung des Fonds - Berechnung des Nettoinventarwertes“ aufgeführt sind.

### **OGAW**

Ein Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren, der gemäß der OGAW Richtlinie aufgelegt wird.

### **OGAW-Bestimmungen**

bezeichnet die EG-Richtlinie 2009/65/EG vom 13. Juli 2009 in der durch die EG-Richtlinie 2014/91/EU geänderten Fassung, die von Zeit zu Zeit geändert, ergänzt oder ersetzt werden kann.

### **OGAW Bestimmungen der Zentralbank**

die Central Bank (Supervision and Enforcement) Act 2013 (Section 48(1)) (Undertakings for Collective Investment in Transferable Securities) Regulations 2015, in der durch den Central Bank (Supervision and Enforcement) Act 2013 (Section 48(1)) (Undertakings for Collective Investment in Transferable Securities) Regulations 2015 (amendment) Regulations 2016 geänderten Fassung, die von Zeit zu Zeit weiter geändert oder ersetzt werden kann.

### **Person mit gewöhnlichem Aufenthalt in Irland**

- im Falle einer natürlichen Person eine natürliche Person, die für Steuerzwecke ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Irland hat.
- im Falle eines Fonds einen Fonds, der für Steuerzwecke seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Irland hat.

Eine natürliche Person wird dann als Person mit gewöhnlichem Aufenthalt in Irland betrachtet, wenn er/sie während drei aufeinanderfolgender Steuerjahre in Irland ansässig war (das heißt, er/sie wird mit Beginn des vierten Steuerjahres zu einer Person mit gewöhnlichem Aufenthalt in Irland). Eine natürliche Person, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Irland hatte, verliert diesen Status mit Ende des dritten aufeinander folgenden Steuerjahres, in dem er/sie nicht in Irland ansässig war. Somit wird eine natürliche Person, die im Steuerjahr vom 1. Januar 2015 bis zum 31. Dezember 2015 ihren Wohnsitz und gewöhnlichen Aufenthalt in Irland hat und Irland in diesem Jahr verlässt, ihren gewöhnlichen Aufenthalt bis zum Steuerjahr, das am 1. Januar 2018 beginnt und am 31. Dezember 2018 endet, behalten.

Die Regelung bezüglich der gewöhnlichen Ansässigkeit eines Trusts ist ziemlich undurchsichtig und steht in Beziehung zu seiner Steueransässigkeit.

### **Relevanter Zeitraum**

ein Zeitraum von 8 Jahren, der mit dem Erwerb eines Anteils durch einen Anteilinhaber beginnt, und jeder nachfolgende Zeitraum von 8 Jahren, der unmittelbar nach dem vorausgehenden Relevanten Zeitraum beginnt.

### **Securities Act**

Der *United States Securities Act* von 1933 in der jeweils geltenden Fassung.

## Steuerbefreiter Irischer Anleger

bezeichnet unter der Voraussetzung, dass eine Relevante Erklärung abgegeben wurde:

- a) einen Pensionsfonds, der ein steuerbefreiter Pensionsfonds im Sinne von Section 774 des Taxes Act ist, oder einen Rentenversicherungsvertrag oder einen Investmentfonds gemäß Section 784 oder 785 des Taxes Act;
- b) ein Unternehmen, das im Sinne von Section 706 des Taxes Act im Bereich Lebensversicherungen tätig ist;
- c) einen Anlageorganismus im Sinne von Section 739 B(1) des Taxes Act;
- d) ein spezielles Anlagevehikel („special investment scheme“) im Sinne von Section 737 des Taxes Act;
- e) eine karitative Einrichtung, sofern es sich dabei um einen Anleger im Sinne von Section 739D(6)(f)(i) des Taxes Act handelt;
- f) ein Unit Trust, auf den Section 731 (5)(a) des Taxes Act Anwendung findet;
- g) einen Fondsmanager, der die Voraussetzungen im Sinne von Section 784A(1)(a) des Taxes Act erfüllt, sofern die gehaltenen Anteile Vermögenswerte eines zugelassenen Pensionsfonds oder eines zugelassenen Mindestpensionsfonds sind;
- h) eine Verwaltungsgesellschaft („qualifying management company“), die die Voraussetzungen im Sinne von Section 739 B des Taxes Act erfüllt;
- i) eine „Investment Limited Partnership“ im Sinne von Section 739J des Taxes Act;
- j) einen Verwalter eines Personal Retirement Savings Account („PRSA“; privates Altersvorsorgekonto), der im Namen einer Person, die gemäß Section 787I des Taxes Act von der Einkommensteuer und Kapitalertragsteuer befreit ist, tätig wird und sofern es sich bei den Anteilen um Vermögenswerte eines PRSA handelt;
- k) eine Kreditgenossenschaft im Sinne von Section 2 des Credit Union Act von 1997;
- l) die National Treasury Management Agency oder ein Fonds-Anlagevehikel („Fund Investment vehicle“) (im Sinne von Section 37 des National Treasury Management Agency (Amendment) Act 2014) welches im wirtschaftlichen Alleineigentum des Finanzministers steht oder im wirtschaftlichen Eigentum des Staats steht, der durch die National Treasury Management Agency handelt;
- m) die National Asset Management Agency
- n) eine Gesellschaft, die gemäß Section 110(2) des Taxes Act im Hinblick auf vom Fonds empfangene Zahlungen der Körperschaftsteuer unterliegt; oder
- o) jede andere Person, die in Irland ansässig ist oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat und der es aufgrund der steuerrechtlichen Bestimmungen oder der schriftlichen Praxis oder der Zulassung der Revenue Commissioners (irische Steuerbehörde) möglicherweise erlaubt ist, Anteile zu besitzen, ohne eine Steuerbelastung für den Fonds zu verursachen oder mit dem Fonds verbundene Steuerbefreiungen zu gefährden.

## Specified US-Person

bezeichnet

- i) ein natürliche Person, die die Staatsbürgerschaft der Vereinigten Staaten hat oder dort ansässig ist,
- ii) eine Personengesellschaft oder Kapitalgesellschaft, die in den Vereinigten Staaten oder gemäß der Gesetze der Vereinigten Staaten oder eines ihrer Bundesstaaten organisiert ist,
- iii) ein Trust sofern (a) ein Gericht in den Vereinigten Staaten autorisiert wäre, gemäß der anwendbaren Gesetze, Beschlüsse oder Urteile im Bezug auf im Wesentlichen alle Angelegenheiten hinsichtlich der Verwaltung des Trusts zu erlassen und (b) eine oder mehrere US-Personen autorisiert sind, alle wesentlichen Entscheidungen des Trusts zu kontrollieren, oder einen Nachlass eines Verstorbenen, der die Staatsbürgerschaft der Vereinigten Staaten hatte oder dort ansässig war;

davon sind ausgenommen

- 1) eine Kapitalgesellschaft, deren Aktien regulär regelmäßig an einem oder mehreren etablierten Wertpapiermärkten gehandelt werden;
- 2) eine Kapitalgesellschaft, die Mitglied desselben erweiterten Konzerns ist, wie es in Section 1471(e)(2) des U.S. Internal Revenue Code als eine in Klausel (i) beschriebene Kapitalgesellschaft ist;

- 3) die Vereinigten Staaten oder eine ihrer originären Behörden oder Instrumentalitäten;
- 4) jeder Bundesstaat der Vereinigten Staaten, jedes U.S. Territorium, jede politische Untereinheit der Vorgenannten oder jede vollständig kontrollierte Behörde oder Instrumentalität einer oder mehrerer der Vorgenannten;
- 5) jede gemäß Section 501(a) von der Steuer befreite Organisation oder jeder individuelle Altersvorsorgeplan wie in Section 7701(a)(37) des U.S. Internal Revenue Code definiert;
- 6) jede Bank wie in Section 581 des U.S. Internal Revenue Code definiert;
- 7) jeder Real Estate Investment Trust wie in Section 856 des U.S. Internal Revenue Code definiert;
- 8) jede regulierte Investmentgesellschaft wie in Section 851 des U.S. Internal Revenue Code definiert oder jede Gesellschaft, die bei der Securities Exchange Commission gemäß des Investment Company Act von 1940 (15 U.S.C. 80a-64) registriert ist;
- 9) jeder Common Trust Fund wie in Section 584(a) des U.S. Internal Revenue Code definiert;
- 10) jeder Trusts, der gemäß Section 664(c) des U.S. Internal Revenue Code definiert von der Steuer befreit ist oder der in Section 4947(a)(1) des U.S. Internal Revenue Code beschrieben ist;
- 11) jeder mit Wertpapieren, Rohstoffen oder derivativen Finanzinstrumenten (einschließlich Notional Principal Contracts, Futures, Forwards und Optionen) handelnde Händler, der als solcher gemäß den Gesetzen der USA oder eines ihrer Bundesstaaten registriert ist; oder
- 12) jeder Broker (Anlagevermittler), der in Section 6045(c) des U.S. Internal Revenue Code definiert ist. Diese Definition ist in Übereinstimmung mit dem US Internal Revenue Code zu interpretieren.

## Taxes Act

der Taxes Consolidation Act von 1997 (Irland) in seiner geänderten Fassung.

## Teilfonds

Die in der diesem Prospekt beigefügten Informationskarte zu den Teilfonds aufgelisteten Teilfonds sowie etwaige weitere Teilfonds, die jeweils von der Verwaltungsgesellschaft vorbehaltlich der Zustimmung durch den Treuhänder und die Zentralbank errichtet werden.

## Treuhandvertrag

Der Treuhandvertrag zwischen der Verwaltungsgesellschaft und dem Treuhänder vom 24. Februar 1998, angepasst und umformuliert am 15. Juni 2012, der durch einen ersten Nachtrag zum Treuhandvertrag vom 26. Oktober 2012 und einen zweiten Nachtrag zum Treuhandvertrag vom 21. Dezember 2012 und einen dritten Nachtrag zum Treuhandvertrag vom 29. Juli 2015, einen vierten Nachtrag vom 23. Juni 2017 und einen fünften Nachtrag zum Treuhandvertrag vom 3. August 2017, einen sechsten Nachtrag zum Treuhandvertrag vom 30. Mai 2018 und einen siebten Nachtrag zum Treuhandvertrag vom 14. November 2018 in der Fassung vom 1. April 2019 geändert und neu formuliert wurde und der von Zeit zu Zeit gemäß den Vorschriften der Zentralbank weiter geändert werden kann.

## Treuhänder

RBC Investor Services Bank S.A., Dublin Branch oder ein anderes Unternehmen, das von der Zentralbank als Treuhänder des Fonds genehmigt wird.

## Umbrella Geldkonto

steht für ein Geldkonto, das im Namen des Treuhänders im Auftrag des Fonds auf Ebene des Umbrellas eröffnet wird. Über dieses Konto werden Zeichnungsbeträge, Dividenden und Rücknahmebeträge verwaltet und abgewickelt.

## US-Person

jede Person, die eine US-Person im Sinne des US-amerikanischen Internal Revenue Code von 1986 in der geltenden Fassung (der „Code“) ist, eine „US-Person“ im Sinne der Regulation S des US Securities Act von 1933 in der jeweils geltenden Fassung (der „Securities Act“) oder keine „Nicht-US-Person“ im Sinne der Commodity Futures Trading Commission Rule 4.7. Zur Klarstellung: eine Person wird nur dann keine US-Person sein, wenn diese Person (i) nicht unter die Definition der US-Person aus dem Code fällt; (ii) nicht unter die Definition von „US-Person“ aus Regulation S fällt; und (iii) unter die Definition von „non-United States person“ gemäß der CFTC-Regel 4.7 fällt. Die Einzelheiten dieser Definitionen sind in Anhang IV des Prospekts aufgeführt.

## Vereinigte Staaten

---

Die Vereinigten Staaten von Amerika (einschließlich der Bundesstaaten und des District of Columbia), ihre Territorien, Besitztümer und andere ihrer Hoheitsgewalt unterliegende Gebiete

## Vertriebsgesellschaft

---

Eine oder mehrere Personen oder Gesellschaften oder eine andere Person oder Unternehmen, die von der Verwaltungsgesellschaft dazu bestellt worden ist/sind, als Vertriebsgesellschaft für eine oder mehrere Anteilklassen eines Teilfonds tätig zu werden.

## Verwalter

---

RBC Investor Services Ireland Limited oder ein anderes von der Verwaltungsgesellschaft mit Zustimmung der Zentralbank zum Verwalter des Fonds ernanntes Unternehmen.

## Verwaltungsgesellschaft

---

Mediolanum International Funds Limited oder eine andere Person oder Unternehmen, das von der Zentralbank als Verwaltungsgesellschaft des Fonds genehmigt wurde.

## Verwaltungskosten

---

Die aus dem Treuhandvermögen zu bezahlenden Beträge zur Deckung sämtlicher Kosten, Aufwendungen und Auslagen insbesondere aber nicht beschränkt auf die Indexberechnung, Performance Attribution, Risikokontrolle und ähnliche Dienstleistungsgebühren und -ausgaben, direkte und indirekte operationelle Kosten und Gebühren der Verwaltungsgesellschaft im Zusammenhang mit Wertpapierleiheprogrammen/-geschäften, Post- und Kurierdienste, Telekommunikation, Auslagen, Gerichtskosten und Honorare für Rechtsberatung, die der Verwaltungsgesellschaft aufgrund von Rechtsstreitigkeiten im Namen des Fonds bzw. eines seiner Teilfonds oder in Zusammenhang mit der Errichtung oder laufenden Verwaltung des Fonds und seiner Teilfonds oder Klassen oder auf sonstige Weise entstehen, ebenso wie die Kosten, Auslagen und Aufwendungen einschließlich Übersetzungskosten von Mitteilungen an die Anteilinhaber insbesondere, aber nicht beschränkt auf Berichte, Prospekte, Börsenprospekte und Bekanntmachungen in Zeitungen zuzüglich der auf diese Kosten, Gebühren und Aufwendungen gegebenenfalls entfallenden gesetzlichen Mehrwertsteuer sowie alle ordnungsgemäß belegten Aufwendungen und angemessenen Barauslagen des Verwalters (in seiner Eigenschaft als Verwalter und als Register- und Transferstelle), eines Portfolio Managers, eines Trading Advisers, Liquiditätsmanagers, einer Vertriebsgesellschaft, Zahlstelle und/oder Korrespondenzbank, oder eines sonstigen Vertreters oder Beraters der Verwaltungsgesellschaft, die ordnungsgemäß gemäß den Vorschriften der Zentralbank beauftragt wurden, im Rahmen eines mit der Verwaltungsgesellschaft oder deren Beauftragten geschlossenen Vertrages, zuzüglich der auf diese Kosten gegebenenfalls entfallenden gesetzlichen Mehrwertsteuer.

## Verwaltungsvereinbarung

---

Eine Vereinbarung, die am 24. Februar 1998 zwischen der Verwaltungsgesellschaft und dem Verwalter abgeschlossen und am 17. Juni 2009 geändert und neu abgefasst wurde und durch eine erste ergänzende Verwaltungsvereinbarung vom 26. Oktober 2012 und eine zweite ergänzende Verwaltungsvereinbarung vom 30. Mai 2018 geändert wurde und von Zeit zu Zeit gemäß den Vorschriften der Zentralbank weiter geändert werden kann.

## Bestimmungen zum Wirtschaftlichen Eigentümer

---

bezeichnet die Bestimmungen der European Union (Anti-Money Laundering: Beneficial Ownership of Trust) Regulations 2019, die von Zeit zu Zeit geändert oder ersetzt werden.

## Zentralbank

---

die Central Bank of Ireland oder eine als Nachfolgerin benannte Aufsichtsbehörde, die für die Überwachung und Regulierung des Fonds zuständig ist.

In diesem Prospekt bezeichnen, so weit nichts anderes angegeben ist, der Begriff „Milliarde“ „eintausend Millionen“, der Begriff „Dollar“, „US-\$“ oder „Cents“ den Dollar der Vereinigten Staaten und der Begriff „Euro“ oder „€“ den Euro.

# ZUSAMMENFASSUNG

---

Das Nachfolgende wird insgesamt durch die detaillierten Informationen ergänzt, wie sie an anderer Stelle in diesem Prospekt und im Treuhandvertrag aufgeführt sind.

## Der Fonds

---

Der Fonds ist ein offener Umbrella-Fonds, der nach den OGAW-Bestimmungen OGAW errichtet wurde.

## Die Teilfonds/Klassen

---

Der Fonds besteht aus Teilfonds, wobei jede einzelne Teilfonds Klasse eine getrennte Vermögensmasse bildet. Die Verwaltungsgesellschaft kann entweder bei der Gründung eines Teilfonds oder danach mehr als eine Klasse von Anteilen in einem Teilfonds auflegen, die sich im Hinblick auf die Zeichnungsgebühren und Aufwendungen (einschließlich der Verwaltungsgebühr), Mindestzeichnung, Währung, Absicherungsstrategie, die (gegebenenfalls) für die Währung der Klasse verwendet wird, Ausschüttungspolitik und sonstige andere Merkmale, die die Verwaltungsgesellschaft jeweils festlegt, unterscheiden können.

## Anlageziele und Anlagepolitik

---

Die Vermögenswerte eines Teilfonds werden in Übereinstimmung mit den in der Informationskarte zu den Teilfonds beschriebenen Anlagezielen und der Anlagepolitik getrennt angelegt.

## Verwaltungsgesellschaft

---

Mediolanum International Funds Limited

## Delegierte Anlagemanager

---

Die Delegierten Anlagemanager können entsprechend den Erfordernissen der Zentralbank auf einen oder mehrere Delegierte Anlagemanager einige oder einen Teil ihrer Aufgaben zur Verwaltung der Vermögenswerte eines oder mehrerer Teilfonds auslagern.

## Verwalter

---

RBC Investor Services Ireland Limited.

## Treuhänder

---

RBC Investor Services Bank S.A., Dublin Branch.

## Erstmalige Ausgabe von Anteilen

---

Während des Zeitraumes des erstmaligen Angebots einer Klasse werden die Anteile zu einem vorgegebenen Erstausgabepreis ausgegeben, wie er in den jeweiligen diesem Prospekt beigefügten Informationskarten zu den Klassen aufgeführt ist. Danach sind die Anteile zum jeweiligen Nettoinventarwert je Anteil der Klassen auszugeben.

## Rücknahme von Anteilen

---

Anteile werden nach Wahl der Anteilinhaber zu einem Preis je Anteil zurückgenommen, der dem Nettoinventarwert je Anteil entspricht.

## Ausschüttungspolitik

---

Die Verwaltungsgesellschaft beabsichtigt, alle Gewinne, Dividenden und sonstige Ausschüttungen sowie die realisierten Veräußerungsgewinne, die aus dem Anteil des Nettoinventarwertes jedes Teilfonds, der den A-Anteilen zuzurechnen ist, und die gemäß den Anlagezielen und der Anlagepolitik zugunsten der Inhaber von A-Anteilen des jeweiligen Teilfonds erwirtschaftet werden, wieder anzulegen. Folglich beabsichtigt die Verwaltungsgesellschaft nicht, Ausschüttungen für A-Anteile vorzunehmen.

Die Verwaltungsgesellschaft kann Ausschüttungen für B-Anteile aus dem Anteil des Nettoinventarwertes des Teilfonds vornehmen, der den B-Anteilen zuzurechnen ist.

# DER FONDS

---

## Einführung

---

Der Fonds, der am 24.02.1998 gegründet wurde, ist ein offener Umbrella-Fonds, der als ein OGAW gemäß den OGAW-Bestimmungen errichtet wurde. Seine Regelungen sind dem für den Treuhänder, die Verwaltungsgesellschaft und alle Anteilinhaber verbindlichen Treuhandvertrag zu entnehmen.

Der Treuhandvertrag ist Gründungsdokument des Fonds, der aus den Teilfonds besteht, wobei jeder Teilfonds eine getrennte Vermögensmasse bildet. Die Verwaltungsgesellschaft kann, entweder bei der Gründung eines Teilfonds oder danach, mehr als eine Klasse von Anteilen in einem Teilfonds auflegen, die sich im Hinblick auf die Ausgabegebühren und Aufwendungen (einschließlich der Verwaltungsgebühren),

Mindestzeichnung, Währung, Absicherungsstrategie, die (gegebenenfalls) für die Währung der Klasse verwendet wird, Ausschüttungspolitik und sonstige andere Merkmale, die die Verwaltungsgesellschaft jeweils festlegt, unterscheiden können. Anteile sind an die Anleger als Anteile einer Klasse auszugeben.

Die derzeit bestehenden Teilfonds und die Arten von Klassen, die verfügbar sind, werden in der diesem Prospekt beigefügten Informationskarte zu den Teilfonds aufgelistet. Die Verwaltungsgesellschaft kann mit Zustimmung der Zentralbank und des Treuhänders zusätzliche Teilfonds auflegen und der Name jedes zusätzlichen Teilfonds, Einzelheiten zu seinen Anlagezielen und seiner Anlagepolitik, den verfügbaren Arten von Klassen, der Ausgabe von Anteilen und die für die Teilfonds spezifischen Gebühren und Aufwendungen werden in den diesem Prospekt beigefügten jeweiligen Teilfonds-Informationskarten aufgelistet. Die Verwaltungsgesellschaft kann unter Einhaltung der Anforderungen der Zentralbank zusätzliche Klassen einführen und die Einzelheiten zu den einzelnen Klassen werden in den diesem Prospekt beiliegenden Informationskarten zu den Klassen aufgeführt.

Die Verwaltungsgesellschaft kann mit Genehmigung des Treuhänders und nach Benachrichtigung der Zentralbank jeden bestehenden Teilfonds oder jede bestehende Klasse schließen, indem sie unter Einhaltung einer Frist von mindestens dreißig Tagen den Anteilhabern dieses Teilfonds oder dieser Klasse und der Zentralbank eine diesbezügliche Benachrichtigung zustellt.

Die Erlöse aus der Ausgabe von Anteilen der einzelnen Teilfonds sind in den Aufzeichnungen und Konten des Fonds für den entsprechenden Teilfonds zu verbuchen, und die auf ihn entfallenden Vermögenswerte, Verbindlichkeiten, Einkünfte und Ausgaben sind dem jeweiligen Teilfonds gemäß den Bestimmungen des Treuhandvertrages zuzuweisen. Die Vermögenswerte eines Teilfonds werden in Übereinstimmung mit den in der Prospektergänzung zu den Teilfonds beschriebenen Anlagezielen und der Anlagepolitik getrennt angelegt. Dieser Prospekt ist zu aktualisieren, wenn neue Teilfonds des Fonds aufgelegt oder Teilfonds aufgelöst werden, je nach Sachlage. Es wird kein getrenntes Vermögens-Portfolio für die einzelnen Klassen geführt.

Zeichnungsbeträge sollten für die einzelnen Teilfonds in deren Zeichnungswährung geleistet werden. Beträge, die in einer anderen als der Zeichnungswährung des Teilfonds geleistet werden, werden von der Verwaltungsgesellschaft zu dem gültigen Wechselkurs in die Zeichnungswährung des jeweiligen Teilfonds umgerechnet, wobei die Zeichnung in Höhe des umgerechneten Betrages erfolgt.

Jedem Teilfonds werden seine eigenen, vom Treuhänder nach seinem Ermessen mit Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft bestimmten Verbindlichkeiten zugewiesen. Der Fonds haftet gegenüber Dritten nicht in seiner Gesamtheit, es sei denn, der Treuhänder ist der Auffassung, dass eine bestimmte Verbindlichkeit nicht einem oder mehreren bestimmten Teilfonds zuzurechnen ist, in diesem Fall wird diese Verbindlichkeit gemeinsam von allen Teilfonds anteilig im Verhältnis ihrer jeweiligen Nettoinventarwerte zum Zeitpunkt der Zuweisung getragen.

Die Vermögenswerte jedes Teilfonds stehen ausschließlich diesem Teilfonds zu, sind von denen der übrigen Teilfonds getrennt zu halten, dürfen nicht dazu verwendet werden, um die Verbindlichkeiten anderer Teilfonds oder gegen diese geltend gemachte Ansprüche unmittelbar oder mittelbar zu begleichen, und dürfen nicht für einen solchen Zweck bereitgestellt werden.

## Absicherung der Klassen

Klassen können auf eine andere Währung als die Basiswährung des entsprechenden Teilfonds oder auf eine andere Währung als die Nennwährung der Vermögenswerte des Teilfonds, die dieser Anteilklasse zuzurechnen sind, die in den jeweiligen Informationskarten zu den Klassen bezeichnet wird, lauten. Änderungen des Wechselkurses zwischen der Basiswährung des Teilfonds und der Währung der jeweiligen Klasse können zu einem Wertverlust der Anteile, die auf die entsprechende Währung lauten, führen. Änderungen zwischen dem Wechselkurs der Basiswährung einer bestimmten Klasse und der Basiswährung der Vermögenswerte des Teilfonds, die dieser Klasse zugerechnet werden, können auch zu einem solchen Wertverlust führen. Die Verwaltungsgesellschaft oder der Delegierte Anlagemanager, je nach Sachlage, kann versuchen die Risiken des Wertverlusts solcher Anteile durch die Verwendung von Finanzinstrumenten, wie Devisenkassageschäfte und Devisentermingeschäfte zu mindern. Weitere Informationen dazu, welche Anteilsklassen gegen die Basiswährung des Teilfonds und/oder gegen die auf diese Klasse lautende Währung der Vermögenswerte des Teilfonds abgesichert werden, die dieser Anteilklasse zuzurechnen sind und dem Umfang in dem die Verwaltungsgesellschaft oder der Delegierte Anlagemanager das Währungsrisiko solcher Anteilsklassen absichern wollen, finden Sie auf den Informationskarten zu den Klassen. Zur Klarstellung: sofern eine solche Absicherungsstrategie für diese Anteilsklassen angewandt wird, kann die Verwaltungsgesellschaft oder ein Delegierter Anlagemanager einen Teil absichern, aber nicht den gesamten Nettoinventarwert dieser Anteilklasse, so sind die Gewinne und Verluste daraus sowie die Kosten einzig und allein der betreffenden Klasse zuzurechnen und dürfen nicht in Bezug auf die Risiken anderer Klassen oder spezifischer Vermögenswerte kombiniert oder

glattgestellt werden. Unter solchen Umständen können die Anteilhaber dieser Klassen Schwankungen des Nettoinventarwertes je Anteil, welche die Gewinne/Verluste und die Kosten, in Bezug auf die betreffenden Finanzinstrumente widerspiegeln ausgesetzt sein und diese Strategie kann, die Gewinnmöglichkeiten dieser Anteilhaber beträchtlich einschränken, dann nämlich wenn die Währung dieser Klasse gegenüber der Basiswährung des Teilfonds und/oder der Währung, auf die die Vermögenswerte des Teilfonds lauten, an Wert verliert.

Ein Währungsrisiko einer Anteilklasse darf nicht mit dem einer anderen Anteilklasse eines Teilfonds kombiniert oder verrechnet werden. Das Währungsrisiko der Vermögenswerte, die einer Anteilklasse zuzurechnen sind, darf nicht anderen Anteilsklassen zugeordnet werden.

Wenn die Verwaltungsgesellschaft oder der Delegierte Anlagemanager versucht, Positionen gegen Währungsschwankungen abzusichern, so kann dies – auch wenn das nicht beabsichtigt ist – aufgrund von externen Faktoren, auf welche die Verwaltungsgesellschaft oder der Delegierte Anlagemanager keinen Einfluss haben, dazu führen, dass die Positionen zu stark oder zu schwach abgesichert sind. Zu stark abgesicherte Positionen überschreiten jedoch nicht 105% des Nettoinventarwertes und unterscherte Positionen dürfen 95% des Anteils des Nettoinventarwertes der Anteilklasse, die gegen Währungsrisiken abgesichert werden soll, nicht unterschreiten. Außerdem werden die abgesicherten Positionen von der Verwaltungsgesellschaft oder dem Delegierten Anlagemanager laufend überprüft, um sicherzustellen, dass Positionen, die mehr als 100% des Nettoinventarwertes ausmachen, nicht Monat für Monat beibehalten werden. Soweit die Absicherung für eine bestimmte Klasse erfolgreich ist, führt dies dazu, dass die Performance der Klasse sich im Einklang mit der Performance des Basiswertes entwickelt. Dies hat zur Folge, dass Personen, die in diese Klasse angelegt haben, keinen Vermögenszuwachs erzielen, wenn die Währung der Klasse gegenüber der Basiswährung und/oder der Währung, auf die die Vermögenswerte des betreffenden Teilfonds lauten, an Wert verliert.

Die Währungsabsicherungsstrategie wird überwacht und an den Bewertungszyklus angepasst, zu dem Anleger Anteile des jeweiligen Teilfonds zeichnen und zurückgeben können. Die Anleger werden hiermit auf den Abschnitt „Risikofaktoren“ des Prospekts hingewiesen (wie unter „Risiko bei Währungsbezeichnung der Anteile“ beschrieben).

## Anlageziele und Anlagepolitik

Die Vermögenswerte eines Teilfonds werden in Übereinstimmung mit den in der Informationskarte zu den Teilfonds beschriebenen Anlagezielen und der Anlagepolitik getrennt angelegt. Dieser Prospekt ist zu aktualisieren, wenn zusätzliche Teilfonds des Fonds aufgelegt oder Teilfonds zurückgezogen werden.

Die Erträge aus der Anlage zugunsten der Anteilhaber eines bestimmten Teilfonds sind an den Nettoinventarwert dieses Teilfonds geknüpft, der seinerseits hauptsächlich von der Wertentwicklung des Portfolios der Vermögenswerte bestimmt wird, die von diesem Teilfonds gehalten werden. Wird in der Anlagepolitik des Teilfonds auf den jeweiligen Index oder die jeweiligen Indizes Bezug genommen, kann die Verwaltungsgesellschaft, ohne dass dies eine Änderung dieser Anlagepolitik voraussetzt, den Referenzindex oder die Referenzindizes durch einen anderen Index oder andere Indizes ersetzen, die ähnliche oder grundsätzlich übereinstimmende Positionen aufweisen, sofern aus Gründen außerhalb des Einflussbereiches der Verwaltungsgesellschaft der ursprüngliche Bezugsindex oder die ursprünglichen Bezugsindizes nicht länger als Benchmark-Index für dieses Kreditrisiko dienen.

Sofern Erlöse aus der Platzierung oder dem Angebot von Anteilen zur Anlage anstehen oder sofern der Markt oder andere Faktoren dies rechtfertigen, können die Vermögenswerte eines Teilfonds, vorbehaltlich der in Anhang I des Prospektes aufgeführten Beschränkungen, in Geldmarktinstrumente, Bareinlagen und/oder Barmitteläquivalente (die als zusätzliche liquide Mittel gehalten werden) in der Währung oder den Währungen, welche die Verwaltungsgesellschaft in Absprache mit dem zuständigen Delegierten Anlagemanager (sofern bestellt) bestimmen kann, und/oder in Anteile des CHALLENGE Liquidity Euro Fund oder des CHALLENGE Liquidity US Dollar Fund, oder andere Geldmarktfonds, die die Verwaltungsgesellschaft nach Rücksprache mit dem betreffenden Delegierten Anlagemanager (sofern bestellt) festlegt, angelegt werden. Für den Fall, dass ein Teilfonds in Anteile des CHALLENGE Liquidity Euro Fund oder des CHALLENGE Liquidity US Dollar Fund anlegt, darf dem anlegenden Teilfonds keine Zeichnungsgebühr in Rechnung gestellt werden. Die Anlage unterliegt den Gebühren und Aufwendungen der Verwaltungsgesellschaft, des Verwalters und Treuhänders sowie den allgemeinen Verwaltungs- und Fondskosten, die Anlegern des CHALLENGE Liquidity Euro Fund oder des CHALLENGE Liquidity US Dollar Fund in Rechnung gestellt werden. Ein Teilfonds kann außerdem vorbehaltlich der in Anhang I des Prospektes aufgeführten Beschränkungen, grundsätzlich von Zeit zu Zeit zusätzliche liquide Mittel, einschließlich Bareinlagen und/oder barmittelähnliche Vermögenswerte (wie kurzfristige Geldmarktinstrumente) halten bzw. behalten.

Sofern ein Teilfonds (der „anlegende Teilfonds“) in Anteile eines anderen Teilfonds des Fonds (der „Zielteilfonds“) anlegt, darf die Anlage nicht in einen Zielteilfonds erfolgen, der selbst Anteile an anderen Teilfonds des Fonds hält. Um zu vermeiden, dass bei der Anlage eines Teilfonds in einen anderen Teilfonds Gebühren doppelt

berechnet werden, dürfen die jährlichen Verwaltungsgebühren des anlegenden Teilfonds bei solch einer Anlage die maximale Verwaltungsgebühr, die Anlegern des anlegenden Teilfonds in Rechnung gestellt werden, in Bezug auf die Vermögenswerte des anlegenden Teilfonds, die in den Zielfonds angelegt sind, nicht die auf den Saldo der Vermögenswerte des anlegenden Teilfonds bezogene maximale jährliche Verwaltungsgebühr übersteigen, die Anlegern des anlegenden Teilfonds in Rechnung gestellt werden kann.

Vorbehaltlich der nachstehend in Anhang I des Prospektes aufgeführten Beschränkungen kann ein Teilfonds außerdem in andere Organismen für Gemeinsame Anlagen (einschließlich börsennotierter Fonds anlegen, die an anerkannten Handelsplätzen notiert sind) wobei der Verwaltungsgesellschaft oder ein mit der Verwaltungsgesellschaft verbundenes Unternehmen als Verwalter dieses Organismus für Gemeinsame Anlagen tätig sein kann. Für eine solche Anlage dürfen dem anlegenden Teilfonds keinerlei Zeichnungsgebühren in Rechnung gestellt werden. Allerdings unterliegt die Anlage den allgemeinen Verwaltungs- und Fondsgebühren, die Anlegern dieses Organismus für Gemeinsame Anlagen in Rechnung gestellt werden.

Bestimmte Teilfonds können als Feeder-Fonds nach den Bestimmungen der OGAW-Bestimmungen aufgelegt werden, was in der diesem Verkaufsprospekt beigefügten Informationskarte offengelegt wird. Ein Feeder-Fonds ist ein Teilfonds, der von der Zentralbank kraft einer Ausnahme von den Vorschriften der OGAW-Bestimmungen die Erlaubnis erhielt, mindestens 85% seiner Vermögenswerte in Anteile eines anderen OGAW zu investieren. Ein Teilfonds kann nach Maßgabe der von der Zentralbank aufgestellten Voraussetzungen in einen Feeder-Fonds umgewandelt werden. Ein Teilfonds kann vorbehaltlich der in Anhang I des Prospektes genannten Beschränkungen in Optionsscheine anlegen.

Die Verwaltungsgesellschaft ist nach Rücksprache mit dem zuständigen Delegierten Anlagemanager (sofern bestellt), dafür verantwortlich ist, die Anlageziele jedes Teilfonds und die Änderungen dieser Ziele oder Politiken zu bestimmen. Die Anlageziele eines Teilfonds, die in den diesem Prospekt beigefügten Informationskarten zu den Teilfonds ausgeführt sind, dürfen ohne vorherige schriftliche Genehmigung aller Anteilhaber oder auf der Grundlage eines auf der Hauptversammlung der Anteilhaber mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefassten Beschlusses nicht abgeändert werden. Eine wesentliche Änderung der Anlagepolitik eines Teilfonds bedarf ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung aller Anteilhaber oder eines einfachen Mehrheitsbeschlusses der Anteilhaber auf einer Generalversammlung der Anteilhaber. Für den Fall einer Änderung der Anlageziele und/oder der Anlagepolitik ist von der Verwaltungsgesellschaft ein angemessener Benachrichtigungszeitraum anzusetzen, um den Anteilhabern Gelegenheit zu geben, ihre Anteile noch vor In-Kraft-Treten solcher Änderungen zur Rücknahme vorzulegen.

## Typisches Anlegerprofil

Das typische Anlegerprofil für die jeweiligen Teilfonds wird in der jeweiligen dem Verkaufsprospekt beigefügten Teilfondsinformationskarte dargelegt.

## Derivative Finanzinstrumente

Die Teilfonds können – wenn dies in der Teilfondsinformationskarte, die diesem Prospekt beigefügt ist, vorgesehen ist und unter Einhaltung der in den OGAW-Bestimmungen und den von der Zentralbank veröffentlichten anwendbaren Richtlinien - Techniken und Instrumente verwenden und zu Anlagezwecken und/oder für ein effizientes Portfoliomanagement in Derivative Finanzinstrumente („DFI“) anlegen, verwenden. Eine Beschreibung der Techniken und Instrumente, den Arten von DFI und dem Zweck, für welchen sie von einem Teilfonds eingesetzt werden dürfen, findet sich in Anhang V des Prospekts.

Sofern die Teilfondsinformationskarte, die diesem Prospekt beigefügt ist, keine abweichende Angaben enthält, wird ein Teilfonds normalerweise auf einer „long only“ Grundlage anlegen. Allerdings kann ein Teilfonds von Zeit zu Zeit und im Ermessen der Verwaltungsgesellschaft, wenn dies aufgrund der vorherrschenden Marktumstände notwendig, angemessen oder wünschenswert ist, auch synthetische Leerverkaufspositionen einnehmen, um sich abzusichern, um eine aktive Position einzunehmen oder um das Markt- oder Sektorrisiko auf eine andere Art zu verringern. Obwohl ein Teilfonds nach den OGAW-Bestimmungen keine Leerverkäufe tätigen darf, kann er sowohl Long- als auch Leerverkaufspositionen in einer oder mehrerer Klassen von Vermögenswerten, in die er anlegen darf, oder in Indizes einnehmen, in dem er bestimmte derivative Techniken einsetzt, die den gleichen wirtschaftlichen Effekt herbeiführen wie eine Leerverkaufsposition („Synthetische Leerverkaufsposition“). Ein Teilfonds darf unter Einhaltung der OGAW Anlagengrenzen und den Vorgaben der Zentralbank synthetische Leerverkaufspositionen in Bezug auf eine oder mehrere Klassen von Vermögenswerten, in die der Teilfonds anlegen darf oder in verwandte Indizes, einnehmen, in dem er Derivate, namentlich Futures, Optionen, Forward Kontrakte, Differenzkontrakte und Swaps einsetzt.

Sofern die Teilfondsinformationskarte, die diesem Prospekt beigefügt ist, keine abweichende Angaben enthält, wird ein Teilfonds so verwaltet, dass eine Netto-Long-Position, die ein Teilfonds in den jeweiligen Anlageklassen oder verwandten Indizes einnimmt, 200 % des Nettoinventarwertes des Teilfonds, bestehend aus 100 %, die in

physische Vermögenswerte angelegt sind und 100 %, die über DFI in Netto-Long-Positionen angelegt sind, nicht übersteigt. Soweit der Teilfonds synthetische Leerverkaufspositionen hält, werden die Netto-Leerverkaufspositionen, die über DFI eingenommen werden, 100 % des Nettoinventarwertes des Teilfonds nicht übersteigen.

Die Verwaltungsgesellschaft verwendet ein Risikomanagementverfahren, das es ihr ermöglicht die mit DFI verbundenen Risiken zu überwachen und zu messen; die Einzelheiten dieses Verfahrens sind der Zentralbank mitgeteilt worden. Die Verwaltungsgesellschaft wird keine DFI verwenden, die nicht dem Risikomanagementverfahren unterzogen worden sind, und zwar solange bis das erneuerte Risikomanagementverfahren von der Zentralbank überprüft worden ist. Die Verwaltungsgesellschaft stellt auf Anfrage der Anteilhaber zusätzliche Informationen in Bezug auf die verwendeten Risikobewertungsmethoden zur Verfügung, einschließlich der quantitativen Grenzen, die dabei gelten, sowie der aktuellen Entwicklungen in Bezug auf die Risiko- und Ertragscharakteristiken der wesentlichen Anlagekategorien.

Sofern die Teilfondsinformationskarte, die diesem Prospekt beigefügt ist, keine abweichende Angaben enthält, benutzt der Teilfonds den „Commitment“-Ansatz, um das mit den Derivaten verbundene Gesamtrisiko zu messen, welches den gesamten Nettoinventarwert (NIW) des Teilfonds nicht überschreiten wird. Folglich wird der Teilfonds bei der Verwendung des „Commitment“-Ansatzes nicht um mehr als 100 % seines Nettoinventarwertes gehebelt.

Um Margins (Einschüsse) oder Sicherheiten für Transaktionen im Zusammenhang mit derivativen Finanzinstrumenten zu leisten, kann der Treuhänder auf Weisung der Verwaltungsgesellschaft oder deren Beauftragte Vermögenswerte oder Barmittel, die zum jeweiligen Teilfonds gehören, unter Einhaltung der marktüblichen Praxis übertragen, verpfänden oder belasten.

## Wertpapierfinanzierungstransaktionen und Total Return Swaps

Der Teilfonds kann Wertpapierfinanzierungstransaktionen (Wertpapierleihe und Pensionsgeschäfte/umgekehrte Pensionsgeschäfte, „WFT“) sowie Total Return Swap Geschäfte abschließen, sofern dies in der Teilfondsinformationskarte vorgesehen ist, die dem Prospekt beigefügt ist.

Sofern die Teilfondsinformationskarte, die diesem Prospekt beigefügt ist, keine abweichende Angaben enthält, beträgt das Höchstengagement des Teilfonds im Zusammenhang mit WFT 60% des Nettoinventarwertes des jeweiligen Teilfonds und bezüglich Total Return Swaps, 100% des Nettoinventarwertes des jeweiligen Teilfonds. Die Verwaltungsgesellschaft geht jedoch davon aus, dass das jeweilige Engagement in WFT und Total Return Swaps nicht mehr als 20% des Nettoinventarwertes des jeweiligen Teilfonds betragen wird.

Die Sicherheiten, die im Zusammenhang mit den WFT geleistet werden, werden täglich zu mark-to-market Preisen bewertet und sofern der Wert der Sicherheiten unter die entsprechenden Anforderungen fällt, wird eine tägliche Variation Margin eingesetzt.

## Verwaltung von Sicherheiten

In Übereinstimmung mit den Anforderungen der Zentralbank wird die Verwaltungsgesellschaft eine Richtlinie für die Verwaltung von Sicherheiten für bzw. im Interesse des Fonds und jedes Teilfonds verwenden, die für erhaltene Sicherheiten im Zusammenhang mit OTC-Geschäften mit derivativen Finanzinstrumenten gilt, die zur Anlage oder aus Gründen des effizienten Portfoliomanagement eingesetzt werden. Jegliche Sicherheiten, die der Fonds für bzw. im Interesse eines Teilfonds durch Übertragung des Rechtsanspruchs erhält, werden vom Treuhänder gehalten. Für andere Sicherheiten-Vereinbarungen kann die Sicherheit auch von einem Drittverwahrer gehalten werden, der angemessen überwacht wird und in keiner Beziehung zum Sicherheitengeber steht.

Soweit notwendig wird ein Teilfonds Sicherheiten von seinen Gegenparteien akzeptieren, um dadurch den Umfang des Gegenparteirisikos zu reduzieren, der sich aus der Verwendung von OTC-derivativen Finanzinstrumenten sowie dem Einsatz von Techniken zum effizienten Portfoliomanagement ergibt. Sämtliche von einem Teilfonds erhaltenen Sicherheiten sollen aus Barsicherheiten und/oder Staatsanleihen mit verschiedenen Laufzeiten bestehen, die den Anforderungen der Central Bank hinsichtlich unbarer Sicherheiten entsprechen, die von einem UCITS entgegengenommen werden dürfen.

Sämtliche erhaltenen Sicherheiten werden nicht wieder angelegt und alle durch Übertragung des Rechtsanspruches erhaltenen Sicherheiten eines Teilfonds werden vom Treuhänder gehalten. Für andere Sicherheiten-Vereinbarungen kann die Sicherheit auch von einem Drittverwahrer gehalten werden, der angemessen überwacht wird und in keiner Beziehung zum Sicherheitengeber steht.

Bei den erhaltenen Sicherheiten wird es sich mit Ausnahme von Bargeld um hochliquide Sicherheiten handeln, die an regulierten Märkten oder Multilateralen Handelssystemen mit transparenten Preisen gehandelt werden, um sicherzustellen, dass sie zügig zu einem Preis veräußert werden können, der ihrer Bewertung vor der Veräußerung nahe kommt. Die erhaltenen Sicherheiten werden von Emittenten stammen, die von der Gegenpartei unabhängig sind und von denen nicht erwartet wird, dass sie in

hohem Maße mit der Wertentwicklung der Gegenpartei korrelieren. Die Sicherheiten werden im Hinblick auf Land, Markt und Emittenten, mit einem Höchstengagement in einen einzelnen Emittenten von 20% des Nettoinventarwertes des Teilfonds ausreichend diversifiziert sein. Sofern der Teilfonds Risiken mehrerer Gegenparteien ausgesetzt ist, werden die unterschiedlichen Sicherheitenkörbe aggregiert, um die 20% Grenze bezüglich eines einzelnen Emittenten zu berechnen. Darüber hinaus kann ein Teilfonds durch verschiedene Wertpapiere und Geldmarktinstrumente vollständig besichert sein, die von Mitgliedstaaten, einer oder mehrerer ihrer Kommunalbehörden, einem Drittstaat oder einer internationalen Organisation, der ein oder mehrere Mitgliedstaaten angehören, begeben oder garantiert werden. In diesem Falle wird der Teilfonds Sicherheiten von mindestens 6 unterschiedlichen Emissionen erhalten, wobei die Sicherheiten einer einzelnen dieser Emissionen nicht mehr als 30% des Nettoinventarwertes des Teilfonds ausmachen werden.

Der Umfang der zwingend zu verbuchenden Sicherheiten kann sich je nach Gegenpartei, mit der ein Teilfonds handelt, ändern und hat in Übereinstimmung mit den Anforderungen der Central Bank zu sein. Die auf gebuchte Sicherheiten angewendete Haircut Policy wird mit jeder Gegenpartei einzeln verhandelt und sich mit der vom Teilfonds erhaltenen Art der Vermögensgegenstände ändern, wobei die Charakteristiken der als Sicherheit erhaltenen Vermögensgegenstände wie etwa die Kreditwürdigkeit oder die Preisvolatilität und das Ergebnis eines Liquiditätsstresstests zu beachten ist.

## Vorgaben für Gegenparteien

Die Verwaltungsgesellschaft bestimmt die für den Handel verwendeten Gegenparteien, legt die Kreditgrenzen für die Gegenparteien fest und überwacht sie fortlaufend.

Die Auswahlkriterien der Verwaltungsgesellschaft für die Gegenpartei beinhalten eine Prüfung der Struktur, der Geschäftsführung, der finanziellen Stärke, der internen Kontrollverfahren sowie der allgemeinen Reputation der in Frage stehenden Gegenpartei wie auch die rechtlichen, regulatorischen und politischen Bedingungen in dem jeweiligen Markt. Die ausgewählten Gegenparteien werden dann auf Grundlage der aktuellsten Marktinformationen überwacht. Der Umfang der Beziehung zu Gegenparteien wird überwacht und der Verwaltungsgesellschaft regelmäßig berichtet. Jede als Anlagevermittler ausgewählte Gegenpartei muss ordnungsgemäß registriert sein und effiziente Betriebsabläufe aufweisen.

Eine ausgewählte Gegenpartei wird entweder ein nach Maßgabe der EU-MiFID Richtlinie (2014/65/EU) zugelassenes Wertpapierdienstleistungsunternehmen oder ein Unternehmen sein, das zu einer Unternehmensgruppe gehört an deren Spitze ein Unternehmen steht, das über eine Erlaubnis als Bank Holding Company von der Federal Reserve of The United States of America verfügt und das entsprechende Unternehmen der konsolidierten Bank Holding Company Aufsicht durch die Federal Reserve als „Approved Credit Institution“ unterliegt. Ein Approved Credit Institution ist,

- i) ein im EWR zugelassenes Kreditinstitut; oder
- ii) ein Kreditinstitut, das mit Ausnahme der Mitgliedstaaten des EWR, in einem Vertragsstaat des Basler Übereinkommens über Kapitalkonvergenz von Juli 1988 (Schweiz, Kanada, Japan, Vereinigte Staaten); oder
- iii) ein Kreditinstitut, das in Jersey, Guernsey, the Isle of Man, Australien oder Neuseeland zugelassen ist.

Gegenparteien werden über ein Mindestrating von A-2 oder ein vergleichbares Rating verfügen, von dem der Anlagemanager ausgeht, dass es ein Rating von A-2 impliziert. Als Alternative kann eine Gegenpartei, die nicht über ein Rating verfügt, angemessen sein, sofern der Teilfonds für Verluste, die er aufgrund des Ausfalls der Gegenpartei erleidet, von einem Unternehmen entschädigt wird, welches über ein Rating von A-2 oder ein vergleichbares Rating verfügt.

Bitte nehmen Sie auch die Risikofaktoren unter der Überschrift „Risikofaktoren“ im Prospekt hinsichtlich des für die Teilfonds auftretenden Gegenpartei-risikos zur Kenntnis.

## Zulässige Anlagen und Anlagebeschränkungen

Bei Anlagen der Vermögenswerte eines Teilfonds müssen die OGAW-Bestimmungen eingehalten werden. Die Verwaltungsgesellschaft kann jedoch für die einzelnen Teilfonds weitere Beschränkungen festlegen. Die Anlage- und Kreditbeschränkungen, die für den Fonds und jeden Teilfonds gelten, werden in Anhang I zu dem Prospekt dargelegt.

Es ist vorgesehen, dass die Verwaltungsgesellschaft (vorbehaltlich der vorherigen Zustimmung der Zentralbank) das Recht hat, sich Änderungen von Anlage- und Kreditbeschränkungen in den OGAW-Bestimmungen zunutze zu machen, die dem Fonds erlauben würden, Anlagen vorzunehmen, die zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Prospektes gemäß den OGAW-Bestimmungen eingeschränkt oder verboten wären. Im Einklang mit den OGAW-Bestimmungen kann der Treuhänder die Vermögenswerte des Fonds oder eines Teilfonds zur Sicherstellung dieser Kredite belasten.

## Ausschüttungspolitik

Die Verwaltungsgesellschaft beabsichtigt, alle Gewinne, Dividenden und sonstige Ausschüttungen sowie die realisierten Veräußerungsgewinne, die aus dem Anteil des Nettoinventarwertes jedes Teilfonds, der den A-Anteilen zuzurechnen ist, und gemäß den Anlagezielen und der Anlagepolitik zugunsten der Inhaber von A-Anteilen des jeweiligen Teilfonds erwirtschaftet werden, wieder anzulegen. Folglich beabsichtigt die Verwaltungsgesellschaft nicht, Ausschüttungen für A-Anteile vorzunehmen.

Die Verwaltungsgesellschaft kann Ausschüttungen für B-Anteile vornehmen. Eine etwaige Ausschüttung für die B-Anteile eines Teilfonds ist am Ausschüttungszahltag bzw. so bald als möglich danach zu leisten.

Der Betrag, der zur Ausschüttung an Inhaber von B-Anteilen für eine etwaige Ausschüttungsperiode verfügbar ist, entspricht der Summe aus (a) den Nettoeinnahmen, welche der Treuhänder (entweder in Form von Dividenden, Zinsen oder sonstigen Zahlungen) während der Ausschüttungsperiode für den Anteil des Nettoinventarwertes des Teilfonds eingenommen hat, der den B-Anteilen zuzurechnen ist, und (b) falls es als notwendig erachtet wird, um ein angemessenes Ausschüttungsniveau aufrechtzuerhalten, den realisierten und nicht realisierten Veräußerungsgewinnen, abzüglich der realisierten und nicht realisierten Kapitalverluste, aus der Veräußerung/Bewertung von Vermögenswerten während der Ausschüttungsperiode, soweit diese Vermögenswerte dem Teil des Nettoinventarwertes des entsprechenden Teilfonds zuzurechnen sind, der auf B-Anteile entfällt; dies gilt vorbehaltlich von Anpassungen, wie sie gegebenenfalls im nachstehenden Zusammenhang erfolgen können:

- a) Addition oder Abzug eines Betrages zur Anpassung an Verkäufe und Käufe Cum bzw. Ex Dividende;
- b) Addition eines Betrages für Zinsen, Dividenden oder sonstige Einkünfte, die dem Treuhänder am Ende der Ausschüttungsperiode zugewachsen sind, jedoch nicht von ihm vereinnahmt wurden, sowie Abzug eines Betrages für Zinsen, Dividenden oder sonstige Einkünfte (sofern eine solche Berichtigung durch Addition in Bezug auf frühere Ausschüttungsperioden erfolgt ist), die der Verwaltungsgesellschaft bis zum Ende der vorherigen Ausschüttungsperiode zugewachsen sind;
- c) gegebenenfalls Addition eines Betrages, der für die letzte Ausschüttungsperiode zur Ausschüttung zur Verfügung stand, aber nicht ausgeschüttet wurde;
- d) Addition eines Betrages an geschätzten oder tatsächlichen Steuerrückerstattungen aufgrund der Befreiung von der Körperschaftsteuer, der Erstattung wegen Doppelbesteuerung oder anderweitig;
- e) Abzug von Steuern oder anderen geschätzten oder tatsächlichen Verbindlichkeiten, die ordnungsgemäß aus den Einkünften des auf B-Anteile entfallenden Teils des Nettoinventarwertes des Teilfonds zu begleichen sind;
- f) nach dem Ermessen der Verwaltungsgesellschaft durch (i) Addition eines Betrages, der den bei der Zeichnung von „B“-Anteilen während der Ausschüttungsperiode erzielten Erlösen entspricht und nach angemessener Schätzung der Verwaltungsgesellschaft die erzielten Nettoerträge repräsentiert und, sofern dies als notwendig erachtet wird, der realisierten und nicht realisierten Kapitalgewinne abzüglich der realisierten und nicht realisierten Kapitalverluste (wie oben dargestellt) und durch (ii) Abzug eines Betrages, der den bei der Annullierung oder Rücknahme von „B“-Anteilen während der Ausschüttungsperiode erzielten Erlösen entspricht und nach angemessener Schätzung der Verwaltungsgesellschaft die erzielten Nettoerträge repräsentiert und, sofern als notwendig erachtet, der realisierten und nicht realisierten Kapitalgewinne abzüglich der realisierten und nicht realisierten Kapitalverluste (wie oben dargestellt); und
- g) Abzug eines Betrags, den der Verwalter für in der Ausschüttungsperiode angefallene Aufwendungen, Entgelte oder sonstige Zahlungen (einschließlich Verwaltungskosten, Auslagen und Servicegebühren) als erforderlich bestätigt und der aus den Einkünften oder dem Vermögen des auf B-Anteile entfallenden Teils des Nettoinventarwertes des Teilfonds zu begleichen ist.

Der für jede Ausschüttungsperiode auszuschüttende Betrag ist von der Verwaltungsgesellschaft nach Rücksprache mit dem betreffenden Delegierten Anlagemanager (sofern bestellt) im Rahmen des zur Ausschüttung bereitstehenden Betrages zu bestimmen, wobei Beträge, die für eine Ausschüttungsperiode nicht ausgeschüttet werden, auf die nächste Ausschüttungsperiode vorgetragen werden können.

Ausschüttungen, die nicht innerhalb einer Frist von sechs Jahren ab dem Fälligkeitsdatum beansprucht werden, verfallen und gehen an den entsprechenden Teilfonds zurück.

Soweit vom Zahlungsempfänger keine anders lautenden Anweisungen erfolgen, wird jede Ausschüttung, die an einen Inhaber von B-Anteilen fällig ist, in Euro durch Banküberweisung oder Scheck bezahlt. Diese Banküberweisungen und Schecks werden an die Order des Inhabers von B-Anteilen zahlbar gestellt; bei Miteigentum an

B-Anteilen erfolgt die Zahlung an die Order des im Register erstgenannten Mitinhabers der B-Anteile, und zwar in jedem Fall auf Risiko des Inhabers bzw. der Mitinhaber von B-Anteilen.

Wenn der Betrag einer an einen einzelnen Inhaber von B-Anteilen zahlbaren Ausschüttung zwischen € 0,05 und € 5,00 liegt, wird dieser Betrag nicht ausgeschüttet aber soll automatisch in die jeweilige Anteilsklasse reinvestiert werden. Sollte die zu zahlende Ausschüttung unter € 0,05 betragen, wird dieser Betrag nicht ausgeschüttet, sondern zurückgehalten und innerhalb und zugunsten des entsprechenden Teilfonds wieder angelegt.

Wenn die Verwaltungsgesellschaft von einer Zahlstelle bzw. Korrespondenzbank darüber informiert wird, dass eine Ausschüttung an einen „B“ Anteilinhaber aufgrund von Unrichtigkeiten oder nicht mehr aktuellen Kontodaten nicht erfolgen kann, kann die Verwaltungsgesellschaft nach eigenem Ermessen entscheiden, die Ausschüttung zurückzunehmen und bei Rückführung der Ausschüttung durch die Zahlstelle oder die Korrespondenzbank stattdessen die dem Eurobetrag (oder dem entsprechenden ausländischen Währungsbetrag) entsprechende Anzahl von „B“ Anteilen des jeweiligen Teilfonds ausgeben und sie dem Konto des jeweiligen „B“ Anteilinhabers gutschreiben. Die Berechnung des Eurobetrags bzw. des entsprechenden ausländischen Währungsbetrags erfolgt dabei zum Nettoinventarwert je „B“ Anteil an dem Tag, der auf den Tag folgt, an dem der Trustee die zurückgenommene Ausschüttung von der Zahlstelle bzw. der Korrespondenzbank erhält.

Wenn der Betrag einer an einen einzelnen Inhaber von B-Anteilen zahlbaren Ausschüttung unter € 50,00 liegt, so kann die Verwaltungsgesellschaft nach ihrem alleinigen Ermessen entscheiden, eine solche Ausschüttung nicht auszuzahlen, sondern stattdessen dem Konto des entsprechenden Inhabers von B-Anteilen die Anzahl von B-Anteilen an dem jeweiligen Teilfonds auszugeben und gutschreiben, die dem Eurobetrag entsprechen, der nach dem Nettoinventarwert je B-Anteil zu dem entsprechenden Ausschüttungstermin berechnet wurde. Von einem solchen Betrag soll keine Zeichnungsgebühr abgezogen werden.

Die Ausschüttungspolitik jedes einzelnen Teilfonds ist den diesem Prospekt beigefügten Informationskarten zu den Teilfonds zu entnehmen. Änderungen der Ausschüttungspolitik werden in einem geänderten Prospekt und/oder einer geänderten Teilfondsinformationskarte bekannt gegeben und den Anteilinhabern vorab mitgeteilt.

Bis zur erfolgten Zahlung an einen Anteilinhaber oder an eine Korrespondenzbank/eine Zahlstelle, können Ausschüttungen in einem Umbrella-Geldkonto gehalten werden und bis zur Auszahlung an den Anteilinhaber als Vermögenswerte des Teilfonds behandelt. Sie werden nicht von der Anwendung bestimmter Anlegerschutzvorschriften profitieren (das heißt, die Ausschüttungsbeträge werden nicht für den Anteilinhaber treuhänderisch verwahrt). In diesem Fall ist der jeweilige Anteilinhaber in Bezug auf die Ausschüttung, welche von dem Treuhänder zu Gunsten des Fonds gehalten werden, ein unbesicherter Gläubiger des Teilfonds, bis er die Zahlungen erhält. Ein Anteilinhaber, der einen Anspruch auf eine Ausschüttung hat, ist ein unbesicherter Gläubiger des Teilfonds.

Im Falle einer Insolvenz des Fonds oder eines Teilfonds besteht keine Garantie, dass der Fonds bzw. ein Teilfonds über ausreichende Mittel verfügen, um unbesicherte Gläubiger ganz zu befriedigen. Dividendenbeträge, die Anteilinhabern geschuldet werden und in einem Umbrella Geldkonto gehalten werden, haben denselben Rang wie alle anderen unbesicherten Gläubiger des Teilfonds und haben einen Anspruch auf den anteiligen Betrag, der an unbesicherte Gläubiger von dem Insolvenzverwalter ausgeschüttet wird.

Bitte nehmen Sie auch die Risikofaktoren und den Abschnitt „Eröffnung von Umbrella-Geldkonten“ im Prospekt zur Kenntnis.

### Zahlung von Dividenden aus dem Kapital

Sofern es die Verwaltungsgesellschaft als notwendig erachtet, um ein angemessenes Niveau von Dividendenausschüttungen beizubehalten, kann sie einen Teil oder sämtliche Dividenden aus dem Kapital eines Teilfonds zahlen, das den „B“-Anteilen dieses Teilfonds zuzuordnen ist. Sofern ein Teilfonds berechtigt ist, solche Ausschüttungen vorzunehmen, wird dies in der entsprechenden diesem Prospekt beigefügten Klassen-Informationskarte dargelegt.

Die Zahlung von Dividenden in dieser Art und Weise wird das Kapital schmälern und die Möglichkeit eines künftigen Kapitalzuwachses schmälern. Der Zyklus kann andauern, bis das Kapital aufgezehrt ist. Anteilinhaber sollten ebenso beachten, dass die Zahlung von Dividenden aus dem Kapital, im Vergleich zu Ausschüttungen aus Erträgen, unterschiedliche steuerliche Folgen haben kann und man sich deshalb steuerlich beraten lassen sollte.

## RISIKOFAKTOREN

Potenzielle Anleger sollten vor der Anlage in einen der Teilfonds die folgenden Risikofaktoren berücksichtigen. Diese Risikofaktoren gelten nicht notwendigerweise für alle Teilfonds des Fonds. Die Anleger sollten daher die Anlageziele und die Anlagepolitik des betreffenden Teilfonds heranziehen, wenn sie sich über die Risikofaktoren des Fonds informieren.

### Allgemeines

**Potenzielle Anleger sollten sich darüber im Klaren sein, dass der Wert der Anteile und die Einnahmen daraus wie bei anderen Investmentanteilen schwanken können. Es gibt keine Gewähr dafür, dass das Anlageziel eines Teilfonds tatsächlich erreicht wird. Aufgrund des Differenzbetrages zwischen dem Ausgabe- und dem Rücknahmepreis von Anteilen sollte eine Anlage in einen Teilfonds als mittel- bis langfristig betrachtet werden.**

**Wenn ein einzelner Anteilinhaber einen Betrag im Rahmen eines Sparplans (d. h. in Form von regelmäßigen Raten) in einen beliebigen Teilfonds anlegt, dann sind die Volatilität und das Risiko geringer, als wenn er den denselben Betrag auf einmal investiert.**

### Das Risiko eines Dachfonds

Da bestimmte Teilfonds als Dachfonds oder Feeder-Fonds aufgelegt werden können, werden Anleger solcher Teilfonds insbesondere auf die folgenden Risiken hingewiesen.

Anlagen in zugrunde liegende Fonds beinhalten die gleichen Markt- und Liquiditätsrisiken wie die zugrunde liegenden Anlagen, allerdings zusätzlich auch operationelle Risiken (wie Verwaltungs- und Bewertungsrisiken).

### Abhängigkeit von der Verwaltungsgesellschaft und von den Verwaltern der zugrunde liegenden Fonds

Der Erfolg bestimmter Teilfonds hängt davon ab, ob die Verwaltungsgesellschaft bzw. der Delegierte Anlagemanager die zugrunde liegenden Investmentfonds („zugrunde liegender Fonds“), in die angelegt wird, entsprechend auswählt und ob der Manager des zugrunde liegenden Fonds Anlagestrategien einsetzt, die dazu führen, dass der zugrunde liegende Fonds sein Anlageziel erreicht. Es kann keine Garantie dafür übernommen werden, dass die Verwaltungsgesellschaft oder der Delegierte Anlagemanager oder die Verwalter der zugrunde liegenden Fonds dazu in der Lage sein werden. Insbesondere können subjektive Entscheidungen (im Gegensatz zu systematischen Entscheidungen) der Verwaltungsgesellschaft oder des Delegierten Anlagemanagers und ggf. eines Verwalters des zugrunde liegenden Investmentfonds dazu führen, dass der betreffende Teilfonds einen Wertverlust erleidet (oder keinen Wertzuwachs verzeichnen kann), während weniger subjektive Entscheidungen dies verhindern hätten können.

### Vervielfachung der Kosten / der Wertentwicklungsgebühren

Es sollte zur Kenntnis genommen werden, dass der Teilfonds Kosten und Gebühren an den Delegierten Anlagemanager und andere Dienstleister zahlen muss. Darüber hinaus können dem Teilfonds als Anleger in einem zugrunde liegenden Investmentfonds Kosten entstehen, welche dieser an die Verwalter der zugrunde liegenden Fonds und sonstige Dienstleister bezahlen muss.

Auf der Ebene des zugrunde liegenden Fonds können sich alternative Gebührenregelungen ergeben, die beispielsweise aus der Investition eines Teilfonds in eine „clean“ (d.h. keine Gebühren) Einheit/Anteilsklasse(n) eines zugrunde liegenden Fonds resultieren, für die möglicherweise eine Verwaltungsgebühr erforderlich ist, die direkt vom Teilfonds (in seiner Eigenschaft als Anleger einer solchen Klasse(n)) an die Verwalter der zugrunde liegenden Fonds/Anlagemanager für den Besitz dieser Klasse(n) zu zahlen ist, sofern anwendbar. Eine solche Gebührenvereinbarung wird für alle Zwecke wie eine NAV-Level Verwaltungsgebühr des zugrunde liegenden Fonds behandelt und aus dem Vermögen des betreffenden Teilfonds als Gebühr, für die Anlage des Teilfonds in solche Klasse(n) des zugrunde liegenden Fonds gezahlt.

Bestimmte zugrunde liegende Fonds sind möglicherweise zur Zahlung von Wertentwicklungsgebühren an ihre Verwaltungsgesellschaft verpflichtet. Gemäß diesen Vereinbarungen profitieren die Verwalter der zugrunde liegenden Fonds von einer Wertsteigerung, einschließlich einer nicht realisierten Wertsteigerung von Anlagen dieses zugrunde liegenden Fonds; umgekehrt müssen sie jedoch nicht auf ähnliche Weise für realisierte oder nicht realisierte Verluste eine Pönale bezahlen.

Als Folge daraus können die Kosten des betreffenden Teilfonds einen höheren Prozentsatz des Nettoinventarwerts ausmachen als dies typischerweise bei einer direkten Anlage oder bei Investmentfonds, die direkt anlegen, der Fall wäre.

## Bewertungsrisiko

Ein Teilfonds, der in zugrunde liegende Investmentfonds investiert, kann einem Bewertungsrisiko auf Grund der Art und Weise sowie des Zeitpunkts der Bewertung der Anlagen des betreffenden Teilfonds unterliegen. Zugrunde liegende Investmentfonds können von Fondsverwaltern, die mit den Verwaltungsgesellschaften der Fonds verbunden sind, oder von den Verwaltungsgesellschaften der Fonds selbst bewertet werden, was zu Bewertungen führt, die nicht von einem unabhängigen Dritten regelmäßig oder zu bestimmten Zeitpunkten überprüft werden. Dementsprechend besteht ein Risiko, dass (i) die Bewertungen der Teilfonds nicht den echten Wert der Anteile am zugrunde liegenden Investmentfonds zu einem bestimmten Zeitpunkt widerspiegeln, was zu einem beträchtlichen Verlust oder einer ungenauen Preisermittlung für diese Teilfonds führen kann und/oder (ii) die Bewertungen an dem entsprechenden Bewertungstag für den bestimmten Handelstag des Teilfonds verfügbar sind, sodass möglicherweise alle oder einige der Vermögenswerte des Teilfonds geschätzt werden müssen.

## Zugrunde liegende Fonds

Die Verwaltungsgesellschaft oder ggf. der Delegierte Anlagemanager wird mit angemessener Sorgfalt dafür sorgen, dass die für einen bestimmten Teilfonds geltenden Anlagebeschränkungen eingehalten werden. Die Verwaltungsgesellschaft und/oder die Dienstleister eines zugrunde liegenden Investmentfonds sind jedoch nicht zur Einhaltung solcher Anlagebeschränkungen im Zuge der Verwaltung und der Geschäftsführung der zugrunde liegenden Investmentfonds verpflichtet. Es wird daher keine Garantie dafür übernommen, dass die Anlagebeschränkungen eines Teilfonds im Hinblick auf einen einzelnen Emittenten oder sonstige Engagements von den zugrunde liegenden Investmentfonds eingehalten werden, oder dass die gesamten Engagements der zugrunde liegenden Investmentfonds in Hinblick auf einzelne Emittenten oder Gegenparteien nicht die Anlagebeschränkungen eines bestimmten Teilfonds überschreiten werden. Wenn die Anlagebeschränkungen, die für Direktanlagen eines Teilfonds gelten, aus Gründen, die außerhalb der Kontrolle der Verwaltungsgesellschaft liegen, oder als Ergebnis der Ausübung von Bezugsrechten überschritten werden, so müssen die Mitglieder des Verwaltungsrates vorrangig auf die Beseitigung dieses Umstandes hinwirken und dabei die Interessen der Anteilinhaber, des betreffenden Teilfonds oder der Teilfonds angemessen berücksichtigen.

## Rücknahme und Liquiditätsrisiko

Ein Teilfonds, der in zugrunde liegende Fonds anlegt, kann auf Grund der Art und Weise sowie dem Zeitpunkt der Durchführung von Rücknahmen durch den zugrunde liegenden Fonds einem Liquiditätsrisiko ausgesetzt sein. Die zugrunde liegenden Fonds können berechtigt sein, die Zustimmung zu einer Rücknahme oder die Zahlung der Rücknahmeerlöse eines Teilfonds aufzuschieben.

## Das Risiko der Marktkapitalisierung

Die Wertpapiere von kleinen und mittleren Unternehmen (im Hinblick auf die Marktkapitalisierung) oder auch mit diesen Wertpapieren verbundene Finanzinstrumente können einen begrenzteren Markt haben als die Wertpapiere von größeren Unternehmen. Dementsprechend können Verkäufe von solchen Wertpapieren zu einem günstigen Zeitpunkt oder ohne einen wesentlichen Kursverlust schwieriger sein, als dies bei Wertpapieren von Unternehmen mit großer Marktkapitalisierung und einem breit gefächerten Handelsmarkt der Fall ist. Darüber hinaus können die Kursschwankungen bei Wertpapieren von kleinen bis mittleren Unternehmen größer sein, da sie in der Regel durch widrige Marktfaktoren wie beispielsweise ungünstige Wirtschaftsberichte stärker beeinträchtigt werden.

## Das Risiko bei Schwellenmärkten

Bestimmte Teilfonds investieren in Aktien von Unternehmen in Schwellenmärkten. Solche Aktien beinhalten ein hohes Risiko und können als spekulativ angesehen werden. Es bestehen unter anderem folgende Risiken: (i) ein größeres Risiko im Hinblick auf Enteignung, enteignungsgleiche Besteuerung, Verstaatlichung sowie soziale, politische und wirtschaftliche Instabilität; (ii) aufgrund eines zur Zeit nur kleinen Marktes für Aktien von Emittenten aus Schwellenmärkten und einem geringen oder nicht existenten Handelsvolumen kann es zu mangelnder Liquidität und Kursschwankungen kommen; (iii) gewisse Staaten können die Anlagemöglichkeiten eines Teilfonds einschränken – das gilt insbesondere für Emittenten oder Industrien, die mit Blick auf nationale Interessen als sensibel gelten; und (iv) das Fehlen von entwickelten Rechtsstrukturen für private oder ausländische Investitionen sowie von Privatvermögen.

Die Wirtschaft in Schwellenmärkten, in die ein Teilfonds investieren kann, kann sich in günstiger oder ungünstiger Weise von der Wirtschaft in Industrieländern unterscheiden. Die Volkswirtschaft der Entwicklungsländer ist in der Regel in hohem Maße vom internationalen Handel abhängig und wurde in der Vergangenheit von Handelsbarrieren, Devisenkontrollen, gesteuerten Anpassungen relativer Wechselkurse und anderen protektionistischen Maßnahmen beeinträchtigt, die von den Ländern, mit denen sie Handel treiben, auferlegt oder ausgehandelt wurden, und könnten auch in Zukunft von diesen Faktoren negativ beeinflusst werden. Anlagen an Schwellenmärkten bringen gewisse Risiken mit sich, darunter die Möglichkeit einer politischen oder sozialen Instabilität sowie ungünstige Änderungen der Vorschriften

in Bezug auf Investitions- oder Devisenwirtschaft, Enteignung und Quellenbesteuerung von Dividenden. Darüber hinaus werden solche Wertpapiere unter Umständen weniger häufig und in weitaus geringerem Umfang gehandelt, als dies bei Wertpapieren von Unternehmen und Regierungen entwickelter und stabiler Industrieländer der Fall ist. Für den Zeitraum, in dem jeder Teilfonds in übertragbaren Wertpapieren anlegt, besteht außerdem die Möglichkeit, dass sich die Rücknahme von Anteilen nach einem Rücknahmeantrag aufgrund der Illiquidität solcher Anlagen verzögern kann.

## Das Risiko bei Registrierungen

In einigen Schwellenmärkten wird der Nachweis des rechtlichen Eigentums an Aktien in Form der Girosammelverwahrung geführt. In diesem Fall werden keine Zertifikate, die das Eigentum an Gesellschaften darstellen, vom Treuhänder oder einem seiner lokalen Korrespondenzbanken oder in einem zentralen Verwahrsystem gehalten. Um als registrierter Eigentümer der Aktien eines Unternehmens anerkannt zu werden, muss ein Käufer oder dessen Vertreter persönlich zu einer Registrierstelle feilen und eigens ein Konto bei der Registrierstelle einrichten (was in manchen Fällen zusätzlich mit der Zahlung einer Kontoeröffnungsgebühr verbunden ist). Danach muss der Vertreter des Käufers der Registrierstelle jedes Mal, wenn der Käufer weitere Aktien dieses Unternehmens erwirbt, eine Vollmacht des Käufers und des Verkäufers dieser Aktien sowie einen Kaufbeleg vorlegen. Die Registrierstelle bucht daraufhin die erworbenen Aktien aus dem im Register geführten Konto des Verkäufers aus und bucht diese Aktien auf dem Konto des Käufers ein, wobei das Konto weiterhin beim Register verbleibt.

Bei diesen Verfahren zur Verwahrung und Registrierung spielt die Registrierstelle eine entscheidende Rolle. Die Registrierstellen unterliegen jedoch unter Umständen keiner effizienten Überwachung durch die Regierung, so dass die Möglichkeit besteht, dass ein Teilfonds seine Registrierung durch Betrug, Fahrlässigkeit oder bloße Nachlässigkeit von Seiten der Registrierstelle verliert. Obwohl Unternehmen in einigen Schwellenländern unabhängige Registrierstellen einrichten müssen, die bestimmte gesetzliche Kriterien erfüllen, gibt es in der Praxis keine Garantie dafür, dass diese Auflage strikt durchgesetzt wurde. Aufgrund dieses möglichen Mangels an Unabhängigkeit verfügt die Geschäftsführung von Unternehmen an Märkten in Schwellenländern unter Umständen über einen wesentlichen Einfluss auf den Aktienbesitz an diesen Unternehmen. Sollten die Unternehmensregister zerstört oder beschädigt werden, könnte das Eigentum des Teilfonds an den betreffenden Unternehmensaktien schwerwiegend beeinträchtigt werden oder in manchen Fällen auch untergehen. Registrierstellen sind häufig weder gegen solche Vorgänge versichert, noch haben sie ausreichende Rücklagen, um den Teilfonds entsprechend zu entschädigen. Zwar sind die Registrierstelle und das Unternehmen möglicherweise gesetzlich verpflichtet, für solche Verluste aufzukommen, jedoch gibt es weder eine Garantie dafür, dass eine solche Entschädigung erfolgt, noch dass der Teilfonds in der Lage sein wird, seinen Anspruch nach einem solchen Verlust erfolgreich einzuklagen. Überdies könnte die Registrierstelle oder das betreffende Unternehmen dem Teilfonds vorsätzlich die Anerkennung als registrierter Inhaber der vom Teilfonds zuvor erworbenen Aktien mit der Begründung verweigern, dass das Unternehmensregister zerstört wurde.

## Das Risiko bei Technologieunternehmen

Der Wert von Anteilen eines Teilfonds, der in Aktien von Technologieunternehmen investiert, kann von Faktoren beeinflusst werden, die sich auf den Technologiesektor und technologieverwandte Branchen auswirken, und unterliegt höheren Risiken und Marktschwankungen als Anlagen in ein Anlageprogramm, das in breiter gestreute Wertpapiere investiert. Der Technologiesektor und technologieverwandte Branchen können stärkeren Regulierungen durch die Regierung unterliegen als viele andere Branchen bestimmter Länder – Änderungen in der Regierungspolitik und eine Notwendigkeit für aufsichtsrechtliche Genehmigungen können sich in erheblichem Maße nachteilig auf diese Industrien auswirken. Außerdem besteht die Möglichkeit, dass diese Unternehmen den Risiken neu entwickelter Technologien, einem Wettbewerbsdruck und anderen Faktoren unterliegen. Darüber hinaus sind sie bei der Einführung neuer Technologien von der Akzeptanz durch Verbraucher und Handel abhängig. Wertpapiere von kleineren, weniger erfahrenen Unternehmen können ebenfalls mit größeren Risiken verbunden sein, wie zum Beispiel beschränkten Produktlinien, fehlenden Markt-, Finanz- oder Managementressourcen. Auch kann der Handel mit solchen Wertpapieren abrupteren Kursschwankungen unterliegen als der Handel mit Wertpapieren größerer Unternehmen.

Ein Teilfonds kann in übertragbare Wertpapiere in Entwicklungsländern mit neuen oder sich entwickelnden Kapitalmärkten anlegen. Diese Länder können relativ instabile Regierungen haben, ihre Wirtschaft stützt sich möglicherweise nur auf wenige Branchen und die Wertpapiermärkte handeln nur mit einer beschränkten Anzahl von Wertpapieren und unterliegen einem geringeren Grad an Aufsicht und Regulierung durch die zuständigen Behörden. Die Wertpapiere von Emittenten mit Sitz in diesen Ländern haben eher unbeständige Kurse, und es besteht sowohl die Möglichkeit von wesentlichen Verlusten als auch Gewinnen. Des Weiteren ist es möglich, dass nur begrenzte Informationen über Emittenten mit Sitz in diesen Ländern verfügbar sind. Hinzu kommt, dass diese Wertpapiere unter Umständen weniger liquide sind als Anlagen an etablierteren Märkten, ein Umstand, der auf ein ungenügendes Handelsvolumen bzw. auf von den Regierungen dieser Länder auferlegte Handelsbeschränkungen zurückzuführen ist.

## Politische und/oder aufsichtsrechtliche Risiken

Der Wert des Vermögens eines Teilfonds kann durch unsichere Faktoren, wie zum Beispiel internationale politische Entwicklungen, Änderungen in der Regierungspolitik oder in der Besteuerung, Einschränkungen für Auslandsinvestitionen und bei der Rückführung von Devisen, Wechselkursschwankungen und sonstige gesetzliche und aufsichtsrechtliche Entwicklungen in den Ländern, in denen unter Umständen Anlagen getätigt werden, beeinflusst werden. Außerdem bieten die rechtlichen Strukturen und die Standards der Buchführung, Rechnungsprüfung und Rechnungslegung in einigen Ländern, in denen möglicherweise Anlagen getätigt werden, unter Umständen nicht den gleichen Grad an Schutz und Informationen für den Anleger, wie dies in der Regel an den größeren Wertpapiermärkten der Fall wäre.

## Aktienbezogene Optionsscheine

Aktienbezogene Optionsscheine bieten Anlegern einen einfachen Weg, Zugriff auf einen Markt zu erhalten, auf den der Zugriff aus aufsichtsrechtlichen Gründen schwierig und zeitaufwändig ist. Das gilt vor allem für Indien und Taiwan. Eine typische Transaktion verläuft in der Regel wie folgt: Ein Broker stellt die Optionsscheine an den Fonds aus, die örtliche Geschäftsniederlassung des Brokers erwirbt die lokalen Aktien und stellt einen durch die zugrunde liegenden Aktien abgesicherten Kaufoptionsschein aus. Falls der Fonds diese Kaufoption ausübt und somit seine Finanzposition glättet, würde der Broker die zugrunde liegenden Aktien verkaufen und den Optionsschein einlösen.

Jeder ausgegebene Optionsschein entspricht einem Anteil an dem zugrunde liegenden Wertpapier. Kurs, Wertentwicklung und Liquidität sind unmittelbar mit dem zugrunde liegenden Wertpapier verbunden. Die Optionsscheine sind zu 100 % des Wertes des zugrunde liegenden Wertpapiers (abzüglich der Transaktionskosten) einlösbar. Obwohl die Inhaber von Optionsscheinen kein Stimmrecht besitzen, würden sie von allen Kapitalmaßnahmen des Unternehmens profitieren (d.h. Bar- und Stockdividenden, Aktiensplits, Ausgabe von Bezugsrechten usw.).

Optionsscheine werden nach amerikanischer und europäischer Art ausgegeben. Optionsscheine nach amerikanischer Art können jederzeit ausgeübt werden. Optionsscheine nach europäischer Art können nicht vor dem Fälligkeitstag ausgeübt werden, der Anleger kann sich jedoch dafür entscheiden, den Optionsschein wieder an den Emittenten, mit einer Strafgebühr für vorzeitiges Einlösen, zurückzukaufen. In diesen Fällen unterliegt der Emittent keinerlei Verpflichtungen, den Optionsschein vom Anleger zurückzukaufen. Derzeit beabsichtigt die Verwaltungsgesellschaft, ausschließlich in Optionsscheine nach amerikanischer Art und von Emittenten mit einer hohen Bonität anzulegen.

## Das Risiko bei Rohstoffen

Obwohl ein Teilfonds nicht unmittelbar in Rohstoffe anlegen darf, kann er mittelbar den mit Rohstoffen verbundenen Risiken ausgesetzt sein, die sich daraus ergeben, dass der Teilfonds in kollektive Anlageorganismen und Derivate anlegt, die ihrerseits den Risiken der zugrundeliegenden Rohstoffindustrie ausgesetzt sind. Demzufolge kann der Teilfonds von der Preisvolatilität der zugrundeliegenden Rohstoffindustrie betroffen sein, die durch weltweite ökonomische, finanzielle und politische Faktoren, als auch von der Verfügbarkeit von Ressourcen, Regierungsverordnungen und ökonomische Zyklen verursacht werden. Rohstoffgebundene Derivate können ebenfalls von der Volatilität der Rohstoffindustrie oder Änderungen der Zinssätze betroffen sein. Es sollte deshalb davon Kenntnis genommen werden, dass die Gelegenheiten, die sich durch solche Anlagen bieten durch die signifikanten verbundenen Risiken aufgewogen werden.

## Das Risiko von festverzinslichen Anlagen

Festverzinsliche Instrumente beinhalten das Risiko, dass ein Emittent seinen Hauptzahlungs- und seinen Zinszahlungsverpflichtungen im Hinblick auf die Verbindlichkeit nicht nachkommen kann (Kreditrisiko) und können zudem aufgrund von Faktoren wie Zinssatzschwankungen, Marktwahrnehmung und der Wahrnehmung der Kreditwürdigkeit des Emittenten und allgemeiner Marktliquidität (Liquiditätsrisiko) eine Preisvolatilität aufweisen. Anleger sollten sich bewusst sein, dass das Währungsrisiko die Wertentwicklung des Teilfonds unabhängig von der Wertentwicklung der Wertpapiere, in die der Teilfonds angelegt hat, beeinflussen kann. Es ist wahrscheinlicher, dass schwach bewertete Wertpapiere (also „sub-investment grade“) stärker auf Entwicklungen, die den Markt beeinflussen und auf Kreditrisiko reagieren als stark bewertete Wertpapiere, die hauptsächlich auf Bewegungen der Zinssätze reagieren. Außerdem können manche Teilfonds in Schwellenmarktkredite anlegen, womit aufgrund von größeren politischen Risiken und größeren Kredit- und Währungsrisiken ein größeres Risiko einhergeht.

## Schuldtitel mit hohem Ertrag und niedrigem Rating

Der Marktwert von Schuldtiteln von Unternehmen, die kein Rating als Wertpapiere erstklassiger Bonität aufweisen, sowie vergleichbare Wertpapiere ohne Rating reagieren tendenziell stärker auf unternehmensspezifische Entwicklungen und Veränderungen der wirtschaftlichen Lage als Wertpapiere mit einem höheren Rating. Die Emittenten dieser Wertpapiere sind häufig in hohem Maße fremdfinanziert, so dass

ihre Fähigkeit, während eines wirtschaftlichen Rückgangs Schuldverbindlichkeiten zu bedienen, beeinträchtigt sein kann. Darüber hinaus stehen diesen Emittenten möglicherweise keine weiteren traditionellen Finanzierungsmöglichkeiten offen, und es könnte ihnen unmöglich sein, die Schulden bei Fälligkeit durch Refinanzierung zurückzuzahlen. Das Verlustrisiko aufgrund eines Zahlungsverzuges von Zinsen oder Kapital durch solche Emittenten liegt wesentlich höher als bei Wertpapieren, die höchsten Bonitätsanforderungen entsprechen, denn diese Wertpapiere unterliegen häufig der vorherigen Begleichung von berechtigten Verbindlichkeiten.

Viele festverzinsliche Wertpapiere, darunter auch manche Schuldverschreibungen von Unternehmen, in die ein Teilfonds investieren kann, beinhalten die Möglichkeit der Kündigung oder des Rückkaufs, so dass der Emittent des Wertpapiers dieses kündigen oder zurückkaufen kann. Falls ein Emittent eine solche „Call-Option“ ausübt und das Wertpapier zurücknimmt, muss der Teilfonds möglicherweise das gekündigte Wertpapier durch ein Wertpapier mit niedrigerem Ertrag ersetzen, was zu einer niedrigeren Rendite für den Teilfonds führt.

Ein Teilfonds wird eine Anlage, deren Rating nach dem Kauf durch die Verwaltungsgesellschaft oder den Delegierten Anlagemanager herabgesetzt wird, nicht notwendigerweise verkaufen. Soweit ein Wertpapier von einer oder mehreren Rating-Agenturen verschiedene Bewertungen erhalten hat, wird die Verwaltungsgesellschaft oder ein Delegierter Anlagemanager das höchste von einer Agentur vergebene Rating verwenden.

Schuldtitel, die von einer allgemein anerkannten internationalen Ratingagentur als unterhalb von „investment grade“ eingestuft werden, und vergleichbare Wertpapiere, die über kein Rating verfügen, werden als Wertpapiere mit schlechter Bonität angesehen, die vor allem spekulativ sind. Wertpapiere, die unter die niedrigste Rating-Kategorie fallen, können notleidend sein und werden von der Rating-Agentur allgemein als Wertpapiere betrachtet, für die sehr schlechte Aussichten bestehen, dass sie jemals ein echtes Emissionsstand erreichen. Bei diesen Wertpapieren besteht eine höhere Wahrscheinlichkeit, dass die Emittenten nicht in der Lage sind, termingerecht Zins- und Kapitalzahlungen vorzunehmen. Sofern dieser Fall eintritt oder als wahrscheinlich angenommen wird, dass dieser Fall eintritt, unterliegen die Werte dieser Anlagen für gewöhnlich stärkeren Schwankungen. Ein Ausfall oder ein erwarteter Ausfall könnte es für die Verwaltungsgesellschaft oder einen Delegierten Anlagemanager schwierig machen, die Anlagen zu Preisen zu verkaufen, die sich den Werten annähern, die die Verwaltungsgesellschaft oder ein Delegierter Anlagemanager ihnen zugewiesen haben. Da Anleihen mit einem niedrigeren Rating vor allem von Institutionen gehandelt werden, besteht für sie für gewöhnlich ein begrenzter Markt, was es für einen Teilfonds gegebenenfalls schwierig machen kann, ihren Marktwert zu bestimmen. Das potenzielle Kreditrisiko und Preisschwankungen sind bei Anlagen höher bzw. größer, die unter ihrem Nennwert ausgegeben werden und bei denen die Zahlungen der Zinsen erst bei Fälligkeit erfolgen anstatt in Raten während der Laufzeit der Anlage. Obwohl bei Wertpapieren mit erstklassiger Bonität allgemein ein geringeres Kreditrisiko besteht, können bei ihnen auch einige Risiken bestehen, die bei Anlagen, die über ein niedrigeres Rating verfügen, bestehen.

Bonitätsbewertungen beruhen vor allem auf der historischen finanziellen Lage der emittierenden Gesellschaft und der Anlageanalyse der Rating-Agentur zum Zeitpunkt des Erwerbs. Das Rating, das einer bestimmten Anlage verliehen wird, spiegelt nicht notwendigerweise die derzeitige finanzielle Lage der emittierenden Gesellschaft und eine Bewertung der Volatilität oder Liquidität einer Anlage wider.

Obwohl die Verwaltungsgesellschaft oder ein Delegierter Anlagemanager Bonitätsbewertungen bei Anlageentscheidungen berücksichtigt, führt sie/er ihre/seine eigene Anlageanalyse durch und verlässt sich nicht ausschließlich auf die Ratings, die von den Rating-Agenturen vergeben werden. Die Verwaltungsgesellschaft oder der Delegierte Anlagemanager ist bestrebt, die Risiken im Zusammenhang mit Schuldtiteln durch eine sorgfältige Analyse von Faktoren wie die Erfahrung des Unternehmens, die Stärke des Managements, die finanzielle Lage, den Finanzierungsbedarf und die Rückzahlungsmodalitäten bei Fälligkeit eines Schuldtitels zu minimieren. Wenn ein Teilfonds Schuldtitel eines Unternehmens mit schlechter Bonität erwirbt, hängt das Erreichen seiner Ziele in höherem Maße von der Fähigkeit einer Verwaltungsgesellschaft oder des Delegierten Anlagemanagers ab, Kreditrisiken zu analysieren, als dies der Fall wäre, wenn der Teilfonds Schuldtitel eines Unternehmens mit einer besseren Bonität kaufen würde.

Da die Wahrscheinlichkeit eines Verzugs bei Schuldtiteln, die über ein niedrigeres Rating verfügen höher ist, besteht eine höhere Wahrscheinlichkeit, dass der Teilfonds gerichtliche Schritte unternehmen muss oder Vermögenswerte, welche die Verpflichtungen des emittierenden Unternehmens sicherstellen, in Besitz nehmen und verwerten muss, sofern er vor allem in diese Instrumente anlegt. Dies könnte zu einem Anstieg der operativen Kosten für diesen Teilfonds und einer Verringerung seines Nettoinventarwerts führen.

Bisweilen kann ein Teilfonds entweder allein oder zusammen mit einem anderen Teilfonds und Konten, die von der Verwaltungsgesellschaft oder einem Delegierten Anlagemanager verwaltet werden, alle oder den Großteil der Schuldtitel eines bestimmten emittierenden Unternehmens besitzen. Diese Konzentration des Eigentums kann es schwieriger machen, diese Schuldtitel zu verkaufen oder einen marktgerechten Preis dafür festzulegen.

Obwohl allgemein angenommen wird, dass sie über ein geringeres Kreditrisiko verfügen, können bei Wertpapieren mit erstklassiger Bonität eines Teilfonds einige der Risiken bestehen, die bei Schuldtiteln, die über einen niedrigeres Rating verfügen, bestehen.

### Das Risiko bei der Wertpapierleihe

Wie bei jeder Kreditgewähr bestehen Verzugsrisiken und Risiken im Zusammenhang mit der Rückzahlung. Sollte der Wertpapierleiher finanziell scheitern oder Verbindlichkeiten im Zusammenhang mit der Leihe von Wertpapieren nicht nachkommen, so werden die Sicherheiten in Anspruch genommen. Der Wert der Sicherheiten wird in einer Höhe beibehalten, die den Wert der übertragenen Wertpapiere übersteigt. Im Falle einer plötzlichen Marktbewegung besteht das Risiko, dass der Wert der Sicherheiten unter den Wert der übertragenen Wertpapiere fallen könnte.

Die Änderungen des Werts der verliehenen Wertpapiere und die Zinsen, die aufgrund einer vom Fonds getätigten Anlage von Barsicherheiten in zulässige Anlagen erhalten werden, oder eine Gebühr – sofern die Sicherheit in US-Staatsanleihen besteht – werden weiterhin in der Performance eines Teilfonds ihren Niederschlag finden. Die Wertpapierleihe beinhaltet das Risiko eines Verlusts von Rechten an den Sicherheiten oder einer Verzögerung der Wiedererlangung der Sicherheiten, wenn der Entleiher die verliehenen Wertpapiere nicht zurückgibt oder zahlungsunfähig wird. Ein Teilfonds darf Leihgebühren an die Partei zahlen, die die Wertpapierleihe arrangiert hat.

### Kredit- und Ausfallrisiko

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Emittent von Wertpapieren oder anderen Instrumenten, in denen ein Teilfonds angelegt, in Kreditbeschwerden gerät, die zu einem gänzlichen oder teilweisen Verlust, der in solchen Wertpapieren oder Instrumenten angelegten Beträge oder Zahlungen, die für solche Wertpapiere oder Instrumenten fällig werden, führen. Ein Teilfonds unterliegt außerdem einem Kreditrisiko im Bezug auf die Gegenpartei, mit der er Handel treibt oder bei der er Margins (Einschüsse) oder Sicherheiten im Bezug auf Transaktionen in DFI leistet, und trägt möglicherweise das Risiko eines Adressenausfalls.

Anleger erwarten normalerweise, dass sie im Verhältnis zu dem Risiko, das sie eingehen, entschädigt werden. Daher bieten die Schuldtitel von Emittenten mit schlechteren Kreditaussichten für gewöhnlich höhere Renditen als Schuldtitel von Emittenten mit einer besseren Bonität. Bei mit einer höheren Bonität bewerteten Anlagen besteht allgemein ein geringeres Kreditrisiko, jedoch nicht notwendigerweise ein geringeres Zinsrisiko. Die Werte von mit einer höheren Bonität bewerteten Anlagen unterliegen weiterhin Schwankungen auf Grund von Zinsänderungen.

### Das Risiko bei Mortgage Backed Securities (MBS) und Asset Backed Securities (ABS) und das Ertragsausfallrisiko aufgrund einer vorzeitigen Rückzahlung

Sofern in seiner Anlagepolitik angegeben, kann ein Teilfonds in Verbriefungen (einschließlich Asset-Backed Securities und Mortgage-Backed Securities) anlegen. Gemäß der Verordnung (EU) 2017/2402 („Verbriefungsverordnung“) muss die Verwaltungsgesellschaft oder ein Portfoliomanager bestimmte Sorgfaltspflichten und laufende Überwachungsanforderungen in Bezug auf Anlagen in Verbriefungen erfüllen. Gemäß der Verbriefungsverordnung müssen die an einer Verbriefung in der EU beteiligten Parteien den Anlegern bestimmte Informationen über die Verbriefung zur Verfügung stellen, die es der Verwaltungsgesellschaft oder einem Portfoliomanager ermöglichen sollten, die gemäß der Verbriefungsverordnung erforderliche Due Diligence und laufende Überwachung durchzuführen. Im Falle einer Verbriefung außerhalb der EU sind solche Informationen jedoch möglicherweise nicht ohne weiteres verfügbar. Dies kann dazu führen, dass die Verwaltungsgesellschaft oder ein Portfoliomanager nicht in der Lage ist, sich an einer solchen Verbriefung zu beteiligen, wodurch das Anlageuniversum für den betreffenden Teilfonds eingeschränkt wird. Dies kann sich wiederum negativ auf die Wertentwicklung dieses Teilfonds auswirken.

Bei traditionellen Schuldtiteln wird bis zur Fälligkeit typischerweise ein fester Zinssatz gezahlt, am Fälligkeitstermin wird dann das gesamte Kapital zur Zahlung fällig. Im Gegensatz dazu werden bei Mortgage-Backed Securities („MBS“) typischerweise sowohl Zinszahlungen als auch Teilzahlungen in Bezug auf das Kapital geleistet. Das Kapital kann außerdem freiwillig oder im Zuge einer Refinanzierung oder Zwangsvollstreckung vorzeitig zurückgezahlt werden. Der Teilfonds muss möglicherweise die Erlöse von vorzeitig zurückgezahlten Anlagen zu weniger attraktiven Bedingungen und Renditen anlegen. Im Vergleich zu anderen Schuldtiteln ist bei MBS die Wahrscheinlichkeit geringer, dass sie in Zeiten sinkender Zinsen im Wert steigen, und es besteht ein höheres Risiko, dass sie in Zeiten steigender Zinsen an Wert verlieren. Sie können die Volatilität eines Teilfonds erhöhen. Einige MBS erhalten nur einen Teil der Zins- oder Kapitalzahlungen der zu Grunde liegenden Hypotheken. Die Rendite und der Wert dieser Anlagen reagieren sehr sensibel auf Änderungen der Zinsen und der Kapitalzahlungsraten für die zu Grunde liegenden Hypotheken. Der Markt für diese Anlagen kann volatil und begrenzt sein, was ihren Kauf oder Verkauf erschweren kann.

Asset-Backed Securities („ABS“) sind wie MBS strukturiert, aber anstatt in Hypothekendarlehen oder Zinsen an Hypothekendarlehen können die zu Grunde liegenden Vermögenswerte in Ratenkäufen von Kraftfahrzeugen, Teilzahlungskrediten,

Leasingverträge im Zusammenhang mit Immobilien verschiedenen Typs und Mobilienvermögen sowie Forderungen aus Kreditkartenvereinbarungen bestehen. Da ABS im Allgemeinen nicht von einem Sicherungsrecht an den zu Grunde liegenden Vermögenswerten profitieren, das mit einer Hypothek vergleichbar ist, bestehen bei ABS gewisse zusätzliche Risiken, die bei MBS nicht bestehen. So kann beispielsweise die Fähigkeit eines Emittenten von ABS, sein Sicherungsrecht an den zu Grunde liegenden Vermögenswerten durchzusetzen, begrenzt sein.

MBS und ABS werden im Allgemeinen in mehreren Klassen ausgegeben, die über unterschiedliche Laufzeiten, Zinsen und Zahlungsmodalitäten verfügen und bei denen das Kapital und die Zinsen für die zu Grunde liegenden Hypotheken oder sonstigen Vermögenswerte unterschiedlich zugewiesen sind. Die Zins- und Kapitalzahlung kann bei einigen Klassen Eventualitäten unterliegen, zudem kann bei einigen Klassen oder Serien ganz oder teilweise ein Ausfallrisiko in Bezug auf die zu Grunde liegenden Hypotheken oder sonstigen Vermögenswerte bestehen. In einigen Fällen können die Komplexität der Zahlung, die Bonität und die sonstigen Modalitäten dieser Wertpapiere dazu führen, dass die Konditionen des Wertpapiers nicht vollständig transparent sind. Darüber hinaus kann die Komplexität von MBS und ABS die Bewertung dieser Wertpapiere zu einem adäquaten Preis schwieriger machen, insbesondere wenn es sich um ein Wertpapier handelt, das auf die Bedürfnisse eines Kunden zugeschnitten wurde. Bei der Bestimmung der durchschnittlichen Laufzeit oder Duration eines MBS oder ABS muss die Verwaltungsgesellschaft oder ein delegierter Anlagemanager bestimmte Annahmen und Prognosen hinsichtlich der Laufzeit und der vorzeitigen Rückzahlung dieses Wertpapiers zugrunde legen. Die tatsächlichen Raten bei vorzeitiger Rückzahlung können jedoch davon abweichen. Wenn die Laufzeit eines Wertpapiers ungenau vorhergesagt wird, kann der Teilfonds möglicherweise nicht die erwartete Rendite erzielen. Darüber hinaus unterliegen viele MBS und ABS einem erhöhten Liquiditätsrisiko. Die Zahl der Anleger, die bereit und in der Lage sind, diese Instrumente auf dem Sekundärmarkt zu erwerben, kann geringer sein als bei traditionelleren Schuldtiteln.

### Das Risiko bei Devisen/Währungen

Obwohl die Anteile in einem Teilfonds auf Euro lauten können, kann der Teilfonds sein Vermögen auch in Wertpapiere anlegen, die auf sehr unterschiedliche Währungen lauten und von denen einige nicht frei konvertierbar sein können. Der in Euro ausgedrückte Nettoinventarwert eines Teilfonds schwankt entsprechend den Änderungen des Devisenkurses zwischen dem Euro und den Währungen, in denen die Investitionen des Teilfonds ausgegeben sind. Ein Teilfonds kann demzufolge einem Risiko bei Devisen/Währungen unterliegen.

Es kann unmöglich oder undurchführbar sein, sich gegen möglicherweise ergebende Devisen-/Währungsrisiken abzusichern. Die Verwaltungsgesellschaft oder ein Delegierter Anlagemanager können versuchen, dieses Risiko durch den Einsatz von Finanzinstrumenten zu mildern.

Ein Teilfonds kann gelegentlich Devisengeschäfte vornehmen, entweder als Kassengeschäft (d.h. in bar) oder durch den Kauf von Devisenterminkontrakten. Weder Kassengeschäfte noch Devisentermingeschäfte schließen Schwankungen im Preis von Wertpapieren des Teilfonds aus oder verhindern einen Verlust, falls die Preise der Wertpapiere fallen.

Devisengeschäfte sind hoch spezialisierte Geschäfte, die Anlagetechniken und –risiken beinhalten, die sich von denen gewöhnlicher Wertpapierportfoliogeschäften unterscheiden. Währungskurse können von einer unbestimmbar Vielzahl von Faktoren beeinflusst werden, unter anderem eine Einmischung oder eine nicht erfolgte Einmischung durch Regierungen oder Zentralbanken, durch Währungskontrollen oder weltweite politische Entwicklungen.

Ein Teilfonds kann Devisengeschäfte vornehmen, um sich gegen Änderungen der Umtauschkurse zwischen den Stichtagen des Handels und der Abrechnung von bestimmten Wertpapiergeschäften oder künftigen Wertpapiergeschäften zu schützen. Ein Teilfonds kann auch Terminkontrakte eingehen, um sich gegen Veränderungen der Devisenkurse abzusichern, die einen Rückgang beim Wert bestehender Anlagen mit sich bringen würden, die in einer anderen Währung als der Basiswährung dieses Teilfonds ausgestellt oder vorwiegend gehandelt werden. Zu diesem Zweck würde der Teilfonds einen Terminkontrakt eingehen, um die Währung, in der die Anlage ausgestellt oder vorwiegend gehandelt wird, im Austausch gegen die Basiswährung des Teilfonds zu verkaufen. Obwohl diese Geschäftsabschlüsse das Ziel haben, das Verlustrisiko aufgrund eines Rückgangs beim Wert einer kursgesicherten Währung möglichst gering zu halten, begrenzen sie damit zur gleichen Zeit einen etwaigen möglichen Gewinn, der sich daraus ergeben könnte, wenn der Wert der kursgesicherten Währung steigen sollte. Der genaue Ausgleich der Beträge der Terminkontrakte und des Wertes der daran beteiligten Wertpapiere wird in der Regel nicht auszahlbar sein, da sich der zukünftige Wert dieser Wertpapiere als Folge von Marktbewegungen beim Wert dieser Wertpapiere zwischen dem Stichtag des Abschlusses des Terminkontraktes und dem Stichtag der Fälligkeit noch ändert. Der Erfolg einer Absicherungstaktik, die genau mit dem Profil der Investitionen jedes Teilfonds übereinstimmt, kann nicht gewährleistet werden.

## Risiko bei Währungsbezeichnung der Anteile

Eine Anteilsklasse kann in einer anderen Wahrung als der Basiswahrung des betreffenden Teilfonds ausgegeben werden, wie auf der entsprechenden Klasseninformationskarte angegeben, oder in einer anderen Wahrung als der Nennwahrung der Vermogenswerte des Teilfonds, die auf diese Anteilsklasse anwendbar sind. anderungen des Wechselkurses zwischen der Basiswahrung des Teilfonds und einer solchen ausgegebenen Wahrung konnen zu einer Wertminderung solcher Anteile fuhren, die sich in der ausgegebenen Wahrung bemerkbar macht. Eine solche Abwertung kann auch aufgrund von Wechselkursanderungen zwischen der ausgegebenen Wahrung einer bestimmten Anteilsklasse und der Nennwahrung der Vermogenswerte des Teilfonds, die dieser Anteilsklasse zuzurechnen sind, erfolgen. In Fallen, in denen die betreffende Teilfonds-Informationskarte vorgibt, dass eine Anteilsklasse (vollstandig oder teilweise) gegen die Basiswahrung des Teilfonds und/oder gegen die Wahrung, in der die Vermogenswerte des Teilfonds ausgegeben sind, abgesichert wird, wird die Verwaltungsgesellschaft oder ein Delegierter Anlagemanager versuchen, das Risiko einer Wertminderung dieser Anteilsklassen durch den Einsatz von Finanzinstrumenten wie Devisenkassa- und Terminkontrakten als Absicherung (wie unter der berschrift **„Absicherung der Klassen“** oben beschrieben) zu minimieren. Anleger sollten sich bewusst sein, dass diese Strategie die Renditeaussichten der Anteilinhaber der betreffenden Anteilsklasse begrenzen kann, wenn die ausgegebene Wahrung gegenuber der Basiswahrung und/oder gegenuber der Wahrung, auf die die Vermogenswerte des Teilfonds lauten, fallt. Unter solchen Umstanden konnen Anteilinhaber der Anteilsklasse des Teilfonds Schwankungen des Nettoinventarwerts pro Anteil ausgesetzt sein, die den Gewinnen/Verlusten und den Kosten der betreffenden Finanzinstrumente entsprechen. Finanzinstrumente, die zur Umsetzung dieser Strategie verwendet werden, sind in ihrer Gesamtheit Vermogenswerte/Verbindlichkeiten des Teilfonds. Die Gewinne/Verluste und die Kosten der betreffenden Finanzinstrumente fallen jedoch ausschlielich der jeweiligen Anteilsklasse des Teilfonds zu.

Anteilinhaber sollten beachten, dass es im Allgemeinen keine Trennung von Vermogenswerten und Verbindlichkeiten zwischen den Anteilsklassen gibt und daher eine Gegenpartei, die ein Derivat-Overlay bezuglich einer abgesicherten Anteilsklasse abgeschlossen hat, auf die anderen zuzurechnenden Vermogenswerte des betreffenden Teilfonds zuruckgreifen kann, wenn der abgesicherten Anteilsklasse nicht genugend Vermogenswerte zur Erfullung ihrer Verbindlichkeiten zur Verfugung stehen. Der Manager hat zwar Manahmen ergriffen, um sicherzustellen, dass die Ansteckungsgefahr zwischen den Klassen gemindert wird, um wiederum sicherzustellen, dass das zusatzliche Risiko, das durch den Einsatz eines Derivat-Overlays dem Teilfonds entsteht, nur von den Anteilinhabern der betreffenden Anteilsklasse getragen wird, allerdings kann dieses Risiko nicht vollstandig beseitigt werden.

In Bezug auf nicht abgesicherte Anteilsklassen wird bei Zeichnungen, Rucknahmen, Umschichtungen und Ausschuttungen eine Wahrungsumrechnung zu den jeweils geltenden Wechselkursen vorgenommen, bei denen der in der Wahrung der Anteilsklasse angezeigte Wert des Anteils einem Wechselkursrisiko in Bezug auf die Basiswahrung und/oder die Wahrung, auf die die Vermogenswerte des Teilfonds lauten, unterliegt.

## Risiken im Zusammenhang mit Investitionen in China

### Entwicklung der Volkswirtschaften in China

Anleger sollten sich der Risiken bewusst sein, die mit Investitionen in Schwellenlander wie dem chinesischen Festland einhergehen. Die Volkswirtschaften der verschiedenen Regionen in China unterscheiden sich von den Volkswirtschaften der meisten entwickelten Lander in vielerlei Hinsicht. Dies beinhaltet zum Beispiel: (a) die politische Struktur; (b) der Grad der Einbeziehung der Regierung; (c) der Grad der wirtschaftlichen Entwicklung; (d) das Level und die Kontrolle von Kapitalanlagen; (e) die Kontrolle von Devisen; (f) die Zuteilung von Ressourcen; (g) der Grad von Liquiditat in deren Kapitalmarkten. Gewisse Volkswirtschaften in China haben sich von zentral geplanten zu mehr marktorientierten umgestellt. Zum Beispiel hat die Regierung der Republik China (ausgenommen Hong Kong, Macau und Taiwan) uber einen Zeitraum von mehr als zwei Dekaden, eine wirtschaftliche Reform eingefuhrt, die die Nutzung von marktwirtschaftlichen Kraften in Hinsicht auf die Entwicklung der inlandischen Wirtschaft bestarkt. Obwohl der Anlageverwalter der Meinung ist, dass diese Reformen einen positiven Einfluss auf die langfristige Entwicklung einer solchen Volkswirtschaft hat, kann nicht vorhergesagt werden, ob Veranderungen von wirtschaftlichen, politischen und sozialen Bedingungen, Gesetze, Richtlinien und Politik in China nachteilige Auswirkungen auf das Investment des jeweiligen Teilfonds haben werden.

### Rechtliche und steuerliche Ordnung

Das rechtliche und steuerliche System Chinas ist weniger vorhersehbar als die meisten rechtlichen und steuerlichen Ordnungen in Landern mit weiter entwickelten Kapitalmarkten. Derzeit sind die steuerlichen Regelungen und geltenden Richtlinien in China entweder jungeren Ursprungs oder unter dem Vorbehalt der Revision und Prufung und es besteht Ungewissheit daruber, ob neue Gesetze erlassen werden und wie weitreichend diese sein werden, sofern sie inkrafttreten. Die Abhangigkeit von der mundlichen administrativen Weisungen der Aufsichtsbehörden und verfahrensrechtlichen Ineffizienzen behindern die Rechtsbehelfe in vielen Bereichen, einschlielich der Insolvenz und der Vollstreckung der Glaubigerrechte. Daruber hinaus konnen Unternehmen Verzogerungen in China erfahren, wenn sie staatliche Lizenzen und Genehmigungen beantragen. Diese Faktoren tragen zu den systemischen Risiken bei,

denen der Teilfonds ausgesetzt sein kann. Es kann keine Zusicherung gegeben werden, dass die laufenden Steuern nicht erhohet werden oder dass zusatzliche Einnahmequellen oder Einnahmen oder sonstige Tatigkeiten kunftig keine neuen Steuern, Gebuhren oder ahnlichen Gebuhren unterliegen werden. Eine solche Erhohung der Steuern oder Gebuhren die von den einzelnen Gesellschaften im Anlageportfolio des Teilfonds oder des Teilfonds selbst zu tragen sind, kann die Rendite fur die Anteilinhaber reduzieren. Daruber hinaus konnen anderungen der Steuerabkommen (oder ihrer Auslegung) zwischen den Landern, in die der Teilfonds investiert, und die Lander, uber die der Teilfonds sein Investitionsprogramm verfolgt, erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Fahigkeit des Teilfonds haben, effizient Ertrage oder Kapitalgewinne realisieren. Dementsprechend ist es moglich, dass der Teilfonds einer ungunstigen steuerlichen Behandlung ausgesetzt ist, die dazu fuhrt, dass der Teilfonds auf seine Investments hohere Steuern zu zahlen hat. Solch eine Erhohung kann dazu fuhren, dass die Investitionsrendite verringert wird, die dem Anteilinhaber ansonsten zustehen wurde. All diese Ungewissheiten konnen Schwierigkeiten hinsichtlich der Durchsetzung von gesetzlichen und vertraglichen Rechten und Interesse verursachen. Es kann nicht vorhergesagt werden, ob Veranderungen von Gesetzen, Regelungen und Bedingungen durch eine Jurisdiktion in China einen nachteiligen Effekt auf den Teilfonds oder dessen finanzielle Bedingungen haben.

### Weniger Informationen uber Unternehmen und geringere Regulierung

Es gibt generell wenig offentlich verfugbare Informationen uber Unternehmen in China. Dies macht es fur den Anlageverwalter moglicherweise schwieriger uber die korporativen Manahmen informiert zu bleiben, die den Preis oder den Wert eines bestimmten Wertpapiers beeintrachtigen konnen. Daruber hinaus fehlt es in China womoglich an einheitlichen Rechnungslegungs-, Prufungs- und Finanzberichterstattungsstandards, Praktiken und Anforderungen. Diese Faktoren machen es schwierig, die Leistung von Unternehmen in China zu analysieren und vergleichen.

### Politische und wirtschaftliche Instabilitat

Investitionen in Wertpapiere, die von Gesellschaften in bestimmten Regionen ausgegeben werden, beinhalten uberlegungen und potenzielle Risiken, die typischerweise nicht mit Anlagen in Wertpapieren von Gesellschaften verbunden sind, die in den G-7-Staaten domiziliert sind und dort tatig sind, einschlielich der Instabilitat der Regierungen, der Moglichkeit der Enteignung, Einschrankungen der Nutzung oder Entfernung von Geldern oder sonstigen Vermogenswerten, anderungen oder Instabilitaten in der Regierungsverwaltung oder Wirtschafts- oder Geldpolitik, veranderte Umstande im Umgang mit Nationen und konfiskatorische Besteuerung. Die Teilfonds in bestimmten Landern konnten durch bestimmte Faktoren, die in den entwickelten Landern nicht vorkommen, beeintrachtigt werden, einschlielich des Mangels an einheitlichen Prufungs- und Rechnungslegungsstandards und potenziellen Schwierigkeiten bei der Erfullung vertraglicher Verpflichtungen. Daruber hinaus konnen die Regierungen dieser Lander in ihren Volkswirtschaften durch Besitz oder Regulierung in einer Weise teilhaben, die einen erheblichen Einfluss auf die Wertpapierpreise haben kann. Die Wirtschaft bestimmter Lander hangt stark vom internationalen Handel ab und kann durch die Verhangung von Handelshemmnissen oder anderungen der wirtschaftlichen Bedingungen ihrer Handelspartner beeintrachtigt werden. In einigen Landern, vor allem in Entwicklungs- oder Schwellenlandern, konnten politische oder diplomatische Entwicklungen zur Folge haben, dass Programme eingefuhrt werden, die Investitionen nachteilig beeinflussen konnten, wie z. B. die konfiskatorische Besteuerung oder die Enteignung. Obwohl sich die jungste allgemeine Tendenz in vielen der weniger entwickelten Volkswirtschaften in China zu mehr offenen Markten und zur Forderung von privaten Geschaftsiniciativen entwickelt hat, kann nicht sichergestellt werden, dass die Regierungen dieser Regionen diese Politik weiter verfolgen oder diese Politik nicht wesentlich verandert wird. Die chinesischen Markte konnten auch erhebliche nachteilige wirtschaftliche Entwicklungen durchleben, darunter erhebliche Abschreibungen in Wechselkursen oder reduzierte Wachstumsraten oder instabile Wahrungsschwankungen, erhohete Zinssatze oder reduzierte Wachstumsraten im Vergleich zu Anlagen in Wertpapieren von Emittenten mit Sitz in entwickelten Landern. Des Weiteren konnten politische Veranderungen, soziale Instabilitat oder andere Faktoren, die nicht im Einflussbereich des Anlageverwalters dazu fuhren, dass die Performance des Teilfonds sich nachteilig entwickelt.

Obwohl die wirtschaftlichen Bedingungen in jedem Land unterschiedlich sind, konnen die Anlegerreaktionen auf die Entwicklungen in einem Land die Wertpapiere von Emittenten in anderen Landern negativ beeinflussen. Entwicklungen oder Bedingungen in Schwellenlandern konnen von Zeit zu Zeit die Verfugbarkeit von Krediten in China erheblich beeintrachtigen und zu erheblichen Mittelabflüssen und Einbruchen in Hohe der in diesen Markten investierten Fremdwahrung fuhren.

### Investitions- und Ruckfuhrungsbeschrankungen

Einige Regionen in China erlegen Beschrankungen und Kontrollen hinsichtlich Investitionen von Auslandern auf. Unter anderem verlangen sie unter Umstanden sie vorherige staatliche Genehmigungen oder begrenzen die Anzahl von Wertpapieren, die von Auslandern gehalten werden konnen oder beschranken die Arten von Unternehmen, in die Auslander investieren konnen. Diese Beschrankungen konnen die Investments von Teilfonds in bestimmte Regionen begrenzen oder ausschließen und konnen die Kosten und Aufwendungen des Teilfonds erhohen. Indirekte auslandische Investments konnen in manchen Fallen durch Investmentfonds zulassig sein, die speziell fur diesen Zweck ermachtigt werden. Aufgrund der begrenzten Anzahl von Ermachtigungen, die in diesen Landern gewahrt werden, konnen jedoch Anteile an den meisten in diesen Landern autorisierten Investmentfonds zuweilen mit einer betrachtlichen Premie uber

dem Wert ihrer zugrunde liegenden Vermögenswerte gehandelt werden. Es kann keine Gewissheit darüber geben, dass diese Prämien beibehalten werden und wenn die Beschränkungen für direkte ausländische Investitionen in die jeweilige Region erheblich liberalisiert werden, könnten die Prämien reduziert, vollständig beseitigt oder zu einem Abschlag geführt werden. Zusätzlich erheben manche Regionen Beschränkungen und Kontrollen in Hinsicht auf die Rückführung von Kapitalerträgen. In diesem Zusammenhang gibt es keine Garantie dafür, dass es dem Teilfonds gestattet sein wird, Kapital und Gewinne im Rahmen seiner Tätigkeit zurückzuführen. Darüber besteht die Gefahr für den Teilfonds, dass eine Zahlungsbilanz einer Region zur Verhängung von vorübergehenden Beschränkungen für ausländische Kapitalüberweisungen führen kann. Der Teilfonds könnte durch Verzögerungen oder eine Ablehnung der erforderlichen staatlichen Genehmigung für die Rückführung von Kapital sowie durch den Antrag des Teilfonds auf etwaige Beschränkungen von Kapitalanlagen beeinträchtigt werden. Investitionen in Gesellschaften, die in oder zu einem Großteil ihrer Geschäftstätigkeit in China tätig sind, zwingen den Teilfonds unter Umständen dazu, besondere Verfahren einzugehen, lokale Genehmigungen zu beantragen oder Maßnahmen zu ergreifen, die jeweils zusätzliche Kosten für den Teilfonds beinhalten können.

#### Verwahrungsrisiko für chinesische Wertpapiere

Die Verwahrungs- und/oder Abwicklungssysteme einiger chinesischer Märkte oder Börsen, in die der Fonds investiert, könnten nicht vollständig entwickelt sein, und daher könnten die Vermögenswerte eines Fonds, der in diesen Märkten gehandelt wird und die Unterdepotstellen anvertraut wurden, unter Umständen, in denen die Verwendung solcher Unterdepotstellen erforderlich ist, Risiken ausgesetzt sein, in denen der Treuhänder keine Haftung hat. Zu diesen Risiken gehören (sind darauf aber nicht beschränkt): (a) eine nicht-wahre Lieferung gegen Zahlungsabwicklung; (b) ein physischer Markt und damit die Verbreitung verfälschter Wertpapiere; (d) mangelhafte Informationen in Bezug auf Unternehmensmaßnahmen; (d) Registrierungsverfahren, das die Verfügbarkeit der Wertpapiere beeinträchtigt; (e) Mangel an zugelassenen rechtlichen / fiskalischen Infrastrukturgeräten; Und (f) Mangel an Entschädigung / Risikofonds mit der Zentralverwahrsstelle.

Wie oben erwähnt, können Verwahrer oder Unterverwahrer auf dem chinesischen Markt zum Zweck der Verwahrung von Vermögenswerten auf dem Markt bestellt werden. Die Vermögenswerte des Fonds können dem Depotrisiko ausgesetzt sein. Beispielsweise kann es für den Fonds im Falle der Liquidation, des Konkurses oder der Insolvenz eines Depotführers oder einer Unterdepotbank längere Zeit in Anspruch nehmen, seine Vermögenswerte zurückzufordern. Unter eines Umstands wie der rückwirkenden Anwendung von Rechtsvorschriften und Betrug oder einer missbräuchlichen Eintragung des Eigentums ist der Fonds womöglich sogar nicht in der Lage sein, sein Vermögen wiederzuerlangen. Die Kosten, die der Fonds bei der Investition und Beteiligung in solchen Märkten trägt, werden in der Regel höher sein als in den organisierten Wertpapiermärkten.

#### Mit dem Stock Connect Scheme verbundene Risiken

Der Teilfonds könnte, soweit in der Teilfonds Informationskarte im Anhang zu diesem Prospekt angegeben, in bestimmte zulässige China A Aktien und andere zulässige Wertpapiere investieren beziehungsweise hat Zugang zu solchen, die in der VRC über Shanghai-Hong Kong Stock Connect und/oder Shenzhen-Hong Kong Stock Connect herausgegeben und/oder gehandelt werden (zusammengefasst, die „**Stock Connects**“).

Bei dem SC handelt es sich um ein Handels- und Clearingprogramm, das von der Hong Kong Exchanges and Clearing Limited („**HKEx**“), der Shanghai Stock Exchange („**SSE**“) und der China Securities Depository and Clearing Corporation Limited („**ChinaClear**“) ins Leben gerufen wurde.

Das Shanghai-Hong Kong Stock Connect beinhaltet eine Northbound Shanghai Handelsverknüpfung und eine Southbound Hong Kong Handelsverknüpfung. Durch die Northbound Shanghai Handelsverbindung, können Investoren aus Hongkong und ausländische Investoren (einschließlich der betreffenden Teilfonds), durch ihre Hong Kong-Broker und ein Wertpapierhandelsdienstleistungsunternehmen, das von der Stock Exchange of Hong Kong Limited („**SEHK**“) gegründet wurde, China A Aktien, die auf der SSE aufgeführt sind handeln, indem sie Aufträge an die SSE senden.

Das Shenzhen-Hong Kong Stock Connect beinhaltet eine Northbound Shenzhen Handelsverknüpfung und eine Southbound Hong Kong Handelsverknüpfung. Durch die Northbound Shenzhen Handelsverbindung, können Investoren aus Hongkong und ausländische Investoren (einschließlich der betreffenden Teilfonds), durch ihre Hong Kong-Broker und ein Wertpapierhandelsdienstleistungsunternehmen, das von der Stock Exchange of Hong Kong Limited („**SEHK**“) gegründet wurde, China A Aktien, die auf der SZSE aufgeführt sind handeln, indem sie Aufträge an die SZSE senden.

#### Zugelassene Wertpapiere

##### (i) Shanghai-Hong Kong Stock Connect

Der Shanghai-Hong Kong Stock Connect, sind Investoren aus dem Ausland und Hongkong (einschließlich des jeweiligen Teilfonds) in der Lage, selektive Aktien auf dem SSE-Markt (d. h. „**SSE-Wertpapiere**“) zu handeln. Hierzu gehören alle zum entsprechenden Zeitpunkt bestehenden Aktien des SSE 180 Index und SSE 380 Index sowie alle SSE-gelisteten China A-Aktien, die nicht als einzelne Aktien auf den

wesentlichen Indizes enthalten sind, die jedoch entsprechende H-Aktien haben, die auf dem SEHK gelistet sind, mit Ausnahme der folgenden:

- SSE-notierte Aktien die nicht in RMB gehandelt werden
- SSE-notierte Aktien, die auf dem „risk alert board“ enthalten sind
- SSE-notierte Aktien, deren Handel ausgesetzt wurde

##### (ii) Shenzhen-Hong Kong Stock Connect

Gemäß dem Shenzhen-Hong Kong Stock Connect ermöglicht es Investoren aus dem Ausland und Hongkong (einschließlich des jeweiligen Teilfonds) in der Lage, selektive Aktien auf dem SZSE-Markt (d. h. „**SZSE-Wertpapiere**“) zu handeln. Hierzu gehören alle zum entsprechenden Zeitpunkt bestehenden Aktien des SZSE Component Index und SZSE Small/Mid Cap Innovation Index die eine Marktkapitalisierung in Höhe von mindestens 6 Billionen RMB haben sowie alle SZSE-gelisteten Aktien, die entsprechende H-Aktien haben, die auf dem SEHK gelistet sind, mit Ausnahme der folgenden:

- SZSE-notierte Aktien die nicht in RMB gehandelt werden
- SZSE-notierte Aktien, die auf dem „risk alert board“ oder „delisting arrangement board“ enthalten sind
- SZSE-notierte Aktien, deren Handel ausgesetzt wurde

Es ist davon auszugehen, dass beide Listen der SSE Wertpapiere und SZSE Wertpapiere von Zeit zu Zeit Gegenstand einer Überprüfung und Genehmigung der entsprechenden aufsichtsrechtlichen Organe werden.

Weitere Informationen über die Stock Connects sind online über die Webseite <http://www.hkex.com.hk/mutualmarket> verfügbar.

Sofern ein Teilfonds über das SC investiert, unterliegt er den nachfolgend aufgeführten zusätzlichen Risiken.

**Kontingentbegrenzungen** - Stock Connect unterliegt Kontingentbegrenzungen. Der Handel auf dem Shanghai-Hong Kong Stock Connect und der Shenzhen-Hong Kong Stock Connect unterliegt jeweils einem Tageskontingent („**Tageskontingent**“). Das Tageskontingent wird nach einer Nettokauf-Basis angewendet. Insbesondere, wenn der verbleibende Rest des Kontingents auf null fällt oder das tägliche Kontingent überschritten wird, werden Kauforders abgewiesen (wohingegen es Anlegern erlaubt sein wird, ihre grenzüberschreitend gehandelten Wertpapiere ohne Rücksicht auf die Auslastung des Kontingents zu verkaufen). Aus diesem Grund können Kontingentbegrenzungen die Möglichkeiten des jeweiligen Fonds, über Stock Connect in China Klasse A Aktien anzulegen zeitlich einschränken und der Fonds wäre nicht imstande seiner Anlagestrategie effektiv zu verfolgen.

**Aussetzungsrisiko** - Es ist beabsichtigt, dass sowohl die SEHK, SSE und SZSE sich das Recht vorbehalten, den Handel wenn nötig auszusetzen, um einen geordneten und fairen Markt und ein besonnenes Risikomanagement sicherzustellen. Vor einer Aussetzung würde das Einverständnis der zuständigen Aufsichtsbehörde eingeholt. Im Falle einer Aussetzung wird die Möglichkeit des jeweiligen Teilfonds, Zugang zum chinesischen Markt zu erhalten, negativ beeinflusst.

**Unterschiedliche Handelstage** - Stock Connect wird nur an Tagen betrieben, an denen sowohl der chinesische Markt als auch der Markt in Hong Kong für den Handel geöffnet haben und wenn die Banken an den entsprechenden Erfüllungstagen geöffnet haben. Daher kann es vorkommen, dass der Fonds an einem normalen Handelstag in China seine China Klasse A Aktien nicht über Stock Connect handeln kann. Der Fonds kann daher während der Zeiten, zu denen ein Handel über Stock Connect nicht möglich ist, Preisschwankungen der China Klasse A Aktien unterliegen.

**Operatives Risiko** - Stock Connect bietet Investoren aus Hong Kong und Übersee die Möglichkeit, direkt mit chinesischen Aktienmärkten in Kontakt zu treten.

Das Stock Connect stützt sich auf die Funktionstüchtigkeit der betrieblichen Systeme der betreffenden Marktteilnehmer. Marktteilnehmer können an diesem Programm teilnehmen, wenn sie bestimmte Anforderungen im Hinblick auf Informationstechnologie, Risikomanagement und sonstigen Faktoren erfüllen, die von der jeweiligen Börse und/ oder Clearingstelle festgelegt werden.

Vor der Einführung des SC hatten die Marktteilnehmer die Möglichkeit, ihre operativen und technischen Systeme zu konfigurieren und anzupassen. Es ist zu jedoch beachten, dass erhebliche Unterschiede zwischen den Wertpapierregeln und den Rechtssystemen der beiden Märkte bestehen; um den Betrieb des Programms zu gewährleisten, kann es erforderlich sein, dass die Marktteilnehmer aus diesen Unterschieden entstehende Probleme weiter im laufenden Betrieb beheben müssen.

Des Weiteren erfordert die „Konnektivität“ des SC ein grenzüberschreitendes Order-Routing. Dies verlangt die Entwicklung neuer Informationstechnologiesysteme seitens der SEHK und der Börsenteilnehmer (die SEHK hat ein neues Order-Routing-System („**China Stock Connect System**“) eingerichtet, an das sich die Börsenteilnehmer anschließen müssen). Es gibt keine Garantie dafür, dass die Systeme der SEHK und der Marktteilnehmer ordnungsgemäß funktionieren bzw. weiterhin an Änderungen und Entwicklungen in den beiden Märkten angepasst werden. Sofern bei den

betreffenden Systemen eine Funktionsstörung eintritt, könnte der Handel über das Programm an beiden Märkten unterbrochen werden. Die Möglichkeit des Zugangs des Teilfonds zum chinesischen A-Aktien-Markt (und damit zur Umsetzung der Anlagestrategie) würde dadurch beeinträchtigt.

**Verkaufsbeschränkungen aufgrund Front-End Überwachung** - Chinesische Vorschriften verlangen dass genügend Wertpapiere in einem Depot vorhanden sind, bevor ein Anleger ein Wertpapier verkauft. Andernfalls wird die SSE oder die SZSE die betreffende Verkaufsauftrag zurückweisen. SEHK wird vor dem Handel von China Klasse A Aktien Prüfungen der Verkaufsauftrag der Teilnehmer (d.h. der Broker) vornehmen, um sicherzustellen, dass kein Über-Verkauf stattfindet. Wenn ein Fonds bestimmte China Klasse A Aktien, die er hält, verkaufen will, muss er diese vor dem Verkaufshandeltag („Handelstag“) an die jeweiligen Depots seiner Broker transferieren. Wird diese Frist nicht eingehalten, können die Wertpapiere an diesem Handelstag nicht verkauft werden. Aufgrund dieser Vorschrift kann der Fonds seine Bestände an China Klasse A Aktien möglicherweise nicht verkaufen.

**Ausschluss aus der Gruppe zulässiger Aktien** - Wenn eine Aktie aus dem Bereich der für den Handel über Stock Connect zulässiger Aktien ausgeschlossen wird, kann sie nur noch verkauft werden, jedoch ist die Kaufmöglichkeit eingeschränkt. Dies könnte die Anlage-/Portfoliostrategie des jeweiligen Fonds beeinflussen, wenn beispielsweise der Anlageverwalter eine Aktie kaufen möchte, die von den zulässigen Aktien ausgeschlossen wurde.

**Verwahrung, Clearing und Settlement Risiko** – Hong Kong Securities Clearing Company Limited („**HKSCC**“), eine Tochtergesellschaft von HKEx wird für Clearing, Settlement und die Bereitstellung von Verwahrung, Nominierten und anderen damit zusammenhängenden Dienstleistungen der von Hongkong-Marktteilnehmern und Investoren ausgeführten Geschäfte verantwortlich sein. Die China A shares, die durch Stock Connect gehandelt werden, werden in elektronischer Form ausgestellt, sodass Investoren keine physischen China A Shares halten werden. Hongkong und ausländische Investoren (einschließlich des relevanten Teilfonds), die SSE-Wertpapiere oder SZSE-Wertpapiere erworben haben, sollten die SSE-Wertpapiere oder SZSE-Wertpapiere mit ihren Brokern oder Verwahrstellen Aktienkonten mit CCASS behalten.

HKSCC und ChinaClear haben clearing Links eingerichtet und sie sind Teilnehmer des jeweils anderen, um das Clearing und Settlement des grenzüberschreitenden Handels zu ermöglichen. Bei grenzüberschreitendem Handel in einem Markt wird das Clearing Unternehmen einerseits zunächst seine Clearing und Settlement Verpflichtungen gegenüber seinen eigenen Clearing Teilnehmern erfüllen und andererseits dafür Sorge tragen, dass die Clearing und Settlement Verpflichtungen seiner Teilnehmer gegenüber dem Clearing Unternehmen der Gegenpartei erfüllt werden.

Im Falle eines Ausfalls von ChinaClear, ist HKSCC nach der in den Marktverträgen mit den Clearing Teilnehmern in Bezug auf die Northbound Trades lediglich verpflichtet, die Clearing Teilnehmer bei der Verfolgung ihrer Rechte gegen ChinaClear zu unterstützen. HKSCC sollte über den einschlägigen Rechtsweg oder bei einer Liquidation von ChinaClear Ersatz für die ausstehenden Aktien und das Geld erlangen. In solch einem Fall kann es zu Verspätungen der Rückzahlungen an den Fonds kommen oder der Fonds kann ggfs. nicht vollständig entschädigt werden.

**Beteiligung an Gesellschaftsaktionen und Gesellschafterversammlungen** - Ungeachtet der Tatsache, dass HKSCC keine Eigentumsrechte an den SSE-Wertpapieren und SZSE-Wertpapieren, die in ihrem Omnibus-Aktienkonto in ChinaClear gehalten werden, beansprucht, wird ChinaClear als Aktienregistrator für SSE/SZSE-börsennotierte Unternehmen HKSCC weiterhin als einer der Aktionäre behandeln, wenn diese korporative Maßnahmen in Bezug auf SSE-Wertpapiere oder SZSE-Wertpapiere durchführt (je nach Fall).

HKSCC überwacht die Unternehmensmaßnahmen, die sich auf SSE-Wertpapiere und SZSE-Wertpapiere auswirken und informiert entsprechende Broker und Depotbanken, die an CCASS teilnehmen („**CCASS-Teilnehmer**“) über die Unternehmensmaßnahmen der an der SSE und SZSE notierten Wertpapiere. Wenn die Satzung eines börsennotierten Unternehmens die Ernennung von Stimmrechtsvertretern durch mehrere Aktionäre nicht verbietet, wird HKSCC Vorkehrungen treffen, um einen oder mehrere Anleger als Stimmrechtsvertreter oder Vertreter zu bestellen, um an den Hauptversammlungen teilzunehmen. Darüber hinaus können Anleger (mit dem Erreichen der nach den VRC-Verordnungen und der Satzung der börsennotierten Gesellschaften erforderlichen Schwellen) durch ihre CCASS-Teilnehmer diese vorgeschlagenen Beschlüsse an börsennotierte Gesellschaften über HKSCC im Rahmen der CCASS-Regeln weitergeben. HKSCC leitet diese Beschlüsse an die Gesellschaften als Aktionär weiter, wenn dies nach den einschlägigen Vorschriften und Anforderungen zulässig ist. Anleger aus Hongkong und dem Ausland (einschließlich des Teilfonds) müssen von den jeweiligen Brokern oder Depotbanken (d.h. CCASS-Teilnehmern) vorgegebene Vereinbarungen und Fristen einhalten. Bei einigen Arten von Unternehmensmaßnahmen von SSE- und SZSE-Wertpapieren bleibt ihnen unter Umständen nur ein Geschäftstag, um tätig zu werden. Deshalb kann sich der Teilfonds möglicherweise nicht an allen Unternehmensmaßnahmen rechtzeitig beteiligen.

**Nominee-Vereinbarungen bei der Beteiligung an China A-Aktien** - HKSCC ist der Nominee-Inhaber der SSE und SZSE Wertpapiere, die von Hong Kong und ausländischen Investoren (einschließlich des jeweiligen Teilfonds) über die Stock Connects

erworben wurden. Die derzeitigen Stock Connect Regelungen sehen ausdrücklich ein Konzept des „Nominee“ vor und es gibt auch andere Gesetze und Vorschriften in der VRC, die die Konzepte von „beneficial owner“ und „nominee holder“ anerkennen. Obwohl es einen vernünftigen Grund zu der Annahme gibt, dass ein Anleger in der Lage sein kann, rechtliche Schritte im eigenen Namen einzuleiten, um seine Rechte an den Gerichten in der VRC durchzusetzen, wenn er nachweisen kann, dass er der wirtschaftliche Eigentümer von SSE / SZSE-Wertpapieren ist und dass er ein direktes Interesse an der Angelegenheit hat, sollten die Anleger beachten, dass einige der relevanten VRC-Regeln im Zusammenhang mit „Nominee Holder“ nur teilweise geltende Regelungen sind und in der Regel in der VRC nicht getestet wurden. Es besteht keine Zusicherung, dass der Teilfonds keine Schwierigkeiten oder Verzögerungen bei der Durchsetzung seiner Rechte in Bezug auf China A-Aktien erleiden wird. Allerdings, unabhängig davon, ob ein wirtschaftlicher Eigentümer von SSE-Wertpapieren aus Shanghai-Hong Kong Stock Connect oder SZSE Wertpapieren aus Shenzhen-Hong Kong Stock Connect berechtigt ist, rechtliche Schritte direkt vor einem VRC Gericht gegen eine börsennotierte Gesellschaft zur Durchsetzung ihrer Rechte einzuleiten, ist HKSCC dazu bereit, den Eigentümern von SSE Securities und SZSE Securities, soweit erforderlich, Unterstützung zu gewähren.

**Kein Schutz durch Investor Compensation Fund** - Anlagen durch das SC erfolgen über Broker und unterliegen daher einem Ausfallrisiko hinsichtlich der Verpflichtungen dieser Broker.

Für Anlagen des Teilfonds über das Northbound-Trading durch das SC besteht kein Schutz durch den Investor Compensation Fund in Hongkong. Der Investor Compensation Fund in Hongkong wurde eingerichtet, um Anleger unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit zu entschädigen, wenn sie infolge des Ausfalls eines zugelassenen Intermediärs oder eines autorisierten Finanzinstituts im Zusammenhang mit in Hongkong börsengehandelten Produkten einen finanziellen Verlust erleiden. Somit unterliegt der Teilfonds dem Ausfallrisiko des/der Broker, den/die er für den Handel von chinesischen A-Aktien über das Programm auswählt. Der China Securities Investor Protection Fund in der VRC greift ebenfalls nicht, weil der Teilfonds das Northbound-Trading über Wertpapierbroker in Hongkong und nicht über Broker der VRC abwickelt.

**Aufsichtsrechtliches Risiko** - Stock Connect ist ein neuartiges Konzept. Die derzeitigen Regelungen wurden nicht erprobt und es steht nicht fest, wie sie angewendet werden. Zudem können sich die derzeitigen Regelungen ändern und es kann nicht zugesichert werden, dass Stock Connect nicht abgeschafft wird. Es können von den Aufsichtsbehörden / den Börsen in China und Hong Kong in Bezug auf die Funktionsweise, die rechtliche Durchführung und grenzüberschreitenden Handel neue Regelungen erlassen werden. Fonds könnten von solchen Änderungen negativ beeinflusst werden. Es sollte beachtet werden, dass die Regelungen nicht erprobt sind und dass keine Sicherheit besteht, wie sie angewendet werden. Des Weiteren können sich die derzeitigen Regelungen ändern. Es kann nicht versichert werden, dass die Stock Connects nicht verboten werden. Der Teilfonds, der in chinesische Aktienmärkte über die Stock Connects anlegen kann, kann von solchen Änderungen negativ beeinflusst werden.

## VRC Steuerrisiko

### (i) Dividenden

Gemäß dem gemeinsam vom Finanzministerium, der Steuerverwaltung und der Wertpapieraufsicht CSRC der VRC am 14. November 2014 herausgegebenen Caihui-Rundschreiben Nr. 81 [2014] unterliegen die aus China A Aktien, die über Shanghai-Hong Kong Stock Connect gehandelt wurden, erzielten Dividenden des Teilfonds aus dem Handel mit zulässigen chinesischen A-Aktien einer Quellensteuer der VRC von 10%. Dies gilt nicht, sofern ein Doppelbesteuerungsabkommen mit der VRC besteht und eine Genehmigung der entsprechenden chinesischen Behörde vorliegt.

Gemäß dem Rundschreiben „Notice on the tax policies related to the Pilot program of Shenzhen-Hong Kong Stock Connect“ (Cashui No. 127 [2016]), verkündet von MOF, SAT und CSRC am 5. November 2016, unterliegt der Teilfonds einer Quellensteuer in Höhe von 10% auf Dividenden aus China A Aktien, die über Shenzhen-Hong Kong Stock Connect gehandelt wurden.

Dividenden, die der Teilfonds aus China A Aktien erhält und die über Stock Connects gehandelt wurden unterliegen keiner Mehrwertsteuer.

### (ii) Kapitalerträge

Gemäß dem gemeinsam vom Finanzministerium, der Steuerverwaltung und der Wertpapieraufsicht CSRC der VRC am 14. November 2014 herausgegebenen Caihui-Rundschreiben Nr. 81 [2014] sowie Nr. 127 sind die Kapitalerträge des Teilfonds aus dem Handel mit zulässigen chinesischen A-Aktien an der SSE und SZSE im Rahmen des SC derzeit vorübergehend von der Einkommensteuer und der Geschäftssteuer der VRC ausgenommen.

Das Rundschreiben Nr. 81, die im Rahmen der VRC-Gewerbsteuerregelung ausgegeben wurde, stellt fest, dass Anleger in den Hong Kong-Markt (einschließlich des betreffenden Teilfonds) vorübergehend von der VRC-Gewerbsteuer befreit sind, was die Gewinne aus dem Handel von China A-Aktien über Shanghai-Hong Kong Stock Connect betrifft.

Dem Rundschreiben Nr. 127 nach, sind Anleger in den Hongkong-Markt (einschließlich des relevanten Teilfonds) vorübergehend von der Mehrwertsteuer befreit, was die Gewinne aus dem Handel von China A-Aktien über Shenzhen-Hong Kong Stock Connect betrifft.

Ab dem 19. September 2008 ist nur der Verkäufer mit einer Stempelabgabe in Höhe von 0,1% für den Verkauf von Aktien zu besteuern, die in der VRC gelistet sind und der Käufer haftet nicht für jegliche Stempelabgabe.

Es wird darauf hingewiesen, dass Hinweis Nr. 81 und Hinweis Nr. 127 beide festlegen, dass die Freistellung von CIT, Gewerbesteuer und Mehrwertsteuer ab 17. November 2014 und ab 5. Dezember 2016 befristet ist. Wenn die Behörden der VRC das Verfalldatum der Freistellung bekannt geben, muss der Teilfonds womöglich künftig vorsehen, die zu zahlenden Steuern wiederzugeben, die sich erheblich negativ auf den Nettovermögenswert des Teilfonds auswirken können.

### **Risiken in Zusammenhang mit dem Small und Medium Enterprise Board der SZSE („SME Board“) und/oder ChiNext Board der SZSE („ChiNext Board“)**

Der Teilfonds könnte Risiken aus Aktien ausgesetzt sein, die auf dem SME Board oder ChiNext Board gelistet sind, in Verbindung gebracht werden.

*Höhere Fluktuation der Aktienpreise* – Auf dem SME oder ChiNext Board notierte Unternehmen entwickeln sich in der Regel und weisen einen kleineren operativen Umfang auf. Daher sind die Aktienpreise und die Liquidität höherer Fluktuation ausgesetzt und haben höhere Risiken und Umschlagshäufigkeit als Unternehmen, die auf dem Main Board der SZSE gelistet sind („Main Board“).

*Überbewertungsrisiko* – Aktien, die auf dem SME und/oder ChiNext Board gelistet sind, könnten überbewertet sein und eine solche hohe Bewertung könnte nicht nachhaltig sein. Aktienpreise könnten aufgrund einer geringeren Umschlagszahl der Aktien empfindlicher auf Manipulation reagieren.

*Unterschiede hinsichtlich der Regulierung* – Die Regeln und Vorgaben für Unternehmen, die auf dem ChiNext Board gelistet sind, sind in einem geringeren Ausmaß stringent in Bezug auf Profitabilität und Grundkapital, als solche Regelungen des Main Board oder des SME Board.

*Delisting Risiko* – Es ist möglicherweise üblicher und schneller für Unternehmen, die auf dem SME und/oder ChiNext Board gelistet sind, sich nicht mehr listen zu lassen. Dies könnte einen nachteiligen Effekt auf den Teilfonds haben, falls die Unternehmen, in die investiert wurde, nicht mehr notiert sind.

Investitionen in das SME Board und oder ChiNext Board können zu signifikanten Verlusten des Teilfonds und dessen Investoren führen.

### **Das Risiko beim Einsatz von Derivaten, Techniken und Instrumenten**

#### **Allgemeines**

Die Preise von derivativen Finanzinstrumenten, einschließlich Futures und Optionspreise können starken Schwankungen unterliegen. Preisbewegungen von Terminkontrakten, Futures-Kontrakten und anderen Derivatkontrakten werden unter anderem von Zinssätzen, wechselnden Angebots- und Nachfrage-Beziehungen, Handel, Steuern, Geld- und Devisenkontrollprogrammen und der Regierungspolitik sowie von nationalen und internationalen politischen und wirtschaftlichen Ereignissen und der nationalen und internationalen Politik beeinflusst. Zusätzlich greifen Regierungen gelegentlich direkt oder im Wege der Gesetzgebung auf bestimmten Märkten ein, insbesondere in Märkten von Futures und Optionen, die mit Währungen und Zinsen verbunden sind. Mit einem solchen Eingriff ist oftmals eine direkte Einflussnahme auf den Preis beabsichtigt und kann zusammen mit anderen Faktoren dazu führen, dass sich all diese Märkte auf Grund von, unter anderem, Zinsschwankungen schnell in dieselbe Richtung bewegen. Der Gebrauch von Techniken und Instrumenten beinhaltet auch bestimmte besondere Risiken, einschließlich (1) die Abhängigkeit davon bestimmte Preisbewegungen bei abgesicherten Wertpapieren und Zinsbewegungen vorhersagen zu können, (2) eine unvollkommene Korrelation zwischen den Preisschwankungen der derivativen Finanzinstrumente und den Preisschwankungen der Anlagen, mit denen sie verbunden sind, (3) die Tatsache, dass die Fähigkeit zur Verwendung dieser Instrumente eine andere ist, als die, die bei der Auswahl von Wertpapieren eines Fonds benötigt wird, (4) die Möglichkeit, dass für ein bestimmtes Instrument zu einer bestimmten Zeit kein liquider Markt vorhanden ist, und (5) mögliche Faktoren, die ein effizientes Portfoliomanagement oder die Rückzahlung verhindern.

Die Teilfonds können in bestimmte DFI investieren, mit denen nicht nur Rechte und Vermögenswerte, sondern auch die Übernahme von Verpflichtungen verbunden sein können. Vermögenswerte, die als Margins (Einschüsse) bei einem Broker deponiert werden, dürfen vom Broker nicht auf getrennten Konten verwahrt werden und können deswegen dem Zugriff der Gläubiger dieses Brokers im Falle seiner Insolvenz oder seines Konkurses unterliegen. Die Teilfonds können von Zeit zu Zeit im Rahmen ihrer Anlagepolitik und zu Absicherungszwecken sowohl börsengehandelte als auch im Freiverkehr gehandelte Kreditderivate wie Credit Default Swaps verwenden. Diese

Instrumente können volatil sein, bestimmte Sonderrisiken beinhalten und Anleger einem hohen Verlustrisiko aussetzen.

#### **Die Liquidität von Futures-Kontrakten**

Futures-Positionen können illiquide sein, weil bestimmte Börsen Preisveränderungen bei bestimmten Futures-Kontrakten an einem Tag durch eine Regelung, die als „Tagespreisschwankungsgrenzen“ oder „Tagesgrenzen“ bezeichnet wird, einschränken. In einem solchen Fall dürfen an einem Handelstag keine Transaktionen zu Preisen, die außerhalb der festgelegten Tagesgrenzen liegen, erfolgen. Sobald der Preis eines bestimmten Futures-Kontrakts um einen Betrag gestiegen oder gefallen ist, der der Tagesgrenze entspricht, können Futurepositionen weder eingenommen noch abgeschlossen, es sei denn, die Händler sind bereit einen Handel an oder innerhalb der Grenze abzuschließen. Dies könnte einen Fonds daran hindern ungünstige Positionen zu schließen.

#### **Das Risiko bei Futures und Optionen**

Die Verwaltungsgesellschaft oder ein Delegierter Anlagemanager kann, indem er/sie sich Futures und Optionen bedient, verschiedene Portfoliostrategien für einen Teilfonds anwenden. Auf Grund der Natur von Futures werden die Barmittel für Margins (Einschüsse) von einem Broker gehalten, bei dem ein Teilfonds eine offene Position hat. Im Falle der Zahlungsunfähigkeit oder des Konkurses des Brokers gibt es keine Garantie dafür, dass solche Gelder an die einzelnen Teilfonds zurückgezahlt werden. Bei der Ausübung einer Option kann der Teilfonds eine Prämie an eine Gegenpartei zahlen. Im Falle der Insolvenz oder des Konkurses der Gegenpartei kann diese Optionsprämie und falls der Vertrag im Geld ist zusätzlich jeder nicht realisierte Gewinn verloren gehen.

#### **Das Risiko bei Forward-Kontrakten**

Anders als Future Kontrakte werden Forward-Kontrakte und Optionen auf Termingeschäfte nicht an Börsen gehandelt und sind nicht standardisiert. Vielmehr sind Banken und Händler die Hauptakteure in diesen Märkten und verhandeln jede Transaktion einzeln. Der Handel mit Forward- und Geldmarktinstrumenten ist besonders unreguliert, es gibt keine Begrenzungen der täglichen Preisbewegungen und spekulative Positionen können ohne Begrenzungen eingenommen werden. Die Akteure, die an den außerbörslichen Terminmärkten handeln, sind nicht verpflichtet, die Währungen und Rohstoffe, mit denen sie handeln, weiter zu handeln und diese Märkte können illiquiden Phasen ausgesetzt sein, die manchmal sehr lange andauern. Illiquidität eines Marktes oder Störungen eines Marktes können zu bedeutenden Verlusten für einen Teilfonds führen.

#### **Das Risiko bei Devisentransaktionen**

Sofern ein Teilfonds Derivate verwendet, welche das Währungsrisiko von Wertpapieren, in die der Teilfonds anlegt, verändern, so kann die Performance des Teilfonds in starkem Maße durch Schwankungen von Wechselkursen beeinflusst werden, sofern die vom Teilfonds gehaltenen Währungspositionen sich anders verhalten als die von ihm gehaltenen Wertpapiere.

#### **Das Risiko im außerbörslichen Handel (over the counter - OTC)**

Sofern ein Teilfonds Wertpapiere im außerbörslichen Handel („OTC“) erwirbt, gibt es aufgrund ihrer tendenziell limitierten Liquidität und der vergleichbar hohen Preisvolatilität keine Garantie dafür, dass der Teilfonds den marktgerechten Preis für diese Wertpapiere realisieren kann.

Im Allgemeinen unterliegen Transaktionen im OTC-Handel (in dem Währungen, Spot- und Optionskontrakte, bestimmte Optionen auf Währungen und Swaps allgemein gehandelt werden) in geringerem Maße einer staatlichen Regulierung und Kontrolle als Transaktionen, die an anerkannten Handelsplätzen getätigt werden. Darüber hinaus wird der Schutz, den Teilnehmer an einigen anerkannten Handelsplätzen genießen, wie zum Beispiel die Durchführungs-Garantie einer Börsen-Clearingstelle, bei Transaktionen, die im OTC-Handel stattfinden, möglicherweise nicht oder nicht im vollen Umfang gewährt. OTC-Instrumente sind nicht reguliert. Bei OTC-Instrumenten handelt es sich um nicht börsengehandelte Optionsverträge, die besonders auf die Bedürfnisse eines individuellen Anlegers zugeschnitten sind. Diese OTC-Transaktionen versetzen den Verwender in die Lage, den Termin, das Marktniveau und die Höhe einer bestimmten Position präzise zu strukturieren. Die Gegenpartei bei diesen Verträgen ist die Gesellschaft, die an der Transaktion beteiligt ist, und nicht ein anerkannter Handelsplatz. Dementsprechend können die Insolvenz oder der Ausfall einer Gegenpartei, mit welcher der Teilfonds Geschäfte über OTC-Instrumente abschließt, zu einem beträchtlichen Verlust für den Teilfonds führen. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, dass eine Gegenpartei eine Transaktion nicht gemäß ihren Geschäftsbedingungen abwickelt – weil der Vertrag gesetzlich nicht durchsetzbar ist oder weil er die Absicht der Parteien nicht genau wiedergibt oder wegen eines Streits über die Bedingungen des Vertrags (ob in gutem Glauben oder nicht) oder wegen eines Kredit- oder Liquiditätsproblems – und dem Teilfonds infolgedessen ein Verlust entsteht. Soweit eine Gegenpartei ihre Verpflichtungen nicht erfüllt und der Teilfonds vorübergehend oder dauerhaft an der Ausübung seiner Rechte im Bezug auf die Anlagen in seinem Portfolio gehindert wird, kann seine Position einen Wertverlust erleiden, der Teilfonds Einnahmen verlieren und es können ihm im Zusammenhang mit der Geltendmachung seiner Rechte Kosten entstehen. Das Engagement bei einer Gegenpartei erfolgt unter Einhaltung der Anlagebeschränkungen des Teilfonds. Ungeachtet der Maßnahmen, die der Teilfonds zur Minderung des Kreditrisikos, das in

Bezug auf die Gegenpartei besteht, durchführt, gibt es keine Garantie dafür, dass eine Gegenpartei ihre Verpflichtung erfüllt oder dass der Teilfonds keine Verluste bei den Transaktionen erleidet.

#### Adressenausfallrisiko

Jeder einzelne Teilfonds ist einem Kreditrisiko gegenüber Gegenparteien aufgrund von Positionen in Swapgeschäften, Optionen, Pensionsgeschäften und Devisenterminkontrakten und anderen Kontrakten ausgesetzt, die vom Teilfonds gehalten werden. In dem Ausmaß, in dem eine Gegenpartei mit ihren vertraglichen Pflichten in Verzug gerät und der Teilfonds seine vertraglichen Rechte hinsichtlich der Investitionen in seinem Portfolio nur mit Verzögerung oder überhaupt nicht geltend machen kann, kann seine Position einen Wertverlust erleiden, der Teilfonds Einnahmen verlieren und es können ihm im Zusammenhang mit der Geltendmachung seiner Rechte Kosten entstehen. Darüber hinaus könnten Credit Default Swaps zu Verlusten führen, wenn ein Teilfonds die Bonität des Unternehmens, auf welchem der Credit Default Swap basiert, nicht richtig bewertet.

Teilnehmer am OTC-Währungshandel führen Transaktionen typischerweise nur mit jenen Gegenparteien durch, von denen sie glauben, dass sie über eine ausreichende Bonität verfügen, es sei denn, die Gegenpartei bietet eine Margin, eine Sicherheit, Kreditbesicherungsgarantien oder sonstige Garantien an, die zu einer Erhöhung der Bonität führen. Die Verwaltungsgesellschaft oder ein Delegierter Anlagemanager ist der Meinung, dass sie/er in der Lage ist, die notwendigen Geschäftsbeziehungen zu Gegenparteien herzustellen, damit ein Teilfonds Transaktionen am OTC-Währungshandel und an anderen außerbörslichen Märkten, einschließlich Swapmärkten, durchführen kann. Es gibt jedoch keine Garantie dafür, dass er dazu in der Lage ist. Sofern es nicht gelingt, diese Geschäftsbeziehungen herzustellen, würden die Aktivitäten eines Teilfonds eingeschränkt und der Teilfonds könnte gezwungen sein, einen größeren Teil dieser Aktivitäten auf dem Futures-Markt durchzuführen. Darüber hinaus sind die Gegenparteien, mit denen der Teilfonds diese Geschäftsbeziehungen einzugehen wünscht, nicht verpflichtet, die Kreditlinien, die einem Teilfonds eingeräumt werden, einzuhalten. Die Gegenparteien könnten sich stattdessen entscheiden, diese Kreditlinien nach eigenem Ermessen zu reduzieren oder zu kündigen.

#### Verlustrisiko

Bestimmte Transaktionen können einem Verlustrisiko unterliegen. Solche Transaktionen sind unter anderem: umgekehrte Pensionsgeschäfte, Transaktionen per Emissionstermin, Wertpapiere mit Verzögerung der Belieferung oder Termingeschäfte. Obwohl durch die Verwendung von derivativen Finanzinstrumenten ein Verlustrisiko entstehen kann, wird ein etwaiger Verlust aus der Verwendung von derivativen Finanzinstrumenten, den Nettoinventarwert des betreffenden Teilfonds nicht übersteigen.

#### Risiko in Bezug auf die Verwaltungsgesellschaft/den Delegierten Anlagemanager

Wenn die Verwaltungsgesellschaft oder der Delegierte Anlagemanager Zinsen, Marktwerte oder andere wirtschaftliche Faktoren bei der Verwendung von Derivaten in Hinblick auf einen Teilfonds falsch prognostiziert, besteht die Möglichkeit, dass der Teilfonds am Ende besser dastehen würde, wenn sie/er die Transaktion nicht eingegangen wäre. Der Erfolg bei der Verwendung von Derivaten hängt von der Fähigkeit der Verwaltungsgesellschaft oder des Delegierten Anlagemanagers ab, korrekt vorherzusagen zu können, dass gewisse Anlagen einen größeren Gewinn erzielen werden, als andere Anlagen.

#### Rechtliche und Operative Risiken, die mit der Verwaltung von Sicherheiten verbunden sind

OTC Derivate werden im Allgemeinen durch Verträge abgeschlossen, die auf den Standards der International Securities Dealers Association für Masterderivateverträge beruhen und von den Parteien verhandelt werden. Das rechtliche Risiko eines Teilfonds kann darin bestehen, dass der Vertrag die Absicht der Parteien nicht korrekt wiedergibt oder dass der Vertrag in der Heimat- oder Gründungsjurisdiktion der Gegenpartei nicht durchsetzbar ist.

Der Einsatz von OTC Derivaten und die Verwaltung von Sicherheiten unterliegen dem Risiko, dass interne Prozesse scheitern oder nicht ausreichend etabliert sind und dem Risiko des Versagens von Menschen und Systemen oder anderer äußerlicher Einflüsse.

#### Grundsätze der Rechnungslegung

Die rechtliche Infrastruktur und die Normen der Bilanzierung, der Rechnungsprüfung und des Berichtswesens von Schwellenmärkten, an denen ein Teilfonds investieren kann, können den Anlegern möglicherweise nicht den gleichen Grad an Informationen bieten, wie es international sonst regelmäßig der Fall ist. Insbesondere können die Bewertung von Vermögenswerten, die Abschreibung, Wechselkursdifferenzen, die Zurückstellung der Besteuerung, Eventualverbindlichkeiten und Konsolidierung abweichend von den internationalen Grundsätzen der Rechnungslegung behandelt werden.

#### Liquiditätsrisiko

Nicht alle Wertpapiere oder Instrumente, in welche die Teilfonds anlegen, sind notiert oder verfügen über ein Rating und folglich kann die Liquidität gering sein. Darüber hinaus kann der Bestandsaufbau oder die Veräußerung des Bestands bei einigen

Anlagen zeitintensiv sein und muss möglicherweise zu ungünstigen Preisen durchgeführt werden. Für die Teilfonds kann es außerdem schwierig sein, ihre Vermögenswerte zu einem marktgerechten Preis zu veräußern, wenn negative Marktbedingungen zu einer eingeschränkten Liquidität führen. Im Allgemeinen sind die Finanzmärkte von Schwellenländern weniger liquid als die Finanzmärkte von Industriestaaten. Käufe und Verkäufe von Anlagen könnten länger dauern als in entwickelten Aktienmärkten und Transaktionen müssen möglicherweise zu ungünstigen Preisen durchgeführt werden.

Die Anlage eines Teilfonds in illiquide Wertpapiere kann die Renditen des Teilfonds schmälern, da er möglicherweise nicht in der Lage ist, die illiquiden Wertpapiere zu einem vorteilhaften Zeitpunkt und Preis zu verkaufen. Teilfonds, deren Hauptanlagestrategien die Anlage in ausländische Wertpapiere, Derivate oder Wertpapiere beinhalten, mit denen ein beträchtliches Markt- und/oder Kreditrisiko verbunden ist, sind tendenziell dem größten Liquiditätsrisiko ausgesetzt. Darüber hinaus können Anleihen, die in kleiner Zahl ausgegeben werden, sowohl bei günstigen als auch bei nachteiligen Marktbedingungen einem Liquiditätsrisiko ausgesetzt sein.

Ein Teilfonds kann in Wertpapiere von kleinen Unternehmen (nach der Marktkapitalisierung) oder Finanzinstrumente, die sich auf diese Wertpapiere beziehen, anlegen. Diese verfügen möglicherweise über einen begrenzteren Markt als Wertpapiere von größeren Unternehmen und beinhalten höhere Risiken und eine größere Volatilität als Anlagen in größere Unternehmen. Dementsprechend kann es schwieriger sein, Verkäufe dieser Wertpapiere zu einem vorteilhaften Zeitpunkt oder ohne einen beträchtlichen Preisverlust durchzuführen als dies bei Wertpapieren eines Unternehmens mit einer großen Marktkapitalisierung und einem breiteren Handelsmarkt der Fall wäre. Unternehmen mit einer kleinen Marktkapitalisierung verfügen möglicherweise sowohl unter normalen Marktbedingungen als auch unter nachteiligen Marktbedingungen über ein kleines Umlaufvermögen oder insgesamt eine geringe Kapitalausstattung, was zu Liquiditätsproblemen führen kann.

#### Risiko eines Kapitalschwunds

Anteilinhaber werden darauf hingewiesen, dass es sofern (i) ein Teilfonds seine Verwaltungsgebühren sowie andere Gebühren und Kosten und/oder (ii) einige oder alle Dividendenzahlungen ganz oder zum Teil aus seinen Vermögenswerten anstatt aus seinem Einkommen bestreitet zu einem Kapitalschwund kommen kann und die Maximierung des Einkommens somit auf Kosten eines potenziellen zukünftigen Kapitalwachstums geschieht. Bei der Rückgabe von Anteilen besteht die Möglichkeit, dass Anteilinhaber nicht den vollen von ihnen veranlagten Betrag zurückerhalten.

#### Erfüllungsrisiko

Die Handels- und Geschäftsabwicklungspraktiken einiger anerkannter Handelsplätze, in die ein Teilfonds investieren kann, können möglicherweise von denen weiter entwickelter Märkte abweichen. Dies kann das Risiko einer Geschäftsabwicklung erhöhen und/oder zu einer Verzögerung der Wertsteigerung bei den vom jeweiligen Teilfonds getätigten Investitionen führen.

#### Besteuerungsrisiko

Potentielle Anleger und Anteilinhaber sollten sich der Tatsache bewusst sein, dass sie möglicherweise Einkommenssteuer, Quellensteuer, Kapitalertragssteuer, Vermögenssteuer, Stempelsteuer oder eine andere Art von Steuer auf Ausschüttungen oder ausschüttungsgleiche Erträge des Fonds oder eines Teilfonds, auf Kapitalerträge eines Teilfonds, ob realisiert oder nicht, auf erhaltene aufgelaufene oder ausschüttungsgleiche Erträge eines Teilfonds, etc. zahlen müssen. Die anwendbaren Vorschriften, nach welchen diese Steuern zu zahlen sind, richten sich nach den Gesetzen und der Verwaltungspraxis des Landes, in dem die Anteile gekauft, gehalten oder zurückgegeben werden und des Landes, in dem der Anteilinhaber lebt oder dessen Staatsbürgerschaft er besitzt. Diese Gesetze und die Verwaltungspraxis können sich von Zeit zu Zeit ändern.

Eine Gesetzesänderung in Irland oder anderswo kann Auswirkungen haben auf (i) die Möglichkeit des Fonds oder Teilfonds, sein Anlageziel zu erreichen; (ii) den Wert der Anlagen; (iii) die Fähigkeit, Erträge an Anteilinhaber auszuzahlen und solche Auszahlungen zu ändern. Solche Änderungen, ob rückwirkend oder nicht, können Auswirkungen auf die Richtigkeit dieser Angaben haben, die auf der derzeitigen Steuerrechtslage und Praxis beruhen. Potentielle Anteilinhaber sollten zur Kenntnis nehmen, dass die hier und in diesem Prospekt getätigten Aussagen in Bezug auf die Besteuerung auf der Beratung beruhen, die die Verwaltungsgesellschaft in Bezug auf das geltende Recht in der jeweiligen Jurisdiktion zum Zeitpunkt dieses Prospekts eingeholt hat. Wie bei jeder Anlage kann nicht garantiert werden, dass die zum Zeitpunkt einer Anlage in den Fonds vorherrschende steuerliche Situation oder die zu diesem Zeitpunkt angenommene steuerliche Situation für immer vorherrscht. Potentielle Anleger und Anteilinhaber sollten ihre Steuerberater im Hinblick auf ihre besondere steuerliche Situation und die steuerlichen Folgen einer Anlage in den Teilfonds konsultieren.

Schließlich ist auch zu beachten, dass, falls der Fonds in einer Jurisdiktion steuerpflichtig wird, der Fonds im Falle eines Ereignisses, das die Steuerpflicht auslöst (einschließlich hierauf anfallender Zinsen oder Strafbeträge) einen Anspruch darauf hat,

eine solche Summe von der Zahlung abzuziehen oder die Anzahl an Anteilen, die von einem Anteilinhaber oder dem wirtschaftlichen Eigentümer der Anteile gehalten werden, zwangsweise zurückzunehmen oder zu stornieren, die nach dem Abzug des Rücknahmeabschlags genug Wert aufweist, um die Zahlungsverpflichtung zu erfüllen. Der jeweilige Anteilinhaber hat den Fonds im Falle der Steuerpflicht des Fonds und wenn eine Reduzierung, Verwendung oder Stornierung nicht stattfand, in Bezug auf Verluste schadlos zu halten, die entstehen, weil der Fonds steuerpflichtig wird, einschließlich etwaiger Zinsen oder Strafbeträge.

## Foreign Account Tax Compliance Act (FATCA)

Die Foreign Account Tax Compliance Act Vorschriften („FATCA“), die ein Bestandteil des US-amerikanischen Hiring Incentives to Restore Employment Act 2010 sind, enthalten Bestimmungen über die Einhaltung von Steuervorschriften für Nicht-US-Finanzkonten. Die FATCA-Bestimmungen sehen im Wesentlichen vor, dass Anlagen in Nicht-US-Finanzkonten und Nicht-US-Gesellschaften, die direkt oder indirekt von Specified US-Persons gehalten werden, der US-amerikanischen Steuerbehörde IRS gemeldet werden müssen. Bei einer Nichterfüllung dieser Nachweispflicht werden alle direkten US-Anlagen (und möglicherweise auch indirekten US-Anlagen) in den USA wahrscheinlich mit einer 30-prozentigen Quellensteuer belegt. Um eine US-Quellenbesteuerung zu vermeiden, müssen sowohl in den USA ansässige Anleger als auch Nicht-US-Anleger voraussichtlich Informationen über sich und ihre Anleger vorlegen. Zu diesem Zweck haben die irische und die US-amerikanische Regierung zur FATCA-Umsetzung am 21. Dezember 2012 ein zwischenstaatliches Abkommen geschlossen. Näheres siehe Abschnitt „Einhaltung von US-Meldepflichten und Quellensteuerpflichten“.

An einer Anlage Interessierte und Anteilinhaber werden auf die Besteuerungsrisiken im Zusammenhang mit der Anlage in den Fonds hingewiesen. Weitere Einzelheiten sind unten unter der Überschrift „Besteuerung“ zu finden.

## Politisches und wirtschaftliches Risiko: Russland

Investitionen in Unternehmen, die in den unabhängigen Staaten, die früher Teile der Sowjetunion einschließlich der Russischen Föderation waren, gegründet wurden oder hauptsächlich dort ihre Geschäftstätigkeiten betreiben, werfen besondere Risiken auf, unter anderem aufgrund wirtschaftlicher und politischer Unruhen oder aufgrund des Fehlens eines transparenten und verlässlichen Rechtssystems zur Durchsetzung der Rechte von Gläubigern und Inhabern von Investmentanteilen des Fonds. Die Corporate Governance Standards und das Anlegerschutzniveau können in Russland möglicherweise auch nicht mit denen in besser reglementierten Gerichtsbarkeiten übereinstimmen. Auch wenn die Russische Föderation wieder zu positivem Wachstum zurückgekehrt ist, einen Leistungsbilanzüberschuss erzielt und ihren Verpflichtungen gegenüber Anleiheninhabern nachkommt, bleibt dennoch eine Unsicherheit im Hinblick auf Strukturreformen (z.B. im Banksektor, bei Landreformen und Eigentumsrechten), auf eine starke Abhängigkeit der Wirtschaft vom Erdöl, ungünstige Entwicklungen in der Politik und/oder der Regierungspolitik sowie weitere Wirtschaftsfragen. Sofern sich aus der diesem Prospekt beigefügten Teilfondsinformationskarte nichts Abweichendes ergibt, darf ein Teilfonds nur in begrenztem Ausmaß in russische Wertpapiere investieren, die auf der MICEX- und RTS-Börse gehandelt werden. Dementsprechend wird nicht erwartet, dass die Anlage in Russland gehandelten Wertpapieren wesentlich sein wird.

## Das Risiko bei Real Estate Investment Trusts („REITs“)

Die Preise von Aktien-REITs werden von den Wertschwankungen der zugrundeliegenden Immobilien, die im Eigentum der REITs stehen, und von den Veränderungen an den Kapitalmärkten und bei den Zinssätzen beeinflusst. Die Preise von Hypotheken-REITs werden durch die Qualität der durch sie gewährten Kredite, die Kreditwürdigkeit der von ihnen gehaltenen Hypotheken sowie von dem Wert der die Hypotheken sichernden Immobilien beeinflusst.

Gemäß dem U.S. Internal Revenue Code von 1986 in der jeweils geltenden Fassung (der „Code“) werden die Erträge eines U.S.-REIT in den USA nicht besteuert, die er an seine Anteilinhaber ausschüttet, wenn er mehreren Anforderungen genügt, die an seine Organisation, seine Eigentumsverhältnisse, sein Vermögen und seine Erträge gestellt werden und der Anforderung genügt, dass er pro Steuerjahr grundsätzlich mindestens 90% seiner steuerpflichtigen Erträge (außer Nettokapitalgewinne) an seine Anteilinhaber ausschüttet.

Selbst wenn ein Teilfonds nicht unmittelbar in Immobilien investiert, kann er dadurch ähnlichen wie den mit dem unmittelbaren Eigentum von Immobilien verbundenen Risiken (zusätzlich zu dem Wertpapiermarktrisiko) ausgesetzt sein, dass er die Strategie verfolgt, seine Anlagen in der Immobilienbranche zu bündeln. Zu diesen Risiken zählen Wertverluste bei Immobilien, Risiken in Bezug auf allgemeine und örtliche wirtschaftliche Bedingungen, Abhängigkeit von den Fähigkeiten des Managements, starke Abhängigkeit vom Cash-Flow, etwaiger Mangel an verfügbaren Hypothekennitteln, zu hohe Bebauungsdichte, zunehmender Leerstand von Immobilien, zunehmender Wettbewerb, Anstieg von Grundsteuern und betrieblichen Aufwendungen, Änderungen im Baurecht, Verluste durch Kosten zur Behebung von Umweltschäden, Haftung gegenüber Dritten für Umweltschäden, Verluste durch Haftung für Schadensersatz

oder durch Enteignung, Mietpreisbindungen, die jeweilige Gegend betreffende Wertveränderungen und Veränderungen im Hinblick auf die Attraktivität der Immobilien für Mieter sowie Veränderungen bei den Zinssätzen.

Zusätzlich zu diesen Risiken können Aktien-REITs durch Wertschwankungen der zugrundeliegenden Immobilien, die im Eigentum der REITs stehen, beeinflusst werden, während Hypotheken-REITs durch die Qualität der durch sie gewährten Kredite beeinflusst werden können. Darüber hinaus hängen die Aktien- und Hypotheken-REITs von den Fähigkeiten des Managements ab und verfolgen grundsätzlich keine Risikodiversifizierung. Aktien- und Hypotheken-REITs unterliegen auch einer starken Abhängigkeit vom Cash-Flow, Zahlungsverzug durch Kreditnehmer und der Finanzierung aus eigenen Erlösen. Darüber hinaus ist es möglich, dass Aktien- und Hypotheken-REITs sich nicht für das nach dem Code gegebene Privileg der steuerfreien „Durchschau“ der Erträge qualifizieren. Infolgedessen würden die Erträge, die ein dieses Privilegs beraubter REIT auf der Ebene des REIT ausschüttet, nach der US-federal income taxation besteuert. Weiterhin besteht das Risiko, dass Kreditnehmer mit Hypotheken, die von einem REIT gehalten werden, oder Leasingnehmer einer Immobilie, die im Eigentum eines REIT steht, ihre Verpflichtungen gegenüber dem REIT nicht erfüllen können. Bei Zahlungsverzug eines Kredit- oder Leasingnehmers kann sich die Durchsetzung der Rechte des REIT als Kredit- oder Leasinggeber verzögern und es können ihm erhebliche Kosten für den Schutz seiner Anlagen entstehen. Zusätzlich zu den vorstehend genannten Risiken haben bestimmte Spezial-REITs, in die ein Teilfonds investieren kann, ihr Vermögen in speziellen Immobilien-Sektoren, wie etwa Hotel-Immobilienfonds, Hauskauf-Immobilienfonds oder Einzelhandel-Immobilienfonds, und sind infolgedessen dem Risiko nachteiliger Entwicklungen in diesen Sektoren ausgesetzt.

Die Möglichkeit, REITs auf dem Sekundärmarkt zu handeln, kann eingeschränkter sein als bei anderen Aktien. Die Liquidität von REITs an den großen US-Wertpapierbörsen entspricht im Durchschnitt dem Handel mit Aktien von Unternehmen mit geringer Marktkapitalisierung, die im Russell 2000 Index enthalten sind.

## Anlage in Alternative Investments

Unter der Voraussetzung, dass diese in Einklang sowohl mit dem jeweiligen Anlageziel und der Anlagepolitik eines Teilfonds als auch den OGAW-Bestimmungen und den Anforderungen der Zentralbank stehen, könnten Teilfonds in der Zukunft Möglichkeiten wahrnehmen, die sich aus der Anlage in bestimmte andere alternative Anlageformen ergeben, was von den Teilfonds derzeit nicht beabsichtigt ist oder die derzeit nicht erhältlich sind, aber entwickelt werden könnten. Bestimmte alternative Instrumente sind einer Vielzahl von Risiken ausgesetzt, unter anderem dem Marktrisiko, Liquiditätsrisiko, dem Risiko des Ausfalls der Gegenpartei, hierzu zählt auch das Risiko der Bonität und Kreditwürdigkeit der Gegenpartei, dem rechtlichen Risiko und dem operationellen Risiko.

## Risiko des Betrugs

Weder die Verwaltungsgesellschaft, noch die Delegierten Anlagemanager, die Vertriebsstellen, die Verwaltungsstelle oder der Treuhänder und ihre jeweiligen Geschäftsführer, Beauftragte, Angestellten oder Vertreter werden für die Rechtsgültigkeit eines Handelns im Auftrag der Anteilinhaber, worunter auch Anträge auf Rücknahme der Anteile, die sie für echt halten durften fallen, verantwortlich sein oder haften. In keinem Fall haften die vorgenannten Personen für Schäden, Kosten oder Ausgaben, die im Zusammenhang mit unbefugten oder betrügerischen Aufträgen entstehen. Jedoch haben die Vertriebsstellen und die Verwaltungsstelle wirksame Maßnahmen durchzuführen, die sicherstellen, dass Aufträge echt sind und dass dem Prozess der Zeichnung, Rückgabe und des Umtauschs von Anteilen entsprechend Folge geleistet wird. Für den Fall dass ein Teilfonds einen Schaden erleidet, weil beispielsweise ein Betrüger Anteile oder Teile der Anteile eines Anteilinhabers erfolgreich zurückgeben konnte, wird der Nettoinventarwert dieses Teilfonds entsprechend herabgesetzt, wenn keine Fahrlässigkeit, kein Betrug, keine Bösgläubigkeit, keine Leichtfertigkeit und kein absichtlicher Ausfall auf Seiten der Verwaltungsgesellschaft, der Delegierten Anlagemanager, der Vertriebsstellen und der Verwaltungsstelle vorliegt. Im Falle des ungerechtfertigten Aufalls des Treuhänders oder einer Nichterfüllung seiner Leistungspflichten werden dem Teilfonds solche Schäden nicht ersetzt, weswegen sie von den Anteilinhabern zu gleichen Teilen getragen werden.

## Risiko der Cyber-Sicherheit

Die Verwaltungsgesellschaft und ihre Dienstleister sind anfällig für Risiken im Bereich der Betriebs- und Informationssicherheit und den damit verbundenen Risiken im Bereich der Cyber-Sicherheit. Grundsätzlich resultieren Cyber-Vorkommnisse aus absichtlichen Angriffen oder unbeabsichtigten Vorfällen. Cyber-Angriffe bestehen insbesondere darin, sich zum Zweck des Missbrauchs von Vermögenswerten oder sensiblen Informationen oder zum Zweck der Zerstörung von Daten oder der Herbeiführung einer Unterbrechung des Geschäftsbetriebs unberechtigten Zugang zu digitalen Systemen zu verschaffen (z.B. durch „Hacking“, oder die Programmierung von „Malware“), Cyber-Angriffe können außerdem in einer Art erfolgen, die nicht den unberechtigten Zugang zu Daten erfordert, beispielsweise durch „Denial-of-Service Angriffe“ auf Internetseiten (also Versuche, Nutzern den Zugang zu Dienstleistungen zu verwehren). Cyber-Sicherheitsangriffe, die

die Verwaltungsgesellschaft, Liquiditätsmanager, Delegierten Anlagemanager, Verwaltungsstellen oder den Treuhänder oder andere Dienstleister wie Finanzdienstleister betreffen, können Unterbrechungen des Geschäftsbetriebs hervorgerufen, die zu finanziellen Schäden führen können. Hierzu zählen auch die Störung der Fähigkeit eines Teilfonds, seinen Nettoinventarwert zu berechnen, Unterbrechungen des Handels für das Portfolio eines Teilfonds, die Unmöglichkeit der Anteilinhaber Geschäfte mit einem Teilfonds abzuschließen, Verletzungen von Vorschriften zum Schutz der Privatsphäre- und Datenschutzgesetzen und anderen Gesetzen, aufsichtsrechtliche Bußgelder oder Strafen, Schadensersatz oder andere Entschädigungen, Rechtsverfolgungskosten oder zusätzliche Compliance Kosten. Vergleichbare negative Konsequenzen können aufgrund von Cyber-Angriffen gegen Emittenten von Wertpapieren, in die ein Teilfonds anlegt, Gegenparteien, mit denen die Verwaltungsgesellschaft Transaktionen abschließt, Regierungs- oder andere Aufsichtsbehörden, Börsen- oder andere Handelsbetreiber, Banken, Broker, Händler, Versicherungsunternehmen, und andere Finanzinstitutionen und andere Parteien nach sich ziehen. Zwar wurden Informations- und Risikomanagement Prozesse und Geschäftskontinuitätspläne entwickelt, um die Risiken der Cyber-Sicherheit zu reduzieren, allerdings wohnen allen Risikomanagement Prozessen und Geschäftskontinuitätsplänen Grenzen inne, die unter anderem darin bestehen können, dass bestimmte Risiken nicht erkannt wurden.

## Risiken der Verwahrung

Weitere Informationen im Hinblick auf die Haftung des Treuhänders werden unter „Haftung des Treuhänders“ im Abschnitt „Verwaltung des Fonds“ aufgeführt.

## Eröffnung vom Umbrella Geldkonten

Die Verwaltungsgesellschaft kann Umbrella Geldkonten eröffnen. Alle Zeichnungsbeträge, Rücknahmebeträge und Dividenden, die von einem Teilfonds oder an einen Teilfonds geleistet werden, werden über die Umbrella Geldkonten verwaltet und abgewickelt.

Bestimmte Risiken, die im Zusammenhang mit der Eröffnung von Umbrella Geldkonten bestehen, sind jeweils unter der Überschrift (i) „Antrag auf Zeichnung von Anteilen“ - „Eröffnung von Umbrella Geldkonten“; (ii) „Rückgabe von Anteilen“ „Eröffnung eines Umbrella Geldkontos“; und (iii) „Ausschüttungspolitik“ ausgeführt.

Außerdem sollten Anteilinhaber beachten, dass die einem Teilfonds zustehenden Beträge, die an einen insolventen Teilfonds übertragen wurden, im Falle der Insolvenz eines Teilfonds des Fonds, den Vorgaben des irischen Trust Laws und den Bedingungen der operationellen Verfahren der Umbrella Geldkonten unterliegen. Es kann bei der Durchführung der Rückzahlung solcher Beträge zu Verspätungen und Streitigkeiten kommen und es ist möglich, dass der Teilfonds nicht über ausreichend Mittel verfügt, um die Beträge an den jeweiligen Teilfonds zurück zu zahlen.

Für den Fall dass Zeichnungsgelder eines Anteilinhabers vor dem Handelstag zugehen, auf den sich ein bereits zugegangener oder noch zugehender Antrag auf Zeichnung von Anteilen bezieht, werden diese in einem Umbrella Geldkonto gehalten. Ein solcher Anteilinhaber hat den Rang eines unbesicherten Gläubigers des Fonds, bis die Anteile an dem jeweiligen Handelstag ausgegeben wurden. Für den Fall, dass diese Beträge vor der Ausgabe der Anteile an den Anteilinhaber an dem jeweiligen Handelstag abhandenkommen, kann der Fonds im Namen des Teilfonds verpflichtet werden, die Schäden zu ersetzen, die der Anteilinhaber (in seiner Stellung als unbesicherter Gläubiger des Teilfonds) erleidet, weil die Beträge untergegangen sind. In diesem Fall muss der Schaden aus den Vermögenswerten des Teilfonds entnommen werden, was zu einer Verringerung des Nettoinventarwerts der Anteile der anderen Anteilinhaber des Teilfonds führen wird.

Wenn Rücknahmebeträge an einen Anteilinhaber vor dem Handelstag des Teilfonds, dessen Anteile zurückgegeben werden, zu leisten sind oder wenn Dividenden an den Anteilinhaber auszuschütten zu sind und solche Rücknahme-/Dividendenbeträge auf einem Umbrella Geldkonto gehalten werden, hat ein solcher Anteilinhaber den Rang eines unbesicherten Gläubigers des jeweiligen Teilfonds, bis die Rücknahmebeträge/Dividenden an diesen ausgezahlt werden. Für den Fall, dass diese Beträge vor der Zahlung an den Anteilinhaber an dem jeweiligen Handelstag abhandenkommen, kann die Verwaltungsgesellschaft im Namen des Fonds verpflichtet werden, die Schäden zu ersetzen, die der Anteilinhaber (in seiner Stellung als unbesicherter Gläubiger des Teilfonds) erleidet, weil die Beträge untergegangen sind. In diesem Fall muss der Schaden aus den Vermögenswerten des Teilfonds entnommen werden, was zu einer Verringerung des Nettoinventarwerts der Anteile der anderen Anteilinhaber des Teilfonds führen wird.

## DSGVO

Die DSGVO trat am 25. Mai 2018 in allen Mitgliedstaaten in Kraft und ersetzte alle bisherigen EU-Datenschutzgesetze. Nach der Datenschutz-Grundverordnung unterliegen Datenverantwortliche zusätzlichen Verpflichtungen, zu denen unter anderem die Rechenschaftspflicht und Transparenzanforderungen gehören, wobei der Datenverantwortliche für die Einhaltung der in der Datenschutz-Grundverordnung festgelegten Bestimmungen verantwortlich ist und dies nachweisen muss. Dies bezieht sich

auf die Datenverarbeitung und zudem müssen den Datensubjekten detaillierte Informationen zur Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten zur Verfügung gestellt werden. Zu den weiteren Pflichten, die den Datenverantwortlichen auferlegt werden, gehören verstärkte Anforderungen an die Einwilligung im Zusammenhang mit Daten und die Verpflichtung, jeden Verstoß gegen den rechtmäßigen Gebrauch personenbezogener Daten unverzüglich der zuständigen Aufsichtsbehörde zu melden. Nach der Datenschutz-Grundverordnung erhalten die betroffenen Personen zusätzliche Rechte, darunter das Recht, unrichtige personenbezogene Daten berichtigen zu lassen, das Recht auf Löschung personenbezogener Daten durch einen Datenverantwortlichen in bestimmten Fällen, sowie das Recht, die Datenverarbeitung in einer Reihe von Fällen einzuschränken oder zu beanstanden.

Die Umsetzung der DSGVO kann zu erhöhten Betriebs- und Compliancekosten führen, die direkt oder indirekt von dem Fonds getragen werden. Darüber hinaus besteht das Risiko, dass die Maßnahmen von der Verwaltungsgesellschaft oder seinen Dienstleistern nicht korrekt umgesetzt werden. Bei Verstößen gegen diese Maßnahmen durch die Verwaltungsgesellschaft oder einen ihrer Dienstleister könnte die Verwaltungsgesellschaft oder ihre Dienstleister mit beträchtlichen Bußgeldern belegt werden und/oder verpflichtet sein, eine betroffene Person zu entschädigen, die dadurch einen materiellen oder immateriellen Schaden erlitten hat. Ebenso könnte die Verwaltungsgesellschaft einen Reputationsschaden erleiden, der erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit und den finanziellen Zustand der Verwaltungsgesellschaft haben könnte.

**Das oben Ausgeführte stellt keine abschließende Auflistung der Risiken dar, die mögliche Anleger vor der Anlage in einen Teilfonds berücksichtigen sollten. Mögliche Investoren sollten sich dessen bewusst sein, dass die Anlage in einen Teilfonds gelegentlich auch weiteren außergewöhnlichen Risiken unterliegen kann.**

# MANAGEMENT DES FONDS

## Verwaltungsgesellschaft und Hauptvertriebsgesellschaft

Die Verwaltungsgesellschaft ist eine private company limited by shares und wurde am 27. März 1997 in Irland gegründet. Die Verwaltungsgesellschaft, die über ein genehmigtes Aktienkapital von EUR 6,25 Mio. und ein ausgegebenes und voll eingezahltes Aktienkapital (einschließlich Kapitaleinlagen seines letztendlichen Eigentümers) in Höhe von EUR 2.552.662 verfügt, steht letztlich 100%-ig im Eigentum der Banca Mediolanum S.p.A.. Banca Mediolanum S.p.A. ist auch der Promoter des Fonds.

Mediolanum S.p.A. ist im Dezember 1995 aus der Fusion zwischen FinInvest Italia S.p.A., Fintre S.p.A. und Programmaltalia S.p.A. hervorgegangen. Im Jahre 2015 wurde Mediolanum S.p.A. im Wege einer Fusion (im Wege einer umgekehrten Verschmelzung) auf eine ihrer Tochtergesellschaften verschmolzen. Infolge der Verschmelzung wurde Banca Mediolanum S.p.A. zur obersten Muttergesellschaft der Mediolanum Gruppe,

Banca Mediolanum S.p.A. und die von ihr beherrschten Gesellschaften (die „**Mediolanum-Gruppe**“) stellen eine der wichtigsten italienischen Unternehmensgruppen dar, die Einzelpersonen und Familien Sparprodukte anbieten.

Die Mediolanum-Gruppe vermarktet verschiedene Investmentfonds. Diese Produkte werden in Italien durch das Vertriebsnetz der Banca Mediolanum S.p.A., in Spanien durch BANCO DE FINANZAS E INVERSONES S.A. BANCO-MEDIOLANUM und in Deutschland durch das Bankhaus August Lenz & Co. AG vermarktet.

Die Lebensversicherungsprodukte, die von der Mediolanum-Gruppe vermarktet werden und bei denen es sich vorwiegend um Produkte zur Vermögensbildung und private Altersversorgungspläne von Einzelpersonen handelt, werden von der 100%igen Tochtergesellschaft der Gruppe, Mediolanum Vita S.p.A., angeboten. Die Produkte von Mediolanum Vita S.p.A. werden über das Vertriebsnetzwerk der Banca Mediolanum S.p.A. vertrieben.

In Spanien werden die vermarkteten Lebensversicherungsprodukte von der im 100%igen Besitz der Gruppe befindlichen Tochtergesellschaft Mediolanum International Life Designated Activity Company angeboten.

In Übereinstimmung mit der Strategie der Geschäftsführung zur Diversifizierung des Angebotes der Konzernprodukte führte die Gruppe in den letzten Jahren eine Reihe von neuen Lebensversicherungsprodukten ein, die sich deutlich von herkömmlichen Produkten unterscheiden. Die Konzernleitung ist der Ansicht, dass die Fähigkeit des Konzerns, neue Produkte zu entwerfen und sie auf den Markt zu bringen, schnell zu einem ausschlaggebenden Wettbewerbsvorteil führt.

Die Gruppe schreibt ihren Erfolg in hohem Maß ihren Vertriebsmitarbeitern zu, die in der Finanzplanung der von der Gruppe angebotenen Finanzprodukte ausgebildet sind, sowie deren kundenorientiertem Verkaufsansatz, auch consulenza globale (umfassende Finanzberatung) genannt, in dem die Anlageziele jedes einzelnen Kunden überprüft werden und auf dieser Basis ein Paket von Versicherungs- und

Finanzprodukten vorgeschlagen wird, das unter Zugrundelegung einer Anlagestrategie, die eine Streuung von Risiko und Langzeitinvestitionen betont, diesen Anlagezielen Rechnung trägt. Die Konzernführung ist der Ansicht, dass dieser Ansatz des Produktvertriebs der Gruppe einen wesentlichen Wettbewerbsvorteil verschafft, zu einem Aufbau von langfristigen Kundenbeziehungen beiträgt und Verbundgeschäfte mit Kunden der Lebensversicherungen und Investmentfonds der Gruppe erleichtert.

Gemäß dem Treuhandvertrag ist die Verwaltungsgesellschaft, unter Beachtung der Anlageziele und der Anlagepolitik jedes einzelnen Teilfonds, für die allgemeine Geschäftsführung und Verwaltung der Fondsgeschäfte, einschließlich der Investition und Reinvestition des Vermögens jedes Teilfonds, zuständig. Die Verwaltungsgesellschaft hat jedoch einem oder mehreren Portfolio Manager(n) teilweise oder vollständig ihre Verantwortung übertragen, alle oder einen Teil der Vermögenswerte eines oder mehrerer Teilfonds zu verwalten, übertragen. Die Verwaltungsgesellschaft ist weder für etwaige Klagen, Kosten, Aufwendungen, Verluste, Schäden oder Auslagen, die sich aus den Handlungen oder Unterlassungen der Portfolio Manager ergeben, noch für die eigenen Handlungen oder Unterlassungen im Zuge der Erfüllung ihrer Aufgaben, die sie in gutem Glauben auf Rat oder Empfehlung eines Portfolio Managers vorgenommen hat, verantwortlich. Die Verwaltungsgesellschaft ist vom Fonds gegenüber allen Klagen, Kosten, Aufwendungen, Verlusten, Schäden oder Auslagen zu entschädigen, die ihr entstanden sind, weil sie sich bei der Ausübung ihrer Pflichten auf den Rat oder die Empfehlung eines Portfolio Managers verlassen hat (und diese nicht durch eine wesentliche Verletzung des Treuhandvertrags, Betrug, Fahrlässigkeit, Arglist, vorsätzliche Unterlassung oder Leichtfertigkeit seitens der Verwaltungsgesellschaft oder durch die Nichterfüllung ihrer im Treuhandvertrag oder in den OGAW-Bestimmungen festgelegten Verpflichtungen verursacht wurden). Die Verwaltungsgesellschaft ist ebenfalls für die Aufstellung der Bilanzen, die Durchführung der Rücknahme von Anteilen, die Durchführung von Ausschüttungen und die Berechnung des Nettoinventarwertes je Anteil verantwortlich und fungiert auch als Hauptvertriebsgesellschaft für die Teilfonds.

#### **Die Verwaltungsräte sind:**

##### *Gerry Keenan (Ire)*

Gerry Keenan war von Januar 2014 bis März 2019 Verwaltungsratsmitglied und Vorsitzender von Mediolanum Asset Management Limited. Zuvor war Herr Keenan Chief Executive von Irish Life Investment Managers (ILIM) von 2005 bis zu seiner Pensionierung im September 2013, nachdem er zu ILIM gekommen war. In diesem Zeitraum war Herr Keenan für die Entwicklung der Investmentdienstleistungen und des Kundenportfoliomanagements von ILIM verantwortlich und war in einer früheren Karriere Leiter des Bereichs Fixed Income und Chief Economist von ILIM. Er absolvierte das University College Dublin mit einem erstklassigen Abschluss in Wirtschaftswissenschaften. Nach seinem Universitätsabschluss verbrachte Herr Keenan zwei Jahre am Economic & Social Research Institute. Danach absolvierte er ein Aufbaustudium an der London School of Economics und lehrte in Economics am University College Cork. 1982 trat Herr Keenan der Zentralbank bei, wo er Mitglied des Wirtschaftsprognoseteams war. Herr Keenan war einige Jahre im Vorstand der Irish Association of Pensions Funds und war früher Vorsitzender der Irish Association of Investment Managers. Herr Keenan sitzt derzeit im Vorstand einer Reihe irischer Finanzunternehmen.

##### *Corrado Bocca (Italiener)*

Corrado Bocca leitet seit Mai 2013 die Kreditabteilung der Banca Mediolanum SpA. Seit 2007 ist er gleichzeitig Vorsitzender der Mediolanum Specialities SICAV SIF in Luxemburg. Zuvor war Herr Bocca Leiter der Abteilung „Compliance und Risikomanagement“ der Mediolanum-Gruppe. Außerdem hatte er die Position des geschäftsführenden Direktors der Mediolanum International Funds Limited und der Mediolanum Asset Management Limited inne sowie die Position eines Direktors der Mediolanum International Life Designated Activity Company zwischen September 2000 und 2005. Bevor er diese Position innehatte, war Corrado Bocca von Oktober 1997 an Assistent des leitenden Direktors für Auslandsgeschäfte von Mediolanum S.p.A. Corrado Bocca war von 1994 bis 1997 stellvertretender leitender Direktor und Leiter des Rechnungswesens bei Nuova Tirrena S.p.A. Davor war er von 1988 bis 1993 interner Leiter des Rechnungswesens bei Fininvest S.p.A. Corrado Bocca hat ein Hochschulstudium der Wirtschaftswissenschaften an der Universität L. Bocconi, Mailand abgeschlossen.

##### *Furio Pietribiasi (Italiener)*

Furio Pietribiasi ist seit November 2008 geschäftsführendes Verwaltungsratsmitglied von Mediolanum International Funds Limited. Bevor er seine derzeitigen Funktionen übernommen hat, war Furio Pietribiasi seit Januar 2004 General Manager von Mediolanum Asset Management Limited. Davor hatte er verschiedene Positionen bei Mediolanum Asset Management Limited inne, unter anderem war er ab Januar 1999 Leiter der Investmentabteilung. Er begann seine berufliche Laufbahn im Bereich Anlagemanagement bei Mediolanum Gestione Fondi in Mailand und arbeitete zuvor in einer der führenden Rechts- und Steuerberatungsfirmen Italiens. Furio Pietribiasi hat seinen Studienabschluss in Wirtschafts- und Finanzwissenschaften an der Universität von Triest, Italien, gemacht.

##### *Des Quigley (Ire)*

Herr Des Quigley, der in Dublin geboren ist und dort seine schulische Ausbildung erhielt, wurde in London zum Chartered Accountant ausgebildet. Er war mehr als 30 Jahre lang Partner bei E&Y und wurde zudem zum Managing Partner für zwei

aufeinanderfolgende Amtsperioden ernannt. Er wurde 1985 zum Leiter der Financial Services-Gruppe ernannt, der größten Abteilung innerhalb des irischen Unternehmens, die die Bereiche Vermögensverwaltung, Bankwesen und Versicherungsgeschäfte umfasst. Er schied 2010 bei E&Y aus um einer Karriere als Non-Executive Director nachzugehen.

Herr Quigley war fünf Jahre lang Mitglied des Führungsgremiums (council) der Irish Fund Industry Association und ein Gründungsmitglied (und früherer Vorsitzender) des E&Y Global Hedge Fund Committees. Er ist derzeit Aufsichtsratsmitglied bei einer Vielzahl von Fonds und Finanzdienstleistungsunternehmen. Er ist ein Fellow Chartered Accountant bei Chartered Accountants Ireland.

##### *Paul O’Faherty (Ire)*

Herr O’Faherty ist Aktuar. Er begann seine Karriere bei New Ireland Assurance und arbeitete dann 33 Jahre lang bei Mercer in einer Reihe von Geschäfts- und Beratungspositionen im Investment-, Renten- und Gesundheitsbereich. Herr O’Faherty wurde 2001 Chief Executive von Mercer Ireland. 2008 kehrte er zu dieser Position zurück, nachdem er in den letzten Jahren bei Mercer in Europa gearbeitet hatte. Er zog sich im Juni 2013 von Mercer zurück. Herr O’Faherty ist heute in mehreren unabhängigen nicht-exekutiven Verwaltungsratsmandaten im Finanzdienstleistungs- und Non-Profit-Sektor tätig. Er fungiert auch als Strategieberater und Executive Coach. Er ist Chartered Director des Institute of Directors. Er ist Fellow und ehemaliger Präsident der Society of Actuaries in Irland. Herr O’Faherty ist auch ehemaliger Vorsitzender der Irish Association of Pensions Funds.

##### *John Corrigan (Ire)*

John Corrigan war von Mai 2015 bis März 2019 Director bei Mediolanum Asset Management Limited. Zuvor hatte Corrigan leitende Funktionen in der Finanzabteilung, Allied Irish Banks und der National Treasury Management Agency inne. Von 2009 bis zu seiner Pensionierung im Januar 2015 war er Chief Executive der National Treasury Management Agency. In dieser Funktion war er unter anderem für die Verwaltung der irischen Staatsschulden und des National Pensions Reserve Fund des Staates verantwortlich. Er war auch Vorsitzender der Strategic Banking Corporation of Ireland und Mitglied des Board der Irish Stock Exchange. Herr Corrigan sitzt derzeit im Vorstand einer Reihe irischer Finanzunternehmen. Er hat einen Abschluss in Wirtschaftswissenschaften vom University College Dublin.

##### *Martin Nolan (Ire)*

Martin Nolan war von Juni 2011 bis März 2019 Director bei Mediolanum Asset Management Limited. Zuvor war Herr Nolan über 22 Jahre in der Fonds-, Vermögensverwaltungs- und Immobilieninvestitionsbranche bei marktführenden Unternehmen tätig. Herr Nolan war Chief Executive Officer bei Aviva Investors Ireland und hatte auch die Position des Chief Investment Officer inne. Zuvor war Herr Nolan Director of Group Investments bei Norwich Union und hatte verschiedene Positionen innerhalb dieser Gruppe inne, insbesondere in Bezug auf die Verwaltung von Aktien und Immobilien. Herr Nolan begann seine Karriere im Bausektor bei John Sisk Ltd. Herr Nolan ist Mitglied der Life Industry Association und sitzt derzeit im Vorstand einer Reihe irischer Finanzunternehmen, darunter auch Investmentfonds mit Sitz in Irland.

Die Geschäftsadresse der Mitglieder des Verwaltungsrates der Verwaltungsgesellschaft, die (mit Ausnahme von Herrn Pietribiasi) allesamt nicht geschäftsführungsbefugt sind, befindet sich am eingetragenen Sitz der Verwaltungsgesellschaft, Fourth Floor, The Exchange, IFSC, Dublin 41, Irland. Der Company Secretary der Verwaltungsgesellschaft ist David Harte, Fourth Floor, The Exchange, IFSC, Dublin 41, Irland.

Die Verwaltungsgesellschaft ist auch die Verwaltungsgesellschaft der Mediolanum Best Brands und des Mediolanum Fund of Hedge Funds, die jeweils von der Zentralbank genehmigt sind.

#### **Vertriebsgesellschaften**

Die Verwaltungsgesellschaft fungiert als Hauptvertriebsgesellschaft der Teilfonds und kann eine oder mehrere Vertriebsgesellschaften ernennen, die Anteile einer oder mehrerer Klassen eines oder mehrerer Teilfonds in ihrem Namen vertreiben. Für einen Teilfonds kann es mehr als eine Vertriebsgesellschaft geben. Die Namen einiger Klassen können den Namen der zuständigen Vertriebsgesellschaft enthalten und einige Klassen können ausschließlich unter dem Markenzeichen oder dem Logo der zuständigen Vertriebsgesellschaft vertrieben werden. Mit Ausnahme der Fälle, in denen die Vertriebsgesellschaft hinsichtlich des Fonds für eine weitere Funktion ernannt worden ist, besteht die einzige Beziehung zwischen der Vertriebsgesellschaft und dem Fonds darin, dass die Vertriebsgesellschaft Anteile der entsprechenden Klasse/des entsprechenden Teilfonds an eigene Kunden vertreibt. Separate Informationskarten zu den Klassen können zu einer oder mehreren der Anteilsklassen, die von der Vertriebsgesellschaft vertrieben werden, ausgegeben werden und können das Markenzeichen oder das Logo dieser Vertriebsgesellschaft tragen.

Die Gebühren jeglicher dergestalt ernannter Vertriebsgesellschaften werden von der Verwaltungsgesellschaft aus deren eigenen Gebühren bezahlt.

## Liquiditätsmanager

Die Verwaltungsgesellschaft kann in Übereinstimmung mit den Vorschriften der Zentralbank einen oder mehrere Liquiditätsmanager beauftragen, um auf täglicher Basis die zusätzlichen liquiden Mittel eines oder mehrerer Teilfonds mit dem Ziel zu verwalten, möglichst hohe Einkünfte aus diesem Teil eines Portfolios eines Teilfonds zu erreichen. Die Verwaltungsgesellschaft kann jedoch selbst unmittelbar die zusätzlichen liquiden Mittel eines oder mehrerer Teilfonds verwalten.

Detaillierte Informationen zu dem für einen bestimmten Teilfonds ernannten Liquiditätsmanager werden in den periodischen Berichten zum Fonds bekannt gegeben und den Anteilhabern auf deren Ansuchen hin zur Verfügung gestellt.

## Delegierte Anlagemanager

Die Verwaltungsgesellschaft kann entsprechend den Erfordernissen der Zentralbank seine Aufgaben bei der Verwaltung der Vermögenswerte eines oder mehrerer Teilfonds ganz oder zum Teil an einen oder mehrere Delegierte Anlagemanager übertragen; dies wird in den laufenden Berichten des Fonds bekannt gegeben.

Detaillierte Informationen zu den für einen bestimmten Teilfonds ernannten Delegierten Anlagemanagern werden in den periodischen Berichten zum Fonds bekannt gegeben und den Anteilhabern auf deren Ansuchen hin zur Verfügung gestellt.

## Verwalter

Der Verwalter ist eine am 31.01.1997 in Irland mit beschränkter Haftung gegründete Gesellschaft. Sie ist eine hundertprozentige Tochtergesellschaft der RBC Investor Services Bank S.A. und unter anderem in der Fondsverwaltung für und im Bezug auf Organismen für gemeinsame Anlagen und Investmentgesellschaften tätig.

Nach der Verwaltungsvereinbarung ist der Verwalter für die Verwaltung der Fondsgeschäfte, einschließlich der Verwahrung der Bilanzaufzeichnungen des Fonds, der Berechnung des Nettoinventarwertes jedes Teilfonds und als Registrierstelle und als Transferagent zuständig.

## Treuhänder

Der Treuhänder ist eine Zweigniederlassung der RBC Investor Services Bank S.A. RBC Investor Services Bank S.A. ist eine am 30. März 1994 in Luxemburg mit beschränkter Haftung gegründete Gesellschaft. Sie ist eine 100%ige Tochter der Royal Bank of Canada –Gruppe und hat seinen Hauptsitz in 14, Porte de France, L-4360 Esch/Alzette, Großherzogtum Luxemburg.

Die Hauptaufgaben des Treuhänders liegen in seiner Funktion als Verwahrstelle und Treuhänder für die Vermögenswerte jedes einzelnen Teilfonds.

Der Treuhandvertrag enthält Bestimmungen, die die Verantwortlichkeiten des Treuhänders regeln und unter gewissen Umständen Vorsorge für seine Entschädigung treffen, vorausgesetzt, dass er nicht ungerechtfertigterweise seine Verpflichtungen nicht oder ungenügend erfüllt hat. Die Pflichten des Treuhänders bestehen in der Verwahrung, der Aufsicht und der Überprüfung der Vermögenswerte des Fonds und seiner Teilfonds in Übereinstimmung mit den Vorschriften der OGAW-Bestimmungen. Der Treuhänder wird auch Dienstleistungen im Hinblick auf die Geldmittelüberwachung, die Zahlungsströme und Zeichnungen der Teilfonds zur Verfügung stellen.

Der Treuhänder hat unter anderem sicherzustellen, dass der Verkauf, die Ausgabe, der Rückkauf und die Stornierung von Anteilen in Übereinstimmung mit der einschlägigen Gesetzgebung und den Vorschriften des Treuhandvertrags ausgeführt werden. Der Treuhänder wird die Weisungen der Verwaltungsgesellschaft ausführen, es sei denn, diese stehen im Widerspruch zu den OGAW-Bestimmungen oder dem Treuhandvertrag. Der Treuhänder ist außerdem verpflichtet, in jedem Geschäftsjahr Auskünfte über das Verhalten der Verwaltungsgesellschaft einzuholen und den Anteilhabern hierüber zu berichten.

## Haftung des Treuhänders

Nach den Regelungen des Trust Deeds haftet der Treuhänder gegenüber dem jeweiligen Teilfonds und seinen Anteilhabern für das Abhandenkommen eines von ihm oder einer nach Regulation 34 (A) der UCITS Regulations bestellten Unterverwahrstelle verwahrten Finanzinstrumente (d.h., die Vermögensgegenstände, die nach den OGAW-Bestimmungen verwahrt werden müssen). Allerdings haftet der Treuhänder nicht für das Abhandenkommen eines von ihm oder einer Unterverwahrstelle verwahrten Finanzinstruments, wenn der Beweis gelingt, dass das Abhandenkommen auf ein äußeres Ereignis zurückzuführen ist, das nach vernünftigen Erwägungen nicht angemessen kontrolliert werden konnte und dessen Folgen trotz aller angemessenen Anstrengungen unvermeidbar waren.

Nach den Regelungen des Trust Deeds haftet der Treuhänder außerdem gegenüber dem jeweiligen Teilfonds und seinen Anteilhabern für alle weiteren durch diese erlittenen Schäden, die auf einer fahrlässigen oder vorsätzlichen Nichterfüllung der Verpflichtungen des Treuhänders nach den OGAW-Bestimmungen zurückzuführen sind,

## Übertragung

Nach den OGAW-Vorschriften kann der Treuhänder seine Verwahrpflichten an einen Unterverwahrer übertragen, wenn (i) die Dienstleistung nicht in der Absicht übertragen wird, die Vorschriften der OGAW-Bestimmungen zu umgehen, (ii) der Treuhänder einen objektiven Grund für die Auslagerung darlegen kann und (iii) der Treuhänder bei der Auswahl und Bestellung des Unterverwahrers, dem sie Teile ihrer Aufgaben übertragen möchte, mit der gebotenen Sachkenntnis, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit vorgegangen ist und geht bei der regelmäßigen Überprüfung und laufenden Kontrolle von Unterverwahrer, denen er Teile ihrer Aufgaben übertragen hat, und von Vereinbarungen des Unterverwahrers hinsichtlich der ihm übertragenen Aufgaben weiterhin mit der gebotenen Sachkenntnis, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit vor. Die Haftung des Treuhänders wird von einer solchen Übertragung nicht berührt.

Der Treuhänder hat seine Pflichten als Verwahrer im Hinblick auf die von ihm verwahrten Finanzinstrumente auf bestimmte Unterverwahrer ausgelagert. Eine Liste der Unterverwahrer, die der Treuhänder zum Datum dieses Prospekts verwendet, befindet sich in Anhang VI zu diesem Prospekt.

## Konflikte

Um Interessenkonflikten zu begegnen, hat der Treuhänder Grundsätze für den Umgang mit Interessenkonflikten eingerichtet, die darauf abzielen:

- Potentielle Interessenkonflikte zu erkennen und sie zu analysieren;  
- Interessenkonflikte aufzuzeichnen, zu bewältigen und zu überwachen, insbesondere durch

- dauerhafte Maßnahmen, um Interessenkonflikten zu begegnen, wie beispielsweise die Unterhaltung getrennter Rechtsträger, Trennung von Pflichten, Trennung der verschiedenen Berichtswege, Insiderlisten für Mitarbeiter, oder
- Einführung eines bei der Verwaltung, auf den Einzelfall abstellenden Vorgehens, das (i) angemessene Vorsorgemaßnahmen ergreift, wie z.B. das Entwerfen einer „Watchlist“, das Einführen einer neuen „Chinesische Wall“, die Sicherstellung, dass Geschäfte zu den im üblichen Geschäftsverkehr entsprechenden Konditionen nach dem „arm's length“-Prinzip abgeschlossen werden und/oder das Informieren der Betroffenen Anteilhaber des Fonds, oder (ii) eine Tätigkeit, die zu einem Interessenskonflikt führt, nicht ausführt.

Auf Anfrage erhalten Anleger aktuelle Informationen zu den Pflichten des Treuhänders, Interessenskonflikten und den Übertragungsvorkehrungen des Treuhänders.

## Korrespondenzbanken/Zahlstellen

Die Verwaltungsgesellschaft kann in einem oder mehreren Ländern Korrespondenzbanken oder Zahlstellen ernennen. Jede Korrespondenzbank oder jede Zahlstelle, die ernannt wird, dient als Korrespondenzbank oder Zahlstelle für den Fonds und jeden seiner Teilfonds und übt ihre Aufgaben aus, Zahlungen im Auftrag von Personen entgegenzunehmen, die in dem entsprechenden Land ansässig sind und die Anteile zeichnen möchten; die Beträge des Rücknahmepreises von Anteilen und von Ausschüttungen an Anteilhaber auszuzahlen und Unterlagen, die die Verwaltungsgesellschaft als Verwaltungsgesellschaft des Fonds nach der derzeitigen Gesetzgebung des entsprechenden Landes aufzusetzen verpflichtet ist, sowie jede Mitteilung über die Einberufung einer Anteilhaberversammlung sowie die Texte von etwaigen bereits getroffenen Beschlüssen oder von Beschlüssen, die erst noch zu treffen sind, für die Anteilhaber bereitzuhalten. Einzelheiten zu den jeweiligen Korrespondenzbanken oder Zahlstellen, die in verschiedenen Ländern ernannt wurden, sind dem Anhang III dieses Prospekts zu entnehmen.

## Transaktionen der Verwaltungsgesellschaft, der Delegierten Anlagemanager, des Verwalters, des Treuhänders und von verbundenen Unternehmen

Der Verwaltungsgesellschaft, dem Treuhänder, den Delegierten Anlagemanagern, dem Verwalter oder mit der Verwaltungsgesellschaft, dem Treuhänder, den Delegierten Anlagemanagern oder dem Verwalter verbundenen Unternehmen und deren leitenden Angestellten oder Geschäftsführern ist es nicht untersagt, Handel mit Vermögenswerten der Teilfonds zu treiben, solange diese Geschäfte zu den im üblichen Geschäftsverkehr entsprechenden Konditionen nach dem „arm's length“-Prinzip (Prinzip der rechtlichen Selbstständigkeit) abgewickelt werden. Derartige Transaktionen müssen im besten Interesse der Anteilhaber liegen.

Zulässige Transaktionen stehen unter dem Vorbehalt:

- i) einer Bewertung durch eine Person, die von dem Treuhänder genehmigt wurde oder von der Verwaltungsgesellschaft, sofern die Transaktionen den Treuhänder miteinschließen, dass die Transaktion unabhängig und sachkompetent durchgeführt wurde; oder
- ii) eine Durchführung zu bestmöglichen Konditionen an organisierten Börsen in Übereinstimmung mit der jeweiligen Börsenordnung; oder

iii) falls (i) oder (ii) nicht praktikabel sind, eine Abwicklung zu Konditionen, die nach Auffassung des Treuhänders oder, im Falle einer Transaktion, an der der Treuhänder beteiligt ist, nach Auffassung der Verwaltungsgesellschaft das Prinzip erfüllen, dass solche Transaktionen marktkonform und im besten Interesse der Anteilinhaber des jeweiligen Teilfonds durchgeführt werden.

Der Treuhänder oder, wenn der Treuhänder an der Transaktion beteiligt ist, die Verwaltungsgesellschaft, haben zu dokumentieren, auf welche Weise die oben genannten Voraussetzungen eingehalten wurden. Sofern ein Geschäft gemäß der oben unter (iii) genannten Voraussetzung durchgeführt wurde, hat der Treuhänder oder, wenn der Treuhänder an der Transaktion beteiligt ist, die Verwaltungsgesellschaft den Grund zu dokumentieren warum die Transaktion marktkonform und im besten Interesse der Anteilseigner des jeweiligen Teilfonds durchgeführt wird.

### Interessenkonflikte

Die Verwaltungsgesellschaft, die Delegierten Anlagemanager, der Verwalter, der Treuhänder und ihre jeweiligen Filialen, leitenden Angestellten und Aktionäre (gemeinsam als die „Parteien“ bezeichnet) sind oder können in andere finanzielle, investmentbezogene und berufliche Aktivitäten involviert sein, die gelegentlich einen Interessenkonflikt mit der Betreuung eines Teilfonds verursachen können. Diese schließen auch die Verwaltung sonstiger Fonds, den Kauf und Verkauf von Wertpapieren, die Anlage- und Managementberatung, Maklerdienste, verwahrende und treuhänderische Dienste sowie die Ausübung von Funktionen als Geschäftsführer, leitende Angestellte, Berater oder Agenten anderer Fonds oder anderer Gesellschaften, darunter auch Gesellschaften, in die ein Teilfonds investieren kann, mit ein. Dabei ist insbesondere vorstellbar, dass die Verwaltungsgesellschaft oder Delegierten Anlagemanager mit der Leitung oder der Beratung betreffend Investitionen in weiteren Anlagefonds befasst sind, die ähnliche oder überlappende Anlageziele wie die eines Teilfonds haben können. Jede einzelne der Parteien gewährleistet jeweils, dass die Ausführung ihrer jeweiligen Verpflichtungen nicht durch eine etwaige derartige Beteiligung beeinträchtigt wird. Für den Fall, dass sich tatsächlich ein Interessenkonflikt ergibt, werden die Geschäftsführer der Verwaltungsgesellschaft sich darum bemühen, sicherzustellen, dass er gerecht gelöst wird. Bei Co-Investitionsmöglichkeiten, die zwischen Teilfonds oder aufgrund anderer Kunden des jeweiligen Delegierten Anlagemanagers (falls bestellt) entstehen, wird der jeweilige Delegierten Anlagemanager sicherstellen, dass die Teilfonds zu gleichen Teilen an solchen Anlagemöglichkeiten teilhaben und diese fair verteilt werden.

Die Verwaltungsgesellschaft und die Delegierten Anlagemanager sowie deren Tochtergesellschaften, verbundene Unternehmen, Verbundpartner, Mitarbeiter, Vertreter, Direktoren, leitende Angestellte, Delegierte oder verbundene Personen („**Verbundene Personen**“ und jeweils „**Verbundene Person**“) dürfen keine Barmittel oder andere Rabatte behalten, einschließlich der Entgegennahme und Aufbewahrung von Gebühren, Provisionen oder anderen geldwerten oder nicht monetären Vorteilen, die nicht als „geringfügige nicht monetäre“ Vorteile gelten. Die Verwaltungsgesellschaft kann jedoch Anlageanalysen erhalten, ohne dass dies einen solchen Anreiz darstellt, wenn der Erhalt der Analysen keinen finanziellen Vorteil für die Verwaltungsgesellschaft schafft, weil die Analyse als Gegenleistung für direkte Zahlungen durch die Verwaltungsgesellschaft aus eigenen Mitteln erfolgt ist oder in Zukunft Zahlungen von einem separaten Analyse-Zahlungskonto, das von der Verwaltungsgesellschaft kontrolliert wird, als Gegenleistung erbracht werden.

## VERWALTUNG DES FONDS

### Beschreibung der Anteile

Sämtliche Anteile jedes Teilfonds sind frei übertragbar und, vorbehaltlich der unten dargelegten Unterschiede zwischen den Anteilen aus unterschiedlichen Klassen, gleichermaßen berechtigt, an den Gewinnen und Ausschüttungen (falls diese vorgenommen werden) in diesem Teilfonds und an seinen Vermögenswerten für den Fall einer Auflösung teilzuhaben. Die nennwertlosen Anteile, die bei der Ausgabe voll bezahlt sein müssen – außer unter bestimmten Umständen, die im Ermessen der Verwaltungsgesellschaft liegen –, sind nicht mit Vorzugs- oder Vorkaufsrechten ausgestattet. Bruchteile von Anteilen können mit bis zu drei Dezimalstellen nach dem Komma ausgegeben werden.

Ein Anteil in einem Teilfonds stellt ein wirtschaftliches Eigentum an einem ungeteilten, der entsprechenden Klasse zuzuordnenden Investmentanteil am Vermögen des entsprechenden Fonds dar.

Der Fonds besteht aus Teilfonds, wobei jeder einzelne Teilfonds eine getrennte Vermögensmasse bildet. Die Verwaltungsgesellschaft kann, entweder bei der Gründung eines Teilfonds oder danach, mehr als eine Klasse von Anteilen in einem Teilfonds auflegen, die sich im Hinblick auf die Ausgabegebühren und Aufwendungen (einschließlich der Verwaltungsgebühren), Mindestzeichnung, Währung, gegebenenfalls die Absicherungsstrategie der Währung der Klasse, die Ausschüttungspolitik und sonstige andere Merkmale unterscheiden können, welche die Verwaltungsgesellschaft jeweils festlegt. Anteile sind an die Anleger als Anteile einer Klasse auszugeben.

A-Anteile sind nicht dazu berechtigt, an Ausschüttungen teilzunehmen, während B-Anteile dazu berechtigt sind.

### Eröffnung von Umbrella Geldkonten

Die Verwaltungsgesellschaft kann Umbrella Geldkonten eröffnen. Alle Zeichnungsbeträge, Rücknahmebeträge und Dividenden, die von einem Teilfonds oder an einen Teilfonds geleistet werden, werden über die Umbrella Geldkonten verwaltet und abgewickelt. Die Verwaltungsgesellschaft wird jedoch sicherstellen, dass das Guthaben eines Umbrella Geldkontos – ob positiv oder negativ – den Teilfonds zugeordnet wird um dem Erfordernis des Treuhandvertrags gerecht zu werden, dass die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten eines jeden Teilfonds von den Vermögenswerten der anderen Teilfonds getrennt zu halten sind und dass getrennte Bücher und Geschäftsunterlagen für jeden Teilfonds geführt werden, in denen alle Transaktionen des Teilfonds aufgezeichnet werden.

Weitere Informationen im Zusammenhang mit der Eröffnung von Umbrella Geldkonten, sind jeweils unter der Überschrift (i) „Antrag auf Zeichnung von Anteilen“ - „Eröffnung eines Umbrella Geldkontos“; (ii) „Rückgabe von Anteilen“ „Eröffnung eines Umbrella Geldkontos“; und (iii) „Ausschüttungspolitik“ aufgeführt. Es wird außerdem auf den Abschnitt des Prospekts mit der Überschrift „Risikofaktoren“ - „Eröffnung von Umbrella Geldkonten“ angeführt.

### Missbräuchliche Handelspraktiken/Market Timing

Die Verwaltungsgesellschaft rät Anlegern allgemein, im Rahmen einer langfristigen Anlagestrategie in die Teilfonds anzulegen und rät gleichzeitig von exzessiven, kurzfristigen oder missbräuchlichen Handelspraktiken ab. Diese Aktivitäten, die manchmal als „Market Timing“ bezeichnet werden, können sich nachteilig für die Teilfonds und die Anteilinhaber auswirken. So kann – abhängig von verschiedenen Faktoren wie der Größe des Teilfonds und davon, welcher Anteil seiner Vermögenswerte in Barmitteln gehalten wird – kurzfristiger oder exzessiver Handel seitens der Anteilinhaber das effiziente Management des Teilfonds-Portfolios beeinträchtigen, die Transaktionskosten und Steuern erhöhen und sich nachteilig auf die Wertentwicklung des Teilfonds auswirken.

Die Verwaltungsgesellschaft versucht, missbräuchliche Handelspraktiken zu verhindern und die genannten Risiken unter anderem durch die folgenden Maßnahmen zu reduzieren:

- (i) Soweit es eine Verzögerung zwischen der Änderung des Werts der im Rahmen des Portfolios eines Teilfonds gehaltenen Vermögenswerte und dem Zeitpunkt gibt, zu dem diese Änderung sich im Nettoinventarwert pro Anteil niederschlägt, besteht für den Teilfonds das Risiko, dass Anleger diese Verzögerung zu nutzen versuchen, indem sie Anteile zu einem Nettoinventarwert kaufen oder zurückgeben, der nicht dem Marktwert entspricht. Die Verwaltungsgesellschaft versucht, diese Aktivität, die manchmal als „Stale Price Arbitrage“ bezeichnet wird, zu verhindern, indem sie von ihren Befugnissen Gebrauch macht, um den Wert von Anlagen unter Berücksichtigung relevanter Erwägungen anzupassen, so dass der Marktwert dieser Anlagen wiedergegeben wird.
- (ii) Die Verwaltungsgesellschaft kann die Kontoaktivitäten der Anteilinhaber überwachen, um exzessive und störende Handelspraktiken aufzudecken und zu verhindern und behält sich das Recht vor, nach ihrem Ermessen die Zeichnung oder den Umtausch ohne Angabe von Gründen und ohne Zahlung einer Entschädigung abzulehnen, sofern sich nach ihrer Auffassung die Transaktion nachteilig für die Interessen des Teilfonds oder seiner Anteilinhaber auswirken kann. Die Verwaltungsgesellschaft kann außerdem die Kontoaktivitäten der Anteilinhaber in Hinblick auf häufige Käufe und Verkäufe überwachen, die dem Anschein nach als Reaktion auf kurzfristige Schwankungen des Nettoinventarwerts pro Anteil erfolgen, und Handlungen vornehmen, die ihr geeignet erscheinen, um solche Aktivitäten zu unterbinden.

Es kann nicht garantiert werden, dass die missbräuchlichen Handelspraktiken eingeschränkt oder beseitigt werden können. So verschleiern beispielsweise Treuhandkonten, bei denen Käufe und Verkäufe von Anteilen von zahlreichen Anlegern für den Handel mit dem Teilfonds auf einer Nettobasis zusammengefasst werden, die Identität der Anleger in einem Teilfonds. Dies erschwert der Verwaltungsgesellschaft die Feststellung von missbräuchlichen Handelspraktiken.

### Antrag auf Zeichnung von Anteilen

#### Zeichungsverfahren

Anträge für die erstmalige Zeichnung von Anteilen sollten an den Verwalter oder an die Korrespondenzbank/Zahlstelle oder an die Vertriebsstelle zum Zwecke der Weiterleitung an den Verwalter dergestalt gerichtet werden, dass der Zeichnungsantrag ausgefüllt und per Post, Fax (wobei das Original per Post nachgesandt wird) oder mithilfe jeglichen von dem Verwalter angebotenen sicheren elektronischen Kommunikationsmittel, das von der Zentralbank gebilligt wurde, an den Verwalter oder die Korrespondenzbank/Zahlstelle übermittelt werden. Sämtliche nachfolgenden Anträge müssen an den Verwalter per Brief, Fax oder mithilfe jeglichen vom Verwalter

angebotenen sicheren elektronischen Kommunikationsmittel, das von der Zentralbank gebilligt wurde, oder über die Kommunikationsmittel, die von der Verwaltungsgesellschaft vorgegeben werden, übermittelt werden.

Jeder Antrag muss beim Verwalter oder bei der Korrespondenzbank/Zahlstelle zur Weiterleitung an den Verwalter an deren jeweiligen Geschäftsadressen bis spätestens 12:00 Uhr mittags (irische Zeit) an dem dem entsprechenden Handelstag vorausgehenden Geschäftstag eingehen. Jeder Antrag, der nach dem oben genannten Zeitpunkt eingeht, gilt als für den auf diesen Handelstag nächstfolgenden Handelstag eingebracht, es sei denn, dass sich die Verwaltungsgesellschaft in Ausnahmefällen und nach freiem Ermessen entscheidet, einen oder mehrere Anträge, die nach dem oben genannten Zeitpunkt eingegangen sind, zur Bearbeitung an diesem Handelstag zuzulassen. Dies geschieht unter der Voraussetzung, dass dieser Antrag/diese Anträge für den jeweiligen Handelstag vor Geschäftschluss am betreffenden Bewertungstag eingegangen ist/sind. Die Zahlung im Zusammenhang mit den Zeichnungen muss beim Treuhänder spätestens zwei Geschäftstage nach dem betreffenden Handelstag in Form von frei verfügbaren Mitteln eingehen.

Es können vorübergehende Zuteilungen vorgenommen werden, auch wenn die Beträge oder Angaben und Erklärungen, die die Verwaltungsgesellschaft nach Vorschriften zur Verhinderung der Geldwäsche oder der Verhinderung der Terrorismusfinanzierung benötigt, nicht bei dieser eingegangen sind. Unter der Voraussetzung, dass die Verwaltungsgesellschaft diese Papiere nicht innerhalb einer von der Verwaltungsgesellschaft festgelegten Frist erhalten hat, kann sie jegliche vorläufig vorgenommene Zuteilung aufheben und notwendige Änderungen in dem jeweiligen Register vornehmen. Solche Anteile gelten dann als niemals ausgegeben und das verwahrte Vermögen wird entsprechend verringert. Die Verwaltungsgesellschaft kann dem Anteilszeichner Zinsen zu einem von ihr festzulegenden Satz in Rechnung stellen und/oder es kann erforderlich sein, wenn der Anteilszeichner bereits Anteilsinhaber ist, manche oder alle seiner Anteile zurückzunehmen oder zu verkaufen, um den erlittenen Verlust und die Kosten, Ausgaben und Gebühren zu ersetzen, die die Verwaltungsgesellschaft, der Fonds oder ein Teilfonds aufgrund des nicht erfolgten Zugangs der Unterlagen und der Beträge bei der Verwaltungsgesellschaft oder ihrem Vertreter tragen musste.

Der Verwalter oder die Korrespondenzbank/Zahlstelle kann nach eigenem Ermessen jeden Antrag auf die Zuteilung solcher Anteile insgesamt oder in Teilen ablehnen, wobei in diesem Fall die Zeichnungsgelder oder jeder Saldo dazu dem Antragsteller auf dessen eigenes Risiko per Überweisung auf das angegebene Konto des Zeichners oder per Postsendung zurückgesandt werden.

Anteilscheine können auf Anfrage des Anteilnehmers in Form von Namensanteilen ausgegeben werden. Für die Ausgabe jedes Anteilscheines kann eine Gebühr von 25,00 Euro von der Verwaltungsgesellschaft in Rechnung gestellt werden. Jeder Anteilschein ist durch die oder im Namen der Verwaltungsgesellschaft und durch den Treuhänder zu unterschreiben, wobei beide Unterschriften auch Faksimiles sein können. Für den Fall, dass der Anteilnehmer keinen Anteilschein beantragt, muss der Anteilnehmer eine Eigentumsbestätigung durch die Verwaltungsgesellschaft erhalten. Nach dem Zeitraum des erstmaligen Angebotes eines Teilfonds soll jede Ausgabe von Anteilen nur durch den Verwalter an einem Handelstag vorgenommen werden.

US-Personen dürfen keine Anteile eines Teilfonds des Fonds erwerben, und Antragsteller müssen bestätigen, dass sie Anteile nicht mittelbar oder unmittelbar für US-Personen erwerben und alle Antragsteller müssen bestätigen, dass sie solche Anteile nicht an eine US-Person verkaufen oder ihr zum Kauf anbieten oder an sie übertragen. Die Verwaltungsgesellschaft behält sich das Recht vor, Anteile eines Anteilnehmers, der als US Person qualifiziert oder später der Definition unterfällt, zwangsweise zurückzunehmen.

## Einzelzeichnungen und Sparpläne

Anteile sämtlicher Anteilsklassen können einzeln gezeichnet werden, während die Möglichkeit der Zeichnung mittels eines Sparplanes, durch den der Antragsteller sich dazu verpflichtet, Anteile zu einem vorher vereinbarten Betrag über einen bestimmten Zeitraum zu kaufen, nur bei bestimmten Anteilsklassen möglich ist. Die Zeichnungsmöglichkeiten werden in den entsprechenden Antragsformularen aufgeführt, die bei der Verwaltungsgesellschaft und den Vertriebsgesellschaften erhältlich sind.

### Mindestzeichnung

Für die erstmalige und die nachfolgende Zeichnung von Anteilen können unterschiedliche Mindestbeträge festgelegt werden. Der Mindestbetrag bei der erstmaligen Zeichnung des Fonds beträgt 5.000 Euro. Der Mindestbetrag bei der erstmaligen Zeichnung eines Teilfonds beträgt 500 Euro. Nachfolgende Zeichnungen müssen mindestens zu einem Betrag von 250 Euro pro Teilfonds erfolgen.

Bei einem Sparplan muss der Mindestbetrag bei einer erstmaligen Zeichnung mindestens dem 12-fachen Wert der im Rahmen des Sparplans vereinbarten Raten entsprechen. Die Mindestrate für den Fonds beträgt 150 Euro. Die Mindestrate in Bezug auf einen Teilfonds beträgt zumindest 50 Euro. Die Anzahl der Raten bewegt sich zwischen mindestens 132 und höchstens 252 Raten. Nachfolgende Raten müssen für die einzelnen Teilfonds zumindest 50 Euro betragen.

Unter außergewöhnlichen Umständen kann die Verwaltungsgesellschaft nach ihrem Ermessen im Einzelfall den Mindestbetrag bei der erstmaligen Zeichnung und der nachfolgenden Zeichnung herabsetzen.

Potenzielle Anleger sollten beachten, dass sie beim Ausfüllen des Antragsformulars der Verwaltungsgesellschaft Informationen zur Verfügung stellen, die personenbezogene Daten im Sinne der DSGVO darstellen könnten. Diese Daten werden von oder im Auftrag der Verwaltungsgesellschaft für Zwecke der Kundenidentifikation und des Zeichnungsprozesses, der Verwaltung Ihrer Beteiligung am Fonds, der statistischen Analyse, der Marktforschung, der Einhaltung aller geltenden rechtlichen, steuerlichen oder aufsichtsrechtlichen Anforderungen und, wenn die Zustimmung eines Antragstellers vorliegt, zu Direktmarketingzwecken verwendet. Diese Daten können für die angegebenen Zwecke an Dritte weitergegeben werden, einschließlich an Aufsichtsbehörden, Steuerbehörden, Stellvertreter, Berater und Dienstleister der Verwaltungsgesellschaft und ihre ordnungsgemäß bevollmächtigte Vertreter und ihre jeweiligen verbundene oder assoziierte Unternehmen, unabhängig von ihrem Standort (einschließlich in Ländern außerhalb des EWR, die möglicherweise nicht dieselben Datenschutzgesetze wie Irland haben).

Anteilhaber haben das Recht, eine Kopie ihrer persönlichen Daten zu erhalten, die von der Verwaltungsgesellschaft und jedem ihrer beauftragten Dienstleister wie beispielsweise der Vertriebsstelle, dem Administrator oder dem Treuhänder aufbewahrt werden, sowie das Recht auf Berichtigung von Ungenauigkeiten bezüglich der persönlichen Daten, die von der Verwaltungsgesellschaft aufbewahrt werden, und unter Umständen das Recht die Daten zu löschen und ein Recht, die Verarbeitung zu beschränken oder zu beanstanden. Unter bestimmten eingeschränkten Umständen kann ein Recht auf Datenübertragbarkeit bestehen. Wenn ein Anteilhaber der Verarbeitung personenbezogener Daten für Direktmarketing-Zwecke zustimmt, kann dieser Anteilhaber diese Zustimmung jederzeit widerrufen.

Die Verwaltungsgesellschaft und die von ihr beauftragten Dienstleister werden alle zur Verfügung gestellten Unterlagen eines Anteilnehmers in Bezug auf seine Anlage in den Fonds für einen Zeitraum, der nach den irischen gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Anforderungen vorgeschrieben ist und mindestens sechs Jahre nach dem Anlagezeitraum endet oder nach dem Tag, an dem Anteilhaber seine letzte Transaktion mit der Verwaltungsgesellschaft hinsichtlich des Fonds tätigt, aufbewahren.

Eine Kopie der Datenschutzerklärung der Verwaltungsgesellschaft ist unter [www.mifl.ie](http://www.mifl.ie) oder auf Anfrage gegenüber der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

### Eröffnung von Umbrella Geldkonten

Falls Zeichnungsgelder eines Anteilnehmers vor dem Handelstag zugehen, auf den sich ein bereits zugangener oder noch zugehender Antrag auf Zeichnung von Anteilen bezieht, werden diese in einem Umbrella Geldkonto gehalten. Diese Gelder werden ab Erhalt als Vermögenswerte des jeweiligen Teilfonds behandelt und sie werden nicht von der Anwendung bestimmter Anlegerschutzvorschriften profitieren (das heißt, die Ausschüttungsbeträge werden nicht für den Anteilnehmer treuhänderisch verwahrt). In diesem Fall ist der jeweilige Anteilnehmer in Bezug auf die Zeichnungssumme, die von dem Treuhänder bis zur Ausgabe der Anteile gehalten wird, ein unbesicherter Gläubiger des Teilfonds bis die Anteile ausgegeben werden.

Im Falle einer Insolvenz des Fonds oder eines Teilfonds besteht keine Garantie, dass der Fonds bzw. ein Teilfonds über ausreichende Mittel verfügen, um unbesicherte Gläubiger ganz zu befriedigen. Zeichnungsbeträge, die der Verwaltungsgesellschaft wie oben beschrieben vor einem Handelstag zugeleitet wurden und in einem Umbrella-Geldkonto gehalten werden, haben denselben Rang wie alle anderen unbesicherten Gläubiger des Teilfonds und haben einen Anspruch auf den anteiligen Betrag, der an unbesicherte Gläubiger von dem Insolvenzverwalter ausgeschüttet wird.

Bitte nehmen Sie auch die Risikofaktoren und den Abschnitt „Eröffnung von Umbrella-Geldkonten“ im Prospekt zur Kenntnis.

### Maßnahmen zur Verhinderung von Geldwäsche und gegen die Terrorismusfinanzierung und Datenschutz

Maßnahmen mit dem Ziel der Verhinderung von Geldwäsche und gegen die Finanzierung von Terrorismus machen eine detaillierte Überprüfung der Identität des Antragstellers erforderlich. Gegebenenfalls ist auch ein wirtschaftlich Berechtigter auf mögliche Risiken hin zu überprüfen und eine laufende Überwachung der Geschäftsbeziehung durchzuführen. Auch politisch exponierte Personen („PEPs“), das heißt Personen, die wichtige öffentliche Ämter ausüben oder zu einem beliebigen Zeitpunkt im vorangegangenen Jahr ausgeübt haben, sowie ihre unmittelbaren Familienmitglieder oder ihnen bekanntermaßen nahestehende Personen sind zu identifizieren.

Beispielsweise kann von einer Einzelperson verlangt werden, eine beglaubigte Kopie des Reisepasses oder des Personalausweises vorzulegen, dessen Echtheit von einer öffentlichen Behörde, wie z.B. einem Notar, der Polizei oder einem Botschafter des Heimatlandes beglaubigt wurde den Nachweis seiner/ihrer Adresse durch zwei originale oder beglaubigte Beweiskopien in Form von Rechnungen eines Versorgungsunternehmens oder Bankauszügen zu erbringen, sowie sein/ihr Geburtsdatum und

den steuerlichen Wohnsitz anzugeben. Für den Fall, dass es sich bei den Anlegern um Unternehmen handelt, können im Rahmen dieser Maßnahmen die Vorlage einer beglaubigten Kopie der Gründungsurkunde (und jeder Namensänderung), des Gesellschaftsvertrages und der Satzung (oder einer vergleichbaren Urkunde) sowie Angaben über Namen, Tätigkeitsbereiche, Geburtsdaten, Privat- und Geschäftsadressen sämtlicher Geschäftsführer wirtschaftlich Berechtigter und Zeichnungsberechtigter verlangt werden.

Je nach den Gegebenheiten, die bei einer Antragstellung vorliegen, kann eine detaillierte Überprüfung nicht erforderlich sein, wenn zum Beispiel die Antragstellung durch eine dritte Partei, wie im Criminal Justice (Money Laundering and Terrorist Financing) Act 2010 in seiner aktuellen Fassung definiert, erfolgt. Diese Ausnahme gilt nur dann, wenn der genannte dritte Partei in einem Land ansässig ist, das in Irland als ein Land anerkannt wird, das über gleichwertige Vorschriften in Bezug auf Geldwäsche und Vorschriften zur Verhinderung der Finanzierung von Terrorismus verfügt oder sonstige zur Anwendung gelangende Bedingungen erfüllt und sofern eine Verpflichtungserklärung (Letter of Undertaking) vorlegt, die bestätigt dass die dritte Partei die Echtheitsüberprüfung des Anlegers durchgeführt hat und die erlangten Informationen für den vorgeschriebenen Zeitraum aufbewahrt und diese auf Verlangen der Verwaltungsstelle, der Korrespondenzbank/der Zahlungsstelle, der Vertriebsstelle oder der Verwaltungsgesellschaft vorlegt.

Die obigen Ausführungen dienen lediglich als Beispiel und in dieser Beziehung behalten sich der Verwalter und die Korrespondenzbank/Zahlstelle jeweils das Recht vor, diejenigen Informationen anzufordern, die zum Zeitpunkt des Antrags auf Zeichnung von Anteilen eines Teilfonds für die Überprüfung der Identität eines Anlegers und, sofern relevant, des wirtschaftlichen Eigentümers einer Anlage erforderlich sind. Insbesondere behalten sich der Verwalter und die Korrespondenzbank/Zahlstelle oder die Vertriebsstelle jeweils das Recht vor, zusätzliche Überprüfungen in Bezug auf neue und bestehende Anleger durchzuführen, die als politisch exponierte Person (PEP) eingestuft sind. Die Überprüfung der Identität des Anlegers muss vor der Aufnahme der Geschäftsbeziehung erfolgen. Auf jeden Fall müssen alle Anleger nach der ersten Kontaktaufnahme so schnell, wie ihnen dies vernünftigerweise möglich ist, einen Nachweis über ihre Identität erbringen. Für den Fall, dass ein Anleger oder Antragsteller mit der Vorlage der verlangten Informationen in Verzug gerät oder es verabsäumt, bestimmte Informationen vorzulegen, die für eine Überprüfung notwendig sind, können der Verwalter, die Korrespondenzbank/Zahlstelle oder die Vertriebsstelle nach eigenem Ermessen die Annahme des Antrages und der Zeichnungsgelder verweigern und/oder die erhaltenen Zeichnungsgelder rückabwickeln oder zwangsweise solche Anteile eines solchen Anlegers zurückkaufen, oder es Zahlungen nach einem Rückkauf zurückhalten (es werden keine Rückabwicklungsgelder gezahlt, wenn der Anleger die erforderlichen Informationen nicht zur Verfügung stellt). Weder die Verwaltungsräte, noch die Verwaltungsstelle, die Korrespondenzbank/Zahlstelle, die Vertriebsstelle oder die Verwaltungsgesellschaft sind gegenüber dem Anteilinhaber dafür verantwortlich, dass unter solchen Umständen ein Zeichnungsantrag nicht bearbeitet wird oder Anteile zwangsweise zurückgekauft werden oder die Zahlung von Rückabwicklungsgeldern zurück gehalten wird. Wenn ein Antrag abgelehnt wird, werden die Verwaltungsstelle, die Korrespondenzbank/Zahlstelle, die Vertriebsstelle oder die Verwaltungsgesellschaft die bereits gezahlte Zeichnungssumme oder den Restbetrag auf Gefahr des Antragstellers gemäß den anwendbaren Vorschriften auf das Herkunftskonto zurückbuchen. Die Verwaltungsstelle, die Korrespondenzbank/Zahlstelle, die Vertriebsstelle oder die Verwaltungsgesellschaft können die Auszahlung von Rücknahmegeldern verweigern, wenn der Anleger die erforderlichen Informationen nicht zur Verfügung stellt.

Der Anteilinhaber, der seine Anteile zurückgibt, hat den Rang eines unbesicherten Gläubigers des Fonds, bis der Verwalter, die Korrespondenzbank/die Zahlstelle oder die Vertriebsstelle sich davon überzeugt haben, dass die Vorschriften zur Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung eingehalten und vollständig beachtet wurden. Erst dann werden die Rücknahmeerlöse ausgezahlt.

Im Falle einer Insolvenz des Fonds oder eines Teilfonds besteht keine Garantie, dass der Fonds bzw. ein Teilfonds über ausreichende Mittel verfügen, um unbesicherte Gläubiger ganz zu befriedigen. Anteilinhaber, die einen Anspruch auf Rücknahmebeträge oder Dividenden haben, die in einem Umbrella Geldkonto gehalten werden, haben denselben Rang wie alle anderen unbesicherten Gläubiger des Teilfonds und haben einen Anspruch auf den anteiligen Betrag, der an unbesicherte Gläubiger von dem Insolvenzverwalter ausgeschüttet wird.

Aus diesem Grund wird Anteilinhabern geraten, sicherzustellen, dass die von dem Verwalter, der Korrespondenzbank/der Zahlstelle oder der Vertriebsstelle eingeforderte Dokumentation zur Einhaltung der Vorschriften zur Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung sowie steuerlicher oder aufsichtsrechtlicher Anforderungen sofort bei Zeichnung der Anteile eingereicht wird.

Die Verwaltungsstelle, die Korrespondenzbank/Zahlstelle, die Vertriebsstelle und die Verwaltungsgesellschaft behalten sich jeweils das Recht vor, weitere Informationen von den Anlegern einzufordern, um die laufende Geschäftsbeziehung mit diesen Anlegern zu überwachen. Die Verwaltungsstelle, die Korrespondenzbank/Zahlstelle, die Vertriebsstelle oder die Verwaltungsgesellschaft können sich bei der Erfüllung dieser Verpflichtung nicht auf Dritte verlassen, sondern tragen letztendlich selbst die Verantwortung.

Die Verwaltungsstelle, die Korrespondenzbank/Zahlstelle, die Vertriebsstelle und die Verwaltungsgesellschaft behalten sich außerdem jeweils das Recht vor, weitere Informationen einzufordern um die Kunden Due-Diligence Daten auf dem neuesten Stand zu halten.

## Bestimmungen zum Wirtschaftlichen Eigentümer

Der Verwalter oder die Verwaltungsgesellschaft können auch die Informationen anfordern, die für die Einrichtung und Führung des Registers des wirtschaftlichen Eigentümers des Fonds gemäß den Bestimmungen zum wirtschaftlichen Eigentümer erforderlich sind. Einzelheiten zu allen wirtschaftlichen Eigentümern (wie in den Bestimmungen zum Wirtschaftlichen Eigentümer definiert) werden im Register für das wirtschaftliche Eigentum des Fonds gespeichert, das letztendlich an ein öffentlich zugängliches zentrales Register des wirtschaftlichen Eigentümers übermittelt wird, das gemäß der Vierten Geldwäscherichtlinie (EU 2015/849) eingerichtet und geführt werden muss.

## Ausgabepreis der Anteile

### Erstmalige Ausgabe

Während des Zeitraums des erstmaligen Angebots eines Teilfonds oder einer Klasse werden die Verwaltungsgesellschaft und der Treuhänder vor der Ausgabe etwaiger Anteile des Teilfonds oder der Klasse deren Ausgabepreis festlegen. Der Zeitpunkt der Ausgabe sowie die Laufzeit und der erstmalige Ausgabepreis je Anteil bei der erstmaligen Ausgabe von Anteilen eines Teilfonds oder einer Klasse werden auf den entsprechenden diesem Prospekt beigefügten Informationskarten dieses Prospektes zu den einzelnen Klassen angegeben.

### Spätere Ausgabe

Danach erfolgt die Ausgabe von Anteilen zu einem Preis, der dem Nettoinventarwert je Anteil an dem jeweiligen Handelstag, an dem die Anteile ausgegeben werden, entspricht. Der Handel wird auf Grundlage von Terminpreisen abgewickelt, das heißt, unter Bezugnahme auf den Nettoinventarwert, der zum nächsten Zeitpunkt nach dem Eingang des Zeichnungsantrags berechnet wird. Eine Zeichnungsgebühr, die nicht 5% des gesamten Zeichnungsbetrages übersteigt, wird vom gesamten Zeichnungsbetrag abgezogen und ist an die Verwaltungsgesellschaft oder an einen etwaigen Platzierungs- oder Verkaufsvertreter oder mehrere Vertreter oder Vertriebsgesellschaften, die von der Verwaltungsgesellschaft ernannt wurden, zu deren freier Verwendung zu entrichten und wird nicht Bestandteil des Treuhandvermögens des jeweiligen Teilfonds. Die Verwaltungsgesellschaft hat das Recht, nach eigenem Ermessen auf diese Gebühr oder Gebühren zu verzichten oder Unterschiede zwischen den Antragstellern bezüglich der Höhe dieser Gebühr oder Gebühren innerhalb der gesetzlich zugelassenen Grenzen zu machen.

**Antragsteller, die die Möglichkeit haben, Anteile mittels eines Sparplans zu zeichnen und von dieser Möglichkeit Gebrauch machen, sind dazu verpflichtet, an die Verwaltungsgesellschaft eine Zeichnungsgebühr zu zahlen, die 5% des Gesamtbetrages, den sie nach ihrem Sparplan für den jeweiligen Zeitraum zeichnen, nicht überschreitet. Diese Zeichnungsgebühr wird von dem jeweiligen im Rahmen des Sparplans zu zahlenden Zeichnungsbetrag in Abzug gebracht. Für den Fall, dass ein Anleger, der mittels eines Sparplans zeichnet, seinen Sparplan vor dem Ende des jeweiligen Zeitraumes beendet oder aussetzt, ist er nicht verpflichtet, den Saldo der Zeichnungsgebühr, der bis zum Ende des betreffenden Zeitraums ausständig ist, zu bezahlen.**

## Rücknahme von Anteilen

### Gewöhnliche Rücknahme

Der Verwalter wird während der Laufzeit eines Teilfonds nach Eingang eines Antrages eines Anteilinhabers bei ihm oder bei seinem ordnungsgemäß bevollmächtigten Vertreter an jedem Handelstag alle oder einen Teil der Anteile dieses Anteilinhabers zu einem Anteilspreis, der dem Nettoinventarwert je Anteil entspricht, zurücknehmen.

Sämtliche Rücknahmeanträge müssen beim Verwalter oder bei der Korrespondenzbank/Zahlstelle oder der Vertriebsstelle zur Weiterleitung an den Verwalter (per Brief, Fax oder mithilfe jeglichen sonstigen vom Verwalter zur Verfügung gestellten sicheren elektronischen Kommunikationsmittels, das von der Zentralbank gebilligt wurde) am jeweiligen Sitz der entsprechenden Stelle bis 12:00 Uhr (irische Zeit) an dem Geschäftstag vor dem entsprechenden Handelstag eingehen. Jeder Antrag, der nach dem oben genannten Zeitpunkt eingeht, gilt als für den auf diesen Handelstag nächstfolgenden Handelstag eingebracht, es sei denn, dass sich die Verwaltungsgesellschaft in Ausnahmefällen und nach freiem Ermessen entscheidet, einen oder mehrere Anträge, die nach dem oben genannten Zeitpunkt eingegangen sind, zur Bearbeitung an diesem Handelstag zuzulassen. Dies geschieht unter der Voraussetzung, dass dieser Antrag/diese Anträge für den jeweiligen Handelstag vor Geschäftsschluss am betreffenden Bewertungstag eingegangen ist/sind.

Der Rücknahmepreis wird innerhalb von zehn Geschäftstagen nach dem betreffenden Handelstag, an dem die Rücknahme erfolgt, zur Zahlung an den Anteilinhaber fällig. Die Zahlung des Rücknahmepreises erfolgt erst dann, wenn das Original des Erstantrags auf Zeichnung von Anteilen und die originalen Anteilsscheine (falls vorhanden) dem Verwalter oder der Korrespondenzbank/Zahlstelle zur Weiterleitung an den Verwalter zugegangen sind.

Rücknahmeanträge, die per facsimile oder auf anderem elektronischen Weg eingehen, werden nur auf das für den Anteilinhaber erfasste Konto abgewickelt. Jegliche Änderung der Registrierungsdaten eines Anteilinhabers können nur bei Erhalt von Originaldokumenten bearbeitet werden. Falls der Zahlungsempfänger nicht etwas anderes wünscht, wird der an den Anteilinhaber zu zahlende Rücknahmepreis in der Basiswährung des entsprechenden Teilfonds per Banküberweisung oder Scheck auf Kosten des Anteilinhabers gezahlt. Jede Banküberweisung oder jeder Scheck soll an die Order dieses Anteilinhabers, oder bei gemeinsamen Anteilinhabern an die Order des gemeinsamen Anteilinhabers, auf dessen bzw. deren Risiko zahlbar gestellt werden, der bzw. die eine solche Rücknahme beantragt hat bzw. haben.

Sofern die Zahl der an einem bestimmten Handelstag zurückzunehmenden Anteile an einem Teilfonds über (a) mindestens 10 % der Anteile eines Teilfonds oder (b) mindestens 10 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds übersteigt, kann die Verwaltungsgesellschaft nach eigenem Ermessen die Rücknahme der Anzahl der über (a) oder (b) hinausgehenden Anteile oder eines höheren Prozentsatzes, den die Verwaltungsgesellschaft bestimmen kann, verweigern. In einem solchen Fall werden die Rücknahmen an diesem Handelstag in entsprechend proportional verringertem Umfang abgewickelt, und die Anträge werden so behandelt werden, als ob ein Rücknahmeantrag für die nächstfolgenden Handelstage gestellt worden wäre, solange bis sämtliche Anteile am Teilfonds, auf den sich der ursprüngliche Antrag bezog, zurückgenommen wurden.

### Geplante Rücknahme

Vorbehaltlich des oben Gesagten und vorausgesetzt, dass für die ausgegebenen und zum Verkauf angebotenen Anteile die Ausgabe oder Rücknahme von Anteilen nicht ausgesetzt wurde, kann eine Rücknahme jederzeit über feste Rücknahmeanweisungen durchgeführt werden. Der Anteilinhaber kann dabei in der von der Verwaltungsgesellschaft und/oder der Vertriebsgesellschaft von Zeit zu Zeit festgelegten Form im Voraus Anweisungen zu einer Rücknahme erteilen (geplante Rücknahme). Feste Rücknahmeanweisungen sind (per Brief oder auf sonstige Weise, die von der Verwaltungsgesellschaft von Zeit zu Zeit bestimmt wird) dem Verwalter oder der Korrespondenzbank/Zahlstelle zur Weiterleitung an den Verwalter mindesten 30 Tage vor dem Termin, an dem erstmals eine Rücknahme geplant ist, an ihren jeweiligen Geschäftsadressen zuzustellen. Jede geplante Rücknahme wird am nächsten Handelstag, der auf den in der Rücknahmeanweisung genannten Termin der erstmaligen Rücknahme folgt, durchgeführt. Fixe Rücknahmeanweisungen können nicht durchgeführt werden, wenn der Anteilinhaber die Ausstellung eines Anteilscheines verlangt.

Rücknahmeanweisungen müssen unter anderem die Wiederholungsrate, zu der die Rücknahme stattfinden soll, die Teilfonds, aus denen Anteile zurückgenommen werden sollen und den entsprechenden Betrag/die entsprechenden Beträge bzw. die Anzahl der zurückzunehmenden Aktien enthalten. Geplante Rücknahmeanweisungen können nur dann akzeptiert werden, sofern die vom Verwalter geforderten Informationen/Unterlagen vom Anteilinhaber vorgelegt worden sind und sofern die Anweisungen des Anteilinhabers klar und eindeutig sind. Wenn an einem bestimmten Termin, an dem eine Rücknahme geplant ist, der Wert der Anteile geringer als erwartet/geplant ist, so werden die bestehenden Rücknahmeanweisungen soweit ausgeführt als Anteile vom Anteilinhaber gehalten werden. Geplante Rücknahmeanweisungen können nicht ausgeführt werden, wenn der Anteilinhaber an dem Tag, an dem die Rücknahme stattfinden soll, keine Anteile am Teilfonds, aus dem die Rücknahme erfolgen soll, hält und geplante Rücknahmeanweisungen gelten als widerrufen, wenn der Anteilinhaber in drei aufeinander folgenden Fällen keine Anteile an diesem/an diesen Teilfonds hält und somit keine Rücknahme stattfinden kann.

Fixe Rücknahmeanweisungen bleiben solange gültig, bis der Anteilinhaber sie gegenüber der Verwaltungsgesellschaft, dem Verwalter oder der Korrespondenzbank/den Zahlstellen widerruft, es sei denn, dass der Anteilinhaber bei der Erteilung der Anweisungen etwas anderes verlangt/erklärt hat.

Der Widerruf von fixen Rücknahmeanweisungen hat per Brief oder auf sonstige Weise, die von der Verwaltungsgesellschaft von Zeit zu Zeit bestimmt wird, an den Verwalter oder die Korrespondenzbank/Zahlstelle zur Weiterleitung an den Verwalter mindesten 30 Tage vor dem Termin, an dem die nächste Rücknahme geplant ist, durch Zustellung an ihren jeweiligen Geschäftsadressen zu erfolgen. Innerhalb derselben Frist können einzelne bestehende Rücknahmeanweisungen gemäß den Anordnungen der Verwaltungsgesellschaft und/oder der Vertriebsgesellschaft ausgesetzt werden (ohne dass die bestehende Rücknahmeanweisung dadurch widerrufen wird). Anteilinhaber können jederzeit zusätzlich zur geplanten Rücknahme eine weitere Rücknahme von Anteilen beantragen. Anteilinhaber können ihre bestehenden Rücknahmeanweisungen gebührenfrei widerrufen.

Nach jeder Rücknahme hat der Verwalter dafür Sorge zu tragen, dass die betreffenden Register entsprechend geändert werden.

### Eröffnung von Umbrella Geldkonten

Rücknahmebeträge, die an einen Anteilinhaber oder eine Korrespondenzbank/Zahlstelle nach dem Handelstag des Teilfonds, dessen Anteile zurückgegeben werden, zu leisten sind (und der Anleger ab dem betreffenden Handelstag folglich kein Anteilinhaber des Teilfonds ist) werden auf einem Umbrella Geldkonto gehalten und werden

bis zur Auszahlung an den Anleger als Vermögenswerte des Teilfonds behandelt. Sie werden nicht von der Anwendung bestimmter Anlegerschutzvorschriften profitieren (das heißt, die Rücknahmebeträge werden in solch einem Fall nicht für den Anteilinhaber treuhänderisch verwahrt). In diesem Fall ist der jeweilige Anteilinhaber in Bezug auf die Auszahlung der Rücknahmebeträge, welche von dem Treuhänder zu Gunsten des Fonds gehalten werden, ein unbesicherter Gläubiger des Teilfonds bis er die Zahlungen erhält.

Im Falle einer Insolvenz des Fonds oder eines Teilfonds besteht keine Garantie, dass der Fonds bzw. ein Teilfonds über ausreichende Mittel verfügen, um unbesicherte Gläubiger ganz zu befriedigen. Anteilinhaber, die einen Anspruch auf Rücknahmebeträge und Dividenden haben, die in einem Umbrella Geldkonto gehalten werden, haben denselben Rang wie alle anderen unbesicherten Gläubiger des Teilfonds und haben einen Anspruch auf den anteiligen Betrag, der an unbesicherte Gläubiger von dem Insolvenzverwalter ausgeschüttet wird. Aus diesem Grund kann der Anleger nicht alle Beträge, die ursprünglich auf das Umbrella-Geldkonto eingezahlt wurden, für die Weiterleitung an den Anleger zurückerhalten.

Bitte nehmen Sie auch die Risikofaktoren und den Abschnitt „Eröffnung von Umbrella-Geldkonten“ im Prospekt zur Kenntnis.

### Obligatorische Rücknahme von Anteilen

Der Verwalter kann jederzeit Anteile, die von Anteilinhabern gehalten werden, die nach dem Treuhandvertrag vom Kauf oder dem Halten von Anteilen ausgeschlossen sind, zwangsweise zurücknehmen oder deren Übertragung verlangen. Die Verwaltungsgesellschaft kann außerdem Anteile zwangsweise zurücknehmen, die von einem Anteilinhaber gehalten werden, der in Folge einer Rücknahme von Anteilen Anteile an einem Teilfonds von einem Nettoinventarwert unterhalb des Mindestanlagebetrags von Euro 150 hält, oder von einer Person, die die erforderlichen Informationen und Erklärungen (einschließlich solcher Informationen und Erklärungen, die nach Vorschriften zur Verhinderung von Gelwäsche und Terrorismusfinanzierung erforderlich sind) nicht innerhalb von 7 Tagen nach einer entsprechenden Aufforderung der Verwaltungsgesellschaft beibringt. Die Verwaltungsgesellschaft kann dem Anteilinhaber jegliche Rechtsverfolgungs- Buchhaltungs- oder Verwaltungskosten auferlegen, die in Verbindung mit der zwangsweisen Rücknahme stehen. Jede Rücknahme erfolgt an einem Handelstag zu einem Preis, der dem Nettoinventarwert je Anteil am jeweiligen Handelstag entspricht, an dem die Anteile zurückzunehmen sind.

Sofern ein Anteilinhaber in Bezug auf von ihm gehaltene Anteile eines Teilfonds gemäß der italienischen Rechtsverordnung Nr. 201/2011 (die „Verordnung“), welche in das Gesetz Nr. 214/2011 in seiner jeweils von Zeit zu Zeit geänderten oder ergänzten oder neu erlassenen Form überführt wurde, verpflichtet ist, Stempelsteuern in Italien zu bezahlen, ist die Verwaltungsgesellschaft berechtigt, zwangsweise die Anzahl von Anteilen, die von dem Anteilinhaber an dem Teilfonds gehalten werden, zurückzukaufen, die notwendig sind, um die anfallende Stempelsteuer zu begleichen. Der anfallende Betrag wird der Verwaltungsgesellschaft (oder ihrem Beauftragten) von der Vertriebsgesellschaft in Italien (oder ggf. von einem anderen Beauftragten der Verwaltungsgesellschaft) mitgeteilt. Weder die Verwaltungsgesellschaft noch der Treuhänder können für ein Handeln auf der Grundlage der diesbezüglichen Anweisung der Vertriebsgesellschaft in Italien oder eines anderen Beauftragten der Verwaltungsgesellschaft haftbar gemacht werden. Die Verwaltungsgesellschaft stellt sicher, dass der Vertriebsgesellschaft in Italien die Erträge aus dem zwangsweisen Rückkauf zur Verfügung gestellt werden, welche diese an die italienischen Steuerbehörden zahlt. Weitere Angaben zum Umfang der Stempelsteuer, die unter der Verordnung 201 anfällt, werden auf der Webseite der Verwaltungsgesellschaft unter [www.mediolanuminternationalfonds.it](http://www.mediolanuminternationalfonds.it) bereitgestellt. Vorsorglich wird angemerkt, dass soweit ein Anteilinhaber verpflichtet wird, Stempelsteuern in Italien in Bezug auf von ihm gehaltenen Anteile in mehr als einem Teilfonds zu zahlen, der notwendig werdende zwangsweise Rückkauf den Teilfonds betreffen wird, an dem der Anteil des Anteilinhabers den größten Wert im Vergleich zu den von ihm gehaltenen Anteilen an den anderen Teilfonds hat (dies geschieht durch Bezugnahme auf den gesamten Nettoinventarwert der gehaltenen Anteile). Soweit dieser Anteil nicht ausreicht um die anfallende Stempelsteuerschuld zu begleichen, wird der Fehlbetrag durch einen zwangsweisen Rückkauf aus dem Teilfonds erfolgen an dem die Position des Anteilinhabers den nächsthöheren Wert hat. Dies geschieht so lange bis die Steuerschuld beglichen ist.

Der Anteilinhaber wird über den zwangsweisen Rückkauf von Anteilen durch die Verwaltungsgesellschaft oder ihren Beauftragten sowie über die Abwicklung der entsprechenden Stempelsteuerverbindlichkeit informiert. Der Anteilinhaber kann innerhalb der nach den italienischen Gesetzen maßgeblichen Fristen von der Verwaltungsgesellschaft verlangen, dass diese den Rückkauf von Anteilen zurücknimmt, sofern der Anteilinhaber die Verwaltungsgesellschaft oder einen ihrer Beauftragten schriftlich darüber informiert hat, dass seine Stempelsteuerverbindlichkeiten falsch berechnet oder fehlerhaft angesetzt wurden. In diesem Fall sind dem Anteilinhaber die jeweilige Anzahl von Anteilen in demselben Teilfonds oder denselben Teilfonds zu einem Preis wieder auszugeben, der dem Nettoinventarwert je Anteil an dem jeweiligen Handelstag entspricht an dem die Anteile zurückgekauft wurden.

Der jeweilige Anteilinhaber entschädigt den jeweiligen Teilfonds oder die jeweiligen Teilfonds und die Verwaltungsgesellschaft für jegliche Verluste, die dem Teilfonds/den

Teilfonds oder der Verwaltungsgesellschaft als Ergebnis von Fahrlässigkeit, Rücksichtslosigkeit oder Betrug seitens des Anteilnehmers entstehen und hält diese diesbezüglich schadlos.

## Umtausch von Anteilen

### Gewöhnlicher Umtausch

Ein Umtausch von Anteilen ist nur zwischen den gleichen Klassen unterschiedlicher Teilfonds möglich, die von der gleichen Vertriebsgesellschaft vertrieben werden, es sei denn, es wurde ausdrücklich für diesen einzelnen Fall durch die Verwaltungsgesellschaft etwas anderes genehmigt.

Vorbehaltlich der obigen Ausführungen und in Abhängigkeit von der Anzahl der ausgegebenen und zum Verkauf angebotenen Anteile und vorausgesetzt, dass die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen nicht ausgesetzt wurde, können die Inhaber von Anteilen einer oder mehrerer Klassen (die „**Ursprünglichen Anteile**“) beantragen, alle oder einen Teil der Ursprünglichen Anteile gegen Anteile an einer oder mehreren anderen Klassen (die „**Neuen Anteile**“) umzutauschen. Umtauschanträge sollten (per Brief, Fax oder mithilfe jeglichen vom Verwalter zur Verfügung gestellten sicheren elektronischen Kommunikationsmittel, das von der Zentralbank gebilligt wurde) an den Verwalter oder an die Korrespondenzbank/Zahlstelle für die Zwecke der Weiterleitung an den Verwalter dergestalt gerichtet werden, dass ein Umtauschantrag in der von der Verwaltungsgesellschaft vorgegebenen Form ausgefüllt wird und dem Verwalter oder der Korrespondenzbank/Zahlstelle im Original übermittelt wird (dies gilt nicht für solche Anträge, die von einer Vertriebsstelle über ein sicheres elektronisches Kommunikationsmittel übermittelt werden, das von der Zentralbank gebilligt wurde).

An dem auf den Eingang des Umtauschformulars folgenden Handelstag sind die umzutauschenden Ursprünglichen Anteile umgehend gegen die entsprechende Anzahl von Neuen Anteilen umzutauschen. Die Ursprünglichen Anteile haben an diesem Handelstag den gleichen Wert (den „**Umgetauschten Betrag**“), wie wenn sie durch den Verwalter im Auftrag des Anteilnehmers zurückgenommen worden wären. Die entsprechende Anzahl an Neuen Anteilen entspricht der Zahl von Anteilen der entsprechenden Klasse, die an diesem Handelstag ausgegeben würden, wenn der Umgetauschte Betrag in Anteilen in dieser Klasse angelegt würde.

Nach jedem Umtausch sind von der entsprechenden Klasse oder den entsprechenden Klassen, je nach Sachlage, zu der oder denen die Ursprünglichen Anteile gehörten, Vermögenswerte oder Barmittel, die im Wert dem Umgetauschten Betrag in der Klasse oder den Klassen (je nach Sachlage) entsprechen, zu denen die Neuen Anteile gehören, umzuverteilen.

Sofern in den diesem Prospekt beigefügten entsprechenden Informationskarten zu den Klassen nichts anderes bestimmt ist, muss der Anteilnehmer an die Verwaltungsgesellschaft für jeden Umtausch in einer von der Verwaltungsgesellschaft festzulegenden Weise eine Gebühr in Höhe der Hälfte der Ausgabegebühr entrichten, die fällig wäre, wenn der Wert der umzutauschenden Ursprünglichen Anteile zur Zeichnung der Neuen Anteile eingesetzt würde, ohne dass die Verwaltungsgesellschaft hierfür eine Ausgabegebühr berechnet. Die Verwaltungsgesellschaft kann innerhalb der zulässigen Grenzen, nach eigenem Ermessen die Gebühr erlassen oder im Hinblick auf die Höhe der Gebühr die Zeichner unterschiedlich behandeln. Diese Gebühr darf von der Verwaltungsgesellschaft oder von durch sie ernannten Beauftragten oder Vertriebsgesellschaften zu deren freier Verwendung einbehalten werden und wird nicht Teil der entsprechenden Klasse. Die Anteilnehmer müssen der Verwaltungsgesellschaft ferner sämtliche auf den Umtausch entfallenden Steuern und Abgaben ersetzen.

Nach dem Umtausch hat der Verwalter dafür Sorge zu tragen, dass die betreffenden Register entsprechend geändert werden.

### Geplanter Umtausch

Ein Umtausch ist nur zwischen denselben Klassen verschiedener Teilfonds, die von der gleichen Vertriebsgesellschaft vertrieben werden möglich, es sei denn, die Verwaltungsgesellschaft genehmigt im Einzelfall etwas anderes.

Vorbehaltlich des oben Gesagten und vorausgesetzt, dass für die ausgegebenen und zum Verkauf angebotenen Anteile die Ausgabe oder Zurücknahme von Anteilen nicht ausgesetzt wurde, kann ein Umtausch jederzeit auch durch fixe Umtauschanweisungen durchgeführt werden. Der Anteilnehmer kann dabei in der von der Verwaltungsgesellschaft und/oder der Vertriebsgesellschaft von Zeit zu Zeit festgelegten Form im Voraus Anweisungen zu einem Umtausch erteilen (geplanter Umtausch). Bestehende Umtauschanweisungen sind (per Brief oder auf sonstige Weise, die von der Verwaltungsgesellschaft von Zeit zu Zeit bestimmt wird) an den Verwalter oder die Korrespondenzbank/Zahlstelle zu richten.

Bestehende Umtauschanweisungen müssen unter anderem die Wiederholungsrate, zu der der Umtausch stattfinden soll, die Teilfonds, aus denen umgetauscht werden soll, die Teilfonds in die umgetauscht werden soll und den entsprechenden Betrag/ die entsprechenden Beträge enthalten. Um einen geplanten Umtausch von Anteilen, die an einem oder mehrerer Teilfonds gehalten werden, durchzuführen, kann der Anteilnehmer fixe Umtauschanweisungen geben, die unter anderem auf Basis des Prozentsatzes der Steigerung/Verringerung des Anteilspreises des Teilfonds/der

Teilfonds, aus dem/aus denen bzw. in den/die umgetauscht werden soll erfolgen. Ein geplanter Umtausch ist beim CHALLENGE Provident Fund 1, CHALLENGE Provident Fund 2, CHALLENGE Provident Fund 3, CHALLENGE Provident Fund 4 und CHALLENGE Provident Fund 5 (die „CHALLENGE Provident Teilfonds“) unter anderem auf Basis des prozentuellen Anstiegs/der prozentuellen Verringerung der Anteilspreise des betreffenden Teilfonds möglich. Vorbehaltlich der Umtauschanweisungen der Anteilnehmer kann ein geplanter Umtausch unter anderem auf Grundlage der Gesamtpformance der Anlage eines Anteilnehmers in einem oder mehreren CHALLENGE Provident Teilfonds durchgeführt werden, was dazu führt, dass Anteile eines oder mehrerer CHALLENGE Provident Teilfonds in Anteile eines oder mehrerer CHALLENGE Provident Teilfonds umgetauscht werden. Fixe Umtauschanweisungen können nur dann akzeptiert werden, sofern die vom Verwalter geforderten Informationen/Unterlagen vom Anteilnehmer vorgelegt worden sind und sofern die Anweisungen des Anteilnehmers klar und eindeutig sind. Wenn an einem bestimmten Termin, an dem ein Umtausch geplant ist, der Wert der Anteile geringer als erwartet/geplant ist, so werden die fixen Umtauschanweisungen soweit ausgeführt als Anteile vom Anteilnehmer gehalten werden. Fixe Umtauschanweisungen können nicht ausgeführt werden, wenn der Anteilnehmer an dem Tag, an dem der Umtausch stattfinden soll, keine Anteile am Teilfonds, aus dem der Umtausch erfolgen soll, hält und bestehende Umtauschanweisungen gelten als widerrufen, wenn der Anteilnehmer in drei aufeinander folgenden Fällen keine Anteile an diesem/an diesen Teilfonds hält und somit kein Umtausch stattfinden kann.

Fixe Umtauschanweisungen bleiben solange gültig, bis der Anteilnehmer sie gegenüber der Verwaltungsgesellschaft, dem Verwalter oder der Korrespondenzbank/den Zahlstellen widerruft, es sei denn, dass der Anteilnehmer bei der Erteilung der Anweisungen etwas anderes verlangt/erklärt hat. Anteilnehmer können ihre bestehenden Umtauschanweisungen gebührenfrei widerrufen. Einzelne bestehende Umtauschanweisungen können gemäß den Anordnungen der Verwaltungsgesellschaft und/oder der Vertriebsgesellschaft ausgesetzt werden (ohne dass die bestehende Umtauschanweisung dadurch widerrufen wird). Anteilnehmer können jederzeit zusätzlich zum geplanten Umtausch einen weiteren Umtausch beantragen.

An einem Handelstag, an dem der Umtausch stattfinden soll, sind bei fixen Umtauschanweisungen die originalen Anteile unverzüglich gegen die angemessene Anzahl von neuen Anteilen einzutauschen. Die ursprünglichen Anteile haben an diesem Handelstag den gleichen Wert (den umgetauschten Betrag) als wenn sie von der Verwaltungsgesellschaft im Auftrag des Anteilnehmers zurückgenommen werden würden. Die entsprechende Anzahl an neuen Anteilen entspricht der Anzahl von Anteilen an dieser Klasse, die an diesem Handelstag ausgegeben werden würden, wenn der umgetauschte Betrag in Anteile dieser Klasse angelegt werden würde.

Nach jedem Umtausch sind von der entsprechenden Klasse oder den entsprechenden Klassen, je nach Sachlage, zu der oder zu denen die ursprünglichen Anteile gehörten, die Vermögenswerte oder Barmittel die dem Wert des umgetauschten Betrages entsprechen auf die Klasse oder die Klassen, die nach Sachlage, zu denen die neuen Anteile gehören zu übertragen.

Sofern in den diesem Prospekt beigefügten entsprechenden Informationskarten zu den Klassen nichts anderes bestimmt ist, muss der Anteilnehmer an die Verwaltungsgesellschaft in einer von der Verwaltungsgesellschaft festzulegenden Weise eine Gebühr für jeden Umtausch, entrichten, welche die Zeichnungsgebühr nicht überschreiten darf, die anfallen würde, wenn der Wert der ursprünglichen Anteile in neue Anteile angelegt werden würde. Die Verwaltungsgesellschaft kann innerhalb der zulässigen Grenzen, durch eigenem Ermessen die Gebühr erlassen oder im Hinblick auf die Höhe der Gebühr die Zeichner unterschiedlich behandeln. Die Verwaltungsgesellschaft kann innerhalb der zulässigen Grenzen, durch eigenem Ermessen die Gebühr erlassen oder im Hinblick auf die Höhe der Gebühr die Zeichner unterschiedlich behandeln. Diese Gebühr kann von der Verwaltungsgesellschaft oder von den von dieser ernannten Beauftragten oder Vertriebsgesellschaften zu deren freier Verwendung einbehalten werden und wird nicht Teil der entsprechenden Klasse. Die Anteilnehmer müssen der Verwaltungsgesellschaft außerdem sämtliche auf den Umtausch entfallende Steuern, Verkauf- und Kaufgebühren ersetzen.

Nach dem Umtausch hat der Verwalter dafür Sorge zu tragen, dass die betreffenden Register entsprechend geändert werden.

## Übertragung von Anteilen

Anteile der Teilfonds sind durch eine vom Übertragenden unterzeichnete Urkunde übertragbar, wobei der Übertragende so lange Inhaber der zu übertragenden Anteile bleibt, bis der Name des Übertragungsempfängers in das entsprechende Register eingetragen ist. Der Übertragungsurkunde muss eine Bescheinigung des Übernehmenden beigelegt werden, dass er diese Anteile nicht im Namen oder zugunsten einer US-amerikanischen Person erwirbt. Im Fall des Todes eines der gemeinsamen Anteilnehmer sind der oder die Überlebenden die einzigen Personen, deren Eigentumsrechte oder Ansprüche an den im Namen der gemeinsamen Anteilnehmer eingetragenen Anteilen der Verwalter anerkennt.

Die Verwaltungsgesellschaft darf für die Registrierung einer Übertragung und die Ausstellung eines neuen Anteilscheins auf den Namen des Übertragungsempfängers,

sofern dies beantragt wird, und – soweit dies erforderlich ist und beantragt wurde – die Ausstellung eines Anteilsscheins über die verbleibenden Anteile auf den Namen des Übertragenden eine Gebühr von bis zu 25,00 Euro erheben. Diese Gebühr ist auf Anforderung der Verwaltungsgesellschaft vor der Registrierung der Übertragung zu bezahlen.

## Berechnung des Nettoinventarwertes

Der Nettoinventarwert eines Teilfonds ist in der Basiswährung des jeweiligen Teilfonds auszudrücken und ist an jedem Handelstag zu berechnen, indem der Wert des Vermögens des Teilfonds an diesem Handelstag ermittelt wird und von diesem Wert die Verbindlichkeiten des Teilfonds an diesem Handelstag abgezogen werden.

Die Zunahme oder die Verringerung des Nettoinventarwertes eines Teilfonds, je nach Sachlage, gegenüber seinem Nettoinventarwert am Ende des unmittelbar vorangegangenen Handelstags wird dann auf die verschiedenen Anteilsklassen dieses Teilfonds im Verhältnis ihrer Nettoinventarwerte am Ende des unmittelbar vorangegangenen Handelstags aufgeteilt, die im Hinblick auf Zeichnungen oder Rücknahmen von Anteilen oder andere Faktoren berichtigt werden, durch welche die Klassen sich voneinander unterscheiden – einschließlich der Gewinne/Verluste und der Kosten der Finanzinstrumente, die zu Währungssicherungszwecken zwischen der Basiswährung eines Teilfonds und der Währung einer Anteilsklasse oder den Währungen, auf welche die Vermögenswerte eines Teilfonds lauten, und der Währung einer Anteilsklasse verwendet werden –, um den Nettoinventarwert der einzelnen Anteilsklassen zu ermitteln. Jeder Nettoinventarwert einer Klasse wird dann jeweils durch die Anzahl der ausgegebenen Anteile geteilt und dann auf die nächsten drei Dezimalstellen nach dem Komma aufgerundet und ergibt so den Nettoinventarwert je Anteil.

Wenn mehr als eine Anteilsklasse in einem Teilfonds ausgegeben wurde, kann der Nettoinventarwert je Anteil für jede Klasse angepasst werden, um so die Ansammlung und Ausschüttung der Erträge und/oder des Kapitals und der Auslagen, Verbindlichkeiten und Vermögenswerte, die dieser Anteilsklasse zuzuschreiben sind, widerzuspiegeln.

Die Vermögenswerte eines Teilfonds werden wie folgt bewertet:

- a) Vermögenswerte, die an einem anerkannten Handelsplatz notiert sind und regelmäßig gehandelt werden und für die ein Marktkurs jederzeit verfügbar ist, sind zu dem am entsprechenden Bewertungstag aktuellen Schlusskurs zu bewerten und Vermögenswerte, die an einem anerkannten Handelsplatz notiert sind, aber nicht regelmäßig gehandelt werden, und für die ein Marktkurs jederzeit verfügbar ist, sind zum letzten verfügbaren Kurs am betreffenden Bewertungstag zu bewerten; dies geschieht unter der Voraussetzung, dass ein Wertpapier, das an einem anerkannten Handelsplatz notiert ist, jedoch mit einem Aufschlag oder Abschlag außerhalb des betreffenden anerkannten Handelsplatzes oder im Freiverkehr erworben oder gehandelt wird, unter Berücksichtigung der Höhe des Aufschlags oder Abschlags zum Zeitpunkt der Bewertung und vorbehaltlich der Zustimmung durch den Treuhänder zu bewerten ist;
- b) Falls ein Vermögenswert an mehreren anerkannten Handelsplätzen notiert ist, wird die Wertpapierbörse oder der Markt herangezogen, die/der nach Auffassung des Verwalters der wichtigste Markt für diese Wertpapiere ist;
- c) Die Vermögenswerte eines Teilfonds, die nicht notiert sind oder die zwar notiert sind, aber deren Kurse nicht verfügbar sind oder deren aktueller Schlusskurs nach Auffassung des Verwalters keinen marktgerechten Preis darstellt, sind zu ihrem voraussichtlichen Realisierungswert zu bewerten, der mit angemessener Sorgfalt und in gutem Glauben (i) von der Verwaltungsgesellschaft oder von (ii) einer kompetenten Person, Gesellschaft oder einem kompetenten Unternehmen geschätzt wird, die/das von der Verwaltungsgesellschaft ausgewählt wird und zu der/dem der Treuhänder zu diesem Zweck seine Zustimmung erteilt oder (iii) auf eine andere Art bewertet werden, unter der Voraussetzung, dass der Treuhänder dem Wert zustimmt;
- d) Verträge über Derivate, die an einem regulierten Markt gehandelt werden, einschließlich aber nicht beschränkt auf Futures, Optionsverträge und Index-Futures sind zu dem vom Markt festgelegten Abrechnungskurs zu bewerten, an welchem das Derivat gehandelt wird. Wenn der Abrechnungskurs nicht verfügbar ist, so ist der Derivatekontrakt in Übereinstimmung mit dem oben aufgeführten Punkt (c) zu bewerten. Bei Derivatekontrakten, die nicht an einem regulierten Markt gehandelt werden und die von einer Clearinggegenpartei gecleart werden, werden täglich entweder (i) auf Basis des Wertes, den die entsprechende Gegenpartei bekannt gibt, bewertet und eine solche Bewertung ist zumindest wöchentlich von einer Partei, die zu diesem Zweck vom Treuhänder zugelassen wurde und die unabhängig von der Gegenpartei ist, zu überprüfen oder zu genehmigen (die „Bewertung durch die Gegenpartei“); oder (ii) anhand einer alternativen Bewertung bewertet, die von einer kompetenten Person zur Verfügung gestellt wird, die von der Verwaltungsgesellschaft ernannt und zu der der Treuhänder zu diesem Zweck seine Zustimmung erteilt, oder anhand einer sonstigen Bewertungsmaßnahme bewertet, unter der Voraussetzung, dass der Treuhänder diesem Wert zustimmt (die „Alternative Bewertung“). Sofern die Verwaltungsgesellschaft eine solche alternative Bewertungsmethode verwendet, wird sie die international geltenden Best Practice Standards einhalten und sich an die Bewertungsprinzipien für im Freiverkehr gehandelte Instrumente halten, die von Vereinigungen wie IOSCO und AIMA festgelegt wurden, und diesen Wert monatlich mit der Bewertung durch

die Gegenpartei abgleichen. Dabei auftretende wesentliche Unterschiede werden unverzüglich untersucht und erklärt. Derivatekontrakte, die nicht an einem regulierten Markt gehandelt und nicht von einer Clearinggegenpartei gecleart werden, werden auf Grundlage einer „mark to market“ Bewertung des Derivatekontrakts bewertet. Wenn dies aufgrund des Marktumfelds nicht möglich ist, kann ein anderes verlässliches und vorsichtiges „marking“ Modell verwendet werden.

- e) Devisentermingeschäfte und Zins-Swaps sind in derselben Weise wie Verträge über Derivate, die nicht an einem regulierten Markt gehandelt werden oder unter Bezugnahme auf frei verfügbare Marktpreise zu bewerten;
- f) Anteile an Investmentfonds, die nicht gemäß Absatz (a) bewertet werden, sind durch Bezugnahme auf den letzten verfügbaren Nettoinventarwert der Anteile des betreffenden Investmentfonds zu bewerten;
- g) die Verwaltungsgesellschaft kann mit Zustimmung des Treuhänders den Wert einer Anlage entsprechend anpassen, wenn in Hinblick auf ihre Währung, Marktfähigkeit, geltenden Zinsraten, antizipierten Dividenden, Laufzeit, Liquidität oder sonstige wesentliche Überlegungen eine solche Anpassung erforderlich ist, um ihren marktgerechten Preis wiederzugeben;
- h) Vermögenswerte, die auf eine andere Währung als die Basiswährung des entsprechenden Teilfonds lauten, sind zu dem (offiziellen oder sonstigen) Wechselkurs in die Basiswährung umzurechnen, den die Verwaltungsgesellschaft nach Rücksprache mit dem Treuhänder bzw. in Übereinstimmung mit einer von diesem genehmigten Methode den Umständen entsprechend als angemessen erachtet;
- i) Barmittel und sonstige flüssige Mittel sind zu ihrem Nennwert zuzüglich den aufgelaufenen Zinsen zu bewerten.
- j) Bei einem Teilfonds, der ein Geldmarktfonds mit kurzer Laufzeit ist, kann die Verwaltungsgesellschaft eine Bewertung zu fortgeführten Anschaffungskosten vornehmen – unter der Voraussetzung, dass der Teilfonds die Anforderungen der Zentralbank für Geldmarktfonds erfüllt, und sofern die Bewertung zu fortgeführten Anschaffungskosten der Marktbewertung gemäß den Voraussetzungen der Zentralbank zur Kontrolle gegenübergestellt wird; und
- k) Bei einem Teilfonds, bei dem es nicht beabsichtigt ist, eine Bewertung zu fortgeführten Anschaffungskosten vorzunehmen, kann die Verwaltungsgesellschaft die Geldmarktinstrumente des Teilfonds, die eine Restlaufzeit von weniger als 3 Monaten haben und die nicht besonders empfindlich auf Marktparameter und Kreditrisiken reagieren, auf Basis der fortgeführten Anschaffungskosten bewerten.

Falls die Durchführung der Bewertung einer Anlage gemäß den in den Absätzen (a) bis (k) dargelegten Bewertungsgrundlagen unmöglich oder undurchführbar ist, ist die Verwaltungsgesellschaft berechtigt, andere vom Treuhänder genehmigte, allgemein anerkannte Bewertungsprinzipien anzuwenden, um eine möglichst adäquate Bewertung dieser Anlage zu erreichen und die Beweggründe und Methode müssen eindeutig dokumentiert werden,

Unabhängig von den Beträgen, die in einem Umbrella Geldkonto gehalten werden, können folgende Vermögensgegenstände als Vermögensgegenstände eines Teilfonds und als diesem zurechenbar behandelt werden

- a) Zeichnungsbeträge eines Anlegers, die vor dem Handelstag eines Teilfonds eingegangen sind, wenn für diese Beträge ein Zeichnungsantrag eingegangen ist.. Diese Beträge werden bei der Berechnung des Nettoinventarwerts des Teilfonds erst an dem Bewertungstag berücksichtigt, der sich auf den Handelstag bezieht, an dem die Anteile an den Anleger ausgegeben werden;
- b) Rücknahmebeträge, die an einen Anleger nach dem Handelstag, an dem die Anteile des Anlegers zurückgenommen wurden, zu zahlen sind, werden bei der Berechnung des Nettoinventarwerts des Teilfonds nicht berücksichtigt; und
- c) Dividenden, die an einen Anteilsinhaber auszuzahlen sind, werden bei der Berechnung des Nettoinventarwerts des Teilfonds nicht berücksichtigt.

## Veröffentlichung des Nettoinventarwertes je Anteil

Mit Ausnahme der Fälle, in denen die Ermittlung des Nettoinventarwertes eines Teilfonds, des Nettoinventarwertes je Anteil und die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen bei Vorliegen der unten dargelegten Umstände ausgesetzt worden sind, wird der Nettoinventarwert je Anteil an jedem Handelstag am Sitz der Verwaltungsgesellschaft öffentlich bekannt gemacht und von der Verwaltungsgesellschaft täglich in „Il Sole 24 Ore“ sowie in weiteren Zeitungen, deren Auswahl die Verwaltungsgesellschaft und der Treuhänder vereinbaren, veröffentlicht.

## **Zeitweiliges Aussetzen der Berechnung des Nettoinventarwertes sowie der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen**

Die Verwaltungsgesellschaft kann mit Zustimmung des Treuhänders die Ermittlung des Nettoinventarwertes bestimmter oder aller Teilfonds, des Nettoinventarwertes je Anteil dieser Teilfonds sowie die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen der betroffenen Teilfonds vorübergehend aussetzen, wenn:

- a) ein Markt, der die Grundlage für die Bewertung eines Großteils der Anlagen des betreffenden Teilfonds bildet, geschlossen wird (außer im Fall von Feiertagen) oder wenn der Handel an einem solchen Markt eingeschränkt oder ausgesetzt wird;
- b) eine politische, wirtschaftliche, militärische, monetäre oder sonstige Krise, die von der Verwaltungsgesellschaft weder zu vertreten noch zu beeinflussen oder zu steuern ist, die Veräußerung der Vermögensgegenstände des betreffenden Teilfonds unter normalen Bedingungen unmöglich oder undurchführbar macht oder eine derartige Veräußerung nicht im Interesse der Anteilhaber liegt;
- c) die Unterbrechung eines wichtigen Kommunikationsnetzes oder ein sonstiger Grund es unmöglich oder undurchführbar macht, den Wert eines wesentlichen Teiles der Vermögenswerte des Teilfonds zu ermitteln;
- d) den betreffenden Teilfonds die Rückführung von Rücknahmeerlösen für zurückgenommene Anteile oder Geldern zur oder im Zusammenhang mit Zahlungen für die Veräußerung oder den Erwerb von Anlagen nicht möglich ist, oder wenn fällige Zahlungen nach Auffassung der Verwaltungsgesellschaft nicht zu normalen Wechselkursen erfolgen können;
- e) der Erlös aus Verkäufen oder Rücknahmen von Anteilen nicht auf das bzw. vom Konto des Teilfonds überwiesen werden kann; oder
- f) ein anderer Grund es unmöglich oder undurchführbar macht, den Wert eines wesentlichen Bestandteils des Vermögens eines Teilfonds zu bestimmen.

Jede Aussetzung wird unverzüglich der Zentralbank mitgeteilt. Eine Aussetzung ist den Anteilhabern mitzuteilen, sofern sie nach Meinung der Verwaltungsgesellschaft voraussichtlich länger als vierzehn (14) Tage andauern wird. Ferner ist sie Anteilhabern, die eine Ausgabe oder Rücknahme von Anteilen beantragen, durch die Verwaltungsgesellschaft zum Zeitpunkt des Zeichnungsantrages bzw. des schriftlichen Rückgabeantrages mitzuteilen.

## **FONDSAUFWENDUNGEN**

Die Gebühren der Verwaltungsgesellschaft können sich von Teilfonds zu Teilfonds und von Klasse zu Klasse unterscheiden und werden nach dem Anteil des Nettoinventarwertes, welcher der jeweiligen Klasse zuzurechnen ist, berechnet.

Die jährliche Verwaltungsgebühr, die zu Lasten des Vermögens der Teilfonds zu zahlen ist, kann sich von Teilfonds zu Teilfonds und von Klasse zu Klasse unterscheiden.

Die Gebühren des Verwalters (mit Ausnahme der Gebühren für die Registerstelle und den Transferagenten) und des Treuhänders sind auf Grundlage des Nettoinventarwertes des Fonds in seiner Gesamtheit zu berechnen und sind von allen Teilfonds im Verhältnis ihrer jeweiligen Nettoinventarwerte zum Zeitpunkt der Kostenaufteilung zu tragen. Die Aufwendungen der Verwaltungsgesellschaft, des Verwalters und des Treuhänders sind ebenfalls gemeinsam von allen Teilfonds zu tragen, mit der Ausnahme, dass Kosten, die einem bestimmten Teilfonds oder einer bestimmten Klasse unmittelbar oder mittelbar zuzuweisen sind, ausschließlich von diesem Teilfonds oder dieser Klasse zu tragen sind. Die Gebühr für die Registerstelle und den Transferagenten sind von jedem Teilfonds einzeln zu tragen.

### **Die Verwaltungsgesellschaft**

#### **Verwaltungsgebühr**

Die Verwaltungsgesellschaft erhält zu Lasten des Vermögens eines Teilfonds, welcher der jeweiligen Klasse zuzuordnen sind, eine jährliche Verwaltungsgebühr in einer Höhe (zzgl. Mehrwertsteuer, falls diese anfällt), wie sie der diesem Prospekt beigefügten Informationskarte zu der jeweiligen Klasse zu entnehmen ist, die täglich zuwächst und monatlich nachträglich zahlbar ist, sowie eine Performance Fee (zzgl. Mehrwertsteuer, falls diese anfällt) in einer Höhe, wie sie der diesem Prospekt beigefügten Informationskarte zu der jeweiligen Klasse zu entnehmen ist. Die Verwaltungsgesellschaft kann nach eigenem Ermessen für jegliche Anteilsklasse den Betrag der an sie zu zahlenden aufgelaufenen Verwaltungsgebühren ermäßigen oder auf diese verzichten oder aus ihrem Vermögen einen Teil ihrer Verwaltungsgebühren an Vertriebsstellen oder sonstige Intermediäre oder an bestimmte Anteilhaber zurückerstatten ohne dass hierdurch einem anderen Anteilhaber ein Recht auf eine Rückerstattung oder Ermäßigung eingeräumt wird. Anteilsklassen eines Teilfonds können höheren, niedrigeren oder gar keinen Gebühren unterliegen, je nachdem. Informationen im Hinblick auf die Gebühren anderer Anteilsklassen sind bei der Verwaltungsgesellschaft auf Anfrage erhältlich. Bestimmte Teilfonds können ihre Verwaltungsgebühren, anderen

Gebühren und Kosten ganz oder zum Teil aus ihrem Fondsvermögen, das der jeweiligen Klasse zurechenbar ist, bestreiten; ausführliche Informationen dazu sind in den betreffenden Klassen-Informationskarten enthalten.

#### **Anlageverwaltungsgebühr**

Die Verwaltungsgesellschaft erhält zulasten des Vermögens eines Teilfonds, welches der jeweiligen Klasse zuzuordnen ist, eine jährliche Verwaltungsgebühr in einer Höhe (zuzüglich ggf. anfallender Mehrwertsteuer), wie sie der diesem Prospekt beigefügten Informationskarte zu der jeweiligen Klasse zu entnehmen ist, die täglich zuwächst und monatlich nachträglich zahlbar ist. Die Verwaltungsgesellschaft kann nach eigenem Ermessen für jegliche Anteilsklasse den Betrag der an sie zu zahlenden aufgelaufenen Anlageverwaltungsgebühren ermäßigen oder auf diese verzichten.

Die Gebühren (zuzüglich ggf. anfallender Mehrwertsteuer) jedes für einen Teilfonds bestellten Delegierten Anlagemanagers werden von der Verwaltungsgesellschaft getragen und nicht dem Fonds belastet. Ein Delegierter Anlagemanager hat keinen Anspruch auf Erstattung von Auslagen aus den Vermögenswerten eines Teilfonds.

#### **Liquiditätsmanagement Gebühr**

Die Verwaltungsgesellschaft erhält zulasten des Vermögens eines Teilfonds für die er die zusätzlichen liquiden Mittel verwaltet, eine jährliche Gebühr, die täglich zuwächst und monatlich nachträglich in Höhe von 0,01% des Nettoinventarwertes des betreffenden Teilfonds zahlbar ist (zuzüglich ggf. anfallender Mehrwertsteuer). Die Gebühren (zuzüglich ggf. anfallender Mehrwertsteuer) eines in Bezug auf einen Teilfonds bestellten Cash-Managers werden von der Verwaltungsgesellschaft getragen und nicht dem Fonds belastet. Ein Cash-Manager hat keinen Anspruch auf Erstattung von Auslagen aus dem Vermögen eines Teilfonds.

#### **Verwaltungskosten / Gebühren**

Die Verwaltungsgesellschaft hat außerdem zulasten des Vermögens des Fonds Anspruch auf Rückzahlung aller ihr entstandenen Verwaltungskosten. Dies beinhaltet eine jährliche, monatlich nachträglich zahlbare Gebühr in Höhe von bis zu 0,045% des Nettoinventarwertes (zzgl. eventuell anfallender Mehrwertsteuer) des jeweiligen Teilfonds, für den Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Performance-Attribution, Performance-Messung, Risikoanalyse und Research erbracht werden.

Die Verwaltungsgesellschaft hat auch Anspruch auf Erhalt einer jährlichen Verwaltungsgebühr von jedem Anteilhaber in Bezug auf alle Zeichner des Fonds ab dem 5. April 2002, wobei sich diese Gebühr wie folgt berechnet:

Eine Gebühr in Höhe von 10,00 Euro (brutto im Hinblick auf jegliche einschlägige Steuer) pro Klasse jedes Teilfonds, in der ein Anteilhaber weniger als 50 Anteile (oder 25 Anteile im Fall der S-Klassen) hält. Die angemessene Anzahl von Anteilen eines jeden solchen Anteilhabers wird automatisch zurückgenommen, um diese Verwaltungsgebühren zu zahlen. Soweit ein Anteilhaber eine Anzahl von Anteilen in einer Klasse eines Teilfonds mit einem geringeren Wert als 10,00 Euro hält (brutto im Hinblick auf jegliche einschlägige Steuer), so wird ihre/seine Beteiligung in der Klasse automatisch zurückgenommen und an die Verwaltungsgesellschaft gezahlt. Diese Verwaltungsgebühr wurde 2008 angepasst und wird weiterhin jährlich in Übereinstimmung mit dem Eurostat All Items Harmonised Index of Consumer Prices (HICP) angepasst werden. Dafür wird die am 30. November jeden Jahres verfügbare aktuelle HICP-Rate herangezogen. Diese Verwaltungsgebühr wird am ersten Handelstag im Dezember eines jeden Jahres erhoben.

Die Verwaltungsgesellschaft kann von Zeit zu Zeit und nach eigenem Ermessen im Einzelfall auf diese Verwaltungsgebühr verzichten oder diese verringern.

### **Die Vergütungspolitik der Verwaltungsgesellschaft**

Die Verwaltungsgesellschaft hat eine Vergütungspolitik entworfen und umgesetzt, die mit einem wohl überlegten und wirksamen Risikomanagement im Einklang steht und dieses fördert. Seiner Natur nach fördert das Geschäftsmodell keine übermäßige Risikobereitschaft, die nicht mit dem Risikoprofil der Verwaltungsgesellschaft oder des Treuhandvertrags vereinbar ist. Es steht auch nicht im Widerspruch zu der Pflicht der Verwaltungsgesellschaft, im besten Interesse des Fonds zu handeln. Die Vergütungspolitik der Verwaltungsgesellschaft steht im Einklang mit der Geschäftsstrategie des Fonds, den Zielen, Werten und Interessen der Verwaltungsgesellschaft, des Fonds und seiner Anteilhaber und beinhaltet Maßnahmen zur Vermeidung von Interessenskonflikten.

Die Verwaltungsgesellschaft setzt Vergütungsrichtlinien für leitende Mitarbeiter, Mitarbeiter, deren Tätigkeit Einfluss auf das Risiko hat, Mitarbeiter, die eine Kontrollfunktion bekleiden, Mitarbeiter, die eine Vergütung erhalten, die mit der Vergütung leitender Mitarbeiter vergleichbar ist und für Risikoträger, deren Tätigkeit einen großen Einfluss auf die Risikoprofile der Verwaltungsgesellschaft und des Fonds hat, ein.

Gemäß den Vorschriften der OGAW-Richtlinie wendet die Verwaltungsgesellschaft ihre Vergütungspolitik so an, dass sie ihrer Größe und der des Fonds und der internen Organisation sowie der Art, dem Umfang und der Komplexität ihrer Geschäftstätigkeit angemessen ist.

Sofern die Verwaltungsgesellschaft bestimmte Aufgaben der Portfolioverwaltung oder des Risikomanagements des Fonds überträgt, kann sie nach eigenem Ermessen festlegen, in welchem Maße sie diese Aufgaben überträgt. Dementsprechend können die verschiedenen Auslagerungsunternehmen auch in einem unterschiedlichen Umfang Verantwortung übertragen bekommen und Vergütung erhalten. Die Verwaltungsgesellschaft wird nach besten Kräften folgendes sicherstellen:

Im Falle der Auslagerung von Anlageverwaltungsaufgaben in Bezug auf den Fonds oder einen Teilfonds wird die Verwaltungsgesellschaft in Übereinstimmung mit den ESMA Leitlinien für solide Vergütungspolitik unter Berücksichtigung der OGAW-Richtlinie (ESMA/2916/575) mit Wirkung ab dem 1. Januar 2017 sicherstellen, dass:

- a) die Unternehmen, an die Portfolioverwaltungsaktivitäten ausgelagert werden, aufsichtsrechtlichen Anforderungen an die Vergütung unterliegen, die vergleichbar effektiv sind wie die Anforderungen der ESMA Vergütungsleitlinien; oder
- b) angemessene vertragliche Regelungen getroffen wurden, um sicherzustellen, dass die Vergütungsvorgaben der ESMA Vergütungsleitlinien nicht umgangen werden.

Einzelheiten zu der Vergütungspolitik, einschließlich unter anderem einer Beschreibung der Berechnung der Vergütung und der Leistungen, der Identität der Personen, die für die Zuerkennung von Vergütungen und Leistungen verantwortlich sind, sind unter [www.mifl.ie](http://www.mifl.ie) erhältlich. Eine Kopie in Papierform ist auf Anfrage erhältlich.

## Der Verwalter

### Verwaltungsgebühr

Der Verwalter hat zu Lasten des Fondsvermögens Anspruch auf eine jährliche Verwaltungsgebühr von 24.000 Euro (gegebenenfalls zuzüglich Mehrwertsteuer), die mit der Anzahl der Teilfonds des Fonds multipliziert wird. Diese Gebühr läuft täglich auf und ist monatlich im Nachhinein zahlbar. Die jährliche Verwaltungsgebühr wird unter den Teilfonds so aufgeteilt, dass jeder Teilfonds einen proportionalen Anteil der Verwaltungsgebühr auf Basis seines Nettoinventarwertes zu tragen hat. Die Teilfonds tragen auch die Transaktionsgebühren (die zu handelsüblichen Sätzen berechnet werden).

Der Verwalter hat außerdem Anspruch darauf, dass ihm aus dem Vermögen eines jeden Teilfonds alle angemessenen Barauslagen erstattet werden, die er für jeden Teilfonds leistet, einschließlich Anwaltskosten, Gebühren für Post- und Kurierdienste sowie Kosten und Auslagen für Telekommunikation.

### Gebühr für die Register- und Transferstelle

Die Verwaltungsgesellschaft zahlt an den Verwalter zu Lasten des Vermögens des Fonds eine Jahresgebühr in Höhe von 82.000 Euro für den Fonds und 1.600 Euro pro Anteilsklasse (gegebenenfalls zuzüglich Mehrwertsteuer), die täglich zuwächst und monatlich nachträglich zahlbar ist.

Der Verwalter hat außerdem zu Lasten des Vermögens des Fonds oder eines Teilfonds, je nach Sachlage, einen Anspruch auf die Zahlung der Transaktionsgebühren (gegebenenfalls zuzüglich Mehrwertsteuer), die zu handelsüblichen Sätzen berechnet werden, und die Erstattung aller angemessenen Barauslagen, die er im Namen des Teilfonds leistet, einschließlich Rechtskosten, Gebühren für Post- und Kurierdienste sowie Kosten und Auslagen für Telekommunikation.

## Der Treuhänder

Der Treuhänder hat zu Lasten des Vermögens jedes Teilfonds Anspruch auf eine jährliche Gebühr in Höhe von bis maximal 0,03% des Nettoinventarwertes der einzelnen Teilfonds, die täglich aufläuft und monatlich nachträglich zahlbar ist. Die Teilfonds tragen auch die Transaktionsgebühren sowie die Transaktionsgebühren eines Untertreuhabers (die zu den handelsüblichen Sätzen berechnet werden).

Der Treuhänder hat zu Lasten des Vermögens der Teilfonds ebenfalls Anspruch auf die Erstattung seiner Auslagen. Der Treuhänder zahlt aus seinen Gebühren die Gebühren für jeden von ihm ernannten Untertreuhabler.

## Korrespondenzbanken/Zahlstellen und Vertriebsgesellschaften

Soweit unter dieser Überschrift nichts Abweichendes ausgeführt wird, hat die Verwaltungsgesellschaft die Gebühren der Korrespondenzbanken/Zahlstellen aus ihren eigenen Gebühren zu zahlen. Die Korrespondenzbank in Italien ist allerdings dazu berechtigt, aus den Vermögenswerten der entsprechenden Teilfonds des Fonds eine Gebühr in Höhe von höchstens 0,10% der Vermögenswerte des entsprechenden Teilfonds, der durch die Korrespondenzbank gezeichnet wird, zu erhalten. Diese Gebühr (zzgl. evtl. anfallender Mehrwertsteuer) fällt täglich an und ist vierteljährlich nachträglich zur Zahlung fällig.

Die Korrespondenzbanken/Zahlstellen haben jedoch einen Anspruch darauf, einem Anteilinhaber eine zusätzliche Gebühr für jede Ausgabe, Rücknahme oder jeden Umtausch von Anteilen in Rechnung zu stellen, die 0,10 % des für Anteile gezeichneten Betrages oder des Wertes von zurückgenommenen oder umgetauschten Anteilen, je nach Sachlage, nicht übersteigt, wobei die anfängliche Mindestgebühr bei € 2,58

und die höchste Gebühr bei € 516,45 je Ausgabe, Rücknahme oder Umtausch liegen darf. Für jede einzelne Teilzahlung eines Sparplanes oder bei voraus festgelegten Umtauschtransaktionen gilt eine Mindestgebühr von € 1,54 und eine Höchstgebühr von € 516,45. Zur Klarstellung wird ausgeführt, dass diese Mindestgebühren und Höchstgebühren für jede voraus festgelegte Umtauschtransaktion gelten, unabhängig von der Anzahl der Teilfonds, in die der Anteilinhaber wechselt.

Für jede oben erwähnte Ausgabe, Rücknahme oder jeden Umtausch von Anteilen wird die von dem Anteilinhaber zu zahlende Höchstgebühr von 0,10% vorbehaltlich der genannten Transaktionskosten wie folgt zugeordnet: die folgenden Gebühren von einem Anteilinhaber unter Beachtung der oben dargestellten Mindest- und Höchstgebühren zu zahlen:

- 50 % der Gebühr ist an jede Korrespondenzbank/Zahlstelle in Italien zu zahlen,
- 50 % der Gebühr ist an jede Vertriebsgesellschaft in Italien für ihre Vermittlungstätigkeit, die sie im Rahmen ihres durch den Anteilinhaber erteilten Auftrages ausführt, zu zahlen.

Die Korrespondenzbank/Zahlstelle in Italien hat außerdem Anspruch auf eine Jahresgebühr, die 0,1 % der Gesamtvermögenswerte des jeweiligen Teilfonds, der durch die Korrespondenzbank/Zahlstelle gezeichnet wurde, nicht überschreiten darf. Die Gebühr ist aus dem Vermögen des jeweiligen Teilfonds des Fonds zu zahlen, fällt täglich an und wird rückwirkend quartalsweise (zuzüglich ggf. anfallender Mehrwertsteuer) gezahlt.

Die Korrespondenzbanken/Zahlstellen haben ebenfalls einen Anspruch auf eine zu Lasten des Vermögens jedes entsprechenden Teilfonds zu leistende Erstattung etwaiger Kosten und Auslagen in marktüblicher Höhe, die ihnen für das Beschaffen von im Zusammenhang mit dem Fonds stehenden Schriftstücken, wie zum Beispiel Benachrichtigungen an Anteilinhaber über Anteilinhaberversammlungen, entstanden sind.

## Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Absicherung von Anteilsklassen

Die Verwaltungsgesellschaft hat RBC Investor Services Bank, S. A., Luxemburg („RBC“) beauftragt, Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Absicherung von Anteilsklassen zu erbringen. RBC hat für diese Dienstleistung einen Anspruch auf Zahlung einer Transaktionsgebühr in marktüblicher Höhe, die aus den Vermögenswerten des jeweiligen Teilfonds geleistet wird, bezüglich dessen die jeweilige Anteilsklasse abgesichert wird.

## Gebühren im Zusammenhang mit der Anlage in zugrunde liegende Investmentfonds

Zusätzlich zu den aus dem Vermögen eines Teilfonds zahlbaren Gebühren können einem Teilfonds durch seine Anlage in zugrunde liegende Investmentfonds Kosten entstehen. Wenn ein Teilfonds mehr als 20% seiner Nettovermögenswerte in einen anderen Investmentfonds anlegt, beträgt die maximale Gesamtgebühr, die der Investmentfonds, in den der Teilfonds anlegt, in Rechnung stellt, berechnet nicht mehr als 2% des bewerteten durchschnittlichen Nettoinventarwertes. Zusätzlich können zugrunde liegende Investmentfonds dazu verpflichtet sein, eine Wertentwicklungsgebühr an ihre Verwaltungsgesellschaft zu zahlen. Solche Verwaltungsgebühren werden durch Rückerstattungen reduziert, die der Teilfonds von solchen Investmentfonds erhält.

## Kosten für Research

Die Verwaltungsgesellschaft kann die von unabhängigen Dienstleistern angebotenen Researchdienstleistungen zur Durchführung der Anlagepolitik der Teilfonds nutzen. Zu diesen Researchdienstleistungen zählen veröffentlichte Recherchen oder Berichte, andere Materialien oder Dienstleistungen, die eine Anlagestrategie oder Handelsideen (einschließlich in Form von Softwaretools, Programmen oder anderen Technologien) vorschlagen oder empfehlen sowie makroökonomische Analysen und der Zugang zu Research-Analysten oder Branchenexperten (einschließlich Expertennetzwerke). Die Verwaltungsgesellschaft ist der Ansicht, dass der Zugang zu Research-Dienstleistungen und -Materialien integraler Bestandteil dafür ist, die Anlagepolitik der Teilfonds durchzuführen und dass diese Dienstleistungen und Materialien die Anlageentscheidungen der Verwaltungsgesellschaft, die im Auftrag der Teilfonds getroffen werden, beeinflussen und verbessern. Es wird vorgeschlagen, dass solche Researchkosten von der Verwaltungsgesellschaft gezahlt werden.

Sofern zukünftig Kosten im Zusammenhang mit der Vergütung solcher Research-Dienstleistungen dem Vermögen des betreffenden Teilfonds belastet werden, wird die Verwaltungsgesellschaft ein oder mehrere Research-Zahlungskonten (die „RPA“) eröffnen und unterhalten. Soweit in Zukunft RPAs eröffnet werden, werden solche RPAs gemäß den in MiFID II festgelegten Bedingungen betrieben. Solche RPAs werden durch eine spezifische Researchabgabe durch die jeweiligen Teilfonds auf der Grundlage eines Researchbudgets finanziert, das von den Verwaltungsräten der Verwaltungsgesellschaft festgelegt und schriftlich im Voraus vereinbart wurde, wobei das Researchbudget regelmäßig überprüft wird. Für den Fall, dass die Verwaltungsgesellschaft beabsichtigt, dem Teilfonds solche Kosten in Rechnung zu stellen und in Zukunft RPAs zu eröffnen, wird diese interne Vereinbarungen übernehmen, einschließlich einer Methodik für die Vergütungspolitik der Verwaltungsgesellschaft.

## Verbriefung

Für einen Teilfonds können Gebühren anfallen, wenn er in den Geltungsbereich der Verbriefungsverordnung fällt. In einem solchen Fall ist die Verwaltungsgesellschaft oder jeder Portfolio Manager verpflichtet, sowohl die an einer Verbriefung beteiligten Parteien als auch die Verbriefung selbst sorgfältig zu prüfen. Wenn die Verwaltungsgesellschaft oder ein Portfolio Manager im Zusammenhang mit der Durchführung einer solchen Due Diligence professionelle Berater hinzuzieht, kann dies zu zusätzlichen Kosten führen, die vom betreffenden Teilfonds getragen werden.

## Allgemeines

Jeder Teilfonds ist für die Aufwendungen verantwortlich, die ihm in Verbindung mit Rechtsstreitigkeiten entstanden sind. Nach den Bestimmungen des Treuhandvertrages soll ein Teilfonds den Treuhänder unter bestimmten Umständen entschädigen, dies schließt auch Kosten und Aufwendungen ein, die ihm im Rahmen von Rechtsstreitigkeiten für oder im Namen des Teilfonds entstehen. Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, von einem Teilfonds die Kosten und Aufwendungen zu verlangen, die ihr im Rahmen von Rechtsstreitigkeiten für oder im Namen des Teilfonds entstanden sind.

Jeder Teilfonds zahlt aus seinem Vermögen alle der Verwaltungsgesellschaft, dem Verwalter und dem Treuhänder im Zusammenhang mit der laufenden Verwaltung und Geschäftstätigkeit des Teilfonds entstandenen Gebühren, Kosten und Aufwendungen einschließlich der Auslagen und Verwaltungskosten. Solche Gebühren, Kosten und Auslagen, die vom jeweiligen Teilfonds zu tragen sind, beinhalten Folgendes, sind jedoch nicht darauf beschränkt:

- a) Honorare von Rechnungsprüfern und Wirtschaftsprüfern;
- b) Honorare von Rechtsanwälten;
- c) an Platzierungsinstitute, Berater zur Fondsstrukturierung, Zahlstellen, Korrespondenzbanken oder Vertriebsgesellschaften für die Anteile zu zahlende Provisionen, Gebühren und angemessene Barauslagen;
- d) Bank-, Börsenmakler- oder Unternehmensfinanzierungsgebühren, einschließlich Zinsen auf aufgenommene Kredite, Gebühren für die Berechnung von Indizes, Performance-Attribution, Risikokontrolle und Gebühren und Aufwendungen für ähnliche Dienstleistungen;
- e) alle Gebühren für Anlageforschung (soweit diese Gebühren durch ein RPA erhoben werden);
- f) von den zuständigen Steuerbehörden auferlegte Steuern oder Abgaben und alle Verwaltungsabgaben;
- g) Kosten für die Erstellung, Übersetzung und Verteilung aller Prospekte, Berichte, Anteilsscheine, Auftragsbestätigungen und Mitteilungen an die Anteilinhaber;
- h) Gebühren und Aufwendungen im Zusammenhang mit der Notierung von Anteilen an einer anerkannten Börse gemäß der entsprechenden Börsenordnung;
- i) erstmalige und laufende Gebühren und Auslagen im Zusammenhang mit der Registrierung von in anderen Hoheitsgebieten zum Verkauf angebotenen Anteilen
- j) Aufwendungen für Verwahrung und die Übertragung von Vermögenswerten;
- k) Aufwendungen für die Versammlungen von Anteilinhabern;
- l) Versicherungsprämien;
- m) alle sonstigen Aufwendungen, einschließlich Aufwendungen für Büro- und Schreibarbeiten im Zusammenhang mit der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen;
- n) Kosten für Erstellung, Übersetzung, Druck und/oder Hinterlegung des Treuhandvertrages und alle anderen mit dem Fonds oder dem betreffenden Teilfonds in Zusammenhang stehende Unterlagen, einschließlich Registrierungsanträge, Prospekte, Börsenprospekte, Mitteilungen, Jahres- und Halbjahresberichte sowie außerordentliche Berichte an die für den Fonds oder seine Teilfonds zuständige Zentralbank (einschließlich der zuständigen Verbände der Wertpapierhändler) oder für das Angebot von Anteilen des jeweiligen Teilfonds, sowie die Kosten der Versendung solcher Unterlagen an die Anteilinhaber;
- o) Kosten für Werbung bezüglich des Vertriebs von Anteilen des Teilfonds;
- p) Kosten für die Veröffentlichung von Mitteilungen in Zeitungen in den jeweiligen Rechtsgebieten;
- q) sämtliche Kosten einer eventuellen Verschmelzung oder Umstrukturierung von Teilfonds; und

- r) alle Gebühren, die im Zusammenhang mit der Anlage in anderen Organismen für gemeinschaftliche Anlagen anfallen, einschließlich und ohne Einschränkung der Gebühren für die Zeichnung, Rücknahme, Verwaltung, Performance, den Vertrieb, die Verwaltung und/oder die Verwahrung im Hinblick auf diese Organismen für gemeinschaftliche Anlagen, in denen ein Teilfonds anlegt, es sei denn, dies ist von der Zentralbank nicht erlaubt.

sowie in jedem Fall zuzüglich der anfallenden Mehrwertsteuer.

## Zahlung von Gebühren und Kosten zu Lasten des Kapitals

Die Verwaltungsgesellschaft kann festlegen, dass ein Teilfonds seine Verwaltungsgebühren, anderen Gebühren und Kosten ganz oder zum Teil aus seinen Vermögenswerten zu bestreiten hat. In einem solchen Fall wird darauf in den entsprechenden Klassen-Informationskarten Bezug genommen. Erfolgt die Zahlung von Gebühren und Kosten auf diese Weise, so erhöht sich das auszuschüttende Einkommen des betreffenden Teilfonds oder der betreffenden Anteilsklasse; andererseits kommt es dadurch zu einem Kapitalschwund und zu einer Einschränkung des Potenzials für ein zukünftiges Kapitalwachstum.

# BESTEuerung

## Allgemeines

**Die hierin enthaltenen Informationen behandeln das Thema nicht abschließend und stellen keine rechtliche oder steuerliche Beratung dar. Potenzielle Anleger sollten hinsichtlich der Auswirkungen, die die Zeichnung, der Kauf, das Halten, der Umtausch oder die Veräußerung der Anteile nach den Gesetzen der Rechtsordnungen haben, in denen sie der Steuerpflicht unterliegen können, ihren Steuerberater konsultieren.**

**Das Folgende ist eine kurze Zusammenfassung des irischen Steuerrechts und der gängigen Steuerpraxis, die für die in diesem Prospekt beschriebenen Transaktionen relevant sind. Sie basiert auf der geltenden Rechtslage und Praxis und der offiziellen Auslegung der Vorschriften. Diese unterliegen jedoch Änderungen.**

Dividenden, Zinsen und Kapitalgewinne, die der Fonds (gegebenenfalls) hinsichtlich seiner Anlagen (ausgenommen Wertpapiere irischer Emittenten) erhält, können in den Ländern, in denen die Emittenten solcher Anlagen ansässig sind, Steuern, einschließlich Quellensteuern, unterliegen. Es wird davon ausgegangen, dass der Fonds nicht von reduzierten Quellensteuersätzen im Rahmen der zwischen Irland und solchen Ländern bestehenden Doppelbesteuerungsabkommen profitieren kann. Sofern sich dies in Zukunft ändert und die Anwendung eines niedrigeren Steuersatzes zu einer Rückzahlung an den Fonds führt, wird der Nettoinventarwert nicht neu bewertet, sondern der Gewinn den bisherigen Anteilinhabern anteilig zum Zeitpunkt der Rückzahlung zugeteilt.

## Besteuerung in Irland

Die Verwaltungsgesellschaft wurde dahingehend beraten, dass aufgrund der Tatsache, dass der Fonds für Steuerzwecke in Irland ansässig ist, die folgenden steuerlichen Bestimmungen für den Fonds und seine Anteilinhaber gelten.

## Der Fonds

Die Verwaltungsgesellschaft wurde dahingehend beraten, dass der Fonds nach derzeit geltendem irischem Recht und der Verwaltungspraxis als Anlageorganismus im Sinne von Section 739 B des Taxes Act eingestuft wird, so lange er in Irland ansässig ist. Daher unterliegt der Fonds mit seinen Erträgen und Kapitalgewinnen keiner irischen Steuer. Steuern können jedoch anfallen, wenn ein Steuertatbestand in Bezug auf den Fonds eintritt. Als Steuertatbestände gelten unter anderem Dividendenzahlungen an die Anteilinhaber sowie die Einlösung, Rücknahme, Annullierung, Übertragung oder die fiktive Veräußerung von Anteilen des Fonds (eine fiktive Veräußerung erfolgt bei Ablauf des Relevanten Zeitraums) oder die Einziehung oder Annullierung von Anteilen eines Anteilinhabers durch den Fonds, um die Steuer zu begleichen, der ein durch eine Übertragung erzielter Gewinn unterliegt. Keine Steuerpflicht für den Fonds entsteht bei Steuertatbeständen in Bezug auf einen Anteilinhaber, der zum Zeitpunkt des Steuertatbestandes in Irland weder ansässig ist noch seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, unter der Voraussetzung, dass eine Relevante Erklärung vorliegt und der Fonds nicht im Besitz von Informationen ist, die vernünftigerweise darauf hindeuten, dass die darin enthaltenen Angaben nicht länger korrekt sind. Liegt entweder die entsprechende Erklärung nicht vor oder ergreift der Fonds nicht die gleichwertigen Maßnahmen (siehe Absatz „Gleichwertige Maßnahmen“ unten) – unterstellt, dass der Anleger in Irland ansässig ist oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Die folgenden Ereignisse sind keine Steuertatbestände:

- ein Umtausch von Anteilen am Fonds gegen andere Anteile am Fonds durch einen Anteilinhaber, der nach dem arm's length-Prinzip (Prinzip der rechtlichen Unabhängigkeit) durchgeführt wird, ohne dass dabei eine Zahlung an den Anteilinhaber erfolgt;

- eine Transaktion (welche ansonsten ein Steuertatbestand sein könnte) in Bezug auf Anteile, die in einem durch Erlass der Irish Revenue Commissioners (irische Steuerbehörde) anerkannten Clearingsystem gehalten werden;
- unter bestimmten Bedingungen eine Übertragung eines Anspruchs auf Anteile durch den Anteilinhaber, wenn diese Übertragung zwischen Ehepartnern und ehemaligen Ehepartnern erfolgt; oder
- ein Umtausch von Anteilen, der aus einer qualifizierten Verschmelzung bzw. einer entsprechenden Umstrukturierung (im Sinne von Section 739H des Taxes Act) des Fonds mit einem anderen Anlageorganismus entsteht.

Falls der Fonds, wenn ein Steuertatbestand eintritt steuerpflichtig wird, ist er berechtigt, von der Zahlung, die infolge eines Steuertatbestands zu leisten ist, einen Betrag in Höhe der Steuer abzuziehen und/oder gegebenenfalls die zur Begleichung der Steuerschulden erforderliche Anzahl von Anteilen, die vom Anteilinhaber oder dem wirtschaftlichen Eigentümer der Anteile gehalten werden, einzuziehen oder zu annullieren. Der betreffende Anteilinhaber hat den Fonds für Verluste zu entschädigen, die dem Fonds dadurch entstehen, dass er bei Eintritt eines Steuertatbestandes steuerpflichtig wird, wenn kein solcher Abzug und keine solche Einziehung oder Annullierung erfolgt sind.

Dividenden, die der Fonds aufgrund einer Anlage in irischen Aktien erhält, können der irischen Quellensteuer auf Dividenden zum Standardsatz der Einkommenssteuer (derzeitiger Steuersatz 20%) unterliegen. Der Fonds kann jedoch gegenüber Zahlungspflichtigen eine Erklärung abgeben, dass er ein Organismus für gemeinsame Anlagen ist, der der Nutzungsberechtigte der Dividenden ist und daher einen Anspruch auf diese Dividenden hat, wodurch der Fonds den Anspruch erwirbt die Dividenden ohne Abzug der Quellensteuer auf Dividenden ausgeschüttet zu bekommen.

### Stempelsteuer

Auf die Ausgabe, die Übertragung, den Rückkauf oder die Rücknahme von Anteilen am Fonds ist in Irland keine Stempelsteuer zu bezahlen. Sofern die Zeichnung oder die Rücknahme von Anteilen jedoch dadurch erfolgt, dass Wertpapiere, Immobilien oder andere Vermögenswerte in natura übertragen werden, kann bei solchen Übertragungen eine irische Stempelsteuer anfallen.

Bei der Abtretung und Übertragung von Aktien oder marktfähigen Wertpapieren muss der Fonds keine irische Stempelsteuer bezahlen, vorausgesetzt, dass die fraglichen Aktien oder marktfähigen Wertpapiere nicht von einem in Irland registrierten Unternehmen ausgegeben worden sind und vorausgesetzt, dass die Abtretung oder Übertragung sich nicht auf in Irland belegene Immobilien beziehungsweise Rechte oder Beteiligungen an solchen Immobilien oder auf Aktien und marktfähige Wertpapiere einer in Irland eingetragenen Gesellschaft (die kein Organismus für gemeinsame Anlagen im Sinne von Section 739B (1) des Taxes Act oder eine „qualifying company“ im Sinne von Section 110 des Taxes Act ist) bezieht.

### Besteuerung der Anteilinhaber

#### Anteile, die in einem anerkannten Clearingsystem gehalten werden

Zahlungen an einen Anteilinhaber oder die Einlösung, Rücknahme, Annullierung oder Übertragung von Anteilen, die in einem anerkannten Clearingsystem gehalten werden, führen nicht zu einem Steuertatbestand in Bezug auf den Fonds (im Gesetz ist jedoch nicht eindeutig geregelt, ob die in diesem Absatz genannten Bestimmungen bezüglich Anteilen, die in einem anerkannten Clearingsystem gehalten werden, auch im Fall von Steuertatbeständen anwendbar sind, die im Zuge einer fiktiven Veräußerung entstehen; daher sollten die Anteilinhaber, wie bereits zuvor empfohlen, sich in dieser Angelegenheit steuerlich beraten lassen). Der Fonds muss daher von solchen Zahlungen keine irischen Steuern abziehen, und zwar unabhängig davon, ob die Anteile von Anteilhabern gehalten werden, die in Irland ansässig sind oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben oder ob ein nicht in Irland ansässiger Anteilinhaber eine entsprechende Erklärung abgegeben hat. Jedoch unterliegen Anteilinhaber, die in Irland ansässig sind oder dort ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben oder solche, die nicht in Irland ansässig sind bzw. dort nicht ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, aber deren Anteile einer Zweigstelle oder Vertretung in Irland zurechenbar sind, möglicherweise bei einer Ausschüttung oder der Einlösung, Rücknahme oder Übertragung ihrer Anteile irischen Steuern.

Sofern Anteile zum Zeitpunkt des Steuertatbestandes nicht in einem anerkannten Clearingsystem gehalten werden (und vorbehaltlich des vorangegangenen Absatzes in Bezug auf den Eintritt eines Steuertatbestandes in Folge einer fiktiven Veräußerung) hat der Eintritt eines Steuertatbestandes typischerweise die folgenden steuerlichen Konsequenzen:

#### Anteilinhaber, die weder in Irland ansässig sind noch in Irland ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben

Der Fonds muss bei Eintritt eines Steuertatbestandes in Bezug auf einen Anteilinhaber keine Steuer abziehen, wenn (a) der Anteilinhaber weder in Irland ansässig ist noch seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, (b) der Anteilinhaber zum oder etwa zum Zeitpunkt des Antrags auf den Kauf von Anteilen oder beim Kauf der Anteile eine Relevante Erklärung abgegeben hat und (c) der Fonds nicht im Besitz von Informationen

ist, die vernünftigerweise darauf hindeuten, dass die darin enthaltenen Angaben nicht länger zutreffend sind. Wenn entweder keine (rechtzeitig abgegebene) Relevante Erklärung vorliegt oder der Fonds nicht die gleichwertigen Maßnahmen ergreift (siehe Absatz „Gleichwertige Maßnahmen“ unten), wird der Fonds bei Eintritt eines Steuertatbestandes steuerpflichtig, auch wenn der Anteilinhaber weder in Irland ansässig ist noch in Irland seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Die angemessene Steuer wird dann wie unten beschrieben abgezogen.

Soweit ein Anteilinhaber als Vermittler im Auftrag von Personen handelt, die weder in Irland ansässig sind noch in Irland ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, muss der Fonds bei Eintritt eines Steuertatbestandes keine Steuer abziehen, vorausgesetzt, dass entweder (i) der Fonds eine entsprechende Überprüfung anhand von gleichwertigen Maßnahmen vorgenommen hat oder (ii) der Vermittler eine Relevante Erklärung abgegeben hat, dass er/sie im Auftrag dieser Personen handelt und der Fonds über keine Informationen verfügt, die vernünftigerweise darauf hindeuten, dass die darin enthaltenen Angaben nicht länger zutreffend ist.

Anteilinhaber, die weder in Irland ansässig sind noch in Irland ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben und die entweder (i) vom Fonds anhand von gleichwertigen Maßnahmen überprüft worden sind oder (ii) eine Relevante Erklärung abgegeben haben, bezüglich der dem Fonds keine Informationen vorliegen, die vernünftigerweise darauf hindeuten, dass die darin enthaltenen Angaben nicht länger zutreffend sind, unterliegen mit den Erträgen aus ihren Anteilen und den beim Verkauf ihrer Anteile erzielten Gewinnen keiner irischen Steuer. Allerdings muss ein Anteilinhaber, der eine juristische Person ist, die nicht in Irland ansässig ist und Anteile direkt oder indirekt durch oder für eine irische Niederlassung oder Vertretung hält, in Irland die Erträge aus seinen Anteilen oder die beim Verkauf der Anteile erzielten Gewinne versteuern.

Wenn der Fonds Steuern einbehält, weil der Anteilinhaber keine Relevante Erklärung beim Fonds eingereicht hat, sieht die irische Gesetzgebung eine Steuerrück erstattung nur an Gesellschaften, die der irischen Körperschaftsteuer unterliegen, an bestimmte kaufunfähige Personen und unter bestimmten anderen eingeschränkten Umständen vor.

#### Anteilinhaber, die in Irland ansässig sind oder in Irland ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben

Ist ein Anteilinhaber kein steuerbefreiter irischer Anleger, der eine Relevante Erklärung hierüber abgibt und der Fonds nicht in Besitz von Informationen ist, die in angemessener Weise darauf schließen lassen würden, dass die darin enthaltenen Angaben nicht mehr korrekt sind oder wenn die Anteile nicht von dem Courts Service erworben werden, wird eine Steuer in Höhe von 41% (25 % wenn der Anteilinhaber ein Unternehmen ist und eine entsprechende Erklärung vorliegt) von jeder Ausschüttung (bei jährlichen oder regelmäßigeren Zahlungen) an Anteilinhaber, die in Irland ansässig sind oder in Irland ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, durch den Fonds abgezogen. Genauso wird ein Steuersatz in Höhe von 41 % (25 % wenn der Anteilinhaber ein Unternehmen ist und eine entsprechende Erklärung vorliegt) bei anderen Ausschüttungen und Erträgen, oder bei der Einlösung, Rücknahme, Stornierung und Übertragung von Anteilen oder ausschüttungsgleichen Erträgen von Anteilinhabern, die in Irland ansässig sind oder in Irland ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, abgezogen.

Durch den Finance Act 2006 wurden Vorschriften (die in weiterer Folge durch den Finance Act 2008 geändert wurden) bezüglich einer automatischen Veräußerungssteuer (Exit Tax) auf Anteile des Fonds eingeführt, die von Anteilhabern, die in Irland ansässig sind oder in Irland ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, am Ende des Relevanten Zeitraums gehalten werden. Dabei wird angenommen, dass diese Anteilinhaber (sowohl Unternehmen als auch natürliche Personen) ihre Anteile bei Ablauf des Relevanten Zeitraums veräußert haben („fiktive Veräußerung“). Die Anteilinhaber unterliegen dann mit dem fiktiven Gewinn (der ohne Berücksichtigung des Lebenshaltungsindexes berechnet wird), den sie (gegebenenfalls) auf Grund einer Werterhöhung der Anteile seit dem Kauf oder seit der letzten Anwendung der Veräußerungssteuer, je nachdem welcher Zeitpunkt später eintritt, erzielt haben, einer Steuer in Höhe von 41% (25 % wenn der Anteilinhaber ein Unternehmen ist und eine entsprechende Erklärung vorliegt).

Um zu berechnen, ob eine weitere Steuer bei einem nachfolgenden Steuertatbestand (bei dem es sich um keinen Steuertatbestand handelt, der aufgrund des Ablaufs eines nachfolgenden Relevanten Zeitraums oder Zahlungen, die jährlich oder in kürzeren Abständen erfolgen, eintritt) anfällt, wird die vorausgegangene fiktive Veräußerung zunächst außer Acht gelassen und die entsprechende Steuer wie üblich berechnet. Bei der Berechnung dieser Steuer wird eine aufgrund einer vorausgegangenen fiktiven Veräußerung bezahlte Steuer unmittelbar gutgeschrieben. Sofern die Steuer, die bei einem nachfolgenden Steuertatbestand anfällt, höher ist als diejenige, die bei einer vorausgegangenen fiktiven Veräußerung angefallen ist, muss der Fonds den Differenzbetrag abziehen. Sofern die Steuer, die bei einem nachfolgenden Steuertatbestand anfällt, niedriger ist als diejenige, die bei einer vorausgegangenen fiktiven Veräußerung angefallen ist, wird der Fonds dem Anteilinhaber (vorbehaltlich des nachstehenden Absatzes mit der Überschrift „15%-Grenze“) den überschüssigen Betrag erstatten.

#### 10%-Schwelle

Der Fonds muss keine Veräußerungssteuer („Exit Tax“) im Zusammenhang mit einer fiktiven Veräußerung abziehen, sofern der Wert der zu versteuernden Anteile (das

heißt, die von den Anteilhabern gehaltenen Anteile, auf die die Erklärungsverfahren keine Anwendung finden) des Fonds (oder des Teilfonds bei einem Umbrella-Fonds) weniger als 10% des Gesamtwerts aller Anteile des Fonds (oder des Teilfonds) ausmacht und sich der Fonds dafür entschieden hat, gegenüber der Finanzverwaltung in jedem Jahr, in dem diese Geringfügigkeitsgrenze zur Anwendung gelangt, bestimmte Angaben über jeden betroffenen Anteilhaber (der „betroffene Anteilhaber“) zu machen. In diesem Fall ist der Anteilhaber selbst dafür verantwortlich, die auf einen Gewinn aus einer fiktiven Veräußerung anfallende Steuer auf Basis einer Selbstveranlagung („selbstveranlagender Anleger“) anstelle des Fonds oder Teilfonds (oder eines von diesen beauftragten Dienstleisters) anzumelden. Die Entscheidung des Fonds zur Weitergabe von Informationen an die Steuerbehörde gilt als getroffen, sobald er die betroffenen Anteilhaber schriftlich davon verständigt hat, dass er die erforderlichen Informationen weitergeben wird.

### 15%-Schwelle

Wie zuvor erwähnt, wird der Fonds dem Anteilhaber den überschießenden Betrag erstatten, wenn die Steuer, die bei einem nachfolgenden Steuertatbestand anfällt, niedriger ist als diejenige, die bei einer vorausgehenden fiktiven Veräußerung angefallen ist. Sofern jedoch der Wert der zu versteuernden Anteile des Fonds (oder des Teilfonds bei einem Umbrella-Fonds) höchstens 15% des Gesamtwerts aller Anteile des Fonds (oder des Teilfonds) ausmacht, kann der Fonds (oder der Teilfonds) sich dafür entscheiden, dass dem Anteilhaber ein zu viel gezahlter Steuerbetrag direkt von der Finanzverwaltung erstattet wird. Die Entscheidung des Fonds gilt als getroffen, sobald er die betroffenen Anteilhaber schriftlich davon verständigt hat, dass die ihm zustehende Erstattung des Betrages direkt durch die Finanzverwaltung auf Antrag, in dem er diese Forderung geltend macht, erfolgt.

### Sonstiges

Um zu vermeiden, dass es, wenn mehrere Anteile gehalten werden, zu einer mehrfachen fiktiven Veräußerung kommt, kann sich der Fonds gemäß Section 739D(5B) unwiderruflich dafür entscheiden, zum 30. Juni und 31. Dezember eines jeden Jahres gehaltene Anteile vor dem Zeitpunkt der fiktiven Veräußerung zu bewerten. Auch wenn die Rechtsvorschriften nicht eindeutig sind, wird allgemein angenommen, dass damit beabsichtigt wird, dem Fonds zu erlauben, Anteile in 6-Monats-Paketen zusammenzufassen und dadurch die Berechnung der Veräußerungssteuer zu erleichtern, weil auf diese Weise nicht Berechnungen zu unterschiedlichen Zeitpunkten durchgeführt werden müssen, was zu einem hohen Verwaltungsaufwand führen würde.

Die Irish Revenue Commissioners haben aktualisierte Guidance Notes für Anlageorganismen erstellt, die die praktische Umsetzung der oben genannten Berechnungen/Ziele behandeln.

Anteilhaber, die in Irland ansässig sind oder in Irland ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, können (abhängig von ihrer persönlichen Steuersituation) trotzdem verpflichtet sein, Steuerzahlungen oder Steuernachzahlungen im Zusammenhang mit einer Ausschüttung oder einem Gewinn auf Grund einer Einlösung, Rücknahme, Annullierung, Übertragung oder fiktiven Veräußerung ihrer Anteile zu leisten. Umgekehrt können sie einen rechtlichen Anspruch auf die Erstattung der gesamten oder eines Teils der aufgrund eines Steuertatbestandes vom Fonds abgezogenen Steuer haben.

### Gleichwertige Maßnahmen

Durch den Finance Act 2010 (der „Act“) wurden Maßnahmen eingeführt, mit denen die Vorschriften in Bezug auf die Relevanten Erklärungen geändert werden. Diese Maßnahmen werden gemeinhin als Gleichwertige Maßnahmen bezeichnet. Vor dem Act war die rechtliche Situation so, dass beim Eintritt eines Steuertatbestandes in Bezug auf einen Anteilhaber ein Anlageorganismus nicht steuerpflichtig war, sofern der Anteilhaber zum Zeitpunkt des Steuertatbestandes weder in Irland ansässig war noch in Irland seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte, unter der Voraussetzung, dass eine Relevante Erklärung vorlag und der Anlageorganismus nicht im Besitz von Informationen war, die vernünftigerweise darauf hindeuteten, dass die darin enthaltenen Angaben nicht länger zutreffend waren. Wenn keine Relevante Erklärung vorlag, wurde unterstellt, dass der Anleger in Irland ansässig war oder in Irland seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte. Der Act enthält jedoch neue Bestimmungen, die die oben genannte Steuerbefreiung für Anteilhaber, die nicht in Irland ansässig sind oder in Irland ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, auch dann erlauben, wenn der Anlageorganismus nicht aktiv an solche Anleger vertrieben wird und geeignete Gleichwertige Maßnahmen vom Anlageorganismus ergriffen werden, um sicherzustellen, dass solche Anteilhaber nicht in Irland ansässig sind oder in Irland ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben und der Anlageorganismus diesbezüglich die Genehmigung der Revenue Commissioners erhalten hat.

### Personal Portfolio Investment Undertaking

Durch den Finance Act 2007 wurden neue Vorschriften für die Besteuerung von natürlichen Personen eingeführt, die in Irland ansässig sind oder in Irland ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben und Anteile an Anlageorganismen halten. Mit diesen Vorschriften wurde das Konzept eines „personal portfolio investment undertaking“ (PPIU; ein Anlageorganismus mit persönlicher Anlagenselektion) eingeführt. Im Wesentlichen wird ein Anlageorganismus in Bezug auf einen bestimmten Anleger dann als PPIU angesehen, wenn dieser Anleger entweder direkt oder durch andere Personen, die ihn vertreten oder die mit ihm verbunden sind, Einfluss auf die Auswahl einzelner oder aller Anlagen hat, die vom Anlageorganismus gehalten werden. Je nach den

Verhältnissen einer Person kann ein Anlageorganismus in Bezug auf einzelne, keine oder alle Anleger, die natürliche Personen sind, als PPIU betrachtet werden (das heißt, er ist nur in Bezug auf die Anleger, die „Einfluss“ auf die Auswahl der Anlagen haben) ein PPIU. Gewinne, die durch ein Ereignis entstehen, das einen Steuertatbestand in Bezug auf einen Anlageorganismus darstellt, der in Bezug auf eine Person, die den Steuertatbestand begründet hat, ein PPIU ist, werden, sofern der Steuertatbestand am oder nach dem 20. Februar 2007 eingetreten ist, zum Standardsteuersatz von 60% besteuert. Bestimmte Ausnahmen gelten dann, wenn die Anlagen, die vom Anlageorganismus getätigt werden, auf breiter Basis vermarktet werden und öffentlich zugänglich sind oder wenn es sich bei den Anlagen nicht um Immobilien handelt. Weitere Einschränkungen könnten im Fall von Anlagen in Grund und Boden oder in nicht börsennotierte Anteile erforderlich sein, deren Wert sich von Grund und Boden ableitet.

### Kapitalerwerbsteuer

Die Verfügung über die Anteile kann der irischen Schenkungs- und Erbschaftsteuer (Kapitalerwerbsteuer (Capital Acquisitions Tax)) unterliegen. Sofern der Fonds jedoch unter die Definition eines Anlageorganismus im Sinne von Section 739 B(1) des Taxes Act fällt, unterliegt eine Verfügung über Anteile durch einen Anteilhaber nicht der Kapitalerwerbsteuer, wenn (a) zum Zeitpunkt der Schenkung oder der Erbschaft der Schenkungsempfänger oder Erbe weder in Irland ansässig ist noch in Irland seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat; (b) zum Zeitpunkt der Verfügung der Anteilhaber, der über die Anteile verfügt (der „Verfügende“), weder in Irland ansässig ist noch in Irland seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat; und (c) die Anteile zum Zeitpunkt dieser Schenkung oder Erbschaft und zum Bewertungszeitpunkt Bestandteil der Schenkung oder der Erbschaft sind.

Hinsichtlich der steuerlichen Ansässigkeit in Irland gelten für die Zwecke der Kapitalerwerbsteuer besondere Vorschriften für Personen, die nicht in Irland ansässig sind. Ein Schenkungsempfänger oder Verfügender, der sein Domizil nicht in Irland hat, gilt zum maßgeblichen Zeitpunkt nur dann als in Irland ansässige Person oder Person mit gewöhnlichem Aufenthalt in Irland, wenn:

- i) die Person unmittelbar vor dem Veranlagungsjahr, in das dieser Zeitpunkt fällt, fünf aufeinanderfolgende Veranlagungsjahre in Irland ansässig war; und
- ii) die Person zu diesem Zeitpunkt entweder in Irland ansässig ist oder in Irland ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat.

### EU-Zinsrichtlinie

Am 10. November 2015 verabschiedete der Europäische Rat eine Richtlinie zur Aufhebung der Zinsrichtlinie, die in Österreich ab dem 1. Januar 2017 und in allen anderen EU-Mitgliedstaaten ab dem 1. Januar 2016 gilt (vorausgesetzt, dass alle Pflichten in Bezug auf Verwaltungsaufgaben wie Berichterstattung und Informationsaustausch in Bezug auf die Quellensteuern auf Zahlungen vor diesen Zeitpunkten erfüllt wurden). Zweck ist es, die Überschneidung der Zinsrichtlinie und dem neuen Regelwerk zum automatischen Informationsaustausch, das nach der Richtlinie 2011/16/EU des Rates bezüglich der Verpflichtung zum automatischen Austausch von Informationen im Bereich der Besteuerung (die durch die Richtlinie 2014/107/EU des Rates geändert wurde), zu vermeiden (siehe auch den Abschnitt „Common Reporting Standards – CRS – Kundeninformationshinweis“ unten).

### Einhaltung von US-Meldepflichten und Quellensteuerpflichten

Die foreign tax compliance Vorschriften des Hiring Incentives to Restore Employment Act 2010 enthalten Bestimmungen über die Einhaltung von Steuervorschriften für Specified US Personen („FATCA“) und begründen umfassende Meldepflichten, die in den Vereinigten Staaten („Vereinigte Staaten“) erlassen wurden und gewährleisten sollen, dass US-Personen mit Finanzanlagen außerhalb der USA die anfallenden US-Steuern in voller Höhe entrichten. FATCA führt eine 30-prozentige Quellensteuer für bestimmte US-basierte Erträge (einschließlich Dividenden und Zinsen) sowie für Brutto-Erlöse aus dem Verkauf oder der Veräußerung von Vermögenswerten ein, die US-basierte Zins- oder Dividendenerträge generieren könnten, die an ein ausländisches Finanzinstitut (Foreign Financial Institution – „FFI“) gezahlt werden, es sei denn, das FFI schließt unmittelbar eine Vereinbarung („FFI-Vereinbarung“) mit der US-amerikanischen Steuerbehörde Internal Revenue Service („IRS“) oder hat andernfalls seinen Sitz in einem IGA-Land (siehe unten). Mit der FFI-Vereinbarung verpflichtet sich das FFI unter anderem dazu, bestimmte Informationen über US-Anleger direkt an die US-amerikanische Steuerbehörde (IRS) weiterzugeben und gegenüber nicht kooperationswilligen Anlegern eine Quellensteuer zu erheben. Im Sinne von FATCA fällt der Fonds unter die Definition eines FFI.

In Anbetracht der Tatsache, dass die Zielsetzung von FATCA in der Durchsetzung der Meldepflichten besteht (und nicht nur in der Erhebung von Quellensteuern), und angesichts der Schwierigkeiten, die in manchen Ländern im Hinblick auf die Einhaltung von FATCA durch FFI entstehen können, setzt die USA bei der Einführung von FATCA auf die zwischenstaatliche Zusammenarbeit. Zu diesem Zweck haben die irische und die US-amerikanische Regierung am 21. Dezember 2012 ein zwischenstaatliches Abkommen (Intergovernmental Agreement – „irisches IGA“) geschlossen, und in das Finanzgesetz von 2013 wurden Rechtsvorschriften zur Umsetzung des irischen IGA

aufgenommen, die es der irischen Steuerbehörde unter anderem erlauben, Verordnungen hinsichtlich der sich aus dem irischen IGA ergebenden Registrierungs- und Meldepflichten zu erlassen. In diesem Zusammenhang veröffentlichte die irische Steuerbehörde (zusammen mit dem Finanzministerium) die Regulations – S.I. Nr. 292 von 2014, die am 1. Juli 2014 in Kraft trat. Dazu gehörende Leitlinien (Guidance Notes) (die bei Bedarf aktualisiert werden) wurden am 1. Oktober 2014 von der Irish Revenue Commission herausgegeben.

Das zwischenstaatliche Abkommen zielt darauf ab, irischen FFI die Einhaltung der FATCA-Vorschriften zu erleichtern, indem es den Compliance-Prozess vereinfacht und das Quellensteuerrisiko minimiert. Gemäß dem zwischenstaatlichen Abkommen mit Irland werden die Informationen über relevante US-Anleger von den einzelnen FFI in Irland auf jährlicher Basis direkt an die irische Steuerbehörde übermittelt, es sei denn, das FFI unterliegt nicht den FATCA-Bestimmungen. Die irische Steuerbehörde leitet diese Informationen dann (bis zum 30. September des folgenden Jahres) an die US-amerikanische Steuerbehörde (IRS) weiter, ohne dass hierfür eine FFI-Vereinbarung mit der IRS getroffen werden muss. Trotzdem müssen sich die FFI grundsätzlich bei der IRS registrieren, um eine Global Intermediary Identification Number, die so genannte GIIN, zu erhalten.

Gemäß dem zwischenstaatlichen Abkommen mit Irland müssen FFI in der Regel keine Quellensteuer in Höhe von 30% erheben. Je nachdem, in welchem Umfang die Anlagen des Fonds im Zuge von FATCA von der US-Quellensteuer betroffen sind, kann der Verwaltungsrat Maßnahmen im Hinblick auf die Anlage eines Anlegers der Gesellschaft ergreifen, um sicherzustellen, dass diese Quellensteuer von jenem Anleger entrichtet wird, der diese verursacht hat, indem er nicht die notwendigen Informationen eingereicht hat oder kein teilnehmendes FFI geworden ist.

An einer Anlage Interessierte sollten ihre eigenen Steuerberater hinzuziehen, um festzustellen, inwiefern sich die FATCA-Bestimmungen auf ihre eigene Situation auswirken.

## Common Reporting Standards

Am 14. Juli 2014 hat die OECD einen gemeinsamen Standard zum automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten (der „Standard“) eingeführt, welcher die „Common Reporting Standards“ („CRS“) enthält. Die spätere Einführung des multilateralen Abkommens der zuständigen Behörden zum automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten und die Richtlinie 2014/107/EU (zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU) stellen die rechtlichen Rahmenbedingungen zur Einführung von CRS in den teilnehmenden Jurisdiktionen dar. CRS trat durch die Einführung von Vorschriften in den Finance Act von 2014 und von 2015 und den Erlass der Verordnung S.I. No. 583 von 2015 in Irland in Kraft.

Hauptzweck des CRS ist der automatische Austausch von bestimmten Informationen über Finanzkonten zwischen den Steuerbehörden der teilnehmenden Jurisdiktionen.

CRS stützt sich auf einen zwischenstaatlichen Ansatz, der bei der Einführung von FATCA verwendet wurde und es bestehen auch bedeutende Gemeinsamkeiten zwischen den beiden Berichtserstattungsmechanismen. Wo jedoch FATCA im Wesentlichen nur die Berichterstattung in Bezug auf bestimmte Informationen zu Specified US Personen an das IRS verlangt, hat CRS einen deutlich größeren Anwendungsbereich, da zahlreiche Jurisdiktionen das Regelwerk angenommen haben.

Vereinfacht gesagt wird CRS die irische Finanzinstitutionen verpflichten, Kontoinhaber anderer teilnehmender Jurisdiktionen zu identifizieren und bestimmte Informationen über diese Kontoinhaber jährlich an die irischen Finanzbehörden weiterzugeben (die wiederum die Informationen an die jeweilige Steuerbehörde des Staates weitergeben wird, in dem der Kontoinhaber ansässig ist). In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass der Fonds für die Zwecke der CRS als irische Finanzinstitution eingestuft wird.

Für weitere Informationen zu den Pflichten des Fonds unter CRS sei auf den unten stehenden Kundeninformationshinweis verwiesen.

Jeder potentieller Anleger sollte seine eigenen Steuerberater zu den Erfordernissen nach CRS in Bezug auf die eigene Situation konsultieren.

## Kundeninformationshinweis

Die Verwaltungsgesellschaft beabsichtigt im Namen des Fonds alle notwendigen Schritte einzuleiten, um (i) den Vorschriften des Standards und insbesondere dem darin enthaltenen CRS und (ii) jeglichen Vorschriften irischen Rechts, die den Standard umsetzen oder internationales Recht, das den Standard umsetzt (einschließlich das multilaterale Abkommen der zuständigen Behörden zum automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten oder die Richtlinie 2014/107/EU (zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU)) zu entsprechen und die Einhaltung des Standards und der CRS ab dem 1. Januar 2016 sicherzustellen.

Die Verwaltungsgesellschaft ist verpflichtet, nach Section 891F und Section 891G des Taxes Consolidation Acts von 1997 (in seiner aktuellen Fassung) und nach Verordnungen, die auf diesen Vorschriften beruhen, bestimmte Informationen zu der steuerlichen Situation der Anteilinhaber einzuholen.

Unter bestimmten Umständen ist die Verwaltungsgesellschaft rechtlich dazu verpflichtet, diese Informationen und andere finanzielle Angaben bezüglich der Anteile eines Anteilinhabers in dem Fonds an die irischen Steuerbehörden („Irish Revenue Commissioners“) weiterzuleiten. Sollte das Konto des Anteilinhabers als meldepflichtiges Konto identifiziert werden, werden die irischen Steuerbehörden die Informationen wiederum an das Heimatland der meldepflichtigen Person weiterleiten.

Insbesondere wird die Verwaltungsgesellschaft die folgenden Informationen über jedes von der Verwaltungsgesellschaft unterhaltene meldepflichtige Konto im Namen des Fonds an die irischen Steuerbehörden melden:

- den Namen, die Adresse, die Heimatjurisdiktion, die Steueridentifikationsnummer und (im Falle einer natürlichen Person) das Geburtsdatum sowie der Geburtsort jeder meldepflichtigen Person, die Kontoinhaber des Kontos ist und für den Fall, dass der Kontoinhaber eine Gesellschaft ist, die nach Durchführung der Due Diligence Prozedur in Einklang mit CRS eine oder mehrere beherrschende Personen aufweist, die als meldepflichtige Personen qualifizieren, den Namen, die Adresse, die Heimatjurisdiktion, die Steueridentifikationsnummer und das Geburtsdatum sowie der Geburtsort jeder dieser meldepflichtigen Personen,
- die Kontonummer (oder deren zweckmäßige Entsprechung, falls keine Kontonummer vorhanden ist);
- der Saldo oder das Guthaben auf dem Konto zum Ende des Kalenderjahres des jeweiligen Berichtszeitraums, oder, wenn das Konto während des Berichtszeitraums aufgelöst wurde, den Kontoabschluss;
- der gesamte Bruttobetrag, der an den Kontoinhaber gezahlt wurde oder der dem Konto während des Kalenderjahrs im relevanten Berichtszeitraum gutgeschrieben wurde, wenn die jeweilige Finanzinstitution der Schuldner ist, einschließlich der Gesamtsumme etwaiger Rücknahmebeträge, die während des Berichtszeitraums an den jeweiligen Kontoinhaber geflossen sind;
- die Währung, in der jeder Betrag denominiert ist.

Bitte beachten Sie, dass es in manchen, beschränkten Fällen nicht notwendig ist, die Steueridentifikationsnummer und das Geburtsdatum einer meldepflichtigen Person zu melden.

Außerdem haben die irischen Finanzbehörden und die irische Datenschutzbehörde bestätigt, dass die irischen Finanzbehörden in Bezug auf CRS einen „weiter gefassten Ansatz“ verfolgen können. Dies ermöglicht es der Verwaltungsgesellschaft, im Namen des Fonds Daten zu dem Herkunftsland und die Steueridentifikationsnummer von Personen einzuholen, die nicht in Irland ansässig sind.

Die Verwaltungsgesellschaft kann diese Daten im Namen des Fonds an die irischen Finanzbehörden senden, die prüfen, ob es sich bei dem Herkunftsland um eine der an CRS teilnehmenden Jurisdiktionen handelt und, wenn ja, die Daten mit diesen austauschen. Die Behörden werden alle Daten löschen, die im Zusammenhang mit Staaten stehen, die nicht an CRS teilnehmen.

Die irischen Finanzbehörden und die irische Datenschutzbehörde haben bestätigt, dass der „weiter gefasste Ansatz“ für 2-3 Jahre verfolgt werden kann, bis die endgültige Liste der an CRS teilnehmenden Jurisdiktionen verabschiedet wurde.

Anteilinhaber erhalten weitere Informationen zu den Steuerberichtspflichten auf der Webseite der irischen Steuerbehörden (abrufbar unter: <http://www.revenue.ie/en/business/aeoi/index.html>) oder unter dem folgenden Link für CRS: <http://www.oecd.org/tax/automatic-exchange/>.

Großgeschriebene Begriffe, sofern in diesem Abschnitt nicht anderweitig definiert, haben dieselbe Bedeutung wie in dem Standard und der Richtlinie des Rates 2014/107 (EU).

# ALLGEMEINE INFORMATIONEN

## Versammlungen

Der Treuhänder oder die Verwaltungsgesellschaft können eine Anteilinhaberversammlung zu einem beliebigen Zeitpunkt einberufen. Die Verwaltungsgesellschaft muss eine solche Versammlung einberufen, wenn die Inhaber von nicht weniger als insgesamt 15% der ausgegebenen Anteile (einschließlich der von der Verwaltungsgesellschaft gehaltenen Anteile) dies beantragen.

Jedes Geschäft, das auf einer ordnungsgemäß einberufenen und abgehaltenen Anteilinhaberversammlung abgeschlossen wird, soll in der Form eines außerordentlichen Beschlusses erfolgen.

Mindestens vierzehn (14) Tage vor jeder Versammlung muss eine Benachrichtigung an die Anteilinhaber erfolgen. In der Benachrichtigung sind der Ort, das Datum und die Uhrzeit der Versammlung sowie der Wortlaut des zu verhandelnden Beschlusses anzugeben. Eine Kopie der Benachrichtigung ist auf dem Postweg an den Treuhänder zu senden, sofern die Versammlung nicht von dem Treuhänder selbst einberufen wird. Eine Kopie der Benachrichtigung ist auf dem Postweg an die Verwaltungsgesellschaft

zu senden, sofern die Versammlung nicht von der Verwaltungsgesellschaft selbst einberufen wird. Entfällt diese Benachrichtigung oder geht sie bei einem Anteilinhaber nicht ein, so hat dies keinen Einfluss auf die Wirksamkeit des Versammlungsbeschlusses.

Die Mindestanwesenheit ist gegeben, wenn der Versammlung Anteilinhaber, die mindestens ein Zehntel der zu diesem Zeitpunkt ausgegebenen Anteile halten, persönlich oder durch Vertreter beiwohnen. Auf einer Versammlung dürfen keine Angelegenheiten verhandelt werden, wenn die erforderliche Mindestanwesenheit nicht zustande gekommen ist.

Bei jeder Versammlung hat (a) bei einer Abstimmung per Handzeichen jeder Anteilinhaber, der persönlich oder durch Vertreter beiwohnt, eine Stimme und (b) bei einer Stimmabgabe jeder Anteilinhaber, der persönlich oder durch Vertreter beiwohnt, eine Stimme für jeden Anteil, deren Inhaber er ist.

Bezüglich der jeweiligen Rechte und Interessen der Anteilinhaber verschiedener Teilfonds oder verschiedener Klassen desselben Teilfonds finden die vorstehenden Bestimmungen unter Berücksichtigung der folgenden Einschränkungen Anwendung:

- a) ein Beschluss, der nach Auffassung der Verwaltungsgesellschaft nur einen Teilfonds oder eine Klasse betrifft, gilt als ordnungsgemäß gefasst, wenn er auf einer gesonderten Versammlung der Inhaber von Anteilen an diesem Teilfonds oder dieser Klasse gefasst wird;
- b) ein Beschluss, der nach Auffassung der Verwaltungsgesellschaft mehr als einen Teilfonds oder eine Klasse betrifft, aber zu keinem Interessenkonflikt zwischen den Anteilhabern des entsprechenden Teilfonds oder der entsprechenden Klasse führt, gilt als ordnungsgemäß gefasst, wenn er auf einer gemeinsamen Versammlung der Inhaber von Anteilen an diesen Teilfonds oder Klassen auf gesonderten Anteilhaberversammlungen der jeweiligen Teilfonds oder Klassen gefasst wird.
- c) ein Beschluss, der nach Auffassung der Verwaltungsgesellschaft mehr als einen Teilfonds oder eine Klasse betrifft und zu einem Interessenkonflikt zwischen den Anteilhabern der entsprechenden Teilfonds oder Klassen führt oder führen könnte, gilt nur dann als ordnungsgemäß gefasst, wenn er anstatt auf einer gemeinsamen Versammlung der Inhaber von Anteilen an diesen Teilfonds oder Klassen auf gesonderten Anteilhaberversammlungen der jeweiligen Teilfonds oder Klassen gefasst wird.

#### Berichte

Der Bilanzstichtag des Fonds und aller seiner Teilfonds ist der 31. Dezember jedes Jahres (oder im Falle der Beendigung des Fonds oder eines Teilfonds) der Tag, an dem die für die endgültige Ausschüttung erforderlichen Gelder an die Anteilinhaber des oder der betreffenden Teilfonds mit vorheriger Zustimmung der Zentralbank gezahlt wurden.

Die Verwaltungsgesellschaft muss veranlassen, dass die Rechnungsprüfer für jedes Geschäftsjahr den Jahresbericht des Fonds und seiner Teilfonds prüfen und bestätigen. Der Jahresbericht muss in einer durch die Zentralbank zugelassenen Form erstellt werden und die in den OGAW-Bestimmungen geforderten Informationen enthalten. Diesem Jahresbericht muss eine Aufstellung des Treuhänders über den Fonds und alle seine Teilfonds beigefügt werden, sowie eine Aufstellung zusätzlicher Informationen, wie sie die Zentralbank fordern kann.

Der besagte Jahresbericht soll nicht später als vier Monate nach dem Ende des Zeitraumes, auf den er sich bezieht, unter [www.mifl.ie](http://www.mifl.ie) und jeweils am Sitz der Verwaltungsgesellschaft, des Treuhänders und an der Geschäftsadresse der Korrespondenzbank/Zahlstellen verfügbar sein.

Die Verwaltungsgesellschaft muss ferner für die sechs Monate, die unmittelbar auf den Bilanzstichtag folgen, für den der letzte Jahresbericht des Fonds und seiner Teilfonds erstellt wurde, einen ungeprüften Halbjahresbericht erstellen. Dementsprechend wird der Halbjahresbericht am 30. Juni jedes Jahres erstellt. Der Halbjahresbericht muss in einer von der Zentralbank genehmigten Form erstellt werden und die in den OGAW-Bestimmungen geforderten Informationen enthalten.

Kopien des besagten Halbjahresberichtes sollen nicht später als zwei Monate nach dem Ende des Zeitraumes, auf den er sich bezieht, unter [www.mifl.ie](http://www.mifl.ie) und jeweils am Sitz der Verwaltungsgesellschaft, des Treuhänders und an der Geschäftsadresse der Korrespondenzbank/Zahlstellen verfügbar sein.

Die Verwaltungsgesellschaft muss der Zentralbank jeden monatlichen oder sonstigen Bericht aushändigen, den diese anfordern kann.

Der Treuhandvertrag ist zur Ansicht in den jeweiligen eingetragenen Geschäftssitzen der Verwaltungsgesellschaft, des Treuhänders und der Korrespondenzbank verfügbar.

#### Mitteilungen

Mitteilungen sind Anteilhabern zuzustellen und sollen wie folgt als ordnungsgemäß zugestellt betrachtet werden:

#### VERSENDUNGSART

Persönlich übergeben:  
Post:  
Fax:  
Auf elektronischem Wege:

Veröffentlichung:

#### ALS ZUGESTELLT BETRACHTET

Übergabetag  
2 Geschäftstage nach Aufgabe  
Eingang einer positiven Übertragungsmitteilung an dem Tag, an dem die elektronische Übermittlung an das vom Anteilinhaber angegebene elektronische Kommunikationssystem gesandt wurde.  
Tag der Veröffentlichung in einer der führenden Finanzzeitungen, die auf dem Markt erscheinen, auf dem die Anteile verkauft werden, oder in einer anderen von der Verwaltungsgesellschaft und dem Treuhänder vereinbarten Zeitung.

#### Wesentliche Verträge

Folgende Verträge, zu denen weitere Einzelheiten in den Abschnitten mit der Überschrift „Management des Fonds“ und „Fondsauflwendungen“ aufgeführt werden und die nicht im normalen Geschäftsverlauf geschlossen wurden, wurden bereits oder werden in der Zukunft geschlossen und sind wesentlich oder können es sein:

- i) Der Treuhandvertrag.
- ii) Die Verwaltungsvereinbarung. Die Vereinbarung wurde auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und kann von der Verwaltungsgesellschaft jederzeit unter Einhaltung einer Frist von zumindest drei Monaten und vom Verwalter unter Einhaltung einer Frist von mindestens sechs Monaten schriftlich gekündigt werden. Die Kündigung wird jedoch erst ab dem Zeitpunkt wirksam, an dem die Verwaltungsgesellschaft einen geeigneten Ersatz für den Verwalter bestellt hat und alle entsprechenden Unterlagen über den neuen Verwalter der Zentralbank vorgelegt worden sind. Diese Vereinbarung sieht vor, dass die Verwaltungsgesellschaft den Verwalter im Hinblick auf sämtliche Klagen, Gerichtsverfahren und Ansprüche sowie alle daraus entstehenden Kosten, Forderungen und Aufwendungen (einschließlich Gerichts- und Beratungskosten), die gegen den Verwalter im Zusammenhang mit der Erfüllung oder Nichterfüllung seiner Pflichten nach den Bestimmungen dieser Vereinbarung eingebracht werden, von ihm erlitten werden oder ihm entstehen, entschädigt und schadlos hält (soweit diese nicht direkt oder indirekt durch eine wesentliche Vertragsverletzung, Betrug, Fahrlässigkeit, Arglist, vorsätzliche Unterlassung oder Leichtfertigkeit des Verwalters verursacht wurden). Die Bestimmungen dieser Vereinbarung betreffend die Entlohnung des Verwalters sind im Abschnitt „Fondsauflwendungen“ enthalten.

Die Verwaltungsgesellschaft kann ebenfalls eine oder mehrere Vereinbarungen mit Korrespondenzbanken oder Zahlstellen schließen, nach denen sie eine oder mehrere Korrespondenzbanken oder Zahlstellen ernannt, die die Funktion einer Korrespondenzbank oder Zahlstelle für den Fonds in einem oder mehreren Ländern ausüben. Jede Vereinbarung dieser Art wird in Anhang III zu diesem Prospekt in Einzelheiten aufgeführt.

Alle weitere Verträge, die in der Folge geschlossen werden und bei denen es sich um Verträge handelt, die nicht im gewöhnlichen Geschäftsverlauf geschlossen werden und die wesentlich sind oder sein könnten, werden im entsprechenden Anhang oder Informationskarte zu diesem Prospekt im Detail erläutert.

#### Auflösung

Der Fonds oder einzelne Teilfonds oder Klassen können von dem Treuhänder durch schriftliche Mitteilung gemäß nachfolgender Bedingungen bei Eintritt eines der folgenden Ereignisse aufgelöst werden:

- i) wenn die Verwaltungsgesellschaft liquidiert wird (außer bei freiwilliger Liquidation zum Zwecke der Umstrukturierung oder Fusion unter vorher schriftlich von dem Treuhänder genehmigten Bedingungen) oder bei Ernennung eines Konkursverwalters für einen ihrer Vermögenswerte;
- ii) falls nach begründetem Ermessen des Treuhänders die Verwaltungsgesellschaft nicht mehr in der Lage ist, ihren Pflichten nachzukommen;
- iii) falls ein Gesetz erlassen wird, nach dem der Fortbestand des Fonds oder eines seiner Teilfonds oder Klassen gesetzwidrig wird; oder
- iv) falls innerhalb einer Frist von zwölf Monaten gerechnet ab dem Tag, an dem der Treuhänder der Verwaltungsgesellschaft seine Absicht zurückzutreten mitteilt, die Verwaltungsgesellschaft keinen neuen Treuhänder nach Maßgabe der Bestimmungen des Treuhandvertrags ernannt hat.

Der Fonds oder einzelne Teilfonds oder Klassen können von der Verwaltungsgesellschaft durch schriftliche Mitteilung gemäß nachfolgender Bedingungen bei Eintritt eines der folgenden Ereignisse nach ihrem freien Ermessen aufgelöst werden:

- i) falls ein Jahr nach der Erstaussgabe von Anteilen oder an einem nach diesem Zeitpunkt liegenden Handelstag der Nettoinventarwert aller Teilfonds oder eines bestimmten Teilfonds oder einer Klasse unter einer Million Dollar liegt;

- ii) falls der Fonds nicht länger den gesetzlichen Vorschriften über zugelassene OGAWs entspricht oder wenn einer seiner Teilfonds oder Klassen nicht länger von der Zentralbank zugelassen ist;
- iii) falls ein Gesetz erlassen wird, nach dem der Fortbestand des Fonds oder eines seiner Teilfonds gesetzwidrig oder nach begründetem Erachten der Verwaltungsgesellschaft nicht praktikabel oder nicht ratsam wird;
- iv) falls innerhalb einer Frist von drei Monaten nach der schriftlichen Mitteilung der Verwaltungsgesellschaft an den Treuhänder über den Wunsch, ihre Funktion aufzugeben, keine neue Fondsgesellschaft ernannt wurde; oder

Die den Fonds oder einen Teilfonds oder eine Klasse auflösende Partei muss die Anteilhaber darüber in der im Treuhandvertrag bestimmten Form unterrichten und in der Mitteilung das Datum angeben, an dem die Auflösung wirksam werden soll, wobei dieses Datum mindestens zwei Monate nach der Zustellung dieser Mitteilung liegen muss.

Der Fonds oder einer seiner Teilfonds oder eine seiner Klassen können jederzeit durch außerordentlichen Beschluss einer ordnungsgemäß einberufenen und in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Anhangs des Treuhandvertrages durchgeführten Anteilhaberversammlung aufgelöst werden. Eine solche Auflösung wird an dem Tag wirksam, an dem der besagte Beschluss gefasst wird, bzw. an einem späteren, in dem Beschluss festgelegten Datum (sofern zutreffend).

Spätestens zwei Monate vor Auflösung des Fonds oder eines Teilfonds oder einer Klasse, je nach Sachlage, hat die Verwaltungsgesellschaft (sofern durchführbar) die Anteilhaber darüber zu benachrichtigen und ihnen die bevorstehende Ausschüttung der Vermögenswerte des Fonds, des Teilfonds oder der auf die entsprechende Klasse entfallenden Vermögenswerte, je nach Sachlage, anzukündigen. Nach einer solchen Auflösung hat die Verwaltungsgesellschaft für den Verkauf aller noch als Teil der Vermögenswerte des Fonds, des Teilfonds oder der auf die entsprechende Klasse entfallenden, in den Händen des Treuhänders oder dessen Nomineés befindlichen Anlagen zu sorgen. Dieser Verkauf erfolgt in der Art und Weise und innerhalb einer Frist nach der Auflösung des Fonds bzw. Teilfonds oder der Klasse, wie sie von der Verwaltungsgesellschaft und dem Treuhänder als zweckmäßig erachtet werden. Die Verwaltungsgesellschaft kann nach ihrem freien Ermessen zu den Zeitpunkten, die sie für angemessen hält, die Rückzahlung an die Anteilhaber vornehmen, und zwar entsprechend der letzten verfügbaren Verteilung des Nettoinventarwertes der Teilfonds oder der Klassen auf die jeweiligen Anteile gemäß den Bestimmungen des Treuhandvertrages und danach im Verhältnis der von ihnen jeweils gehaltenen Anzahl von Anteilen der entsprechenden Klassen, sämtlicher durch die Anlagen des jeweiligen Teilfonds oder der entsprechenden Klasse erzielten Nettoerlöse und sämtlicher zum jeweiligen Teilfonds oder zur jeweiligen Klasse gehörenden Barmittel, soweit diese zum Zwecke einer derartigen Rückzahlung zur Verfügung stehen. Die Rückzahlung darf nur erfolgen, nachdem der entsprechende Anteilsschein zusammen mit dem von der Verwaltungsgesellschaft nach eigenem Ermessen zu bestimmenden Rückzahlungsantragsformular bei der Verwaltungsgesellschaft eingegangen ist, wobei vorausgesetzt wird, dass die Verwaltungsgesellschaft berechtigt ist, aus den Geldern, die sich in Händen des Treuhänders befinden, den vollen Betrag für alle Kosten, Gebühren, Aufwendungen, Ansprüche, Verbindlichkeiten und Forderungen in Bezug auf den betreffenden Teilfonds oder die Klassen einzubehalten, die der Verwaltungsgesellschaft im Zusammenhang mit der Auflösung des Fonds bzw. Teilfonds oder die Klassen entstanden bzw. von ihr zu tragen sind. Aus den einbehaltenen Beträgen kann sich die Verwaltungsgesellschaft für alle derartigen Kosten, Gebühren, Aufwendungen, Ansprüche und Forderungen entschädigen und schadlos halten.

#### **Rücktritt der Verwaltungsgesellschaft und Fortführung**

Die Verwaltungsgesellschaft fungiert, solange der Fonds besteht, nach Maßgabe der Bedingungen des Treuhandvertrages als Verwaltungsgesellschaft.

Der Treuhänder kann in jedem der nachstehend aufgeführten Fälle die jeweils amtierende Verwaltungsgesellschaft durch schriftliche Kündigung (im Falle von Punkt (i) unverzüglich, im Falle von Punkt (ii) mit einer Frist von drei Monaten) abberufen:

- i) bei Liquidation der Verwaltungsgesellschaft (außer bei freiwilliger Liquidation zum Zwecke der Umstrukturierung oder Fusion unter vorher schriftlich von dem Treuhänder genehmigten Bedingungen) oder bei Ernennung eines Konkursverwalters für Vermögen der Verwaltungsgesellschaft oder bei Ernennung eines Liquidationsverwalters für die Verwaltungsgesellschaft gemäß irischem Companies Act (Amendment) von 1990;
- ii) falls eine Anteilhaberversammlung durch außerordentlichen Beschluss die Verwaltungsgesellschaft abberuft.

Die Verwaltungsgesellschaft hat das Recht, nach Mitteilung an den Treuhänder unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten ihre Funktion zugunsten eines anderen von dem Treuhänder und der Zentralbank autorisierten Unternehmens aufzugeben, sofern dieses Unternehmen bereit ist, einen Vertrag nach Maßgabe des Treuhandvertrages abzuschließen.

#### **Rücktritt oder Abberufung des Treuhänders**

Der Treuhänder kann nicht von sich aus zurücktreten, es sei denn, ein neuer Treuhänder wird ernannt oder der Fonds wird geschlossen, letzteres schließt die Beendigung des Fonds durch den Treuhänder mit ein, wenn die Verwaltungsgesellschaft binnen einer Frist von zwölf Monaten, nachdem ihr der Treuhänder seinen Wunsch, zurücktreten zu wollen, schriftlich mitgeteilt hat, keinen neuen Treuhänder bestellt hat. Wenn der Treuhänder zurückzutreten wünscht, kann die Verwaltungsgesellschaft durch einen ergänzenden Vertrag eine hinreichend qualifizierte Gesellschaft, zu der die Zentralbank ihre Zustimmung gegeben hat, als Nachfolgerin des zurückgetretenen Treuhänders ernennen. Der Treuhänder kann von der Verwaltungsgesellschaft unter Einhaltung einer Frist von zumindest drei Monaten schriftlich abberufen werden. Dies geschieht jedoch unter der Voraussetzung, dass der Treuhänder seine Funktion so lange ausüben muss, bis ein Nachfolger bestellt worden ist, zu dem die Zentralbank ihre Zustimmung erteilt hat.

#### **Allgemeines**

Der Fonds ist nicht an etwaigen Gerichts- oder Schlichtungsverfahren beteiligt, und die Geschäftsführern der Verwaltungsgesellschaft oder des Treuhänders sind keine Gerichts- oder Schlichtungsverfahren bekannt, die anhängig sind oder durch oder gegen den Fonds seit seiner Gründung angedroht werden.

#### **Dokumente, die zur Einsichtnahme zur Verfügung stehen**

Die folgenden Schriftstücke stehen zur Einsichtnahme an jedem Geschäftstag ab dem Stichtag dieses Prospektes am eingetragenen Hauptsitz der Verwaltungsgesellschaft und am Geschäftssitz von Dillon Eustace, 33 Sir John Rogerson's Quay, Dublin 2, Irland zur Verfügung:

- a) der Treuhandvertrag;
- b) die oben aufgeführten wesentlichen Verträge;
- c) geprüfte Jahresberichte und ungeprüfte Halbjahresberichte nach ihrer Veröffentlichung.

Kopien jedes des unter (a) aufgeführten Schriftstücks sind für Anteilhaber am eingetragenen Hauptsitz der Verwaltungsgesellschaft und den Geschäftsadressen der Korrespondenzbank/Zahlstellen auf Anfrage kostenlos erhältlich.

Kopien jedes der unter (b) aufgeführten Schriftstücke sind für Anteilhaber am eingetragenen Hauptsitz der Verwaltungsgesellschaft und den Geschäftsadressen der Korrespondenzbanken auf Anfrage kostenlos erhältlich.

Kopien jedes der unter (c) aufgeführten Schriftstücke sind für Anteilhaber am eingetragenen Hauptsitz der Verwaltungsgesellschaft und den Geschäftsadressen der Korrespondenzbanken auf Anfrage kostenlos erhältlich.

Die Verwaltungsgesellschaft hat eine Strategie für die Art und Weise und den Zeitpunkt der Ausübung von Stimmrechten entwickelt. Die Einzelheiten der Vorgänge, die auf Grundlage dieser Strategien unternommen wurden, sind für Anteilhaber auf Anfrage kostenlos erhältlich.

# ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN FÜR ANLEGER IN DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

**Der Vertrieb der Anteile des CHALLENGE Global Smaller Cap Equity Fund wurde der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht nicht gemäß § 310 KAGB angezeigt. Anteile des CHALLENGE Global Smaller Cap Equity Fund dürfen nicht an Anleger in der Bundesrepublik Deutschland vertrieben werden.**

Der Vertrieb der Anteile der übrigen Teilfonds ist der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht gemäß § 310 KAGB angezeigt worden.

Die Funktion der Zahl- und Informationsstelle in der Bundesrepublik Deutschland gemäß § 309 KAGB hat übernommen:

Marcard, Stein & Co. AG  
Ballindamm 36  
20095 Hamburg

Anträge auf Rücknahme oder Umtausch der Anteile können bei Marcard, Stein & Co. AG (nachfolgend die „deutsche Informations- und Zahlstelle“) eingereicht werden. In Deutschland ansässige Anleger können verlangen, dass Rücknahmeerlöse, etwaige Ausschüttungen und sonstige Zahlungen an die Anleger über die deutsche Informations- und Zahlstelle geleitet werden.

In diesem Fall wird die deutsche Informations- und Zahlstelle diese Zahlungen auf ein vom Anleger angegebenes Konto überweisen oder diese in bar auszahlen.

Der Verkaufsprospekt vom 01. April 2019, die Teilfondsinformationskarte vom 01. April 2019, die Mediolanum S-Klassen-Informationskarte und die Mediolanum L-Klassen-Informationskarte jeweils vom 01. April 2019 sowie die Mediolanum P-Klassen-Informationskarte vom 01. April 2019 sowie die wesentlichen Anlegerinformationen für die Anteile der Teilfonds, die in der Bundesrepublik Deutschland vertrieben werden dürfen, der geänderte und neu gefasste Treuhandvertrag vom 01. April 2019 sowie die Jahres- und Halbjahresberichte sind bei der deutschen Informations- und Zahlstelle in Papierform kostenlos erhältlich.

Bei der deutschen Informations- und Zahlstelle sind folgende wesentliche Verträge einsehbar:

- 1) Die Verwaltungsvereinbarung vom 24. Februar 1998 in der am 17. Juni 2009 geänderten und neu gefassten Fassung, ergänzt durch den ersten Nachtrag zur Verwaltungsvereinbarung vom 26. Oktober 2012 und durch den zweiten Nachtrag zur Verwaltungsvereinbarung vom 30. Mai 2018, zwischen Mediolanum International Funds Limited (die „Verwaltungsgesellschaft“) und RBC Investor Services Ireland Limited, dem Verwalter des Fonds;
- 2) Die Korrespondenzbankvereinbarung für Italien vom 24. Februar 1998 (in der Fassung der Ersten Ergänzungsvereinbarung vom 31. Juli 1998, der Zweiten Ergänzungsvereinbarung vom 26. November 1999, der Dritten Ergänzungsvereinbarung vom 16. Oktober 2000, der Vierten Ergänzungsvereinbarung vom 31. Mai 2001, der Fünften Ergänzungsvereinbarung vom 21. März 2003, der Novationsvereinbarung vom 3. Januar 2006 und der Sechsten Ergänzungsvereinbarung vom 22. Dezember 2006) zwischen der Verwaltungsgesellschaft, RBC Investor Services Bank S.A., Dublin Branch (der „Treuhand“) und der State Street Bank GmbH, Succursale Italia;
- 3) Die Zahlstellenvereinbarung für Spanien vom 31. Mai 2001 (in der Fassung der Novationsvereinbarung vom 3. Januar 2006) zwischen der Verwaltungsgesellschaft, dem Treuhänder und der BANCO-MEDIOLANUM S.A.
- 4) Die Zahlstellenvereinbarung für die Bundesrepublik Deutschland vom 13. Juni 2002 (in der Fassung der Novationsvereinbarung vom 3. Januar 2006) zwischen der Verwaltungsgesellschaft, dem Treuhänder und der deutschen Informations- und Zahlstelle.

Kopien dieser Dokumente sind in den Geschäftsräumen der deutschen Informations- und Zahlstelle auf Anfrage kostenlos erhältlich. Die aktuellen Ausgabe-, Umtausch- und Rücknahmepreise sowie etwaige Mitteilungen an die Anleger sind in den Geschäftsräumen der deutschen Informations- und Zahlstelle auf Anfrage kostenlos erhältlich.

Die Ausgabe- und Rücknahmepreise werden auf [www.mifl.ie](http://www.mifl.ie) veröffentlicht. Etwaige Mitteilungen an die Anleger werden im „Bundesanzeiger“ veröffentlicht.

Die Anleger in Deutschland werden entsprechend § 167 KAGB zusätzlich mittels eines dauerhaften Datenträgers unterrichtet über:

- die Aussetzung der Rücknahme der Anteile,
- die Kündigung der Verwaltung oder die Abwicklung des Fonds oder eines Teilfonds,
- Änderungen des Treuhandvertrages, die mit den bisherigen Anlagegrundsätzen nicht vereinbar sind, die wesentliche Anlegerrechte berühren oder die Vergütungen und Aufwendererstattungen betreffen, die aus dem Investmentvermögen entnommen werden können,
- die Verschmelzung von Investmentvermögen in Form von Verschmelzungsinformationen, die gemäß Artikel 43 der Richtlinie 2009/65/EG zu erstellen sind, und
- die Umwandlung eines Investmentvermögens in einen Feederfonds oder die Änderungen eines Masterfonds in Form von Informationen, die gemäß Artikel 64 der Richtlinie 2009/65/EG zu erstellen sind.

## Besteuerung in der Bundesrepublik Deutschland

- a) Anlegern wird dringend geraten, sich vor einer Investitionsentscheidung über die steuerlichen Folgen des Erwerbs der Fondsanteile individuell von entsprechend qualifizierten Personen beraten zu lassen.
- b) Aktienfonds  
Jeder der nachstehend aufgeführten Teilfonds investiert fortlaufend mindestens 51 Prozent seines Aktivvermögens in Kapitalbeteiligungen im Sinne von § 2 Abs. 8 des deutschen Investmentsteuergesetzes (InvStG) von 2018 und/oder in Investmentanteile in der Weise, dass die vorgenannte Kapitalbeteiligungsquote fortlaufend erfüllt wird:

- Challenge North American Equity Fund
- Challenge European Equity Fund
- Challenge Pacific Equity Fund
- Challenge Emerging Markets Equity Fund
- Challenge Energy Equity Fund
- Challenge Cyclical Equity Fund
- Challenge Counter Cyclical Equity Fund
- Challenge Financial Equity Fund
- Challenge Technology Equity Fund
- Challenge International Equity Fund
- Challenge Italian Equity Fund
- Challenge Germany Equity Fund
- Challenge Spain Equity Fund

## Kosten und Gebühren

Für Informationen hinsichtlich der Kosten und Gebühren einer Investition in den Fonds werden die Anleger auf den Abschnitt „Fondsaufwendungen“ des Prospekts hingewiesen.

# ANHANG I

## ZULÄSSIGE ANLAGEN UND ANLAGE- UND KREDITBESCHRÄNKUNGEN ANLAGEBESCHRÄNKUNGEN

Der Fonds ist als OGAW gemäß den OGAW-Bestimmungen zugelassen. Gemäß den OGAW-Bestimmungen unterliegt ein OGAW den folgenden Anlagebeschränkungen (in jedem Fall wird der Fonds die Vorgaben der Zentralbank einhalten):

### 1 Zulässige Anlagen

Die Anlagen eines jeden Teilfonds sind beschränkt auf:

- 1.1 Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die entweder zur amtlichen Notierung an einer Börse in einem Mitgliedstaat oder in einem Drittstaat zugelassen sind, oder an einem Markt in einem Mitgliedstaat oder Drittstaat, der reguliert ist, ordnungsgemäß betrieben wird und für das Publikum offen ist, gehandelt werden.
- 1.2 Wertpapiere aus Neuemissionen, die innerhalb eines Jahres zur amtlichen Notierung an einer Börse oder an einem anderen Markt (wie oben beschrieben) zugelassen werden.
- 1.3 Geldmarktinstrumente, die nicht auf einem regulierten Markt gehandelt werden.
- 1.4 Anteile an OGAWs.
- 1.5 Anteile an AIF.
- 1.6 Einlagen bei Kreditinstituten.
- 1.7 DFI.

### 2 Anlagebeschränkungen

- 2.1 Jeder Teilfonds darf nicht mehr als 10% seines Nettovermögens in anderen als den in Absatz 1 genannten übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten anlegen.
- 2.2 Der Teilfonds darf nicht mehr als 10% seines Nettovermögens in Wertpapiere aus Neuemissionen anlegen, die innerhalb eines Jahres zur amtlichen Notierung an einer Börse oder an einem Markt (wie unter Punkt 1.1 beschrieben) zugelassen werden. Diese Beschränkung gilt nicht für Anlagen des Teilfonds in bestimmte US-Wertpapiere, die als Rule 144A-Wertpapiere gelten, unter der Voraussetzung dass:
  - die Wertpapiere mit der Verpflichtung ausgegeben werden, dass sie innerhalb eines Jahres nach der Emission bei der US Securities and Exchange Commission (der amerikanischen Börsenaufsicht) registriert werden; und
  - die Wertpapiere nicht illiquide sind, d. h., dass sie innerhalb von sieben Tagen vom Teilfonds zu dem Preis oder annähernd zu dem Preis, mit dem sie vom Teilfonds bewertet werden, veräußert werden können.
- 2.3 Der Teilfonds darf nicht mehr als 10% seines Nettovermögens in übertragbare Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente eines einzelnen Emittenten anlegen; dies gilt mit der Maßgabe, dass der Gesamtwert der übertragbaren Wertpapiere und Geldmarktinstrumente von Emittenten, in die der Teilfonds mehr als 5% seines Nettovermögens angelegt hat, weniger als 40% beträgt.
- 2.4 Mit vorheriger Genehmigung der Zentralbank erhöht sich die in 2.3 genannte Obergrenze von 10% des Nettovermögens auf 25% des Nettovermögens, wenn es sich bei den Wertpapieren um Anleihen handelt, die von einem Kreditinstitut ausgegeben werden, dessen eingetragener Hauptsitz in einem Mitgliedstaat liegt, in dem dieses Kreditinstitut einer besonderen staatlichen Aufsicht zum Schutze der Inhaber der Anleihen unterliegt. Wenn ein Teilfonds mehr als 5% seines Nettovermögens in Anleihen dieser Art eines Emittenten angelegt, so darf der Gesamtwert dieser Anlagen 80 % des Nettovermögens des Teilfonds nicht überschreiten.
- 2.5 Die (in 2.3 genannte) Obergrenze von 10% des Nettovermögens erhöht sich auf 35% des Nettovermögens, wenn die übertragbaren Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente von einem Mitgliedstaat oder seinen Gebietskörperschaften oder von einem Nicht-Mitgliedstaat oder einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der einer oder mehrere Mitgliedstaaten angehören ausgegeben oder garantiert werden.

2.6 Die in den Absätzen 2.4 und 2.5 genannten übertragbaren Wertpapiere und Geldmarktinstrumente bleiben bei Berechnung der im Absatz 2.3 festgelegten Obergrenze von 40 % des Nettovermögens außer acht.

2.7 Ein Teilfonds darf nicht mehr als 20 % seines Nettovermögens in Einlagen bei demselben Kreditinstitut anlegen.

Einlagen, die als zusätzliche flüssige Mittel bei einem Finanzinstitut gehalten werden, das kein

- im EWR (in Mitgliedstaaten der Europäischen Union, Norwegen, Island, Liechtenstein) zugelassenes Kreditinstitut ist;
- in einem Vertragsstaat (der kein Mitgliedstaat des EWR ist) des Basler Kapitalkonvergenzabkommens vom Juli 1988 (Schweiz, Kanada, Japan, Vereinigte Staaten von Amerika) zugelassenes Kreditinstitut ist; oder
- in Jersey, Guernsey, der Isle of Man, Australien oder Neuseeland zugelassenes Kreditinstitut ist

sind auf 10% des Nettovermögens begrenzt.

Diese Obergrenze kann sich bei Einlagen beim Treuhänder/Verwahrer auf 20% des Nettovermögens erhöhen.

2.8 Das Risiko, das der Teilfonds gegenüber der Gegenpartei bei einem Handel mit im Freiverkehr gehandelten Derivaten übernimmt, darf 5% seines Nettovermögens nicht überschreiten.

Diese Obergrenze erhöht sich bei Finanzinstituten, die im EWR zugelassen sind sowie bei Finanzinstituten, die in einem Vertragsstaat (der kein Mitgliedstaat des EWR ist) des Basler Kapitalkonvergenzabkommens vom Juli 1988 oder in Jersey, Guernsey, der Isle of Man, Australien oder Neuseeland zugelassen sind, auf 10% des Nettovermögens.

2.9 Unbeschadet der Bestimmungen der Absätze 2.3, 2.7 und 2.8 oben, ist es einem Teilfonds gestattet, die folgenden Anlagen in Wertpapiere zu kombinieren:

- Anlagen in übertragbare Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente, die von ein und derselben Einrichtung begeben werden;
- Einlagen, bei ein und derselben Einrichtung und/oder
- Risiken, die aus Geschäften mit im Freiverkehr gehandelten Derivaten mit ein und derselben Einrichtung entstehen.

Die vorgenannten Anlagen dürfen jedoch bis zu höchstens 20% des Nettovermögens eines Teilfonds kombiniert werden.

2.10 Die in den Absätzen 2.3, 2.4, 2.5, 2.7, 2.8 und 2.9 oben genannten Obergrenzen dürfen nicht kumuliert werden; daher dürfen Anlagen bei ein und derselben Einrichtung 35% des Nettovermögens nicht überschreiten.

2.11 Konzerne werden für die Zwecke der Bestimmungen 2.3, 2.4, 2.5, 2.7, 2.8 und 2.9. als ein einziger Emittent angesehen. Ein Teilfonds kann jedoch bis zu 20% seines Nettovermögens in übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente innerhalb ein und derselben Unternehmensgruppe anlegen.

2.12 Ein Teilfonds bis zu 100 % seines Nettovermögens in übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente anlegen, die von einem Mitgliedstaat, seinen Gebietskörperschaften, einem Nicht-Mitgliedstaat oder einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der einer oder mehrere Mitgliedstaaten der folgenden Liste ausgegeben oder garantiert werden: der Regierung eines OECD-Mitgliedstaates (vorausgesetzt die Emission wird mit Investment Grade bewertet), die Regierung Braziliens (vorausgesetzt die Emission wird mit Investment Grade bewertet), die Regierung Indiens (vorausgesetzt die Emission wird mit Investment Grade bewertet), die Regierung Singapurs (vorausgesetzt die Emission wird mit Investment Grade bewertet), der Europäischen Investitionsbank, der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, der Internationalen Finanzierungsgesellschaft, dem Internationalen Währungsfond, Euratom, der Asiatischen Entwicklungsbank, der Europäischen Zentralbank, Europarat Eurofima, der Afrikanischen Entwicklungsbank, der Internationalen Bank für Aufbau und Entwicklung, der Weltbank, der Interamerikanischen Entwicklungsbank, der Europäischen Union, Federal National Mortgage Association (Fannie Mae), Federal Home Loan Mortgage Corporation (Freddie Mac), Government National Mortgage Association (Ginnie Mae), Student Loan Marketing Association (Sallie Mae), Federal Home Loan Bank, Federal Farm Credit Bank, Tennessee Valley Authority Straight-A Funding LLC.

Jeder Teilfonds muss Wertpapiere aus mindestens 6 verschiedenen Emissionen halten, wobei Wertpapiere einer Emissionen 30 % des Nettovermögens nicht überschreiten dürfen.

- 3 Anlagen in Organismen für Gemeinsame Anlagen („OGA“)**
- 3.1 Ein Teilfonds darf nicht mehr als 20% seines Nettovermögens in einen OGA anlegen, es sei denn, es handelt sich um einen Feeder-Fonds nach den Ausführungen auf Seite 9 des Prospekts.
- 3.2 Anlagen in AIFs dürfen insgesamt nicht mehr als 30% des Nettovermögens betragen.
- 3.3 Anlagen in OGAs, die selbst mehr als 10% ihres Nettovermögens in andere OGAs anlegen dürfen, sind nicht gestattet.
- 3.4 Wenn ein Teilfonds in Anteilen von anderen Organismen für gemeinsame Anlagen (OGA) angelegt, die direkt oder im Auftrag der Verwaltungsgesellschaft oder von einer Gesellschaft mit der die Verwaltungsgesellschaft durch gemeinsame Geschäftsführung oder Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, verwaltet werden, so dürfen die Verwaltungsgesellschaft bzw. die andere Gesellschaft dem Teilfonds anlässlich der Anlage des Teilfonds in Anteile anderer OGAs keine Zeichnung-, Umtauch-, oder Rücknahmegebühren in Rechnung stellen.
- 3.5 Sofern die Verwaltungsgesellschaft oder ein Delegierte Anlagemanager aufgrund von Anlagen in Anteile anderer Investmentfonds eine Provision (einschließlich einer reduzierten Provision) erhält, so hat die Verwaltungsgesellschaft sicherzustellen, dass diese in das Vermögen des Teilfonds eingezahlt wird.
- 4 Indexorientierte OGAWs**
- 4.1 Ein Teilfonds kann bis zu 20% seines Nettovermögens in Aktien und/oder Schuldverschreibungen eines einzelnen Emittenten anlegen, wenn im Zuge der Anlagepolitik dieses Teilfonds ein Index nachgebildet werden soll, der die in den OGAW-Bestimmungen der Zentralbank genannten Kriterien erfüllt, und von der Zentralbank anerkannt wird.
- 4.2 Die Obergrenze des Absatzes 4.1 kann für einen einzelnen Emittenten auf 35% des Nettovermögens erhöht werden, sofern dies durch außergewöhnliche Marktbedingungen gerechtfertigt ist.
- 5 Allgemeine Bestimmungen**
- 5.1 Eine Investmentgesellschaft oder Verwaltungsgesellschaft, die im Zusammenhang mit allen OGAs, die von ihr verwaltet werden tätig wird, darf keine Aktien erwerben, mit denen Stimmrechte verbunden sind, die es ihr ermöglichen würden, einen wesentlichen Einfluss auf die Geschäftsführung des Emittenten auszuüben.
- 5.2 Jeder Teilfonds darf nicht mehr erwerben als:
- 10% der stimmrechtslosen Aktien eines einzelnen Emittenten;
  - 10% der Schuldverschreibungen eines einzelnen Emittenten;
  - 25% der Anteile eines einzelnen Organismus für gemeinsame Anlagen;
  - 10% der Geldmarktinstrumente eines einzelnen Emittenten.
- Anmerkung: Die in (ii), (iii) and (iv) oben genannten Obergrenzen dürfen zum Zeitpunkt des Erwerbs außer acht gelassen werden, falls zu dieser Zeit der Bruttobetrag der Schuldverschreibungen oder Geldmarktinstrumente oder der Nettobetrag der ausgegebenen Wertpapiere nicht berechnet werden kann.
- 5.3 Die in den Absätzen 5.1 und 5.2 genannten Beschränkungen gelten nicht für:
- i) übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Mitgliedstaat oder seinen Gebietskörperschaften ausgegeben oder garantiert werden;
  - ii) übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Nicht-Mitgliedstaat ausgegeben oder garantiert werden;
  - iii) übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters ausgegeben werden, der einer oder mehrere Mitgliedstaaten angehören;
  - iv) Aktienanlagen des Teilfonds am Kapital einer in einem Nicht-Mitgliedstaat gegründeten Gesellschaft, die ihre Vermögenswerte hauptsächlich in Wertpapiere von Emittenten, die ihren eingetragenen Firmensitz in diesem Staat haben, anlegt, sofern nach der Gesetzgebung dieses Staates eine solche Beteiligung die einzige Möglichkeit für den Teilfonds darstellt, in Wertpapieren von Emittenten in diesem Staat anzulegen.
- Diese Ausnahme gilt allerdings nur, wenn die Gesellschaft aus dem Nicht-Mitgliedstaat in ihrer Anlagepolitik die in 2.3 bis 2.11, 3.1, 3.2, 5.1, 5.2, 5.4, 5.5 und 5.6, genannten Obergrenzen einhält und sofern diese überschritten werden, die Absätze 5.5 und 5.6 unten eingehalten werden;
- v) Aktienanlagen, die von einer Investmentgesellschaft oder von Investmentgesellschaften am Kapital von Tochtergesellschaften gehalten werden, die in dem Land, in dem sie ansässig sind, nur in den Bereichen Management, Beratung und Vermarktung tätig sind, in Bezug auf den Rückkauf von Anteilen auf Antrag der Anteilinhaber ausschließlich in ihrem Namen.
- 5.4 Der Teilfonds muss die hierin enthaltenen Anlagebeschränkungen nicht einhalten, wenn er Zeichnungsrechte ausübt, die mit übertragbare Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten, die Teil seiner Vermögenswerte sind, verknüpft sind.
- 5.5 Der Zentralbank kann neu zugelassenen OGAWs gestatten von den Bestimmungen der Absätze 2.3 bis 2.12, 3.1, 3.2, 4.1 und 4.2 für einen Zeitraum von sechs Monaten nach ihrer Zulassung abzuweichen, vorausgesetzt sie halten das Prinzip der Risikosteuerung ein.
- 5.6 Wenn die hierin genannten Grenzen aus Gründen, die außerhalb des Einflussbereiches eines Teilfonds oder als Ergebnis der Ausübung von Zeichnungsrechten überschritten werden, so muss der Teilfonds in seinen weiteren Verkaufstransaktionen vornehmlich darauf hinwirken, diesem Umstand unter Berücksichtigung der Interessen seiner Anteilinhaber abzuwehren.
- 5.7 Weder eine Investmentgesellschaft, noch eine Verwaltungsgesellschaft oder ein Treuhänder, die im Namen eines Fonds tätig werden, oder eine Verwaltungsgesellschaft eines common contractual fund dürfen Leerverkäufe von: übertragbaren Wertpapieren; Geldmarktinstrumenten; Anteilen von OGAs; oder DFI durchführen.
- 5.8 Jeder Teilfonds kann zusätzliche flüssige Mittel halten.
- 6 Derivative Finanzinstrumente („DFIs“)**
- 6.1 Das Gesamtrisiko eines Teilfonds (wie in den OGAW-Bestimmungen der Zentralbank dargelegt) in Bezug auf DFI, darf seinen Gesamtnettoinventarwert nicht überschreiten. Dies gilt jedoch nicht für Teilfonds, die die „Value at Risk“ Methode verwenden, um das globale Engagement des Teilfonds zu ermitteln. Dies wird (sofern zutreffend) in der Teilfondsinformationskarte offengelegt, die diesem Prospekt beigelegt ist.
- 6.2 Die Anlage in die den DFI zugrunde liegenden Vermögenswerte, einschließlich der in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumente eingebetteten DFI, dürfen, wenn sie mit Positionen aus direkten Anlagen kumuliert werden, nicht die in den OGAW-Bestimmungen der Zentralbank und in anderen von der Zentralbank veröffentlichten anwendbaren Richtlinien festgelegten Grenzen überschreiten. (Diese Bestimmung gilt nicht für index-basierte DFI, vorausgesetzt, der zu Grunde liegende Index erfüllt die in den OGAW-Bestimmungen der Zentralbank dargelegten Anforderungen).
- 6.3 Ein Teilfonds kann in außerbörslich gehandelte DFIs (*over the counter*) anlegen, vorausgesetzt, dass die Gegenparteien bei außerbörslichen Transaktionen (*over the counter*) einer Aufsicht unterstellt sind und zu einer von der Zentralbank genehmigten Kategorie gehören.
- 6.4 Anlagen in DFIs müssen nach Maßgabe der von der Zentralbank festgelegten Bedingungen und Grenzen erfolgen.
- 7 Kreditaufnahme**
- 7.1 Jeder Teilfonds kann im Rahmen einer zeitlich befristeten Maßnahme Darlehen bis zu 10 % seines Nettovermögens aufnehmen und seine Vermögenswerte als Sicherheit für diese Darlehen belasten.
- 7.2 Jeder Teilfonds kann Fremdwährung mittels Back-to-Back Darlehen erwerben. Auf diesem Wege erworbene Devisen gelten nicht als Kreditaufnahme im Sinne der vorstehenden Beschränkung, vorausgesetzt die Kompensationseinlage:
- (i) lautet auf die Basiswährung des Teilfonds; und
  - (ii) entspricht dem oder übersteigt den Wert des ausstehenden Fremdwährungsdarlehens.
- Soweit jedoch die Fremdwährungsdarlehen den Wert der Back-to-Back Einlage überschreiten, gilt dieser darüber hinausgehende Wert als Darlehen i. S. des Buchstaben (a) oben.

# ANHANG II

## ANERKANNTE HANDELSPLÄTZE

Es folgt eine in Übereinstimmung mit den Anforderungen der Zentralbank zusammengestellte Liste mit denjenigen Börsen und regulierten Märkten, an denen ein Teilfonds in Wertpapiere und DFI anlegen darf, die keine ungelisteten Anlagen sind. Mit Ausnahme von erlaubten Investitionen in unnotierten Wertpapieren wird eine Investition auf die unten genannten Börsen und Märkte beschränkt. Die Zentralbank veröffentlicht keine Liste der anerkannten Börsen und Märkte.

### I) Börsen:

- in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union; oder
- in einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraumes mit Ausnahme von Liechtenstein (Europäische Union, Norwegen und Island)
- in jedem der folgenden Länder:
  - Australien
  - Kanada
  - Japan
  - Hongkong
  - Neuseeland
  - Schweiz
  - Vereinigtes Königreich
  - Vereinigte Staaten von Amerika

### II) Eine der folgenden Börsen:

Ägypten – Börse Alexandria  
Ägypten – Börse Kairo  
Argentinien – Bolsa de Comercio de Buenos Aires  
Argentinien – Bolsa de Comercio de Córdoba  
Argentinien – Bolsa de Comercio de Rosario  
Bahrain – Börse von Bahrain  
Bangladesch – Börse Dhaka  
Bangladesch – Börse Chittagong  
Botswana – Börse Botswana  
Brasilien – Bolsa de Valores do Rio de Janeiro  
Brasilien – Bolsa de Valores de São Paulo  
Chile – Bolsa de Comercio de Santiago  
Chile – Bolsa Electronica de Chile  
China (Volksrepublik von Schanghai) – Wertpapierbörse Schanghai  
China (Volksrepublik von Schenzhen) – Börse Schenzhen  
Ghana – Börse Ghana  
Indien – Börse Bangalore  
Indien – Börse Delhi  
Indien – Börse Mumbai  
Indien – Staatliche Börse von Indien  
Indonesien – Börse Jakarta  
Indonesien – Börse Surabaya  
Israel – Börse Tel Aviv  
Jordanien – Amman Financial Market  
Kasachstan (Republik) – Zentralasiatische Börse  
Kasachstan (Republik) – Börse von Kasachstan  
Kenia – Börse Nairobi  
Kolumbien – Bolsa de Bogotá  
Kolumbien – Bolsa de Medellín  
Kolumbien – Bolsa de Occidente  
Kroatien – Börse Zagreb  
Libanon – Börse Beirut  
Malaysia – Börse Kuala Lumpur  
Marokko – Société de la Bourse des Valeurs de Casablanca  
Mauritius – Börse von Mauritius  
Mexiko – Bolsa Mexicana de Valores  
Namibia – Börse von Namibia  
Neuseeland – Börse von Neuseeland  
Pakistan – Börse Islamabad  
Pakistan – Börse Karachi  
Pakistan – Börse Lahore  
Peru – Bolsa de Valores de Lima  
Philippinen – Börse der Philippinen  
Saudi Arabien – Börse Tadawul  
Simbabwe – Börse von Simbabwe  
Singapur – Börse Singapur  
Sri Lanka – Börse Colombo  
Südafrika – Börse Johannesburg  
Südkorea – Börse von Korea  
KOSDAQ Markt

Taiwan (Republik China) – Börsenhandelsgesellschaft von Taiwan  
Thailand – Börse von Thailand  
Tunesien – Bourse des Valeurs Mobilières de Tunis  
Türkei – Börse Istanbul  
Ukraine – Ukrainische Börse  
Uruguay – Bolsa de Valores de Montevideo  
Vietnam – Börse Ho Chi Min  
Vietnam – Börse Hanoi

### III) Jeder der folgenden Märkte:

- Moscow Exchange;
- der von der International Capital Market Association organisierte Markt;
- der von „börsennotierten Geldmarktinstitutionen“ (listed money market institutions) gemäß dem „The Investment Business Interim Prudential Sourcebook“ (welches das „graue Papier“ ersetzt), in der jeweils gültigen Fassung, geführte Markt;
- der AIM – Alternative Investments-Markt in Großbritannien, der von der Londoner Börse geleitet und betrieben wird;
- der außerbörsliche Markt in Japan, welcher der Regulierung durch den Verband der Wertpapierhändler von Japan unterliegt;
- NASDAQ in den Vereinigten Staaten von Amerika;
- der Wertpapiermarkt der US-Regierung, der von Primärhändlern geführt und von der Federal Reserve Bank von New York geleitet wird;
- der außerbörsliche Markt in den Vereinigten Staaten, welcher der Regulierung durch die National Association of Securities Dealers Inc. unterliegt; kann auch beschrieben werden als außerbörslicher Markt in den Vereinigten Staaten von Amerika, der von Primär- und Sekundärhändlern geführt und von der US Securities and Exchange Commission (US-amerikanische Börsenaufsicht) und vom Staatlichen Verband der Wertpapierhändler und von Bankinstituten, der US-amerikanischen bundesstaatlichen Bankenaufsichtsbehörde, dem Aufsichtsbehördensystem oder der Bundeseinlagen-versicherung der USA geleitet wird;
- der französische Markt für „Titres de Créances Négociables“ (außerbörslicher Markt für Handelspapiere);
- EASDAQ Europe (European Association of Securities Dealers Automated Quotation ist ein vor kurzem gegründeter Markt und sein allgemeines Liquiditätsniveau kann vergleichsweise ungünstiger sein als das, das auf etablierteren Handelsplätzen vorhanden ist.)
- der außerbörsliche Markt mit Anleihen der kanadischen Regierung, geleitet vom Verband für Wertpapierhändler in Kanada;
- SESDAQ (der Parallelmarkt der Börse Singapur).

Alle Börsen, an denen erlaubte DFI gelistet oder gehandelt werden können:

- in einem Mitgliedstaat
- in einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraumes mit Ausnahme von Liechtenstein (Europäische Union, Norwegen und Island);
- im Vereinigten Königreich
- Vereinigte Staaten von Amerika
  - Chicago Board of Trade;
  - Chicago Board Options Exchange;
  - Chicago Mercantile Exchange;
  - Eurex US;
  - New York Futures Exchange;
- in Japan, an der
  - Osaka Securities Exchange;
  - Tokyo International Financial Futures Exchange;
  - Tokyo Stock Exchange;
- in Singapur, an der
  - SGX;

Der Begriff „Anerkannter Handelsplatz“ soll in Bezug auf Termin- oder Optionsgeschäfte, die ein Teilfonds zum Zwecke der effizienten Portfolioverwaltung oder zum Schutz gegen Wechselkursrisiken einsetzt, nur zum Zweck der Ermittlung des Wertes des Vermögens dieses Teilfonds auch organisierte Börsen oder Märkte einschließen, an denen solche Termin- oder Optionskontrakte regelmäßig gehandelt werden.

# ANHANG III

## KORRESPONDENZBANKEN/ZAHLSTELLEN

Die Verwaltungsgesellschaft hat Korrespondenzbanken oder Zahlstellen ernannt, die in einigen Ländern die Funktionen von Korrespondenzbanken oder Zahlstellen für den Fonds übernehmen. Soweit nichts anderes in einem *Country Supplement* für eine bestimmte Rechtsordnung bekannt gegeben wird, sind die Korrespondenzbanken oder Zahlstellen und die Länder, in denen sie diese Dienstleistungen erbringen, die im Folgenden aufgeführt:

Land	Korrespondenzbank/Zahlstellen
Italien	State Street Bank International GmbH – Succursale Italia
Spanien	BANCO–MEDIOLANUM S.A.
Deutschland	Marcard Stein & Co AG

### **State Street Bank International GmbH – Succursale Italia**

Die Korrespondenzbank in Italien ist State Street Bank International GmbH – Succursale Italia (vormals State Street Bank S.p.A.). Sie wird innerhalb der von der Banca d'Italia auferlegten Beschränkungen in Italien als Korrespondenzbank für den Fonds und jeden seiner Teilfonds tätig.

State Street Bank International GmbH – Succursale Italia ist eine von der deutschen Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht („BaFin“), der Banca d'Italia und der Europäischen Zentralbank regulierte juristische Person. Sie unterliegt zudem der Aufsicht der Commissione Nazionale per le Società e la Borsa (CONSOB), die in Italien für die Regulierung des italienischen Wertpapiermarktes und der Finanzdienstleistungsunternehmen zuständig ist.

State Street Bank International GmbH Succursale Italia ist ein Teil der State Street Gruppe und stellt Vermögensverwaltern, Pensionsfonds und anderen institutionellen Kunden hauptsächlich Depotbank- und Verwahrstellendienstleistungen, Fondsverwaltungs- und Zahlstellendienstleistungen zur Verfügung.

State Street Bank International GmbH Succursale Italia ist Mitglied der Italian Banking Association (ABI), der Italian Association of Foreign Banks (AIBE) und nimmt am Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes der deutschen Banken teil.

Gemäß der Korrespondenzbankvereinbarung vom 24. Februar 1998 zwischen der Verwaltungsgesellschaft, dem Treuhänder und der Korrespondenzbank in Italien (geändert durch den Ersten Nachtrag zur Korrespondenzbankvereinbarung vom 31. Juli 1998, den Zweiten Nachtrag zur Korrespondenzbankvereinbarung vom 26. November 1999, den Dritten Nachtrag zur Korrespondenzbankvereinbarung vom 16. Oktober 2000, den Vierten Nachtrag zur Korrespondenzbankvereinbarung vom 31. Mai 2001, den Fünften Nachtrag zur Korrespondenzbankvereinbarung vom 21. März 2003, einen Novationsvertrag vom 3. Januar 2006 und durch den Sechsten Nachtrag zur Korrespondenzbankvereinbarung vom 22. Dezember 2006, die gegebenenfalls weiteren Änderungen nach den Vorgaben der irischen Zentralbank unterliegt) ist die Korrespondenzbank in Italien als Korrespondenzbank für den Fonds in Italien innerhalb der von der Bank von Italien aufgelegten Beschränkungen tätig. Sie übt ihre Aufgaben aus, Zahlungen im Auftrag von Personen entgegenzunehmen, die in Italien ansässig sind und die Anteile zeichnen möchten; die Beträge des Rücknahmepreises von Anteilen und von Ausschüttungen an Anteilinhaber auszuzahlen und Unterlagen, die die Verwaltungsgesellschaft als Verwaltungsgesellschaft des Fonds nach der derzeitigen italienischen Gesetzgebung zu erstellen verpflichtet ist, sowie jede Mitteilung über die Einberufung einer Anteilinhaberversammlung sowie die Texte von etwaigen bereits getroffenen Beschlüssen oder von Beschlüssen, die erst noch zu treffen sind, für die Anteilinhaber bereitzuhalten.

### **BANCO–MEDIOLANUM S.A.**

Die Zahlstelle in Spanien ist die BANCO–MEDIOLANUM S.A.,.

Die Zahlstelle in Spanien ist die BANCO–MEDIOLANUM S.A., die für den Fonds und jeden einzelnen seiner Teilfonds in Spanien, innerhalb der von den spanischen Überwachungsbehörden, der Bank von Spanien und der Comisión Nacional del Mercado de Valores (CNMV) auferlegten Beschränkungen, als Zahlstelle fungiert.

BANCO–MEDIOLANUM S.A. ist eine Bank, die auf die Verwaltung von Portfolios von privaten und institutionellen Anlegern spezialisiert ist; der Konzern besteht aus mehreren Gesellschaften, die den Bereich der Finanzdienstleistungen abdecken:

- BANCO–MEDIOLANUM S.A.: Bankgeschäfte.
- MEDIOLANUM GESTIÓN GIIC: Verwaltung von Anlagefonds.
- MEDIOLANUM PENSIONES: Verwaltung von Pensionsfonds.

BANCO–MEDIOLANUM S.A. verfügt über bedeutende Erfahrungen im Zusammenhang mit der Leitung und der Verwaltung von Anlagefonds und kann auf eine erfolgreiche Geschichte an Innovationen zurückblicken wie etwa der Auflage des ersten spanischen Geldmarktfonds FIBANC–MEDIOLANUM S.A. im Jahr 1984.

Zwischen der Verwaltungsgesellschaft, dem Treuhänder und BANCO–MEDIOLANUM S.A. wurde am 31. Mai 2001 eine Zahlstellenvereinbarung geschlossen (die durch einen Novationsvertrag vom 3. Januar 2006 geändert wurde und die die gegebenenfalls weiteren Änderungen nach den Vorgaben der irischen Zentralbank unterliegt), derzufolge die BANCO DE FINANZAS E INVERSIONES S.A. BANCO–MEDIOLANUM als Korrespondenzbank und Zahlstelle in Spanien, innerhalb der von der CNMV aufgestellten Einschränkungen, tätig ist. Sie übt ihre Aufgaben aus, Zahlungen im Auftrag von Personen entgegenzunehmen, die in Spanien ansässig sind und die Anteile zeichnen möchten; den Erlös bei der Rücknahme von Anteilen und Ausschüttungen an Anteilinhaber auszuzahlen sowie diejenigen Unterlagen, die die Verwaltungsgesellschaft als Verwaltungsgesellschaft des Fonds nach der derzeitigen italienischen Gesetzgebung zu erstellen verpflichtet ist, sowie jede Mitteilung über die Einberufung einer Anteilinhaberversammlung sowie die Texte von etwaigen bereits getroffenen Beschlüssen oder von Beschlüssen, die erst noch zu treffen sind, für die Anteilinhaber bereit zu halten.

### **Marcard Stein & Co AG**

Die Zahlstelle in Deutschland ist Marcard Stein & Co AG, die für den Fonds und seine Teilfonds als Zahlstelle in Deutschland agieren wird.

Zum 13. Juni 2002 wurde zwischen der Verwaltungsgesellschaft, dem Treuhänder und Marcard Stein & Co AG ein Zahlstellenvertrag (abgeändert durch den Erneuerungsvertrag vom 3. Januar 2006) abgeschlossen, nach dem Marcard Stein & Co AG in dem von dem deutschen Kapitalanlagegesetzbuch und der BaFin begrenzten Rahmen als Zahlstelle fungiert und im Namen von in Deutschland ansässigen Personen, die Anteile zeichnen, Zahlungen vornimmt, Rückzahlungen an Anleger für Anteile und Auszahlungen von Ausschüttungen an Anleger vornimmt, und die Dokumente für Anteilinhaber bereit hält, die die Verwaltungsgesellschaft als Verwalter des Fonds und seiner Teilfonds nach den geltenden gesetzlichen Regelungen in Deutschland für die Anleger bereit halten muss, sowie die Mitteilungen bereit hält, die eine Versammlung der Anteilinhaber einberuft oder über Beschlüsse informiert, die dort gefasst wurden oder werden sollen.

**Dieser Anhang muss nach der Ernennung von zusätzlichen oder der Absetzung von bestehenden Korrespondenzbanken/Zahlstellen aktualisiert werden.**

# ANHANG IV

## DEFINITIONEN IM ZUSAMMENHANG MIT DEM BEGRIFF U.S. PERSON

### Definition von „U.S. Person“

Für Zwecke dieses Prospekts bezeichnet eine „U.S. Person“ Personen, die unter die Definition der US Person in dem US Internal Revenue Code von 1986 in seiner aktuellen Fassung (der „Code“) fallen, Personen, die der Definition von „US Person“ in der Regulation S des US Securities Act von 1993 in seiner aktuellen Fassung (der „Securities Act“) entsprechen, oder Personen, die nicht von der Definition des Begriffs „non-United States person“ in Rule 4.7 des United States Commodity Exchange Act erfasst werden. Zur Klarstellung sei darauf hingewiesen, dass eine Person nur dann keine US Person ist, wenn sie (i) nicht die Definition der „US Person“ in dem Code erfüllt, (ii) nicht der Definition von „US Person“ der Regulation S entspricht und (iii) der Definition der „non-United States person“ gemäß Rule 4.7 CFTC entspricht.

### Die Definition der „U.S. Person“ nach dem Code

Der Code sieht vor, dass folgende Person „U.S. Person“ ist, wenn sie (i) Staatsbürger der Vereinigten Staaten oder in den Vereinigten Staaten ansässig ist, (ii) eine Gesellschaft (oder ein anderes Unternehmen, das für Zwecke der U.S.-amerikanischen Einkommensteuer als eine Gesellschaft behandelt wird), das nach dem Recht der Vereinigten Staaten, eines Bundesstaats oder des Districts of Columbia gegründet oder errichtet worden ist, (iii) ein Nachlass, dessen Erträge unabhängig von ihrer Quelle der US-amerikanischen Einkommensteuer unterliegen, oder (iv) ein Trust, der entweder (a) hauptsächlich der Aufsicht eines Gerichts der Vereinigten Staaten untersteht, und bei dem eine oder mehrere US Personen die alleinige oder gemeinsame Anlageentscheidungsbefugnis in Bezug auf das Vermögen des Trusts hat bzw. haben, oder (b) der eine wirksame und gültige Wahl getroffen hat, nach den anwendbaren Bestimmungen des US-amerikanischen Finanzministeriums als US Person behandelt zu werden.

### Die Definition der „U.S. Person“ nach der Regulation S

Regulation S sieht vor, dass folgende Personen „U.S. Personen“ sind: (i) alle natürlichen Personen mit Wohnsitz in den Vereinigten Staaten; (ii) alle Personen- oder Kapitalgesellschaften, die nach dem Recht der Vereinigten Staaten gegründet oder errichtet wurden; (iii) alle Nachlässe, deren Testamentsvollstrecker oder Verwalter US-Personen sind; (iv) alle Trusts, deren Treuhänder US-Personen sind; (v) alle Vertretungen oder Zweigniederlassungen einer US-amerikanischen Körperschaft, die ihren Sitz in den Vereinigten Staaten hat; (vi) alle nicht frei verfügbaren oder ähnlichen Konten (andere als ein Nachlass oder Trust), die von einem Händler oder anderen Treuhänder zugunsten oder im Auftrag einer US-Person geführt werden; (vii) alle treuhänderisch verwalteten oder ähnlichen Konten (andere als ein Nachlass oder Trust), die von einem Händler oder einem anderen Treuhänder geführt werden, der in den Vereinigten Staaten gegründet, errichtet oder (sofern es sich um eine natürliche Person handelt) ansässig ist; und (viii) alle Personen- oder Kapitalgesellschaften, die (A) nach dem Recht eines nicht-US-amerikanischen Hoheitsgebiets gegründet oder errichtet und (ii) von einer US-Person im Wesentlichen zum Zweck der Anlage in Wertpapiere gegründet worden sind und nicht im Rahmen des US Securities Act registriert sind, es sei denn, sie werden von zulässigen Anlegern (im Sinne der Definition in §230.501(a)) gegründet, errichtet und kontrolliert, die keine natürlichen Personen, Nachlässe oder Trusts sind.

Die folgenden Personen sind nach der Definition in Regulation S keine „U.S. Personen“: (i) alle treuhänderisch verwalteten oder ähnlichen Konten (die kein Nachlass oder Trust sind), die von einem Händler oder einem anderen professionellen Treuhänder zugunsten oder im Auftrag einer Nicht-US-Person geführt werden, der in den Vereinigten Staaten gegründet, errichtet oder (sofern es sich um eine natürliche Person handelt) ansässig ist; (ii) alle Nachlässe, deren professioneller Treuhänder, der als Testamentsvollstrecker oder Verwalter handelt, eine US-Person ist, wenn (a) ein Testamentsvollstrecker oder Verwalter des Nachlasses, der keine US-Person ist, die alleinige oder gemeinsame Anlageentscheidungsbefugnis in Bezug auf das Vermögen des Nachlasses hat und (ii) der Nachlass nicht dem US-amerikanischen Recht unterliegt; (iii) Trusts, deren professioneller Treuhänder, der als Vermögensverwalter handelt, eine US-Person ist, wenn ein Vermögensverwalter, der keine US-Person ist, die alleinige oder gemeinsame Anlageentscheidungsbefugnis in Bezug auf das Vermögen des Trusts hat, und kein Begünstigter des Trusts (und kein Treugeber, wenn der Trust widerruflich ist) eine US-Person ist; (iv) Mitarbeiterpensionspläne, die in Einklang mit den Gesetzen, Gepflogenheiten und Dokumentationspflichten eines anderen Landes als den Vereinigten Staaten aufgelegt und verwaltet werden; (v) Vertretungen oder Zweigniederlassungen einer außerhalb der USA ansässigen US-Person, wenn (x) die Vertretung oder Zweigniederlassung aufgrund gültiger Geschäftsgründe betrieben wird und (y) die Vertretung oder Zweigniederlassung im Versicherungs- oder Bankgeschäft tätig ist und im Land ihres Geschäftssitzes einer umfassenden Versicherungs- oder Bankenaufsicht unterliegt, oder (vi) der Internationale Währungsfonds, die Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, die Interamerikanische Entwicklungsbank, die Asiatische Entwicklungsbank, die Afrikanische Entwicklungsbank, die Vereinten Nationen und deren Vertretungen, Zweigorganisationen und Pensionspläne und andere ähnliche internationale Organisationen, deren Vertretungen, Zweigorganisationen und Pensionspläne.

### Die Definition der „non United States person“ nach Rule 4.7 CFTC

Der Begriff „non United States person“ bezeichnet (i) eine natürliche Person, die nicht in den Vereinigten Staaten ansässig ist; (ii) eine Personen-, Kapital- oder andere Gesellschaft, mit Ausnahme einer im Wesentlichen für passive Anlagen gegründeten Körperschaft, die nach dem Recht eines ausländischen (nicht US-amerikanischen) Hoheitsgebiets gegründet worden ist und ihren Hauptgeschäftssitz im Ausland hat; (iii) ein Nachlass oder Trust, dessen Erträge ungeachtet ihrer Herkunft nicht der US-amerikanischen Einkommensteuer unterliegen; (iv) eine im Wesentlichen für passive Anlagen gegründete Körperschaft, wie beispielsweise ein Pool, eine Investmentgesellschaft oder eine andere ähnliche Körperschaft; jedoch mit der Maßgabe, dass die Anteile an der Körperschaft, die von Personen gehalten werden, die die Voraussetzungen einer Nicht-US-Person (im Sinne von CFTC Rule 4.7(a)(2) oder (3)) erfüllen oder anderweitig nicht als qualifizierte und berechnete Personen gelten, insgesamt weniger als 10 % des wirtschaftlichen Eigentums der Körperschaft repräsentieren, und dass diese Körperschaft nicht im Wesentlichen zum Zweck der Erleichterung von Investitionen durch Personen, die sich nicht als Nicht-US-Personen qualifizieren, in einen Pool gegründet wurde, in Bezug auf den der Betreiber von bestimmten Vorschriften in Teil 4 der Verordnungen der United States Commodity Futures Trading Commission wegen des Umstands befreit ist, dass die an ihm Beteiligten Nicht-US-Personen sind; und (v) ein Pensionsplan für die Mitarbeiter, Führungskräfte oder Geschäftsführer einer Körperschaft, die außerhalb der Vereinigten Staaten gegründet wurde und ihren Hauptgeschäftssitz außerhalb der Vereinigten Staaten hat.

## DERIVATIVE FINANZINSTRUMENTE ZUM ZWECK DER ANLAGE UND/ODER DES EFFIZIENTEN PORTFOLIOMANAGEMENTS

In diesem Abschnitt erfolgt eine Beschreibung der Techniken und Instrumente und der Arten von DFI sowie der Zwecke, für welche sie von einem Teilfonds zu Anlagezwecken und/oder für Zwecke des effizienten Portfoliomanagements nach den Bedingungen und Beschränkungen der OGAW-Bestimmungen der Zentralbank, den von der Zentralbank veröffentlichten anwendbaren Richtlinien und den Vorgaben der Teilfondsinformationskarte dieses Prospekts eingesetzt werden können.

Die Verwaltungsgesellschaft kann in Bezug auf die Vermögenswerte eines Teilfonds Transaktionen zum Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements vornehmen, um eines der folgenden Ziele zu erreichen: a) eine Risikoreduzierung; b) eine Reduzierung der Kosten; c) die Erwirtschaftung von zusätzlichem Kapital oder zusätzlichen Erträgen (im Verhältnis zur erwarteten Rendite) sofern die Diversifikationsanforderungen gemäß der OGAW-Bestimmungen und den anwendbaren Richtlinien der Zentralbank, die in Anhang I zum Prospekt enthalten sind, eingehalten werden. Die Verwaltungsgesellschaft wird im Zusammenhang mit den Transaktionen für ein effizientes Portfoliomanagement dafür Sorge tragen, dass die verwendeten Techniken und Instrumente auf wirtschaftlich adäquate Weise verwendet werden, indem sie kostensparend realisiert werden. Diese Techniken und Instrumente können Devisentransaktionen umfassen, welche die Währungs-Charakteristika der Wertpapiere verändern, die im Namen des Fonds gehalten werden.

Die in diesem Anhang beschriebenen zugrunde liegenden Engagements der DFI erfolgen in Übereinstimmung mit den Anlagezielen und der Anlagepolitik des jeweiligen Teilfonds und können sich jeweils auf Wertpapiere, Organismen für Gemeinsame Anlagen (einschließlich börsengehandelter Fonds), Geldmarktinstrumente, Wertpapierindizes, Zinsindizes, Wechselkurse oder Währungen beziehen.

Die Verwaltungsgesellschaft/der Delegierte Anlagemanager kann beschließen, keine dieser Techniken, Instrumente oder DFI zu verwenden. Zudem kann die Verwaltungsgesellschaft/der Delegierte Anlagemanager beschließen, andere als die im Folgenden aufgeführten Techniken, Instrumente und DFI in Übereinstimmung mit den Vorgaben der Zentralbank zu verwenden. Nachfolgend erfolgt eine Beschreibung der verschiedenen Techniken, Instrumente und DFI, die verwendet werden dürfen. Die Techniken, Instrumente und DFI, die ein einzelner Teilfonds einsetzen kann, sind in der Teilfondsinformationskarte dieses Prospekts niedergelegt.

### Futures

Ein Teilfonds kann Futures auf Wertpapiere, Währungen, Zinsen, Aktienbestände, Dividenden und Volatilität verkaufen, um durch die Absicherung von Gewinnen eine effiziente und liquide Methode für sein Risikomanagement zu erhalten und/oder um sich gegen künftige Wertverluste abzusichern. Ein Teilfonds kann außerdem Futures auf Wertpapiere, Währungen, Zinsen, Aktienbestände, Dividenden und Volatilität kaufen, um so Positionen in Wertpapieren einzunehmen. Ein Teilfonds kann auch Futures auf Aktienindizes kaufen oder verkaufen, um so bedeutende Geldpositionen in dem Teilfonds auszugleichen (in anderen Worten, um überschüssiges Bargeld fortlaufend in Future Kontrakte auf bestimmte Wertpapiere oder Aktienindizes anzulegen, oder um mit dem Bargeld ein kurzfristiges Engagement in dem Portfolio einzugehen bis die Entscheidung getroffen wurde, eine bestimmtes Wertpapier zu kaufen oder die Vermögenswerte langfristiger umzuschichten).

Die Verwaltungsgesellschaft wird dafür Sorge tragen, dass die zugrundeliegenden Rohstoffindizes, in die ein Teilfonds anlegen kann, mit den aufsichtsrechtlichen Vorgaben der Zentralbank übereinstimmen.

### Optionen

Ein Teilfonds kann Optionen (einschließlich Wertpapieroptionen, Wertpapierindex-Optionen, Aktien-Optionen, Optionen auf Zinssätze, Anleiheoptionen, Kreditoptionen, Optionen auf Währungen, Optionen auf Futures, Optionen auf Volatilität und Optionen auf Swaps) verwenden, um seine laufende Rendite zu erhöhen, indem er gedeckte Kauf- oder Verkaufsoptionen auf Wertpapiere verkauft, die er hält oder in die er zukünftig anlegen wird. Ein Teilfonds erhält für jede verkaufte Kauf- oder Verkaufsoption eine Prämie, die den Gewinn erhöht, wenn von der Option kein Gebrauch gemacht wird oder sie mit einem Nettogewinn glattgestellt wird. Verkauf der Teilfonds eine Kaufoption, verliert er hiermit die Möglichkeit von einem künftigen Preisanstieg des Wertpapiers über den Ausübungskurs der Option hinaus zu profitieren. Verkauf der Teilfonds eine Verkaufsoption, trägt er das Risiko, ein Wertpapier vom Optionsinhaber zu einem Preis kaufen zu müssen, der über dem derzeitigen Marktpreis des Wertpapiers oder der Währung liegt. Ein Teilfonds kann eine Option, die er vor ihrem Ablauf verkauft hat, glattstellen, indem er im Rahmen eines Glattstellungsgeschäfts eine Option erwirbt, die über dieselben Eigenschaften verfügt, wie die verkaufte Option. Ein Teilfonds kann außerdem eine Verkaufsoption in Währungen verkaufen, um sich gegen Wechselkursrisiken abzusichern.

Ein Teilfonds kann Verkaufsoptionen (einschließlich Wertpapieroptionen, Wertpapierindex-Optionen, Aktien-Optionen, Optionen auf Zinssätze, Anleiheoptionen, Kreditoptionen, Optionen auf Währungen, Optionen auf Futures, Optionen auf Volatilität und Optionen auf Swaps) erwerben, um so eine wirksame, effiziente und liquide Methode für die Festschreibung von Gewinnen und/oder zum Schutz gegen zukünftige Wertverluste der in seinem Eigentum befindlichen Wertpapiere zu erhalten. Dies ermöglicht es dem betreffenden Teilfonds von zukünftigen Wertsteigerungen eines Wertpapiers zu profitieren; gleichzeitig besteht für ihn kein Risiko, wenn sich der Wert des Wertpapiers verringert. Ein Teilfonds kann außerdem Kaufoptionen (einschließlich Wertpapieroptionen, Wertpapierindex-Optionen, Aktien-Optionen, Optionen auf Zinssätze, Anleiheoptionen, Kreditoptionen, Optionen auf Währungen, Optionen auf Futures und Optionen auf Swaps) erwerben und erhält so einen effizienten, liquiden und wirksamen Weg für die Einnahme einer Position in Wertpapieren. Dies ermöglicht es dem betreffenden Teilfonds von zukünftigen Wertsteigerungen eines Wertpapiers zu profitieren, ohne dass er das entsprechende Wertpapier halten oder kaufen muss.

### Swap-Vereinbarungen

Ein Teilfonds kann Swap-Vereinbarungen (einschließlich Zinsswaps, Währungsswaps, Cross Currency Interest Rate Swaps, Total Return Swaps, Swaps im Zusammenhang mit Dividenden, Varianz-Swaps, Volatilitäts-Swaps, Differenzkontrakte, Credit-Default-Swaps, einschließlich Credit-Default-Swaps im Zusammenhang mit Indizes wie dem CDX Index) abschließen. Der Teilfonds kann außerdem Optionen auf Swap-Vereinbarungen im Zusammenhang mit Währungen, Zinsen, Wertpapieren, Indizes, Varianzen und Volatilität eingehen. Ein Teilfonds kann Swap-Vereinbarungen eingehen, um sein Anlageziel zu erreichen. Er kann diese Techniken zum Schutze gegen Zins- und Wechselkursschwankungen verwenden. Ein Teilfonds kann diese Techniken außerdem dazu verwenden, Positionen in Wertpapierindizes einzunehmen oder um sich gegen Preisänderungen von bestimmten Wertpapieren zu absichern.

Im Hinblick auf Währungen kann ein Teilfonds Währungsswaps verwenden, im Zuge derer der Teilfonds Währungen mit festem Wechselkurs gegen Währungen mit einem variablen Wechselkurs oder Währungen mit variablem Wechselkurs gegen Währungen mit einem festen Wechselkurs umtauschen kann. Dies ermöglicht es dem Teilfonds das Risiko in Bezug auf Währungen, auf die seine Anlagen lauten, zu kontrollieren. Der Gewinn des Teilfonds aufgrund dieser Instrumente berechnet sich aus der Veränderung des Wechselkurses gegenüber dem zwischen den Parteien fest vereinbarten Wechselkurs.

Im Hinblick auf Zinssätze kann ein Teilfonds Zinsswaps abschließen, im Zuge derer der Teilfonds verzinsliche Zahlungsströme gegen Zahlungsströme auf Grundlage der Gesamtrendite eines Wertpapiers oder eines festverzinslichen Instruments oder eines Wertpapierindex umtauschen kann. Dies ermöglicht es dem Teilfonds sein Zinsrisiko zu kontrollieren. Der Gewinn des Teilfonds aufgrund dieser Instrumente berechnet sich aus der Veränderung des Zinssatzes gegenüber dem zwischen den Parteien fest vereinbarten Zinssatz.

Im Hinblick auf Wertpapiere und Wertpapierindizes kann ein Teilfonds Total Return Swaps verwenden, im Zuge derer der Teilfonds verzinsliche Zahlungsströme gegen Zahlungsströme, die beispielsweise auf der Gesamtrendite eines Wertpapiers, eines festverzinslichen Instruments oder eines Wertpapierindex beruhen, eintauschen kann. Diese Verträge ermöglichen es dem Teilfonds sein Risiko in Bezug auf bestimmte Wertpapiere oder Wertpapierindizes zu kontrollieren. Der Gewinn des Teilfonds aufgrund dieser Instrumente berechnet sich aus der Veränderung des Zinssatzes gegenüber den Gewinnen der entsprechenden Wertpapiere oder Indizes.

Varianz- und Volatilitäts-Swaps können eingesetzt werden, wenn die Verwaltungsgesellschaft der Ansicht ist, dass die tatsächliche Volatilität eines bestimmten Vermögensgegenstands wahrscheinlich anders zu beurteilen ist, als der Markt diese gerade bewertet. Bei einem Varianz- oder Volatilität Swap ist ein Zahlungsstrom oder sind beide Zahlungsströme mit dem Umfang der Preisschwankungen verbunden, also mit der Varianz oder der Volatilität eines Basiswerts,

Inflationsgebundene Swaps können eingesetzt werden, um sich abzusichern oder um eine spekulative Position in Bezug auf zukünftige Inflationsraten einzunehmen. Bei Dividendenswaps werden die Dividenden von einem Wertpapier oder einem Index isoliert um sich abzusichern, oder um eine spekulative Position in Bezug auf Dividenden einzugehen, ohne dem wirtschaftlichen Risiko des Basiswerts ausgesetzt zu sein.

### Forwards

Der Teilfonds kann [Forward Rate Agreements, Forward Currency Contracts, und nicht lieferbare Forwards eingehen, um das Engagement in bestimmten Währungen zu vergrößern oder sich dagegen abzusichern.] Im Gegensatz zu Future Kontrakten, werden Forward Kontrakte nicht an Börsen gehandelt und sind nicht standardisiert. Vielmehr sind die Banken und Händler die Leiter dieser Märkte, die jede Transaktion individuell verhandeln, weswegen ein größeres Gegenparteiisiko besteht. Wenn eine Gegenpartei ausfällt, besteht das Risiko, dass der Teilfonds die erwartete Zahlung oder den Vermögenswert nicht erhält. Dies kann zu einem Verlust von unrealisierten Gewinnen führen.

Ein nicht lieferbarer Forward ist ein bilateraler Finanz-Futures-Kontrakt in Bezug auf den Wechselkurs zwischen einer starken Währung und einer Schwellenwährung. Bei Fälligkeit findet keine Lieferung der Schwellenwährung statt, sondern eine Ausgleichszahlung in der starken Währung in Höhe des Gegenwerts des finanziellen Ergebnisses des Kontrakts.

#### **Eingebettete Derivate**

Optionsscheine, hybride Wertpapiere, CoCo-Bonds, Wandelanleihen, inflationsgebundene Anleihen, Mortgage-Backed Securities, Asset-Backed Securities, geschlossene börsengehandelte Fonds, und börsengehandelte Schuldscheine können auch eingebettete Derivate enthalten und zu einem Hebeleffekt führen, wie unter der Überschrift „Risikomanagementprozess“ beschrieben.

#### **Wertpapierleihe und Pensionsgeschäfte/umgekehrte Pensionsgeschäfte zum Zweck eines effizienten Portfoliomanagements**

Zur Klarstellung sei erwähnt, dass Wertpapierleihe und Pensionsgeschäfte und/oder umgekehrte Pensionsgeschäfte nur zum Zweck des effizienten Portfoliomanagements eingesetzt werden.

Ein Teilfonds kann Wertpapierleihe-Vereinbarungen abschließen. Im Rahmen einer solchen Transaktion überträgt der Teilfonds Wertpapiere vorübergehend an einen Entleiher, der sich verpflichtet dem Teilfonds dieselben Wertpapiere zu einem bestimmten Zeitpunkt zurückzuübertragen. Der Teilfonds erhält für solche Transaktionen vom Entleiher eine Gebühr. Dies bietet ihm eine Möglichkeit die Gewinne seines Wertpapierportfolios zu steigern. Informationen über die damit verbundenen Risiken erhalten Sie in den Kapiteln Kreditrisiko und Adressenausfallsrisiko unter der Überschrift Risikofaktoren in diesem Prospekt.

Ein Teilfonds kann Pensions- und umgekehrte Pensionsgeschäfte abschließen. Dabei handelt es sich um Vereinbarungen, im Zuge derer eine Partei einer anderen Partei ein Wertpapier zu einem bestimmten Preis mit der Verpflichtung verkauft, dieses Wertpapier zu einem späteren Zeitpunkt zu einem bestimmten Preis zurückzukaufen. Ein Teilfonds schließt solche Vereinbarungen in den folgenden Fällen ab: (a) wenn der Teilfonds kurzfristig verfügbare Geldmittel investieren will; in diesem Fall entspricht die Differenz zwischen dem Verkaufs- und dem Rückkaufspreis für das Wertpapier einem Zinsgewinn bei einem Darlehen oder (b) wenn der Teilfonds kurzfristig über ein bestimmtes Wertpapier verfügen möchte.

Im Zusammenhang mit Wertpapierleihe-Vereinbarungen werden alle Erlöse durch Gebühreneinnahmen aus Wertpapierleihtransaktionen, nach Abzug der nach der jeweiligen Zustimmungvereinbarung zur Wertpapierleihe (securities lending authorisation agreement) möglicherweise zu zahlenden sonstigen Beträge, zwischen dem jeweiligen Teilfonds, und dem Wertpapierverleih-Agenten in einem Verhältnis aufgeteilt (ggf. zzgl. Mehrwertsteuer), welches schriftlich vereinbart und in dem Jahresbericht des Fonds offengelegt wird. Kosten oder Aufwendungen, einschließlich der Gebühren für den Treuhänder, die im Zusammenhang mit Wertpapierverleihtransaktionen entstehen, werden von dem jeweiligen Teilfonds, dem Wertpapierverleih-Agenten und jedem vom Wertpapierverleih-Agenten bestellten Vertreter in dem Verhältnis getragen, wie es von Zeit zu Zeit schriftlich vereinbart und im Jahresbericht des Fonds veröffentlicht wird.

Jegliche direkte und indirekte Betriebskosten/-gebühren, die im Zusammenhang mit den Techniken zum effizienten Portfoliomanagement entstehen und die von den Einnahmen eines Teilfonds abgezogen werden, fallen zu handelsüblichen Sätzen an und beinhalten keine versteckten Erträge. Solche direkten und indirekten Betriebskosten/-gebühren werden an die Gegenpartei der jeweiligen Transaktion gezahlt. Alle durch Techniken zum effizienten Portfoliomanagement erzielten Erträge werden nach Abzug aller direkten und indirekten Betriebskosten/-gebühren an den Fonds zurückgeführt. Die Gegenparteien der jeweiligen Transaktionen werden nicht mit der Verwaltungsgesellschaft in Verbindung stehen, können aber mit dem Treuhänder verbunden sein. Unter solchen Umständen werden die Geschäfte unter normalen Handelsbedingungen und nach dem „arm's length“ Prinzip (Prinzip der rechtlichen Selbstständigkeit) abgewickelt.

# ANHANG VI

## UNTER-VERWAHRSTELLEN

MARKT	UNTERVERWAHRSTELLE
Argentinien	Citibank N.A.
Australien	HSBC Bank Australia Limited
Österreich	UniCredit Bank Austria AG
Bahrain	HSBC Bank Middle East Limited
Bangladesh	Standard Chartered Bank
Belgien	BNP Paribas Belgium
Bermuda	HSBC Securities Services
Bosnien & Herzegovina	UniCredit Bank Austria AG
Botswana	Standard Chartered Bank Botswana Ltd
Brasilien	BNP Paribas Brazil
Bulgarien	UniCredit Bulbank AD
Kanada	Royal Bank of Canada
Chile	Banco de Chile (Citibank N.A.)
China – Anteilklasse A	Citibank (China) Co. Ltd
China - Shanghai	HSBC Bank (China) Company Limited
China – Shenzhen	HSBC Bank (China) Company Limited
Kolumbien	Cititrust Colombia S.A.
Kroatien	UniCredit Bank Austria AG
Zypern	HSBC Bank plc
Tschechische Republik	UniCredit Bank Czech Republic a.s.
Dänemark	Danske Bank A/S
Ägypten	HSBC Bank Egypt S.A.E.
Estonien	Swedbank
Euromarket	Clearstream Banking S.A.
Finnland	Nordea Bank Finland Plc
Frankreich	Deutsche Bank A.G.
Deutschland	Deutsche Bank A.G.
Ghana	Standard Chartered Bank Ghana Ltd.
Griechenland	HSBC Bank Plc Greece
Hong Kong	Standard Chartered Bank (Hong Kong) Limited
Ungarn	UniCredit Bank Hungary Zrt.
Island (suspended market)	Islandsbanki hf
Indien	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited
Indonesien	Standard Chartered Bank
Irland	Citibank Ireland
Israel	Citibank N.A. Tel Aviv Branch
Italien	BNP Paribas Securities Services
Japan	Citibank, Tokyo
Jordanien	Standard Chartered Bank
Kazachstan	JSC Citibank Kazakhstan
Kenya	Standard Chartered Bank Kenya
Kuwait	HSBC Bank Middle East Limited
Lettland	Swedbank
Libanon	HSBC Bank Middle East Limited
Litauen	Swedbank
Luxemburg	Clearstream
Malaysia	Standard Chartered Bank Malaysia Berhad
Mauritius	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited
Mexiko	Banamex S.A.
Maroko	Société Générale Marocaine de Banques
Namibia	Standard Bank Namibia Ltd
Nasdaq Dubai Ltd	HSBC Bank Middle East Limited
Niederlande	BNP Paribas Securities Services
Neu Seeland	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited
Nigeria	Citibank Nigeria Limited
Norwegen	DNB Bank ASA
Oman	HSBC Bank Middle East Limited
Pakistan	Deutsche Bank A.G.
Peru	Citibank del Peru S.A.
Philippinen	Standard Chartered Bank
Polen	Bank Polska Kasa Opieki S.A.
Portugal	BNP Paribas Securities Services
Qatar	HSBC Bank Middle East Limited
Rumänien	BRD - Groupe Societe Generale
Russland	Societe Generale, Rosbank
Saudi Arabien	HSBC Saudi Arabia
Serbien	UniCredit Bank Austria AG

## MARKT

Singapur  
Slowakische Republik  
Slowenien  
Südafrika  
Südkorea  
  
Spanien  
Sri Lanka  
  
Schweden  
Schweiz  
Taiwan  
Thailand  
Tunesien  
Türkei  
Vereinigte Arabische Emirate - Abu Dhabi  
Vereinigte Arabische Emirate - Dubai  
Vereinigtes Königreich  
Ukraine  
Uruguay  
USA  
Vietnam  
Sambia

## UNTERVERWAHRSTELLE

DBS Bank Ltd  
UniCredit Bank Slovakia a.s.  
UniCredit Bank Austria AG  
Société Générale  
The Hong Kong and Shanghai Banking Corporation Limited  
RBC Investor Services España S.A.  
The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited  
Skandinaviska Enskilda Banken AB (publ)  
Credit Suisse AG  
HSBC Bank (Taiwan) Limited  
Standard Chartered Bank (Thai) Pcl  
Societe Generale Securities Service UIB Tunisia  
Citibank A.S.  
HSBC Bank Middle East Limited  
  
HSBC Bank Middle East Limited  
  
The Bank of New York Mellon  
Public Joint Stock Company UniCredit Bank  
Banco Itaú Uruguay S.A.  
The Bank of New York Mellon  
HSBC Bank (Vietnam) Ltd  
Standard Chartered Bank Zambia PLC

# ANHANG VII

---

## VERZEICHNIS

---

### VERWALTUNGSGESELLSCHAFT UND HAUPTVERTRIEBSSTELLE

**Mediolanum International Funds Limited,**  
Fourth Floor,  
The Exchange,  
IFSC,  
Dublin 41,  
Irland

### KORRESPONDENZBANK IN ITALIEN

**State Street Bank International GmbH,  
Succursale Italia**  
Via Col Moschin 16,  
Mailand  
Italien

### RECHTSBERATER IN IRLAND

**Dillon Eustace,**  
33 Sir John Rogerson's Quay,  
Dublin 2,  
Irland

### VERWALTER, REGISTERSTELLE UND TRANSFERAGENT

**RBC Investor Services Ireland Limited,**  
4th Floor,  
One George's Quay Plaza,  
George's Quay,  
Dublin 2,  
Irland

### ZAHLSTELLE IN SPANIEN

**BANCO-MEDIOLANUM S.A.,**  
c/Roger de Lauria, 19, 2º,  
46002 Valencia,  
Spanien

### RECHNUNGSPRÜFER

**Deloitte,**  
Deloitte & Touche House,  
29 Earlsfort Terrace,  
Dublin 2,  
Irland

### TREUHÄNDER

**RBC Investor Services Bank S.A.,**  
Zweigstelle Dublin,  
4th Floor,  
One George's Quay Plaza,  
George's Quay,  
Dublin 2,  
Irland

### ZAHLSTELLE IN DEUTSCHLAND

**Marcard Stein & Co AG**  
Ballindamm 36  
20095 Hamburg  
Deutschland

### PROMOTER

**Banca Mediolanum S.p.A.**  
Palazzo Meucci Milano 3,  
Via Francesco Sforza 15,  
20080 Basiglio - Milano 3,  
Mailand  
Italien

# TEILFONDS-INFORMATIONSKARTE

Diese Informationskarte bildet einen Teil des Prospektes vom 01.04.2019, und sollte in Verbindung mit diesem Prospekt gelesen werden. Der Prospekt ist beim Verwalter in 4th Floor, One George's Quay Plaza, George's Quay, Dublin 2, Irland erhältlich.

Diese Informationskarte zu den Teilfonds enthält spezifische Informationen zu den nachfolgenden CHALLENGE Teilfonds (die „Teilfonds“), Teilfonds des CHALLENGE FUNDS (des „Fonds“), eines offenen Umbrella-Investmentfonds, der als OGAW gemäß den UCITS Regulations gegründet wurde.

CHALLENGE North American Equity Fund  
CHALLENGE European Equity Fund  
CHALLENGE Italian Equity Fund  
CHALLENGE Germany Equity Fund  
CHALLENGE Spain Equity Fund  
CHALLENGE Pacific Equity Fund  
CHALLENGE Emerging Markets Equity Fund  
CHALLENGE Energy Equity Fund  
CHALLENGE Cyclical Equity Fund  
CHALLENGE Counter Cyclical Equity Fund  
CHALLENGE Financial Equity Fund  
CHALLENGE Technology Equity Fund  
CHALLENGE Liquidity Euro Fund  
CHALLENGE Liquidity US Dollar Fund  
CHALLENGE Euro Income Fund  
CHALLENGE International Income Fund  
CHALLENGE Euro Bond Fund  
CHALLENGE International Bond Fund  
CHALLENGE International Equity Fund  
CHALLENGE Global Smaller Cap Equity Fund  
CHALLENGE Solidity & Return  
CHALLENGE Provident Fund 1  
CHALLENGE Provident Fund 2  
CHALLENGE Provident Fund 3  
CHALLENGE Provident Fund 4  
CHALLENGE Provident Fund 5

Die Verwaltungsräte der Verwaltungsgesellschaft des Fonds, deren Namen im Abschnitt „Management des Fonds“ aufgeführt sind, übernehmen die Verantwortung für die Informationen, die in diesem Prospekt enthalten sind. Nach bestem Wissen und Gewissen der Verwaltungsräte (die mit der gebotenen Sorgfalt sichergestellt haben, dass dies der Fall ist) entsprechen diese Informationen den Tatsachen und lassen keine Sachverhalte aus, deren Auslassung diese Informationen in irreführender Weise verändern würden. Die Verwaltungsräte übernehmen diesbezüglich die entsprechende Verantwortung.

## 1. Anlageziele und Anlagepolitik

### CHALLENGE North American Equity Fund

#### A. Anlageziel

Das Anlageziel des CHALLENGE North American Equity Fund ist eine langfristige Kapitalwertsteigerung durch die Anlage oder ein Engagement (sowohl long als auch short) in erster Linie in einem diversifizierten Portfolio von nordamerikanischen Aktien, auf Aktien bezogenen Wertpapieren und Währungen wie nachstehend beschrieben, die an anerkannten nordamerikanischen Handelsplätzen notiert sind oder gehandelt werden.

#### B. Anlagepolitik

Der Teilfonds kann direkt anlegen oder ein Engagement eingehen oder indirekt durch DFI (die entweder an anerkannten nordamerikanischen Handelsplätzen notiert sind oder gehandelt werden oder im Freiverkehr gehandelt werden).

Dieser Teilfonds kann vor allem in DFI sowohl für Anlagezwecke als auch zum Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements/zu Absicherungszwecken anlegen, wobei in jedem Fall die Bedingungen und Grenzen einzuhalten sind, die von der Zentralbank festgelegt wurden. Geschäfte in Bezug auf DFI, an denen sich der Teilfonds beteiligt, können zu einem Hebeleffekt und zu spekulativen Positionen führen. Dies kann zu einem höheren Volatilitäts- und Risikoniveau führen, als es bestehen würde, wenn der Teilfonds nicht in DFI anlegen würde.

Da der Teilfonds in Optionsscheine anlegen kann, kann mit einer Anlage in diesen Teilfonds ein höheres Risiko verbunden sein, als dies der Fall wäre, wenn der Teilfonds nicht in Optionsscheine anlegen würde. Eine Anlage in diesem Teilfonds sollte keinen wesentlichen Anteil eines Anlageportfolios darstellen und ist möglicherweise nicht für alle Anleger geeignet.

#### Allokation/Strategien

Der Teilfonds wird üblicherweise versuchen, sein nordamerikanisches Engagement in Aktien und auf Aktien bezogenen Wertpapieren beizubehalten. Die

Verwaltungsgesellschaft ist jedoch jederzeit flexibel – nicht nur in Bezug auf die strategische Allokation, sondern auch im Hinblick auf die Einnahme von opportunistischen oder risikoarmen Positionen und/oder wenn er versucht, den Teilfonds gegenüber negativen Marktentwicklungen abzusichern oder solchen negativen Marktentwicklungen entsprechend zu begegnen. Unter diesen Umständen kann sich das Engagement des Teilfonds in Bezug auf Aktien und auf Aktien bezogenen Wertpapieren außerhalb des normalen Bereichs bewegen.

Der Teilfonds kann versuchen, das Kapital taktisch Strategien zuzuteilen, von denen die Verwaltungsgesellschaft glaubt, dass sie die besten Chancen zu einem gewissen Zeitpunkt in einem bestimmten Markt oder Sektor bieten. Diese Strategien sind unter anderem: long-only-Strategien, long-only-plus-leverage-Strategien und long/short Strategien.

Der Teilfonds unterliegt keinen Diversifikationsanforderungen in Bezug auf den Marktsektor oder die Währung und kann daher seine Anlagen in allen Marktsektoren und/oder Währungen konzentrieren.

Da der Teilfonds Positionen durch DFI einnehmen kann, kann dies dazu führen, dass der Teilfonds zu einem bestimmten Zeitpunkt – um diese Engagements zu stützen – zu einem wesentlichen Teil in Bargeld oder kurzfristige Geldmarktinstrumente (einschließlich Schatzwechsel, Einlagenzertifikate, fest- und variabel verzinsliche übertragbare Wertpapiere, einschließlich Schuldtitel von Unternehmen und Anleihen) angelegt ist, die von staatlichen, überstaatlichen Institutionen und/oder Unternehmen ausgegeben werden, die zum Zeitpunkt des Erwerbs über ein „investment grade“-Rating von einer allgemein anerkannten internationalen Rating-Agentur verfügen.

Der Teilfonds wird, wie oben beschrieben, normalerweise vor allem in Aktien, auf Aktien bezogene Wertpapiere und Währungen anlegen. Ist die Verwaltungsgesellschaft jedoch der Meinung, dass sich der Wert der Vermögenswerte, in die der Teilfonds angelegt hat, aufgrund der Marktbedingungen verringern könnte, so kann die Verwaltungsgesellschaft versuchen, opportunistische oder risikoarme Positionen einzunehmen und/oder versuchen, diesen Wert abzusichern oder den nachteiligen Marktbedingungen zu begegnen, indem sie kurzfristige Geldmarktinstrumente (wie oben beschrieben) kauft, die weltweit an anerkannten Handelsplätzen notiert sind oder gehandelt werden, oder durch DFI Absicherungsgeschäfte einget.

#### Zu Grunde liegende Anlagen

##### Aktien/auf Aktien bezogene Wertpapiere

Aktien und auf Aktien bezogene Wertpapiere (einschließlich, aber nicht beschränkt auf Genussscheine, Wandelanleihen und Optionsscheine) sowie Indizes, in welche der Teilfonds anlegen oder in Bezug auf die der Teilfonds ein Engagement eingehen kann, können weltweit an anerkannten Handelsplätzen notiert sein oder gehandelt werden.

##### Derivate

Der Teilfonds kann unter anderem in folgende DFI anlegen oder diese für Anlagezwecke einsetzen: Swaps (einschließlich Total Return Swaps), Optionen, Forwards, Futures, Terminkontrakte in Bezug auf Finanzinstrumente sowie Optionen auf solche Kontrakte und Optionsscheine im Hinblick auf jegliche Art von Finanzinstrumenten (einschließlich Investmentzertifikate), einzelne Wertpapiere, Wertpapierkörbe, Währungen oder Indizes.

Der Teilfonds kann außerdem Techniken und Instrumente zum Zwecke des effizienten Portfoliomanagements und/oder zur Absicherung gegen Wechselkursrisiken einsetzen.

Eine Beschreibung der Techniken und Instrumente und der Arten von DFI sowie der Zwecke für welche sie von einem Teilfonds eingesetzt werden können, befindet sich in Anhang V dieses Prospektes.

##### Wertpapierfinanzierungstransaktionen und Total Return Swaps

Der Teilfonds kann Wertpapierfinanzierungstransaktionen (Wertpapierleihe und Pensionsgeschäfte/umgekehrte Pensionsgeschäfte, „WFT“) sowie Total Return Swap Geschäfte abschließen.

Weitere Einzelheiten zu WFT und Total Return Swaps befinden sich in diesem Prospekt unter den Überschriften „Wertpapierfinanzierungstransaktionen und Total Return Swaps“, „Vorgaben für Gegenparteien“, „Verwaltung von Sicherheiten“ und „Risikofaktoren“.

##### Währungstransaktionen

Der Teilfonds kann sich aktiv an Währungstransaktionen beteiligen und unter anderem Devisentermingeschäfte, Devisenkassageschäfte oder Devisenterminkontrakte auf spekulativer Basis (das heißt ohne eine Verbindung zu den Währungspositionen innerhalb des Teilfonds) abschließen und/oder das Engagement in Bezug auf Währungen ändern. Der Teilfonds kann in Bezug auf Währungen Long- und Shortpositionen einnehmen und dadurch versuchen, von Änderungen des relativen Werts der Währungen zu profitieren.

#### *Organismen für gemeinsame Anlagen*

Der Teilfonds kann bis zu 10% seines Nettovermögens in OGAWs und/oder alternative Investmentfonds (einschließlich börsengehandelte Fonds, die von der Verwaltungsgesellschaft als Organismen für Gemeinsame Anlagen eingestuft werden) anlegen, die die Vorgaben der Zentralbank an für OGAW erwerbbarer Anlagen erfüllen und die im Wesentlichen ähnliche Ziele und eine ähnliche Politik verfolgen können wie der Teilfonds beziehungsweise im Wesentlichen keine ähnlichen Ziele und keine ähnliche Politik verfolgen können wie der Teilfonds, sofern die Verwaltungsgesellschaft der Meinung ist, dass eine solche Anlage insgesamt mit den Zielen und dem Risikoprofil des Teilfonds im Einklang steht.

Bei den Organismen für Gemeinsame Anlagen, in die der Teilfonds anlegen kann, wird es sich um regulierte, offene Organismen für Gemeinsame Anlagen handeln, die gehebelt und/oder nicht gehebelt sein können. Alternative Investmentfonds, in die der Teilfonds anlegen kann, werden ihren Sitz in Irland, in einem Mitgliedsstaat des EWR, im Vereinigten Königreich, in den Vereinigten Staaten von Amerika, Jersey, Guernsey oder der Isle of Man oder, vorbehaltlich der vorherigen Zustimmung durch die Zentralbank, in bestimmten anderen Jurisdiktionen haben.

#### *REITs*

Der Teilfonds kann auch in REITs anlegen. REITs sind Einrichtungen für gemeinsame Vermögensanlagen, die in ertragsbringende Immobilien oder mit Immobilien zusammenhängende Kredite oder Beteiligungen investieren, die weltweit an anerkannten Handelsplätzen notiert sind oder gehandelt werden. Es ist nicht vorgesehen, dass die Anlage in REITs einen wesentlichen Teil des Portfolios des Teilfonds ausmachen wird.

#### *Sonstige Anlagen*

Der Teilfonds kann außerdem in Geldmarktinstrumente (wie oben beschrieben) anlegen und zusätzliche liquide Vermögenswerte halten, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Barmittel, Termineinlagen und Einlagenzertifikate, die weltweit an anerkannten Handelsplätzen notiert sind oder gehandelt werden.

#### **C. Typisches Anlegerprofil**

Der CHALLENGE North American Equity Fund ist idealerweise geeignet für Anleger mit einem langfristigen Anlagehorizont, deren Anlageziele auf eine Wertzunahme ihrer Ersparnisse ausgerichtet sind und die zur Erreichung dieser Anlageziele bereit sind, eine Anlagestrategie zu akzeptieren, die ein hohes Volatilitäts- und Risikoniveau bei der Verwaltung ihrer Ersparnisse beinhaltet.

### **CHALLENGE European Equity Fund**

#### **A. Anlageziel**

Das Anlageziel des CHALLENGE European Equity Fund ist eine langfristige Kapitalwertsteigerung durch die Anlage oder ein Engagement (sowohl long als auch short) in erster Linie in einem diversifizierten Portfolio von gesamteuropäischen Aktien, auf Aktien bezogenen Wertpapieren und Währungen wie nachstehend beschrieben, die an anerkannten gesamteuropäischen Handelsplätzen notiert sind oder gehandelt werden.

#### **B. Anlagepolitik**

Der Teilfonds kann direkt anlegen oder ein Engagement eingehen oder indirekt durch DFI (die entweder an anerkannten gesamteuropäischen Handelsplätzen notiert sind oder gehandelt werden oder im Freiverkehr gehandelt werden).

**Dieser Teilfonds kann vor allem in DFI sowohl für Anlagezwecke als auch zum Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements/zu Absicherungszwecken anlegen, wobei in jedem Fall die Bedingungen und Grenzen einzuhalten sind, die von der Zentralbank festgelegt wurden. Geschäfte in Bezug auf DFI, an denen sich der Teilfonds beteiligt, können zu einem Hebeleffekt und zu spekulativen Positionen führen. Dies kann zu einem höheren Volatilitäts- und Risikoniveau führen, als es bestehen würde, wenn der Teilfonds nicht in DFI anlegen würde.**

**Da der Teilfonds in Wertpapiere aus Schwellenmärkten und Optionsscheine anlegen kann, kann mit einer Anlage in diesen Teilfonds ein höheres Risiko verbunden sein, als dies der Fall wäre, wenn der Teilfonds nicht in Wertpapiere aus Schwellenmärkten und Optionsscheine anlegen würde. Eine Anlage in diesem Teilfonds sollte keinen wesentlichen Anteil eines Anlageportfolios darstellen und ist möglicherweise nicht für alle Anleger geeignet.**

#### *Allokation/Strategien*

Der Teilfonds wird üblicherweise versuchen, sein gesamteuropäisches Engagement in Aktien und auf Aktien bezogenen Wertpapieren beizubehalten. Die Verwaltungsgesellschaft ist jedoch jederzeit flexibel – nicht nur in Bezug auf die strategische Allokation, sondern auch im Hinblick auf die Einnahme von opportunistischen oder risikoarmen Positionen und/oder wenn sie versucht, den Teilfonds gegenüber negativen Marktentwicklungen abzusichern oder solchen negativen Marktentwicklungen entsprechend zu begegnen. Unter diesen Umständen kann sich das Engagement des Teilfonds in Bezug auf Aktien und auf Aktien bezogenen Wertpapieren außerhalb des normalen Bereichs bewegen.

**Der Teilfonds kann versuchen, das Kapital taktisch Strategien zuzuteilen, von denen die Verwaltungsgesellschaft glaubt, dass sie die besten Chancen zu einem gewissen Zeitpunkt in einem bestimmten Markt und Sektor bieten. Diese Strategien sind unter anderem: long-only-Strategien, long-only-plus-leverage-Strategien und long/short Strategien.**

Der Teilfonds unterliegt keinen Diversifikationsanforderungen in Bezug den Marktsektor oder die Währung und kann daher seine Anlagen in allen Marktsektoren und/oder Währungen konzentrieren. Der Teilfonds kann dementsprechend in gesamteuropäischen Schwellenmärkten, Emittenten aus gesamteuropäischen Schwellenmärkten und Währungen anlegen oder in Bezug auf diese ein Engagement eingehen, unter der Voraussetzung, dass nicht mehr als 5% des Nettovermögens des Teilfonds in Russland gehandelte Wertpapiere angelegt werden.

Da der Teilfonds Positionen durch derivative Instrumente einnehmen kann, kann dies dazu führen, dass der Teilfonds zu einem bestimmten Zeitpunkt – um diese Engagements zu stützen – zu einem wesentlichen Teil in Bargeld oder kurzfristige Geldmarktinstrumente (einschließlich Schatzwechsel, Einlagenzertifikate, fest- und variabel verzinsliche übertragbare Wertpapiere, einschließlich Schuldtitel von Unternehmen und Anleihen) angelegt ist, die von staatlichen, überstaatlichen Institutionen und/oder Unternehmen ausgegeben werden, die zum Zeitpunkt des Erwerbs über ein „investment grade“-Rating von einer allgemein anerkannten internationalen Rating-Agentur verfügen.

Der Teilfonds wird, wie oben beschrieben, normalerweise vor allem in Aktien, auf Aktien bezogene Wertpapiere und Währungen anlegen. Ist die Verwaltungsgesellschaft jedoch der Meinung, dass sich der Wert der Vermögenswerte, in die der Teilfonds angelegt hat, aufgrund der Marktbedingungen verringern könnte, so kann die Verwaltungsgesellschaft versuchen, opportunistische oder risikoarme Positionen einzunehmen und/oder versuchen, diesen Wert abzusichern oder den nachteiligen Marktbedingungen zu begegnen, indem sie kurzfristige Geldmarktinstrumente (wie oben beschrieben) kauft, die weltweit an anerkannten Handelsplätzen notiert sind oder gehandelt werden, oder durch DFI Absicherungsgeschäfte einget.

#### **Zu Grunde liegende Anlagen**

##### *Aktien/auf Aktien bezogene Wertpapiere*

Aktien und auf Aktien bezogene Wertpapiere (einschließlich, aber nicht beschränkt auf Genussscheine, Wandelanleihen und Optionsscheine) sowie Indizes, in welche der Teilfonds anlegen oder in Bezug auf die der Teilfonds ein Engagement eingehen kann, können weltweit an anerkannten Handelsplätzen notiert sein oder gehandelt werden.

##### *Derivate*

Der Teilfonds kann unter anderem in folgende DFI anlegen oder diese für Anlagezwecke einsetzen: Swaps (einschließlich Total Return Swaps), Optionen, Forwards, Futures, Terminkontrakte in Bezug auf Finanzinstrumente sowie Optionen auf solche Kontrakte und Optionsscheine im Hinblick auf jegliche Art von Finanzinstrumenten (einschließlich Investmentzertifikate), einzelne Wertpapiere, Wertpapierkörbe, Währungen oder Indizes.

Der Teilfonds kann außerdem Techniken und Instrumente zum Zwecke des effizienten Portfoliomanagements und/oder zur Absicherung gegen Wechselkursrisiken einsetzen.

Eine Beschreibung der Techniken und Instrumente und der Arten von DFI sowie der Zwecke für welche sie von einem Teilfonds eingesetzt werden können, befindet sich in Anhang V dieses Prospekts.

##### *Wertpapierfinanzierungstransaktionen und Total Return Swaps*

Der Teilfonds kann Wertpapierfinanzierungstransaktionen (Wertpapierleihe und Pensionsgeschäfte/umgekehrte Pensionsgeschäfte, „WFT“) sowie Total Return Swap Geschäfte abschließen.

Weitere Einzelheiten zu WFT und Total Return Swaps befinden sich in diesem Prospekt unter den Überschriften „Wertpapierfinanzierungstransaktionen und Total Return Swaps“, „Vorgaben für Gegenparteien“, „Verwaltung von Sicherheiten“ und „Risikofaktoren“.

##### *Währungstransaktionen*

Der Teilfonds kann sich aktiv an Währungstransaktionen beteiligen und unter anderem Devisentermingeschäfte, Devisenkassengeschäfte oder Devisenterminkontrakte auf spekulativer Basis (das heißt ohne eine Verbindung zu den Währungspositionen innerhalb des Teilfonds) abschließen und/oder das Engagement in Bezug auf Währungen ändern. Der Teilfonds kann in Bezug auf Währungen Long- und Shortpositionen einnehmen und dadurch versuchen, von Änderungen des relativen Werts der Währungen zu profitieren. Der Teilfonds kann diese Strategie sowohl für Währungen der gesamteuropäischen Industrie- aus auch der gesamteuropäischen Schwellenländer verwenden.

#### *Organismen für gemeinsame Anlagen*

Der Teilfonds kann (gemäß der Guidance Note 2/03 der Zentralbank) bis zu 10% seines Nettovermögens in OGAWs und/oder alternative Investmentfonds (einschließlich börsengehandelte Fonds, die von der Verwaltungsgesellschaft als Organismen für Gemeinsame Anlagen eingestuft werden) anlegen, die die Vorgaben der Zentralbank an für OGAW erwerbbarer Anlagen erfüllen, und die im Wesentlichen ähnliche Ziele und eine ähnliche Politik verfolgen können wie der Teilfonds beziehungsweise im Wesentlichen keine ähnlichen Ziele und keine ähnliche Politik verfolgen können wie der Teilfonds, sofern die Verwaltungsgesellschaft der Meinung ist, dass eine solche Anlage insgesamt mit den Zielen und dem Risikoprofil des Teilfonds im Einklang steht.

Bei den Organismen für Gemeinsame Anlagen, in die der Teilfonds anlegen kann, wird es sich um regulierte, offene Organismen für Gemeinsame Anlagen handeln, die gehebelt und/oder nicht gehebelt sein können. Alternative Investmentfonds, in die der Teilfonds anlegen kann, werden ihren Sitz in Irland, in einem Mitgliedsstaat des EWR, im Vereinigten Königreich, den Vereinigten Staaten von Amerika, Jersey, Guernsey oder der Isle of Man oder, vorbehaltlich der vorherigen Zustimmung durch die Zentralbank, in bestimmten anderen Jurisdiktionen haben.

#### *REITs*

Der Teilfonds kann auch in REITs anlegen. REITs sind Einrichtungen für gemeinsame Vermögensanlagen, die in ertragsbringende Immobilien oder mit Immobilien zusammenhängende Kredite oder Beteiligungen investieren, die weltweit an anerkannten Handelsplätzen notiert sind oder gehandelt werden. Es ist nicht vorgesehen, dass die Anlage in REITs einen wesentlichen Teil des Portfolios des Teilfonds ausmachen wird.

#### *Sonstige Anlagen*

Der Teilfonds kann außerdem in Geldmarktinstrumente (wie oben beschrieben) anlegen und zusätzliche liquide Vermögenswerte halten, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Barmittel, Termineinlagen und Einlagenzertifikate, die weltweit an anerkannten Handelsplätzen notiert sind oder gehandelt werden.

#### **C. Typisches Anlegerprofil**

Der CHALLENGE European Equity Fund ist idealerweise geeignet für Anleger mit einem langfristigen Anlagehorizont, deren Anlageziele auf eine Wertzunahme ihrer Ersparnisse ausgerichtet sind und die zur Erreichung dieser Anlageziele bereit sind, eine Anlagestrategie zu akzeptieren, die ein hohes Volatilitäts- und Risikoniveau bei der Verwaltung ihrer Ersparnisse beinhaltet.

#### **CHALLENGE Italian Equity Fund**

##### **A. Anlageziel**

Das Anlageziel des CHALLENGE Italian Equity Fund ist eine langfristige Kapitalwertsteigerung durch die Anlage oder ein Engagement (sowohl long als auch short) in erster Linie in einem diversifizierten Portfolio von italienischen Aktien und auf Aktien bezogenen Wertpapieren wie nachstehend beschrieben, die an anerkannten Handelsplätzen in Italien notiert sind oder gehandelt werden.

##### **B. Anlagepolitik**

Der Teilfonds kann direkt anlegen oder ein Engagement eingehen oder indirekt durch DFI (die entweder an anerkannten Handelsplätzen in Italien notiert sind oder gehandelt werden oder im Freiverkehr gehandelt werden).

**Dieser Teilfonds kann vor allem in DFI sowohl für Anlagezwecke als auch zum Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements/zu Absicherungszwecken anlegen, wobei in jedem Fall die Bedingungen und Grenzen einzuhalten sind, die von der Zentralbank festgelegt wurden. Geschäfte in Bezug auf DFI, an denen sich der Teilfonds beteiligt, können zu einem Hebeleffekt und zu spekulativen Positionen führen. Dies kann zu einem höheren Volatilitäts- und Risikoniveau führen, als es bestehen würde, wenn der Teilfonds nicht in DFI anlegen würde.**

**Da der Teilfonds in Optionsscheine anlegen kann, kann mit einer Anlage in diesen Teilfonds ein höheres Risiko verbunden sein, als dies der Fall wäre, wenn der Teilfonds nicht in Optionsscheine anlegen würde. Eine Anlage in diesem Teilfonds sollte keinen wesentlichen Anteil eines Anlageportfolios darstellen und ist möglicherweise nicht für alle Anleger geeignet.**

#### *Allokation/Strategien*

Der Teilfonds wird üblicherweise versuchen, sein Engagement in Aktien und auf Aktien bezogenen Wertpapieren aus Italien beizubehalten. Die Verwaltungsgesellschaft ist jedoch jederzeit flexibel – nicht nur in Bezug auf die strategische Allokation, sondern auch im Hinblick auf die Einnahme von opportunistischen oder risikoarmen Positionen und/oder wenn sie versucht, den Teilfonds gegenüber negativen Marktentwicklungen abzusichern oder solchen negativen Marktentwicklungen entsprechend zu begegnen. Unter diesen Umständen kann sich das Engagement des Teilfonds in Bezug auf Aktien und auf Aktien bezogene Wertpapiere außerhalb des normalen Bereichs bewegen.

**Der Teilfonds kann versuchen, das Kapital taktisch Strategien zuzuteilen, von denen die Verwaltungsgesellschaft glaubt, dass sie die besten Chancen zu einem gewissen Zeitpunkt in einem bestimmten Markt oder Sektor bieten. Diese Strategien sind unter anderem: long-only-Strategien, long-only-plus-leverage-Strategien und long/short Strategien.**

Der Teilfonds unterliegt keinen Diversifikationsanforderungen in Bezug auf den Marktsektor und kann daher seine Anlagen in allen Marktsektoren konzentrieren.

Da der Teilfonds Positionen durch DFI einnehmen kann, kann dies dazu führen, dass der Teilfonds zu einem bestimmten Zeitpunkt – um diese Engagements zu stützen – zu einem wesentlichen Teil in Bargeld oder kurzfristige Geldmarktinstrumente (einschließlich Schatzwechsel, Einlagenzertifikate, fest- und variabel verzinsliche übertragbare Wertpapiere, einschließlich Schuldtitel von Unternehmen und Anleihen) angelegt ist, die von staatlichen, überstaatlichen Institutionen und/oder Unternehmen ausgegeben werden, die zum Zeitpunkt des Erwerbs über ein „investment grade“-Rating von einer allgemein anerkannten internationalen Rating-Agentur verfügen.

Der Teilfonds wird, wie oben beschrieben, normalerweise vor allem in Aktien und auf Aktien bezogene Wertpapiere anlegen. Ist die Verwaltungsgesellschaft jedoch der Meinung, dass sich der Wert der Vermögenswerte, in die der Teilfonds angelegt hat, aufgrund der Marktbedingungen verringern könnte, so kann die Verwaltungsgesellschaft versuchen, opportunistische oder risikoarme Positionen einzunehmen und/oder versuchen, diesen Wert abzusichern oder den nachteiligen Marktbedingungen zu begegnen, indem sie kurzfristige Geldmarktinstrumente (wie oben beschrieben) kauft, die weltweit an anerkannten Handelsplätzen notiert sind oder gehandelt werden, oder durch DFI Absicherungsgeschäfte einget.

#### **Zu Grunde liegende Anlagen**

##### *Aktien/auf Aktien bezogene Wertpapiere*

Aktien und auf Aktien bezogene Wertpapiere (einschließlich, aber nicht beschränkt auf Genussscheine, Wandelanleihen und Optionsscheine) sowie Indizes, in welche der Teilfonds anlegen oder in Bezug auf die der Teilfonds ein Engagement eingehen kann, können weltweit an anerkannten Handelsplätzen notiert sein oder gehandelt werden.

##### *Derivate*

Der Teilfonds kann unter anderem in folgende DFI anlegen oder diese für Anlagezwecke einsetzen: Swaps (einschließlich Total Return Swaps), Optionen, Forwards, Futures, Terminkontrakte in Bezug auf Finanzinstrumente sowie Optionen auf solche Kontrakte und Optionsscheine im Hinblick auf jegliche Art von Finanzinstrumenten (einschließlich Investmentzertifikate), Wertpapiere, Wertpapierkörbe oder Indizes.

Der Teilfonds kann außerdem Techniken und Instrumente zum Zwecke des effizienten Portfoliomanagements und/oder zur Absicherung gegen Wechselkursrisiken einsetzen.

Eine Beschreibung der Techniken und Instrumente und der Arten von DFI sowie der Zwecke für welche sie von einem Teilfonds eingesetzt werden können, befindet sich in Anhang V dieses Prospekts.

##### *Wertpapierfinanzierungstransaktionen und Total Return Swaps*

Der Teilfonds kann Wertpapierfinanzierungstransaktionen (Wertpapierleihe und Pensionsgeschäfte/umgekehrte Pensionsgeschäfte, „WFT“) sowie Total Return Swap Geschäfte abschließen.

Weitere Einzelheiten zu WFT und Total Return Swaps befinden sich in diesem Prospekt unter den Überschriften „Wertpapierfinanzierungstransaktionen und Total Return Swaps“, „Vorgaben für Gegenparteien“, „Verwaltung von Sicherheiten“ und „Risikofaktoren“.

#### *Organismen für gemeinsame Anlagen*

Der Teilfonds kann bis zu 10% seines Nettovermögens in OGAWs und/oder alternative Investmentfonds anlegen (einschließlich börsengehandelte Fonds, die von der Verwaltungsgesellschaft als Organismen für Gemeinsame Anlagen eingestuft werden), die die Vorgaben der Zentralbank an für OGAW erwerbbarer Anlagen erfüllen und die im Wesentlichen ähnliche Ziele und eine ähnliche Politik verfolgen können wie der Teilfonds beziehungsweise im Wesentlichen keine ähnlichen Ziele und keine ähnliche Politik verfolgen können wie der Teilfonds, sofern die Verwaltungsgesellschaft der Meinung ist, dass eine solche Anlage insgesamt mit den Zielen und dem Risikoprofil des Teilfonds im Einklang steht.

Bei den Organismen für Gemeinsame Anlagen, in die der Teilfonds anlegen kann, wird es sich um regulierte, offene Organismen für Gemeinsame Anlagen handeln, die gehebelt und/oder nicht gehebelt sein können. Alternative Investmentfonds, in die der Teilfonds anlegen kann, werden ihren Sitz in Irland, in einem Mitgliedsstaat des EWR, im Vereinigten Königreich, den Vereinigten Staaten von Amerika, Jersey, Guernsey oder der Isle of Man oder, vorbehaltlich der vorherigen Zustimmung durch die Zentralbank, in bestimmten anderen Jurisdiktionen haben.

## REITs

Der Teilfonds kann auch in REITs anlegen. REITs sind Einrichtungen für gemeinsame Vermögensanlagen, die in ertragsbringende Immobilien oder mit Immobilien zusammenhängende Kredite oder Beteiligungen investieren, die weltweit an anerkannten Handelsplätzen notiert sind oder gehandelt werden. Es ist nicht vorgesehen, dass die Anlage in REITs einen wesentlichen Teil des Portfolios des Teilfonds ausmachen wird.

## Sonstige Anlagen

Der Teilfonds kann außerdem in Geldmarktinstrumente (wie oben beschrieben) anlegen und zusätzliche liquide Vermögenswerte halten, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Barmittel, Termineinlagen und Einlagenzertifikate, die weltweit an anerkannten Handelsplätzen notiert sind oder gehandelt werden.

## C. Typisches Anlegerprofil

Der CHALLENGE Italian Equity Fund ist idealerweise geeignet für Anleger mit einem langfristigen Anlagehorizont, deren Anlageziele auf eine Wertzunahme ihrer Ersparnisse ausgerichtet sind und die zur Erreichung dieser Anlageziele bereit sind, eine Anlagestrategie zu akzeptieren, die ein hohes Volatilitäts- und Risikoniveau bei der Verwaltung ihrer Ersparnisse beinhaltet.

## CHALLENGE Germany Equity Fund

### A. Anlageziel

Das Anlageziel des CHALLENGE Germany Equity Fund ist eine langfristige Kapitalwertsteigerung durch die Anlage oder ein Engagement (sowohl long als auch short) in erster Linie in einem diversifizierten Portfolio von deutschen Aktien und auf Aktien bezogenen Wertpapieren wie nachstehend beschrieben, die an anerkannten Handelsplätzen in Deutschland notiert sind oder gehandelt werden.

### B. Anlagepolitik

Der Teilfonds kann direkt anlegen oder ein Engagement eingehen oder indirekt durch DFI (die entweder an anerkannten Handelsplätzen in Deutschland notiert sind oder gehandelt werden oder im Freiverkehr gehandelt werden).

**Dieser Teilfonds kann vor allem in DFI sowohl für Anlagezwecke als auch zum Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements/zu Absicherungszwecken anlegen, wobei in jedem Fall die Bedingungen und Grenzen einzuhalten sind, die von der Zentralbank festgelegt wurden. Geschäfte in Bezug auf DFI, an denen sich der Teilfonds beteiligt, können zu einem Hebeleffekt und zu spekulativen Positionen führen. Dies kann zu einem höheren Volatilitäts- und Risikoniveau führen, als es bestehen würde, wenn der Teilfonds nicht in DFI anlegen würde.**

**Da der Teilfonds in Optionsscheine anlegen kann, kann mit einer Anlage in diesen Teilfonds ein höheres Risiko verbunden sein, als dies der Fall wäre, wenn der Teilfonds nicht in Optionsscheine anlegen würde. Eine Anlage in diesem Teilfonds sollte keinen wesentlichen Anteil eines Anlageportfolios darstellen und ist möglicherweise nicht für alle Anleger geeignet.**

### Allokation/Strategien

Der Teilfonds wird üblicherweise versuchen, sein Engagement in Aktien und auf Aktien bezogenen Wertpapieren aus Deutschland beizubehalten. Die Verwaltungsgesellschaft ist jedoch jederzeit flexibel – nicht nur in Bezug auf die strategische Allokation, sondern auch im Hinblick auf die Einnahme von opportunistischen oder risikoarmen Positionen und/oder wenn sie versucht, den Teilfonds gegenüber negativen Marktentwicklungen abzusichern oder solchen negativen Marktentwicklungen entsprechend zu begegnen. Unter diesen Umständen kann sich das Engagement des Teilfonds in Bezug auf Aktien und auf Aktien bezogene Wertpapiere außerhalb des normalen Bereichs bewegen.

**Der Teilfonds kann versuchen, das Kapital taktisch Strategien zuzuteilen, von denen die Verwaltungsgesellschaft glaubt, dass sie die besten Chancen zu einem gewissen Zeitpunkt in einem bestimmten Markt oder Sektor bieten. Diese Strategien sind unter anderem: long-only-Strategien, long-only-plus-leverage-Strategien und long/short Strategien.**

Der Teilfonds unterliegt keinen Diversifikationsanforderungen in Bezug auf den Marktsektor und kann daher seine Anlagen in allen Marktsektoren konzentrieren.

Da der Teilfonds Positionen durch derivative Instrumente einnehmen kann, kann dies dazu führen, dass der Teilfonds zu einem bestimmten Zeitpunkt – um diese Engagements zu stützen – zu einem wesentlichen Teil in Bargeld oder kurzfristige Geldmarktinstrumente (einschließlich Schatzwechsel, Einlagenzertifikate, fest- und variabel verzinsliche übertragbare Wertpapiere, einschließlich Schuldtitel von Unternehmen und Anleihen) angelegt ist, die von staatlichen, überstaatlichen Institutionen und/oder Unternehmen ausgegeben werden, die zum Zeitpunkt des Erwerbs über ein „investment grade“-Rating von einer allgemein anerkannten internationalen Rating-Agentur verfügen.

Der Teilfonds wird, wie oben beschrieben, normalerweise vor allem in Aktien und auf Aktien bezogene Wertpapiere anlegen. Ist die Verwaltungsgesellschaft jedoch der Meinung, dass sich der Wert der Vermögenswerte, in die der Teilfonds angelegt hat,

aufgrund der Marktbedingungen verringern könnte, so kann die Verwaltungsgesellschaft versuchen, opportunistische oder risikoarme Positionen einzunehmen und/oder versuchen, diesen Wert abzusichern oder den nachteiligen Marktbedingungen zu begegnen, indem sie kurzfristige Geldmarktinstrumente (wie oben beschrieben) kauft, die weltweit an anerkannten Handelsplätzen notiert sind oder gehandelt werden, oder durch DFI Absicherungsgeschäfte einget.

## Zu Grunde liegende Anlagen

### Aktien/auf Aktien bezogene Wertpapiere

Aktien und auf Aktien bezogene Wertpapiere (einschließlich, aber nicht beschränkt auf Genussscheine, Wandelanleihen und Optionsscheine) sowie Indizes, in welche der Teilfonds anlegen oder in Bezug auf die der Teilfonds ein Engagement eingehen kann, können weltweit an anerkannten Handelsplätzen notiert sein oder gehandelt werden.

### Derivate

Der Teilfonds kann unter anderem in folgende DFI anlegen oder diese für Anlagezwecke einsetzen: Swaps (einschließlich Total Return Swaps), Optionen, Forwards, Futures, Terminkontrakte in Bezug auf Finanzinstrumente sowie Optionen auf solche Kontrakte und Optionsscheine im Hinblick auf jegliche Art von Finanzinstrumenten (einschließlich Investmentzertifikate), einzelne Wertpapiere, Wertpapierkörbe oder Indizes.

Der Teilfonds kann außerdem Techniken und Instrumente zum Zwecke des effizienten Portfoliomanagements und/oder zur Absicherung gegen Wechselkursrisiken einsetzen.

Eine Beschreibung der Techniken und Instrumente und der Arten von DFI sowie der Zwecke für welche sie von einem Teilfonds eingesetzt werden können, befindet sich in Anhang V dieses Prospekts.

### Wertpapierfinanzierungstransaktionen und Total Return Swaps

Der Teilfonds kann Wertpapierfinanzierungstransaktionen (Wertpapierleihe und Pensionsgeschäfte/umgekehrte Pensionsgeschäfte, „WFT“) sowie Total Return Swap Geschäfte abschließen.

Weitere Einzelheiten zu WFT und Total Return Swaps befinden sich in diesem Prospekt unter den Überschriften „Wertpapierfinanzierungstransaktionen und Total Return Swaps“, „Vorgaben für Gegenparteien“, „Verwaltung von Sicherheiten“ und „Risikofaktoren“.

### Organismen für gemeinsame Anlagen

Der Teilfonds kann bis zu 10% seines Nettovermögens in OGAWs und/oder alternative Investmentfonds anlegen (einschließlich börsengehandelte Fonds, die von der Verwaltungsgesellschaft als Organismen für Gemeinsame Anlagen eingestuft werden), die die Vorgaben der Zentralbank an für OGAW erwerbende Anlagen erfüllen, anlegen, bei denen es sich um keine OGAWs handelt, und die im Wesentlichen ähnliche Ziele und eine ähnliche Politik verfolgen können wie der Teilfonds beziehungsweise im Wesentlichen keine ähnlichen Ziele und keine ähnliche Politik verfolgen können wie der Teilfonds, sofern die Verwaltungsgesellschaft der Meinung ist, dass eine solche Anlage insgesamt mit den Zielen und dem Risikoprofil des Teilfonds im Einklang steht.

Bei den Organismen für Gemeinsame Anlagen, in die der Teilfonds anlegen kann, wird es sich um regulierte, offene Organismen für Gemeinsame Anlagen handeln, die gehebelt und/oder nicht gehebelt sein können. Alternative Investmentfonds, in die der Teilfonds anlegen kann, werden ihren Sitz in Irland, in einem Mitgliedsstaat des EWR, im Vereinigten Königreich, in den Vereinigten Staaten von Amerika, Jersey, Guernsey oder der Isle of Man oder, vorbehaltlich der vorherigen Zustimmung durch die Zentralbank, in bestimmten anderen Jurisdiktionen haben.

### REITs

Der Teilfonds kann auch in REITs anlegen. REITs sind Einrichtungen für gemeinsame Vermögensanlagen, die in ertragsbringende Immobilien oder mit Immobilien zusammenhängende Kredite oder Beteiligungen investieren, die weltweit an anerkannten Handelsplätzen notiert sind oder gehandelt werden. Es ist nicht vorgesehen, dass die Anlage in REITs einen wesentlichen Teil des Portfolios des Teilfonds ausmachen wird.

### Sonstige Anlagen

Der Teilfonds kann außerdem in Geldmarktinstrumente (wie oben beschrieben) anlegen und zusätzliche liquide Vermögenswerte halten, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Barmittel, Termineinlagen und Einlagenzertifikate, die weltweit an anerkannten Handelsplätzen notiert sind oder gehandelt werden.

## C. Typisches Anlegerprofil

Der CHALLENGE Germany Equity Fund ist idealerweise geeignet für Anleger mit einem langfristigen Anlagehorizont, deren Anlageziele auf eine Wertzunahme ihrer Ersparnisse ausgerichtet sind und die zur Erreichung dieser Anlageziele bereit sind, eine Anlagestrategie zu akzeptieren, die ein hohes Volatilitäts- und Risikoniveau bei der Verwaltung ihrer Ersparnisse beinhaltet.

## CHALLENGE Spain Equity Fund

### A. Anlageziel

Das Anlageziel des CHALLENGE Spain Equity Fund ist eine langfristige Kapitalwertsteigerung durch die Anlage oder ein Engagement (sowohl long als auch short) in erster Linie in einem diversifizierten Portfolio von spanischen Aktien und auf Aktien bezogenen Wertpapieren wie nachstehend beschrieben, die an anerkannten Handelsplätzen in Spanien notiert sind oder gehandelt werden.

### B. Anlagepolitik

Der Teilfonds kann direkt anlegen oder ein Engagement eingehen oder indirekt durch DFI (die entweder an anerkannten Handelsplätzen in Spanien notiert sind oder gehandelt werden oder im Freiverkehr gehandelt werden).

**Dieser Teilfonds kann vor allem in DFI sowohl für Anlagezwecke als auch zum Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements/zu Absicherungszwecken anlegen, wobei in jedem Fall die Bedingungen und Grenzen einzuhalten sind, die von der Zentralbank festgelegt wurden. Geschäfte in Bezug auf DFI, an denen sich der Teilfonds beteiligt, können zu einem Hebeleffekt und zu spekulativen Positionen führen. Dies kann zu einem höheren Volatilitäts- und Risikoniveau führen, als es bestehen würde, wenn der Teilfonds nicht in DFI anlegen würde.**

**Da der Teilfonds in Optionsscheine anlegen kann, kann mit einer Anlage in diesen Teilfonds ein höheres Risiko verbunden sein, als dies der Fall wäre, wenn der Teilfonds nicht in Optionsscheine anlegen würde. Eine Anlage in diesem Teilfonds sollte keinen wesentlichen Anteil eines Anlageportfolios darstellen und ist möglicherweise nicht für alle Anleger geeignet.**

#### Allokation/Strategien

Der Teilfonds wird üblicherweise versuchen, sein Engagement in Aktien und auf Aktien bezogenen Wertpapieren aus Spanien beizubehalten. Die Verwaltungsgesellschaft ist jedoch jederzeit flexibel – nicht nur in Bezug auf die strategische Allokation, sondern auch im Hinblick auf die Einnahme von opportunistischen oder risikoarmen Positionen und/oder wenn sie versucht, den Teilfonds gegenüber negativen Marktentwicklungen abzusichern oder solchen negativen Marktentwicklungen entsprechend zu begegnen. Unter diesen Umständen kann sich das Engagement des Teilfonds in Bezug auf Aktien und auf Aktien bezogene Wertpapiere außerhalb des normalen Bereichs bewegen.

**Der Teilfonds kann versuchen, das Kapital taktisch Strategien zuzuteilen, von denen die Verwaltungsgesellschaft glaubt, dass sie die besten Chancen zu einem gewissen Zeitpunkt in einem bestimmten Markt oder Sektor bieten. Diese Strategien sind unter anderem: long-only-Strategien, long-only-plus-leverage-Strategien und long/short Strategien.**

Der Teilfonds unterliegt keinen Diversifikationsanforderungen in Bezug auf den Marktsektor und kann daher seine Anlagen in allen Marktsektoren konzentrieren.

Da der Teilfonds Positionen durch DFI einnehmen kann, kann dies dazu führen, dass der Teilfonds zu einem bestimmten Zeitpunkt – um diese Engagements zu stützen – zu einem wesentlichen Teil in Bargeld oder kurzfristige Geldmarktinstrumente (einschließlich Schatzwechsel, Einlagenzertifikate, fest- und variabel verzinsliche übertragbare Wertpapiere, einschließlich Schuldtitel von Unternehmen und Anleihen) angelegt ist, die von staatlichen, überstaatlichen Institutionen und/oder Unternehmen ausgegeben werden, die zum Zeitpunkt des Erwerbs über ein „investment grade“-Rating von einer allgemein anerkannten internationalen Rating-Agentur verfügen.

Der Teilfonds wird, wie oben beschrieben, normalerweise vor allem in Aktien und auf Aktien bezogene Wertpapiere anlegen. Ist die Verwaltungsgesellschaft jedoch der Meinung, dass sich der Wert der Vermögenswerte, in die der Teilfonds angelegt hat, aufgrund der Marktbedingungen verringern könnte, so kann die Verwaltungsgesellschaft versuchen, opportunistische oder risikoarme Positionen einzunehmen und/oder versuchen, diesen Wert abzusichern oder den nachteiligen Marktbedingungen zu begegnen, indem sie kurzfristige Geldmarktinstrumente (wie oben beschrieben) kauft, die weltweit an anerkannten Handelsplätzen notiert sind oder gehandelt werden, oder durch DFI Absicherungsgeschäfte eingeht.

### Zu Grunde liegende Anlagen

#### Aktien/auf Aktien bezogene Wertpapiere

Aktien und auf Aktien bezogene Wertpapiere (einschließlich, aber nicht beschränkt auf Genussscheine, Wandelanleihen und Optionsscheine) sowie Indizes, in welche der Teilfonds anlegen oder in Bezug auf die der Teilfonds ein Engagement eingehen kann, können weltweit an anerkannten Handelsplätzen notiert sein oder gehandelt werden.

#### Derivate

Der Teilfonds kann unter anderem in folgende DFI anlegen oder diese für Anlagezwecke einsetzen: Swaps (einschließlich Total Return Swaps), Optionen, Forwards, Futures, Terminkontrakte in Bezug auf Finanzinstrumente sowie Optionen auf solche Kontrakte und Optionsscheine im Hinblick auf jegliche Art von Finanzinstrumenten (einschließlich Investmentzertifikate), Wertpapiere, Wertpapierkörbe oder Indizes.

Der Teilfonds kann außerdem Techniken und Instrumente zum Zwecke des effizienten Portfoliomanagements und/oder zur Absicherung gegen Wechselkursrisiken einsetzen.

Eine Beschreibung der Techniken und Instrumente und der Arten von DFI sowie der Zwecke für welche sie von einem Teilfonds eingesetzt werden können, befindet sich in Anhang V dieses Prospekts.

#### Wertpapierfinanzierungstransaktionen und Total Return Swaps

Der Teilfonds kann Wertpapierfinanzierungstransaktionen (Wertpapierleihe und Pensionsgeschäfte/umgekehrte Pensionsgeschäfte, „WFT“) sowie Total Return Swap Geschäfte abschließen.

Weitere Einzelheiten zu WFT und Total Return Swaps befinden sich in diesem Prospekt unter den Überschriften „Wertpapierfinanzierungstransaktionen und Total Return Swaps“, „Vorgaben für Gegenparteien“, „Verwaltung von Sicherheiten“ und „Risikofaktoren“.

#### Organismen für gemeinsame Anlagen

Der Teilfonds kann bis zu 10% seines Nettovermögens in OGAWs und/oder alternative Investmentfonds anlegen (einschließlich börsenhandelte Fonds, die von der Verwaltungsgesellschaft als Organismen für Gemeinsame Anlagen eingestuft werden), die die Vorgaben der Zentralbank an für OGAW erwerbende Anlagen erfüllen und die im Wesentlichen ähnliche Ziele und eine ähnliche Politik verfolgen können wie der Teilfonds beziehungsweise im Wesentlichen keine ähnlichen Ziele und keine ähnliche Politik verfolgen können wie der Teilfonds, sofern die Verwaltungsgesellschaft der Meinung ist, dass eine solche Anlage insgesamt mit den Zielen und dem Risikoprofil des Teilfonds im Einklang steht.

Bei den Organismen für Gemeinsame Anlagen, in die der Teilfonds anlegen kann, wird es sich um regulierte, offene Organismen für Gemeinsame Anlagen handeln, die gehebelt und/oder nicht gehebelt sein können. Alternative Investmentfonds, in die der Teilfonds anlegen kann, werden ihren Sitz in Irland, in einem Mitgliedsstaat des EWR, im Vereinigten Königreich, in den Vereinigten Staaten von Amerika, Jersey, Guernsey oder der Isle of Man oder, vorbehaltlich der vorherigen Zustimmung durch die Zentralbank, in bestimmten anderen Jurisdiktionen haben.

#### REITs

Der Teilfonds kann auch in REITs anlegen. REITs sind Einrichtungen für gemeinsame Vermögensanlagen, die in ertragsbringende Immobilien oder mit Immobilien zusammenhängende Kredite oder Beteiligungen investieren, die weltweit an anerkannten Handelsplätzen notiert sind oder gehandelt werden. Es ist nicht vorgesehen, dass die Anlage in REITs einen wesentlichen Teil des Portfolios des Teilfonds ausmachen wird.

#### Sonstige Anlagen

Der Teilfonds kann außerdem in Geldmarktinstrumente (wie oben beschrieben) anlegen und zusätzliche liquide Vermögenswerte halten, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Barmittel, Termineinlagen und Einlagenzertifikate, die weltweit an anerkannten Handelsplätzen notiert sind oder gehandelt werden.

### C. Typisches Anlegerprofil

Der CHALLENGE Spain Equity Fund ist idealerweise geeignet für Anleger mit einem langfristigen Anlagehorizont, deren Anlageziele auf eine Wertzunahme ihrer Ersparnisse ausgerichtet sind und die zur Erreichung dieser Anlageziele bereit sind, eine Anlagestrategie zu akzeptieren, die ein hohes Volatilitäts- und Risikoniveau bei der Verwaltung ihrer Ersparnisse beinhaltet.

## CHALLENGE Pacific Equity Fund

### A. Anlageziel

Das Anlageziel des CHALLENGE Pacific Equity Fund ist eine langfristige Kapitalwertsteigerung durch die Anlage oder ein Engagement (sowohl long als auch short) in erster Linie in einem diversifizierten Portfolio von Aktien und auf Aktien bezogenen Wertpapieren aus dem Asien-Pazifik-Raum und Währungen wie nachstehend beschrieben, die an anerkannten Handelsplätzen im Asien-Pazifik-Raum notiert sind oder gehandelt werden.

### B. Anlagepolitik

Der Teilfonds kann direkt anlegen oder ein Engagement eingehen oder indirekt durch DFI (die entweder an anerkannten Handelsplätzen im Asien-Pazifik-Raum notiert sind oder gehandelt werden oder im Freiverkehr gehandelt werden).

**Dieser Teilfonds kann vor allem in DFI sowohl für Anlagezwecke als auch zum Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements/zu Absicherungszwecken anlegen, wobei in jedem Fall die Bedingungen und Grenzen einzuhalten sind, die von der Zentralbank festgelegt wurden. Geschäfte in Bezug auf DFI, an denen sich der Teilfonds beteiligt, können zu einem Hebeleffekt und zu spekulativen Positionen führen. Dies kann zu einem höheren Volatilitäts- und Risikoniveau führen, als es bestehen würde, wenn der Teilfonds nicht in DFI anlegen würde.**

**Da der Teilfonds in Wertpapiere aus Schwellenmärkten und Optionscheine anlegen kann, kann mit einer Anlage in diesen Teilfonds ein höheres Risiko verbunden sein, als dies der Fall wäre, wenn der Teilfonds nicht in Wertpapiere aus Schwellenmärkten und Optionscheine anlegen würde. Eine Anlage in diesem Teilfonds sollte keinen wesentlichen Anteil eines Anlageportfolios darstellen und ist möglicherweise nicht für alle Anleger geeignet.**

#### *Allokation/Strategien*

Der Teilfonds wird üblicherweise versuchen, sein Engagement in Aktien und auf Aktien bezogenen Wertpapieren aus dem Asien-Pazifik-Raum beizubehalten. Die Verwaltungsgesellschaft ist jedoch jederzeit flexibel – nicht nur in Bezug auf die strategische Allokation, sondern auch im Hinblick auf die Einnahme von opportunistischen oder risikoarmen Positionen und/oder wenn sie versucht, den Teilfonds gegenüber negativen Marktentwicklungen abzusichern oder solchen negativen Marktentwicklungen entsprechend zu begegnen. Unter diesen Umständen kann sich das Engagement des Teilfonds in Bezug auf Aktien und auf Aktien bezogene Wertpapiere außerhalb des normalen Bereichs bewegen.

**Der Teilfonds kann versuchen, das Kapital taktisch Strategien zuzuteilen, von denen die Verwaltungsgesellschaft glaubt, dass sie die besten Chancen zu einem gewissen Zeitpunkt in einem bestimmten Markt oder Sektor bieten. Diese Strategien sind unter anderem: long-only-Strategien, long-only-plus-leverage-Strategien und long/short Strategien.**

Der Teilfonds unterliegt keinen Diversifikationsanforderungen in Bezug auf den Marktsektor oder die Währung und kann daher seine Anlagen in allen Marktsektoren und/oder Währungen konzentrieren. Der Teilfonds kann dementsprechend in Schwellenmärkten im Asien-Pazifik-Raum, Emittenten aus Schwellenmärkten im Asien-Pazifik-Raum und Währungen anlegen oder in Bezug auf diese ein Engagement eingehen.

Da der Teilfonds Positionen durch DFI einnehmen kann, kann dies dazu führen, dass der Teilfonds zu einem bestimmten Zeitpunkt – um diese Engagements zu stützen – zu einem wesentlichen Teil in Bargeld oder kurzfristige Geldmarktinstrumente (einschließlich Schatzwechsel, Einlagenzertifikate, fest- und variabel verzinsliche übertragbare Wertpapiere, einschließlich Schuldtitle von Unternehmen und Anleihen) angelegt ist, die von staatlichen, überstaatlichen Institutionen und/oder Unternehmen ausgegeben werden, die zum Zeitpunkt des Erwerbs über ein „investment grade“-Rating von einer allgemein anerkannten internationalen Rating-Agentur verfügen.

Der Teilfonds wird, wie oben beschrieben, normalerweise vor allem in Aktien, auf Aktien bezogene Wertpapiere und Währungen anlegen. Ist die Verwaltungsgesellschaft jedoch der Meinung, dass sich der Wert der Vermögenswerte, in die der Teilfonds angelegt hat, aufgrund der Marktbedingungen verringern könnte, so kann die Verwaltungsgesellschaft versuchen, opportunistische oder risikoarme Positionen einzunehmen und/oder versuchen, diesen Wert abzusichern oder den nachteiligen Marktbedingungen zu begegnen, indem sie kurzfristige Geldmarktinstrumente (wie oben beschrieben) kauft, die weltweit an anerkannten Handelsplätzen notiert sind oder gehandelt werden, oder durch DFI Absicherungsgeschäfte eingeht.

#### **Zu Grunde liegende Anlagen**

##### *Aktien/auf Aktien bezogene Wertpapiere*

Aktien und auf Aktien bezogene Wertpapiere (einschließlich, aber nicht beschränkt auf Genussscheine, Wandelanleihen und Optionscheine) sowie Indizes, in welche der Teilfonds anlegen oder in Bezug auf die der Teilfonds ein Engagement eingehen kann, können weltweit an anerkannten Handelsplätzen notiert sein oder gehandelt werden.

Der Teilfonds kann in China A Aktien, die an der Börse Shanghai notiert sind, über das Shanghai-Hong Kong Stock Connect Scheme oder Aktien, die an der Börse Shenzhen notiert sind, über das Shenzhen-Hong Kong Stock Connect Scheme investieren (wie im Abschnitt „Stock Connect Scheme“ weiter unten beschrieben).

Der Teilfonds kann indirekt Zugang zu China A Aktien erhalten, indem er aktienbezogene Instrumente und Partizipationsscheine erwirbt.

##### *Derivate*

Der Teilfonds kann unter anderem in folgende DFI anlegen oder diese für Anlagezwecke einsetzen: Swaps (einschließlich Total Return Swaps), Optionen, Forwards, Futures, Terminkontrakte in Bezug auf Finanzinstrumente sowie Optionen auf solche Kontrakte und Optionscheine im Hinblick auf jegliche Art von Finanzinstrumenten (einschließlich Investmentzertifikate), Wertpapiere, Wertpapierkörbe, Währungen oder Indizes.

Der Teilfonds kann außerdem Techniken und Instrumente zum Zwecke des effizienten Portfoliomanagements und/oder zur Absicherung gegen Wechselkursrisiken einsetzen.

Eine Beschreibung der Techniken und Instrumente und der Arten von DFI sowie der Zwecke für welche sie von einem Teilfonds eingesetzt werden können, befindet sich in Anhang V dieses Prospekts.

##### *Wertpapierfinanzierungstransaktionen und Total Return Swaps*

Der Teilfonds kann Wertpapierfinanzierungstransaktionen (Wertpapierleihe und Pensionsgeschäfte/umgekehrte Pensionsgeschäfte, „WFT“) sowie Total Return Swap Geschäfte abschließen.

Weitere Einzelheiten zu WFT und Total Return Swaps befinden sich in diesem Prospekt unter den Überschriften „Wertpapierfinanzierungstransaktionen und Total Return Swaps“, „Vorgaben für Gegenparteien“, „Verwaltung von Sicherheiten“ und „Risikofaktoren“.

##### *Währungstransaktionen*

Der Teilfonds kann sich aktiv an Währungstransaktionen beteiligen und unter anderem Devisentermingeschäfte, Devisenkassengeschäfte oder Devisenterminkontrakte auf spekulativer Basis (das heißt ohne eine Verbindung zu den Währungspositionen innerhalb des Teilfonds) abschließen und/oder das Engagement in Bezug auf Währungen ändern. Der Teilfonds kann in Bezug auf Währungen Long- und Shortpositionen einnehmen und dadurch versuchen, von Änderungen des relativen Werts der Währungen zu profitieren. Der Teilfonds kann diese Strategie sowohl für Währungen der Industrie- als auch der Schwellenmärkte im Asien-Pazifik-Raum einsetzen.

##### *Organismen für gemeinsame Anlagen*

Der Teilfonds kann bis zu 10% seines Nettovermögens in OGAWs und/oder alternative Investmentfonds anlegen (einschließlich börsengehandelte Fonds, die von der Verwaltungsgesellschaft als Organismen für Gemeinsame Anlagen eingestuft werden), die die Vorgaben der Zentralbank an für OGAW erwerbende Anlagen erfüllen und die im Wesentlichen ähnliche Ziele und eine ähnliche Politik verfolgen können wie der Teilfonds beziehungsweise im Wesentlichen keine ähnlichen Ziele und keine ähnliche Politik verfolgen können wie der Teilfonds, sofern die Verwaltungsgesellschaft der Meinung ist, dass eine solche Anlage insgesamt mit den Zielen und dem Risikoprofil des Teilfonds im Einklang steht.

Bei den Organismen für Gemeinsame Anlagen, in die der Teilfonds anlegen kann, wird es sich um regulierte, offene Organismen für Gemeinsame Anlagen handeln, die gehebelt und/oder nicht gehebelt sein können. Alternative Investmentfonds, in die der Teilfonds anlegen kann, werden ihren Sitz in Irland, in einem Mitgliedsstaat des EWR, im Vereinigten Königreich, in den Vereinigten Staaten von Amerika, Jersey, Guernsey oder der Isle of Man oder, vorbehaltlich der vorherigen Zustimmung durch die Zentralbank, in bestimmten anderen Jurisdiktionen haben.

##### *REITs*

Der Teilfonds kann auch in REITs anlegen. REITs sind Einrichtungen für gemeinsame Vermögensanlagen, die in ertragsbringende Immobilien oder mit Immobilien zusammenhängende Kredite oder Beteiligungen investieren, die weltweit an anerkannten Handelsplätzen notiert sind oder gehandelt werden. Es ist nicht vorgesehen, dass die Anlage in REITs einen wesentlichen Teil des Portfolios des Teilfonds ausmachen wird.

##### *Sonstige Anlagen*

Der Teilfonds kann außerdem in Geldmarktinstrumente (wie oben beschrieben) anlegen und zusätzliche liquide Vermögenswerte halten, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Barmittel, Termineinlagen und Einlagenzertifikate, die weltweit an anerkannten Handelsplätzen notiert sind oder gehandelt werden.

##### *Stock Connect Scheme*

Der Teilfonds könnte via Stock Connects in bestimmte zulässige China A Aktien investieren beziehungsweise Zugang dazu haben.

Bei Shanghai-Hong Kong Stock Connect handelt es sich um ein Handels- und Clearingprogramm, das von der Hong Kong Exchanges and Clearing Limited („HKEx“), der Shanghai Stock Exchange („SSE“) und der China Securities Depository and Clearing Corporation Limited („ChinaClear“) ins Leben gerufen wurde. Bei Shenzhen-Hong Kong Stock Connect handelt es sich um ein Handels- und Clearingprogramm, das von HKEx, der Shenzhen Stock Exchange („SZSE“) und ChinaClear ins Leben gerufen wurde.

Das Ziel ist, beidseitigen Zugang zu Aktienmärkten zwischen dem chinesischen Festland und Hong Kong zu erlangen. Die Börsen beider Jurisdiktionen werden von Zeit zu Zeit Details und insbesondere Regelungen über Stock Connect veröffentlichen. Stock Connect ermöglicht Investoren zulässige Aktien, die auf einem anderen Markt gelistet sind über lokale Wertpapierfirmen oder Broker zu handeln.

Stock Connect beinhaltet eine Northbound Handelsverknüpfung und eine Southbound Handelsverknüpfung. Durch die Northbound Shanghai Handelsverbindung, können Investoren aus Hongkong und ausländische Investoren (einschließlich der betreffenden Teilfonds), durch ihre Hong Kong-Broker und ein Wertpapierhandelsdienstleistungsunternehmen, das von der Stock Exchange of Hong Kong Limited („SEHK“) gegründet wurde, China A Aktien, die auf der SSE oder SZSE aufgeführt sind, handeln, indem sie Aufträge an die SSE oder SZSE senden.

Weitere Informationen über die Stock Connects sind online über die Webseite <http://www.hkex.com.hk/mutualmarket> verfügbar.

Spezifische Risiken sind unter den Überschriften „Risikofaktoren“, „Risiken hinsichtlich Investments in China“ und „Risiken in Verbindung mit Stock Connect Scheme“ zu finden.

### C. Typisches Anlegerprofil

Der CHALLENGE Pacific Equity Fund ist idealerweise geeignet für Anleger mit einem langfristigen Anlagehorizont, deren Anlageziele auf eine Wertzunahme ihrer Ersparnisse ausgerichtet sind und die zur Erreichung dieser Anlageziele bereit sind, eine Anlagestrategie zu akzeptieren, die ein hohes Volatilitäts- und Risikoniveau bei der Verwaltung ihrer Ersparnisse beinhaltet.

## CHALLENGE Emerging Markets Equity Fund

### A. Anlageziel

Das Anlageziel des CHALLENGE Emerging Markets Equity Fund ist eine langfristige Kapitalwertsteigerung durch die Anlage oder ein Engagement (sowohl long als auch short) in erster Linie auf globaler Basis in einem diversifizierten Portfolio von Aktien und auf Aktien bezogenen Wertpapieren aus Schwellenmärkten und Währungen wie nachstehend beschrieben, die an anerkannten Handelsplätzen in den Schwellenmärkten notiert sind oder gehandelt werden.

### B. Anlagepolitik

Der Teilfonds kann direkt anlegen oder ein Engagement eingehen oder indirekt durch DFI (die entweder an anerkannten Handelsplätzen in Schwellenmärkten notiert sind oder gehandelt werden oder im Freiverkehr gehandelt werden).

**Dieser Teilfonds kann vor allem in DFI sowohl für Anlagezwecke als auch zum Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements/zu Absicherungszwecken anlegen, wobei in jedem Fall die Bedingungen und Grenzen einzuhalten sind, die von der Zentralbank festgelegt wurden. Geschäfte in Bezug auf DFI, an denen sich der Teilfonds beteiligt, können zu einem Hebeleffekt und zu spekulativen Positionen führen. Dies kann zu einem höheren Volatilitäts- und Risikoniveau führen, als es bestehen würde, wenn der Teilfonds nicht in DFI anlegen würde.**

**Da der Teilfonds in Wertpapiere aus Schwellenmärkten und Optionsscheine anlegen kann, kann mit einer Anlage in diesen Teilfonds ein höheres Risiko verbunden sein, als dies der Fall wäre, wenn der Teilfonds nicht in Wertpapiere aus Schwellenmärkten und Optionsscheine anlegen würde. Eine Anlage in diesem Teilfonds sollte keinen wesentlichen Anteil eines Anlageportfolios darstellen und ist möglicherweise nicht für alle Anleger geeignet.**

### Allokation/Strategien

Der Teilfonds wird üblicherweise versuchen, sein Engagement in Aktien und auf Aktien bezogenen Wertpapieren beizubehalten. Die Verwaltungsgesellschaft ist jedoch jederzeit flexibel – nicht nur in Bezug auf die strategische Allokation, sondern auch im Hinblick auf die Einnahme von opportunistischen oder risikoarmen Positionen und/oder wenn sie versucht, den Teilfonds gegenüber negativen Marktentwicklungen abzusichern oder solchen negativen Marktentwicklungen entsprechend zu begegnen. Unter diesen Umständen kann sich das Engagement des Teilfonds in Bezug auf Aktien und auf Aktien bezogene Wertpapiere außerhalb des normalen Bereichs bewegen.

**Der Teilfonds kann versuchen, das Kapital taktisch Strategien zuzuteilen, von denen die Verwaltungsgesellschaft glaubt, dass sie die besten Chancen zu einem gewissen Zeitpunkt in einem bestimmten Markt oder Sektor bieten. Diese Strategien sind unter anderem: long-only-Strategien, long-only-plus-leverage-Strategien und long/short Strategien.**

Der Teilfonds unterliegt keinen Diversifikationsanforderungen in Bezug auf den Marktsektor oder die Währung und kann daher seine Anlagen in allen Marktsektoren und/oder Währungen konzentrieren. Der Teilfonds kann dementsprechend in Schwellenmärkten, Emittenten aus Schwellenmärkten und Währungen anlegen oder in Bezug auf diese ein Engagement eingehen, vorausgesetzt, dass nicht mehr als 5% des Nettovermögens des Teilfonds in Russland gehandelte Wertpapiere angelegt werden.

Da der Teilfonds Positionen durch DFI einnehmen kann, kann dies dazu führen, dass der Teilfonds zu einem bestimmten Zeitpunkt – um diese Engagements zu stützen – zu einem wesentlichen Teil in Bargeld oder kurzfristige Geldmarktinstrumente (einschließlich Schatzwechsel, Einlagenzertifikate, fest- und variabel verzinsliche übertragbare Wertpapiere, einschließlich Schuldtitel von Unternehmen und Anleihen) angelegt ist, die von staatlichen, überstaatlichen Institutionen und/oder Unternehmen ausgegeben werden, die zum Zeitpunkt des Erwerbs über ein „investment grade“-Rating von einer allgemein anerkannten internationalen Rating-Agentur verfügen.

Der Teilfonds wird, wie oben beschrieben, normalerweise vor allem in Aktien, auf Aktien bezogene Wertpapiere und Währungen anlegen. Ist die Verwaltungsgesellschaft jedoch der Meinung, dass sich der Wert der Vermögenswerte, in die der Teilfonds angelegt hat, aufgrund der Marktbedingungen verringern könnte, so kann die Verwaltungsgesellschaft versuchen, opportunistische oder risikoarme Positionen einzunehmen und/oder versuchen, diesen Wert abzusichern oder den nachteiligen Marktbedingungen zu begegnen, indem sie kurzfristige Geldmarktinstrumente (wie oben

beschrieben) kauft, die weltweit an anerkannten Handelsplätzen notiert sind oder gehandelt werden, oder durch DFI Absicherungsgeschäfte einget.

### Zu Grunde liegende Anlagen

#### Aktien/auf Aktien bezogene Wertpapiere

Aktien und auf Aktien bezogene Wertpapiere (einschließlich, aber nicht beschränkt auf Genussscheine, Wandelanleihen und Optionsscheine) sowie Indizes, in welche der Teilfonds anlegen oder in Bezug auf die der Teilfonds ein Engagement eingehen kann, können weltweit an anerkannten Handelsplätzen notiert sein oder gehandelt werden.

Der Teilfonds kann in China A Aktien, die an der Börse Shanghai notiert sind über das Shanghai-Hong Kong Stock Connect Scheme oder Aktien, die an der Börse Shenzhen notiert sind über das Shenzhen-Hong Kong Stock Connect Scheme investieren (wie im Abschnitt „Stock Connect Scheme“ weiter unten beschrieben).

Der Teilfonds kann indirekt Zugang zu China A Aktien erhalten, indem er aktienbezogene Instrumente und Partizipationsscheine erwirbt.

#### Derivate

Der Teilfonds kann unter anderem in folgende DFI anlegen oder diese für Anlagezwecke einsetzen: Swaps (einschließlich Total Return Swaps), Optionen, Forwards, Futures, Terminkontrakte in Bezug auf Finanzinstrumente sowie Optionen auf solche Kontrakte und Optionsscheine im Hinblick auf jegliche Art von Finanzinstrumenten (einschließlich Investmentzertifikate), einzelne Wertpapiere, Wertpapierkörbe, Währungen oder Indizes.

Der Teilfonds kann außerdem Techniken und Instrumente zum Zwecke des effizienten Portfoliomanagements und/oder zur Absicherung gegen Wechselkursrisiken einsetzen.

Eine Beschreibung der Techniken und Instrumente und der Arten von DFI sowie der Zwecke für welche sie von einem Teilfonds eingesetzt werden können, befindet sich in Anhang V dieses Prospekts.

#### Wertpapierfinanzierungstransaktionen und Total Return Swaps

Der Teilfonds kann Wertpapierfinanzierungstransaktionen (Wertpapierleihe und Pensionsgeschäfte/umgekehrte Pensionsgeschäfte, „WFT“) sowie Total Return Swap Geschäfte abschließen.

Weitere Einzelheiten zu WFT und Total Return Swaps befinden sich in diesem Prospekt unter den Überschriften „Wertpapierfinanzierungstransaktionen und Total Return Swaps“, „Vorgaben für Gegenparteien“, „Verwaltung von Sicherheiten“ und „Risikofaktoren“.

#### Währungstransaktionen

Der Teilfonds kann sich aktiv an Währungstransaktionen beteiligen und unter anderem Devisentermingeschäfte, Devisenkassengeschäfte oder Devisenterminkontrakte auf spekulativer Basis (das heißt ohne eine Verbindung zu den Währungspositionen innerhalb des Teilfonds) abschließen und/oder das Engagement in Bezug auf Währungen ändern. Der Teilfonds kann in Bezug auf Währungen Long- und Shortpositionen einnehmen und dadurch versuchen, von Änderungen des relativen Werts der Währungen zu profitieren. Der Teilfonds kann diese Strategie sowohl für Währungen der Industrie- als auch der Schwellenländer einsetzen.

#### Organismen für gemeinsame Anlagen

Der Teilfonds kann bis zu 10% seines Nettovermögens in OGAWs und/oder alternative Investmentfonds anlegen (einschließlich börsengehandelte Fonds, die von der Verwaltungsgesellschaft als Organismen für Gemeinsame Anlagen eingestuft werden), die die Vorgaben der Zentralbank an für OGAW erwerbbar Anlagen erfüllen und die im Wesentlichen ähnliche Ziele und eine ähnliche Politik verfolgen können wie der Teilfonds beziehungsweise im Wesentlichen keine ähnlichen Ziele und keine ähnliche Politik verfolgen können wie der Teilfonds, sofern die Verwaltungsgesellschaft der Meinung ist, dass eine solche Anlage insgesamt mit den Zielen und dem Risikoprofil des Teilfonds im Einklang steht.

Bei den Organismen für Gemeinsame Anlagen, in die der Teilfonds anlegen kann, wird es sich um regulierte, offene Organismen für Gemeinsame Anlagen handeln, die gehebelt und/oder nicht gehebelt sein können. Alternative Investmentfonds, in die der Teilfonds anlegen kann, werden ihren Sitz in Irland, in einem Mitgliedsstaat des EWR, im Vereinigten Königreich, in den Vereinigten Staaten von Amerika, Jersey, Guernsey oder der Isle of Man oder, vorbehaltlich der vorherigen Zustimmung durch die Zentralbank, in bestimmten anderen Jurisdiktionen haben.

#### REITs

Der Teilfonds kann auch in REITs anlegen. REITs sind Einrichtungen für gemeinsame Vermögensanlagen, die in ertragsbringende Immobilien oder mit Immobilien zusammenhängende Kredite oder Beteiligungen investieren, die weltweit an anerkannten Handelsplätzen notiert sind oder gehandelt werden. Es ist nicht vorgesehen, dass die Anlage in REITs einen wesentlichen Teil des Portfolios des Teilfonds ausmachen wird.

### Sonstige Anlagen

Der Teilfonds kann außerdem in Geldmarktinstrumente (wie oben beschrieben) anlegen und zusätzliche liquide Vermögenswerte halten, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Barmittel, Termineinlagen und Einlagenzertifikate, die weltweit an anerkannten Handelsplätzen notiert sind oder gehandelt werden.

### Stock Connect Scheme

Der Teilfonds könnte via Stock Connects in bestimmte zulässige China A Aktien investieren beziehungsweise Zugang dazu haben.

Bei Shanghai-Hong Kong Stock Connect handelt es sich um ein Handels- und Clearingprogramm, das von der Hong Kong Exchanges and Clearing Limited („HKEx“), der Shanghai Stock Exchange („SSE“) und der China Securities Depository and Clearing Corporation Limited („ChinaClear“) ins Leben gerufen wurde. Bei Shenzhen-Hong Kong Stock Connect handelt es sich um ein Handels- und Clearingprogramm, das von HKEx, der Shenzhen Stock Exchange („SZSE“) und ChinaClear ins Leben gerufen wurde.

Das Ziel ist, beidseitigen Zugang zu Aktienmärkten zwischen dem chinesischen Festland und Hong Kong zu erlangen. Die Börsen beider Jurisdiktionen werden von Zeit zu Zeit Details und insbesondere Regelungen über Stock Connect veröffentlicht. Stock Connect ermöglicht Investoren zulässige Aktien, die auf einem anderen Markt gelistet sind über lokale Wertpapierfirmen oder Broker zu handeln.

Stock Connect beinhaltet eine Northbound Handelsverknüpfung und eine Southbound Handelsverknüpfung. Durch die Northbound Shanghai Handelsverbindung, können Investoren aus Hongkong und ausländische Investoren (einschließlich der betreffenden Teilfonds), durch ihre Hong Kong-Broker und ein Wertpapierhandelsdienstleistungsunternehmen, das von der Stock Exchange of Hong Kong Limited („SEHK“) gegründet wurde, China A Aktien, die auf der SSE oder SZSE aufgeführt sind, handeln, indem sie Aufträge an die SSE oder SZSE senden.

Weitere Informationen über die Stock Connects sind online über die Webseite <http://www.hkex.com.hk/mutualmarket> verfügbar.

Spezifische Risiken sind unter den Überschriften „Risikofaktoren“, „Risiken hinsichtlich Investments in China“ und „Risiken in Verbindung mit Stock Connect Scheme“ zu finden.

### C. Typisches Anlegerprofil

Der CHALLENGE Emerging Markets Equity Fund ist idealerweise geeignet für Anleger mit einem langfristigen Anlagehorizont, deren Anlageziele auf eine Wertzunahme ihrer Ersparnisse ausgerichtet sind und die zur Erreichung dieser Anlageziele bereit sind, eine Anlagestrategie zu akzeptieren, die ein hohes Volatilitäts- und Risikoniveau bei der Verwaltung ihrer Ersparnisse beinhaltet.

## CHALLENGE Energy Equity Fund

### A. Anlageziel

Das Anlageziel des CHALLENGE Energy Equity Fund ist eine langfristige Kapitalwertsteigerung durch die Anlage oder ein Engagement (sowohl long als auch short) in erster Linie auf globaler Basis in einem diversifizierten Portfolio von Aktien und auf Aktien bezogenen Wertpapieren aus dem Energiesektor oder verwandten Branchen, einschließlich aber nicht beschränkt auf die Sektoren Öl, Gas, Elektrizität und „neue“ Energien (wie zum Beispiel erneuerbare und alternative Energien), und Währungen wie nachstehend beschrieben, die weltweit an anerkannten Handelsplätzen notiert sind oder gehandelt werden.

### B. Anlagepolitik

Der Teilfonds kann direkt anlegen oder ein Engagement eingehen oder indirekt durch DFI (die entweder an anerkannten Handelsplätzen weltweit notiert sind oder gehandelt werden oder im Freiverkehr gehandelt werden).

**Dieser Teilfonds kann vor allem in DFI sowohl für Anlagezwecke als auch zum Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements/zu Absicherungszwecken anlegen, wobei in jedem Fall die Bedingungen und Grenzen einzuhalten sind, die von der Zentralbank festgelegt wurden. Geschäfte in Bezug auf DFI, an denen sich der Teilfonds beteiligt, können zu einem Hebeleffekt und zu spekulativen Positionen führen. Dies kann zu einem höheren Volatilitäts- und Risikoniveau führen, als es bestehen würde, wenn der Teilfonds nicht in DFI anlegen würde.**

**Da der Teilfonds in Wertpapiere aus Schwellenmärkten und Optionsscheine anlegen kann, kann mit einer Anlage in diesen Teilfonds ein höheres Risiko verbunden sein, als dies der Fall wäre, wenn der Teilfonds nicht in Wertpapiere aus Schwellenmärkten und Optionsscheine anlegen würde. Eine Anlage in diesem Teilfonds sollte keinen wesentlichen Anteil eines Anlageportfolios darstellen und ist möglicherweise nicht für alle Anleger geeignet.**

### Allokation/Strategien

Der Teilfonds wird üblicherweise versuchen, sein Engagement in Aktien und auf Aktien bezogenen Wertpapieren beizubehalten. Die Verwaltungsgesellschaft ist jedoch jederzeit flexibel – nicht nur in Bezug auf die strategische Allokation, sondern auch im Hinblick auf die Einnahme von opportunistischen oder risikoarmen Positionen und/oder wenn sie versucht, den Teilfonds gegenüber negativen Marktentwicklungen abzusichern oder solchen negativen Marktentwicklungen entsprechend zu begegnen. Unter diesen Umständen kann sich das Engagement des Teilfonds in Bezug auf Aktien und auf Aktien bezogene Wertpapiere außerhalb des normalen Bereichs bewegen.

**Der Teilfonds kann versuchen, das Kapital taktisch Strategien zuzuteilen, von denen die Verwaltungsgesellschaft glaubt, dass sie die besten Chancen zu einem gewissen Zeitpunkt in einem bestimmten Markt oder Sektor bieten. Diese Strategien sind unter anderem: long-only-Strategien, long-only-plus-leverage-Strategien und long/short Strategien.**

Der Teilfonds unterliegt keinen Diversifikationsanforderungen in Bezug auf geografische Zonen, auf einen Teilssektor oder eine Währung und kann daher seine Anlagen in allen geografischen Zonen und/oder Marktsektoren und/oder Währungen konzentrieren. Der Teilfonds kann dementsprechend in Schwellenmärkten, Emittenten aus Schwellenmärkten und Währungen anlegen oder in Bezug auf diese ein Engagement eingehen, unter der Voraussetzung, dass nicht mehr als 5% des Nettovermögens des Teilfonds in Russland gehandelte Wertpapiere angelegt werden.

Da der Teilfonds Positionen durch derivative Instrumente einnehmen kann, kann dies dazu führen, dass der Teilfonds zu einem bestimmten Zeitpunkt – um diese Engagements zu stützen – zu einem wesentlichen Teil in Bargeld oder kurzfristige Geldmarktinstrumente (einschließlich Schatzwechsel, Einlagenzertifikate, fest- und variabel verzinsliche übertragbare Wertpapiere, einschließlich Schuldtitel von Unternehmen und Anleihen) angelegt ist, die von staatlichen, überstaatlichen Institutionen und/oder Unternehmen ausgegeben werden, die zum Zeitpunkt des Erwerbs über ein „investment grade“-Rating von einer allgemein anerkannten internationalen Rating-Agentur verfügen.

Der Teilfonds wird, wie oben beschrieben, normalerweise vor allem in Aktien, auf Aktien bezogene Wertpapiere und Währungen anlegen. Ist die Verwaltungsgesellschaft jedoch der Meinung, dass sich der Wert der Vermögenswerte, in die der Teilfonds angelegt hat, aufgrund der Marktbedingungen verringern könnte, so kann die Verwaltungsgesellschaft versuchen, opportunistische oder risikoarme Positionen einzunehmen und/oder versuchen, diesen Wert abzusichern oder den nachteiligen Marktbedingungen zu begegnen, indem sie kurzfristige Geldmarktinstrumente (wie oben beschrieben) kauft, die weltweit an anerkannten Handelsplätzen notiert sind oder gehandelt werden, oder durch DFI Absicherungsgeschäfte eingetht.

### Zu Grunde liegende Anlagen

#### Aktien/auf Aktien bezogene Wertpapiere

Aktien und auf Aktien bezogene Wertpapiere (einschließlich, aber nicht beschränkt auf Genussscheine, Wandelanleihen und Optionsscheine) sowie Indizes, in welche der Teilfonds anlegen oder in Bezug auf die der Teilfonds ein Engagement eingehen kann, können weltweit an anerkannten Handelsplätzen notiert sein oder gehandelt werden.

#### Derivate

Der Teilfonds kann unter anderem in folgende DFI anlegen oder diese für Anlagezwecke einsetzen: Swaps (einschließlich Total Return Swaps), Optionen, Forwards, Futures, Terminkontrakte in Bezug auf Finanzinstrumente sowie Optionen auf solche Kontrakte und Optionsscheine im Hinblick auf jegliche Art von Finanzinstrumenten (einschließlich Investmentzertifikate), einzelne Wertpapiere, Wertpapierkörbe, Währungen oder Indizes.

Der Teilfonds kann außerdem Techniken und Instrumente zum Zwecke des effizienten Portfoliomanagements und/oder zur Absicherung gegen Wechselkursrisiken einsetzen.

Eine Beschreibung der Techniken und Instrumente und der Arten von DFI sowie der Zwecke für welche sie von einem Teilfonds eingesetzt werden können, befindet sich in Anhang V dieses Prospekts.

#### Wertpapierfinanzierungstransaktionen und Total Return Swaps

Der Teilfonds kann Wertpapierfinanzierungstransaktionen (Wertpapierleihe und Pensionsgeschäfte/umgekehrte Pensionsgeschäfte, „WFT“) sowie Total Return Swap Geschäfte abschließen.

Weitere Einzelheiten zu WFT und Total Return Swaps befinden sich in diesem Prospekt unter den Überschriften „Wertpapierfinanzierungstransaktionen und Total Return Swaps“, „Vorgaben für Gegenparteien“, „Verwaltung von Sicherheiten“ und „Risikofaktoren“.

### Wahrungstransaktionen

Der Teilfonds kann sich aktiv an Wahrungstransaktionen beteiligen und unter anderem Devisentermingeschafte, Devisenkassageschafte oder Devisenterminkontrakte auf spekulativer Basis (das heit ohne eine Verbindung zu den Wahrungspositionen innerhalb des Teilfonds) abschlieen und/oder das Engagement in Bezug auf Wahrungen andern. Der Teilfonds kann in Bezug auf Wahrungen Long- und Shortpositionen einnehmen und dadurch versuchen, von anderungen des relativen Werts der Wahrungen zu profitieren. Der Teilfonds kann diese Strategie sowohl fur Wahrungen der Industrie- als auch der Schwellenlander einsetzen.

### Organismen fur gemeinsame Anlagen

Der Teilfonds kann bis zu 10% seines Nettovermogens in OGAWs und/oder alternative Investmentfonds anlegen (einschlielich borsegehandelte Fonds, die von der Verwaltungsgesellschaft als Organismen fur Gemeinsame Anlagen eingestuft werden), die die Vorgaben der Zentralbank an fur OGAW erwerbbar Anlagen erfullen und die im Wesentlichen ahnliche Ziele und eine ahnliche Politik verfolgen konnen wie der Teilfonds beziehungsweise im Wesentlichen keine ahnlichen Ziele und keine ahnliche Politik verfolgen konnen wie der Teilfonds, sofern die Verwaltungsgesellschaft der Meinung ist, dass eine solche Anlage insgesamt mit den Zielen und dem Risikoprofil des Teilfonds im Einklang steht.

Bei den Organismen fur Gemeinsame Anlagen, in die der Teilfonds anlegen kann, wird es sich um regulierte, offene Organismen fur Gemeinsame Anlagen handeln, die gehebelt und/oder nicht gehebelt sein konnen. Alternative Investmentfonds, in die der Teilfonds anlegen kann, werden ihren Sitz in Irland, in einem Mitgliedsstaat des EWR, im Vereinigten Konigreich, in den Vereinigten Staaten von Amerika, Jersey, Guernsey oder der Isle of Man oder, vorbehaltlich der vorherigen Zustimmung durch die Zentralbank, in bestimmten anderen Jurisdiktionen haben.

### REITs

Der Teilfonds kann auch in REITs anlegen. REITs sind Einrichtungen fur gemeinsame Vermogensanlagen, die in ertragsbringende Immobilien oder mit Immobilien zusammenhangende Kredite oder Beteiligungen investieren, die weltweit an anerkannten Handelsplatzen notiert sind oder gehandelt werden. Es ist nicht vorgesehen, dass die Anlage in REITs einen wesentlichen Teil des Portfolios des Teilfonds ausmachen wird.

### Sonstige Anlagen

Der Teilfonds kann auerdem in Geldmarktinstrumente (wie oben beschrieben) anlegen und zusatzliche liquide Vermogenswerte halten, einschlielich, aber nicht beschrankt auf Barmittel, Termineinlagen und Einlagenzertifikate, die weltweit an anerkannten Handelsplatzen notiert sind oder gehandelt werden.

### C. Typisches Anlegerprofil

Der CHALLENGE Energy Equity Fund ist idealerweise geeignet fur Anleger mit einem langfristigen Anlagehorizont, deren Anlageziele auf eine Wertzunahme ihrer Ersparnisse ausgerichtet sind und die zur Erreichung dieser Anlageziele bereit sind, eine Anlagestrategie zu akzeptieren, die ein hohes Volatilitats- und Risikoniveau bei der Verwaltung ihrer Ersparnisse beinhaltet.

## CHALLENGE Cyclical Equity Fund

### A. Anlageziel

Das Anlageziel des CHALLENGE Cyclical Equity Fund ist eine langfristige Kapitalwertsteigerung durch die Anlage oder ein Engagement (sowohl long als auch short) in erster Linie auf globaler Basis in einem diversifizierten Portfolio von Aktien und auf Aktien bezogenen Wertpapieren aus Sektoren, die unter normalen Marktbedingungen tendenziell sensibel auf die Konjunktur reagieren, einschlielich aber nicht beschrankt auf die Sektoren Verbraucher, Medien, Industrie, Landwirtschaft, Edelmetalle, Mineralien und Rohstoffe, und Wahrungen wie nachstehend beschrieben, die weltweit an anerkannten Handelsplatzen notiert sind oder gehandelt werden.

### B. Anlagepolitik

Der Teilfonds kann direkt anlegen oder ein Engagement eingehen oder indirekt durch DFI (die entweder an anerkannten Handelsplatzen weltweit notiert sind oder gehandelt werden oder im Freiverkehr gehandelt werden).

**Dieser Teilfonds kann vor allem in DFI sowohl fur Anlagezwecke als auch zum Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements/zu Absicherungszwecken anlegen, wobei in jedem Fall die Bedingungen und Grenzen einzuhalten sind, die von der Zentralbank festgelegt wurden. Geschafte in Bezug auf DFI, an denen sich der Teilfonds beteiligt, konnen zu einem Hebeleffekt und zu spekulativen Positionen fuhren. Dies kann zu einem hoheren Volatilitats- und Risikoniveau fuhren, als es bestehen wurde, wenn der Teilfonds nicht in DFI anlegen wurde.**

**Da der Teilfonds in Wertpapiere aus Schwellenmarkten und Optionsscheine anlegen kann, kann mit einer Anlage in diesen Teilfonds ein hoheres Risiko verbunden sein, als dies der Fall ware, wenn der Teilfonds nicht in Wertpapiere aus Schwellenmarkten und Optionsscheine anlegen wurde. Eine Anlage in diesem Teilfonds sollte keinen wesentlichen Anteil eines Anlageportfolios darstellen und ist moglicherweise nicht fur alle Anleger geeignet.**

### Allokation/Strategien

Der Teilfonds wird ublicherweise versuchen, sein Engagement in Aktien und auf Aktien bezogenen Wertpapieren beizubehalten. Die Verwaltungsgesellschaft ist jedoch jederzeit flexibel – nicht nur in Bezug auf die strategische Allokation, sondern auch im Hinblick auf die Einnahme von opportunistischen oder risikoarmen Positionen und/oder wenn sie versucht, den Teilfonds gegenuber negativen Marktentwicklungen abzusichern oder solchen negativen Marktentwicklungen entsprechend zu begegnen. Unter diesen Umstanden kann sich das Engagement des Teilfonds in Bezug auf Aktien und auf Aktien bezogene Wertpapiere auerhalb des normalen Bereichs bewegen.

**Der Teilfonds kann versuchen, das Kapital taktisch Strategien zuzuteilen, von denen die Verwaltungsgesellschaft glaubt, dass sie die besten Chancen zu einem gewissen Zeitpunkt in einem bestimmten Markt oder Sektor bieten. Diese Strategien sind unter anderem: long-only-Strategien, long-only-plus-leverage-Strategien und long/short Strategien.**

Der Teilfonds unterliegt keinen Diversifikationsanforderungen in Bezug auf geographische Zonen, einen Teilssektor oder eine Wahrung und kann daher seine Anlagen in allen geographischen Zonen und/oder Teilssektoren des Marktes und/oder Wahrungen konzentrieren. Der Teilfonds kann dementsprechend in Schwellenmarkten, Emittenten aus Schwellenmarkten und Wahrungen anlegen oder in Bezug auf diese ein Engagement eingehen, unter der Voraussetzung, dass nicht mehr als 5% des Nettovermogens des Teilfonds in Russland gehandelte Wertpapiere angelegt werden.

Da der Teilfonds Positionen durch derivative Instrumente einnehmen kann, kann dies dazu fuhren, dass der Teilfonds zu einem bestimmten Zeitpunkt – um diese Engagements zu stutzen – zu einem wesentlichen Teil in Bargeld oder kurzfristige Geldmarktinstrumente (einschlielich Schatzwechsel, Einlagenzertifikate, fest- und variabel verzinsliche ubertragbare Wertpapiere, einschlielich Schuldtitel von Unternehmen und Anleihen) angelegt ist, die von staatlichen, uberstaatlichen Institutionen und/oder Unternehmen ausgegeben werden, die zum Zeitpunkt des Erwerbs uber ein „investment grade“-Rating von einer allgemein anerkannten internationalen Rating-Agentur verfugen.

Der Teilfonds wird, wie oben beschrieben, normalerweise vor allem in Aktien, auf Aktien bezogene Wertpapiere und Wahrungen anlegen. Ist die Verwaltungsgesellschaft jedoch der Meinung, dass sich der Wert der Vermogenswerte, in die der Teilfonds angelegt hat, aufgrund der Marktbedingungen verringern konnte, so kann die Verwaltungsgesellschaft versuchen, opportunistische oder risikoarme Positionen einzunehmen und/oder versuchen, diesen Wert abzusichern oder den nachteiligen Marktbedingungen zu begegnen, indem sie kurzfristige Geldmarktinstrumente (wie oben beschrieben) kauft, die weltweit an anerkannten Handelsplatzen notiert sind oder gehandelt werden, oder durch DFI Absicherungsgeschafte einght.

### Zu Grunde liegende Anlagen

#### Aktien/auf Aktien bezogene Wertpapiere

Aktien und auf Aktien bezogene Wertpapiere (einschlielich aber nicht beschrankt auf Genussscheine, Wandelanleihen und Optionsscheine) sowie Indizes, in welche der Teilfonds anlegen oder in Bezug auf die der Teilfonds ein Engagement eingehen kann, konnen weltweit an anerkannten Handelsplatzen notiert sein oder gehandelt werden und stammen aus Sektoren, die unter normalen Marktbedingungen sensibel auf die Konjunktur reagieren.

#### Derivate

Der Teilfonds kann unter anderem in folgende DFI anlegen oder diese fur Anlagezwecke einsetzen: Swaps (einschlielich Total Return Swaps), Optionen, Forwards, Futures, Terminkontrakte in Bezug auf Finanzinstrumente sowie Optionen auf solche Kontrakte und Optionsscheine im Hinblick auf jegliche Art von Finanzinstrumenten (einschlielich Investmentzertifikate), einzelne Wertpapiere, Wertpapierkorbe, Wahrungen oder Indizes.

Der Teilfonds kann auerdem Techniken und Instrumente zum Zwecke des effizienten Portfoliomanagements und/oder zur Absicherung gegen Wechselkursrisiken einsetzen.

Eine Beschreibung der Techniken und Instrumente und der Arten von DFI sowie der Zwecke fur welche sie von einem Teilfonds eingesetzt werden konnen, befindet sich in Anhang V dieses Prospekts.

#### Wertpapierfinanzierungstransaktionen und Total Return Swaps

Der Teilfonds kann Wertpapierfinanzierungstransaktionen (Wertpapierleihe und Pensionsgeschafte/umgekehrte Pensionsgeschafte, „WFT“) sowie Total Return Swap Geschafte abschlieen.

Weitere Einzelheiten zu WFT und Total Return Swaps befinden sich in diesem Prospekt unter den uberschriften „Wertpapierfinanzierungstransaktionen und Total Return Swaps“, „Vorgaben fur Gegenparteien“, „Verwaltung von Sicherheiten“ und „Risikofaktoren“.

#### Wahrungstransaktionen

Der Teilfonds kann sich aktiv an Wahrungstransaktionen beteiligen und unter anderem Devisentermingeschafte, Devisenkassageschafte oder Devisenterminkontrakte

auf spekulativer Basis (das heißt ohne eine Verbindung zu den Währungspositionen innerhalb des Teilfonds) abschließen und/oder das Engagement in Bezug auf Währungen ändern. Der Teilfonds kann in Bezug auf Währungen Long- und Shortpositionen einnehmen und dadurch versuchen, von Änderungen des relativen Werts der Währungen zu profitieren. Der Teilfonds kann diese Strategie sowohl für Währungen der Industrie- als auch der Schwellenländer einsetzen.

#### *Organismen für gemeinsame Anlagen*

Der Teilfonds kann bis zu 10% seines Nettovermögens in OGAWs und/oder alternative Investmentfonds anlegen (einschließlich börsengehandelte Fonds, die von der Verwaltungsgesellschaft als Organismen für Gemeinsame Anlagen eingestuft werden), die die Vorgaben der Zentralbank an für OGAW erwerbbar Anlagen erfüllen und die im Wesentlichen ähnliche Ziele und eine ähnliche Politik verfolgen können wie der Teilfonds beziehungsweise im Wesentlichen keine ähnlichen Ziele und keine ähnliche Politik verfolgen können wie der Teilfonds, sofern die Verwaltungsgesellschaft der Meinung ist, dass eine solche Anlage insgesamt mit den Zielen und dem Risikoprofil des Teilfonds im Einklang steht.

Bei den Organismen für Gemeinsame Anlagen, in die der Teilfonds anlegen kann, wird es sich um regulierte, offene Organismen für Gemeinsame Anlagen handeln, die gehebelt und/oder nicht gehebelt sein können. Alternative Investmentfonds, in die der Teilfonds anlegen kann, werden ihren Sitz in Irland, in einem Mitgliedsstaat des EWR, im Vereinigten Königreich, in den Vereinigten Staaten von Amerika, Jersey, Guernsey oder der Isle of Man oder, vorbehaltlich der vorherigen Zustimmung durch die Zentralbank, in bestimmten anderen Jurisdiktionen haben.

#### *REITs*

Der Teilfonds kann auch in REITs anlegen. REITs sind Einrichtungen für gemeinsame Vermögensanlagen, die in ertragsbringende Immobilien oder mit Immobilien zusammenhängende Kredite oder Beteiligungen investieren, die weltweit an anerkannten Handelsplätzen notiert sind oder gehandelt werden. Es ist nicht vorgesehen, dass die Anlage in REITs einen wesentlichen Teil des Portfolios des Teilfonds ausmachen wird.

#### *Sonstige Anlagen*

Der Teilfonds kann außerdem in Geldmarktinstrumente (wie oben beschrieben) anlegen und zusätzliche liquide Vermögenswerte halten, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Barmittel, Termineinlagen und Einlagenzertifikate, die weltweit an anerkannten Handelsplätzen notiert sind oder gehandelt werden.

#### **C. Typisches Anlegerprofil**

Der CHALLENGE Cyclical Equity Fund ist idealerweise geeignet für Anleger mit einem langfristigen Anlagehorizont, deren Anlageziele auf eine Wertzunahme ihrer Ersparnisse ausgerichtet sind und die zur Erreichung dieser Anlageziele bereit sind, eine Anlagestrategie zu akzeptieren, die ein hohes Volatilitäts- und Risikoniveau bei der Verwaltung ihrer Ersparnisse beinhaltet.

### **CHALLENGE Counter Cyclical Equity Fund**

#### **A. Anlageziel**

Das Anlageziel des CHALLENGE Counter Cyclical Equity Fund ist eine langfristige Kapitalwertsteigerung durch die Anlage oder ein Engagement (sowohl long als auch short) in erster Linie auf globaler Basis in einem diversifizierten Portfolio von Aktien und auf Aktien bezogenen Wertpapieren aus Sektoren, die unter normalen Marktbedingungen nicht sensibel auf die Konjunktur reagieren, einschließlich aber nicht beschränkt auf die Sektoren Gesundheitsvorsorge, Lebensmittel & Getränke und Versorgungsunternehmen, und Währungen wie nachstehend beschrieben, die weltweit an anerkannten Handelsplätzen notiert sind oder gehandelt werden.

#### **B. Anlagepolitik**

Der Teilfonds kann direkt anlegen oder ein Engagement eingehen oder indirekt durch DFI (die entweder an anerkannten Handelsplätzen weltweit notiert sind oder gehandelt werden oder im Freiverkehr gehandelt werden).

**Dieser Teilfonds kann vor allem in DFI sowohl für Anlagezwecke als auch zum Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements/zu Absicherungszwecken anlegen, wobei in jedem Fall die Bedingungen und Grenzen einzuhalten sind, die von der Zentralbank festgelegt wurden. Geschäfte in Bezug auf DFI, an denen sich der Teilfonds beteiligt, können zu einem Hebeleffekt und zu spekulativen Positionen führen. Dies kann zu einem höheren Volatilitäts- und Risikoniveau führen, als es bestehen würde, wenn der Teilfonds nicht in DFI anlegen würde.**

**Da der Teilfonds in Wertpapiere aus Schwellenmärkten und Optionsscheine anlegen kann, kann mit einer Anlage in diesen Teilfonds ein höheres Risiko verbunden sein, als dies der Fall wäre, wenn der Teilfonds nicht in Wertpapiere aus Schwellenmärkten und Optionsscheine anlegen würde. Eine Anlage in diesem Teilfonds sollte keinen wesentlichen Anteil eines Anlageportfolios darstellen und ist möglicherweise nicht für alle Anleger geeignet.**

#### *Allokation/Strategien*

Der Teilfonds wird üblicherweise versuchen, sein Engagement in Aktien und auf Aktien bezogenen Wertpapieren beizubehalten. Die Verwaltungsgesellschaft ist jedoch jederzeit flexibel – nicht nur in Bezug auf die strategische Allokation, sondern auch im Hinblick auf die Einnahme von opportunistischen oder risikoarmen Positionen und/oder wenn sie versucht, den Teilfonds gegenüber negativen Marktentwicklungen abzusichern oder solchen negativen Marktentwicklungen entsprechend zu begegnen. Unter diesen Umständen kann sich das Engagement des Teilfonds in Bezug auf Aktien und auf Aktien bezogene Wertpapiere außerhalb des normalen Bereichs bewegen.

**Der Teilfonds kann versuchen, das Kapital taktisch Strategien zuzuteilen, von denen die Verwaltungsgesellschaft glaubt, dass sie die besten Chancen zu einem gewissen Zeitpunkt in einem bestimmten Markt oder Sektor bieten. Diese Strategien sind unter anderem: long-only-Strategien, long-only-plus-leverage-Strategien und long/short Strategien.**

Der Teilfonds unterliegt keinen Diversifikationsanforderungen in Bezug auf geografische Zonen, einem Teilssektor oder eine Währung und kann daher seine Anlagen in allen geografischen Zonen und/oder Teilssektor des Marktes und/oder Währungen konzentrieren. Der Teilfonds kann dementsprechend in Schwellenmärkten, Emittenten aus Schwellenmärkten und Währungen anlegen oder in Bezug auf diese ein Engagement eingehen, unter der Voraussetzung, dass nicht mehr als 5% des Nettovermögens des Teilfonds in Russland gehandelte Wertpapiere angelegt werden.

Da der Teilfonds Positionen durch derivative Instrumente einnehmen kann, kann dies dazu führen, dass der Teilfonds zu einem bestimmten Zeitpunkt – um diese Engagements zu stützen – zu einem wesentlichen Teil in Bargeld oder kurzfristige Geldmarktinstrumente (einschließlich Schatzwechsel, Einlagenzertifikate, fest- und variabel verzinsliche übertragbare Wertpapiere, einschließlich Schuldtitel von Unternehmen und Anleihen) angelegt ist, die von staatlichen, überstaatlichen Institutionen und/oder Unternehmen ausgegeben werden, die zum Zeitpunkt des Erwerbs über ein „investment grade“-Rating von einer allgemein anerkannten internationalen Rating-Agentur verfügen.

Der Teilfonds wird, wie oben beschrieben, normalerweise vor allem in Aktien, auf Aktien bezogene Wertpapiere und Währungen anlegen. Ist die Verwaltungsgesellschaft jedoch der Meinung, dass sich der Wert der Vermögenswerte, in die der Teilfonds angelegt hat, aufgrund der Marktbedingungen verringern könnte, so kann die Verwaltungsgesellschaft versuchen, opportunistische oder risikoarme Positionen einzunehmen und/oder versuchen, diesen Wert abzusichern oder den nachteiligen Marktbedingungen zu begegnen, indem sie kurzfristige Geldmarktinstrumente (wie oben beschrieben) kauft, die weltweit an anerkannten Handelsplätzen notiert sind oder gehandelt werden, oder durch DFI Absicherungsgeschäfte eingeht.

#### **Zu Grunde liegende Anlagen**

##### *Aktien/auf Aktien bezogene Wertpapiere*

Aktien und auf Aktien bezogene Wertpapiere (einschließlich, aber nicht beschränkt auf Genusscheine, Wandelanleihen und Optionsscheine) sowie Indizes, in welche der Teilfonds anlegen oder in Bezug auf die der Teilfonds ein Engagement eingehen kann, können weltweit an anerkannten Handelsplätzen notiert sein oder gehandelt werden und stammen aus Sektoren, die unter normalen Marktbedingungen nicht sensibel auf die Konjunktur reagieren.

##### *Derivate*

Der Teilfonds kann unter anderem in folgende DFI anlegen oder diese für Anlagezwecke einsetzen: Swaps (einschließlich Total Return Swaps), Optionen, Forwards, Futures, Terminkontrakte in Bezug auf Finanzinstrumente sowie Optionen auf solche Kontrakte und Optionsscheine im Hinblick auf jegliche Art von Finanzinstrumenten (einschließlich Investmentzertifikate), Wertpapiere, Wertpapierkörbe, Währungen oder Indizes.

Der Teilfonds kann außerdem Techniken und Instrumente zum Zwecke des effizienten Portfoliomanagements und/oder zur Absicherung gegen Wechselkursrisiken einsetzen.

Eine Beschreibung der Techniken und Instrumente und der Arten von DFI sowie der Zwecke für welche sie von einem Teilfonds eingesetzt werden können, befindet sich in Anhang V dieses Prospekts.

##### *Wertpapierfinanzierungstransaktionen und Total Return Swaps*

Der Teilfonds kann Wertpapierfinanzierungstransaktionen (Wertpapierleihe und Pensionsgeschäfte/umgekehrte Pensionsgeschäfte, „WFT“) sowie Total Return Swap Geschäfte abschließen.

Weitere Einzelheiten zu WFT und Total Return Swaps befinden sich in diesem Prospekt unter den Überschriften „Wertpapierfinanzierungstransaktionen und Total Return Swaps“, „Vorgaben für Gegenparteien“, „Verwaltung von Sicherheiten“ und „Risikofaktoren“.

##### *Währungstransaktionen*

Der Teilfonds kann sich aktiv an Währungstransaktionen beteiligen und unter anderem Devisentermingeschäfte, Devisenkassageschäfte oder Devisenterminkontrakte auf spekulativer Basis (das heißt ohne eine Verbindung zu den Währungspositionen

innerhalb des Teilfonds) abschließen und/oder das Engagement in Bezug auf Währungen ändern. Der Teilfonds kann in Bezug auf Währungen Long- und Shortpositionen einnehmen und dadurch versuchen, von Änderungen des relativen Werts der Währungen zu profitieren. Der Teilfonds kann diese Strategie sowohl für Währungen der Industrie- als auch der Schwellenländer einsetzen.

#### *Organismen für gemeinsame Anlagen*

Der Teilfonds kann bis zu 10% seines Nettovermögens in OGAWs und/oder alternative Investmentfonds anlegen (einschließlich börsengehandelte Fonds, die von der Verwaltungsgesellschaft als Organismen für Gemeinsame Anlagen eingestuft werden), die die Vorgaben der Zentralbank an für OGAW erwerbbar Anlagen erfüllen und die im Wesentlichen ähnliche Ziele und eine ähnliche Politik verfolgen können wie der Teilfonds beziehungsweise im Wesentlichen keine ähnlichen Ziele und keine ähnliche Politik verfolgen können wie der Teilfonds, sofern die Verwaltungsgesellschaft der Meinung ist, dass eine solche Anlage insgesamt mit den Zielen und dem Risikoprofil des Teilfonds im Einklang steht.

Bei den Organismen für Gemeinsame Anlagen, in die der Teilfonds anlegen kann, wird es sich um regulierte, offene Organismen für Gemeinsame Anlagen handeln, die gehebelt und/oder nicht gehebelt sein können. Alternative Investmentfonds, in die der Teilfonds anlegen kann, werden ihren Sitz in Irland, in einem Mitgliedsstaat des EWR, im Vereinigten Königreich, in den Vereinigten Staaten von Amerika, Jersey, Guernsey oder der Isle of Man oder, vorbehaltlich der vorherigen Zustimmung durch die Zentralbank, in bestimmten anderen Jurisdiktionen haben.

#### *REITs*

Der Teilfonds kann auch in REITs anlegen. REITs sind Einrichtungen für gemeinsame Vermögensanlagen, die in ertragsbringende Immobilien oder mit Immobilien zusammenhängende Kredite oder Beteiligungen investieren, die weltweit an anerkannten Handelsplätzen notiert sind oder gehandelt werden. Es ist nicht vorgesehen, dass die Anlage in REITs einen wesentlichen Teil des Portfolios des Teilfonds ausmachen wird.

#### *Sonstige Anlagen*

Der Teilfonds kann außerdem in Geldmarktinstrumente (wie oben beschrieben) anlegen und zusätzliche liquide Vermögenswerte halten, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Barmittel, Termineinlagen und Einlagenzertifikate, die weltweit an anerkannten Handelsplätzen notiert sind oder gehandelt werden.

#### **C. Typisches Anlegerprofil**

Der CHALLENGE Counter Cyclical Equity Fund ist idealerweise geeignet für Anleger mit einem langfristigen Anlagehorizont, deren Anlageziele auf eine Wertzunahme ihrer Ersparnisse ausgerichtet sind und die zur Erreichung dieser Anlageziele bereit sind, eine Anlagestrategie zu akzeptieren, die ein mittleres Volatilitäts- und Risikoniveau bei der Verwaltung ihrer Ersparnisse beinhaltet.

### **CHALLENGE Financial Equity Fund**

#### **A. Anlageziel**

Das Anlageziel des CHALLENGE Financial Equity Fund ist eine langfristige Kapitalwertsteigerung durch vorrangige Anlage auf globaler Basis in einem diversifizierten Portfolio von Aktien und auf Aktien bezogenen Wertpapieren aus dem Finanzsektor, einschließlich aber nicht beschränkt auf die Sektoren Banken, Versicherungen, Finanzdienstleistungen, sowie Aktien und auf Aktien bezogenen Wertpapieren von Emittenten, die in erster Linie in den Sektoren Immobilien und Infrastruktur tätig sind oder einen Bezug zu diesen Branchen haben, und außerdem *Real Estate Investment Trusts* (REITs) sowie Währungen wie nachstehend beschrieben, die weltweit an anerkannten Handelsplätzen notiert sind oder gehandelt werden.

#### **B. Anlagepolitik**

Der Teilfonds kann direkt anlegen oder ein Engagement eingehen oder indirekt durch DFI (die entweder an anerkannten Handelsplätzen weltweit notiert sind oder gehandelt werden oder im Freiverkehr gehandelt werden).

**Dieser Teilfonds kann vor allem in DFI sowohl für Anlagezwecke als auch zum Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements/zu Absicherungszwecken anlegen, wobei in jedem Fall die Bedingungen und Grenzen einzuhalten sind, die von der Zentralbank festgelegt wurden. Geschäfte in Bezug auf DFI, an denen sich der Teilfonds beteiligt, können zu einem Hebeleffekt und zu spekulativen Positionen führen. Dies kann zu einem höheren Volatilitäts- und Risikoniveau führen, als es bestehen würde, wenn der Teilfonds nicht in DFI anlegen würde.**

**Da der Teilfonds in Schwellenmärkte und Optionsscheine anlegen kann, kann mit einer Anlage in diesen Teilfonds ein höheres Risiko verbunden sein, als dies der Fall wäre, wenn der Teilfonds nicht in Schwellenmärkte und Optionsscheine anlegen würde. Eine Anlage in diesem Teilfonds sollte keinen wesentlichen Anteil eines Anlageportfolios darstellen und ist möglicherweise nicht für alle Anleger geeignet.**

#### *Allokation/Strategien*

Der Teilfonds wird üblicherweise versuchen, sein Engagement in Aktien und auf Aktien bezogenen Wertpapieren beizubehalten. Die Verwaltungsgesellschaft ist jedoch

jederzeit flexibel – nicht nur in Bezug auf die strategische Allokation, sondern auch im Hinblick auf die Einnahme von opportunistischen oder risikoarmen Positionen und/oder wenn sie versucht, den Teilfonds gegenüber negativen Marktentwicklungen abzusichern oder solchen negativen Marktentwicklungen entsprechend zu begegnen. Unter diesen Umständen kann sich das Engagement des Teilfonds in Bezug auf Aktien und auf Aktien bezogene Wertpapiere außerhalb des normalen Bereichs bewegen.

**Der Teilfonds kann versuchen, das Kapital taktisch Strategien zuzuteilen, von denen die Verwaltungsgesellschaft glaubt, dass sie die besten Chancen zu einem gewissen Zeitpunkt in einem bestimmten Markt oder Sektor bieten. Diese Strategien sind unter anderem: long-only-Strategien, long-only-plus-leverage-Strategien und long/short Strategien.**

Der Teilfonds unterliegt keinen Diversifikationsanforderungen in Bezug auf geografische Zonen, einen Teilssektor oder eine Währung und kann daher seine Anlagen in allen geografischen Zonen und/oder Teilssektoren des Marktes und/oder Währungen konzentrieren. Der Teilfonds kann dementsprechend in Schwellenmärkten, Emittenten aus Schwellenmärkten und Währungen anlegen oder in Bezug auf diese ein Engagement eingehen, unter der Voraussetzung, dass nicht mehr als 5% des Nettovermögens des Teilfonds in Russland gehandelte Wertpapiere angelegt werden.

Da der Teilfonds Positionen durch derivative Instrumente einnehmen kann, kann dies dazu führen, dass der Teilfonds zu einem bestimmten Zeitpunkt – um diese Engagements zu stützen – zu einem wesentlichen Teil in Bargeld oder kurzfristige Geldmarktinstrumente (einschließlich Schatzwechsel, Einlagenzertifikate, fest- und variabel verzinsliche übertragbare Wertpapiere, einschließlich Schuldtitel von Unternehmen und Anleihen) angelegt ist, die von staatlichen, überstaatlichen Institutionen und/oder Unternehmen ausgegeben werden, die zum Zeitpunkt des Erwerbs über ein „investment grade“-Rating von einer allgemein anerkannten internationalen Rating-Agentur verfügen.

Der Teilfonds wird, wie oben beschrieben, normalerweise vor allem in Aktien, auf Aktien bezogene Wertpapiere und Währungen anlegen. Ist die Verwaltungsgesellschaft jedoch der Meinung, dass sich der Wert der Vermögenswerte, in die der Teilfonds angelegt hat, aufgrund der Marktbedingungen verringern könnte, so kann die Verwaltungsgesellschaft versuchen, opportunistische oder risikoarme Positionen einzunehmen und/oder versuchen, diesen Wert abzusichern oder den nachteiligen Marktbedingungen zu begegnen, indem sie kurzfristige Geldmarktinstrumente (wie oben beschrieben) kauft, die weltweit an anerkannten Handelsplätzen notiert sind oder gehandelt werden, oder durch DFI Absicherungsgeschäfte einget.

#### **Zu Grunde liegende Anlagen**

##### *Aktien/auf Aktien bezogene Wertpapiere*

Aktien und auf Aktien bezogene Wertpapiere (einschließlich, aber nicht beschränkt auf Genussscheine, Wandelanleihen und Optionsscheine) sowie Indizes, in welche der Teilfonds anlegen oder in Bezug auf die der Teilfonds ein Engagement eingehen kann, können weltweit an anerkannten Handelsplätzen notiert sein oder gehandelt werden und stammen aus der Finanzbranche oder aus mit dieser verwandten Branchen.

##### *Derivate*

Der Teilfonds kann unter anderem in folgende DFI anlegen oder diese für Anlagezwecke einsetzen: Swaps (einschließlich Total Return Swaps), Optionen, Forwards, Futures, Terminkontrakte in Bezug auf Finanzinstrumente sowie Optionen auf solche Kontrakte und Optionsscheine im Hinblick auf jegliche Art von Finanzinstrumenten (einschließlich Investmentzertifikate), Wertpapiere, Wertpapierkörbe, Währungen oder Indizes.

Der Teilfonds kann außerdem Techniken und Instrumente zum Zwecke des effizienten Portfoliomanagements und/oder zur Absicherung gegen Wechselkursrisiken einsetzen.

Eine Beschreibung der Techniken und Instrumente und der Arten von DFI sowie der Zwecke für welche sie von einem Teilfonds eingesetzt werden können, befindet sich in Anhang V dieses Prospekts.

##### *Wertpapierfinanzierungstransaktionen und Total Return Swaps*

Der Teilfonds kann Wertpapierfinanzierungstransaktionen (Wertpapierleihe und Pensionsgeschäfte/umgekehrte Pensionsgeschäfte, „WFT“) sowie Total Return Swap Geschäfte abschließen.

Weitere Einzelheiten zu WFT und Total Return Swaps befinden sich in diesem Prospekt unter den Überschriften „Wertpapierfinanzierungstransaktionen und Total Return Swaps“, „Vorgaben für Gegenparteien“, „Verwaltung von Sicherheiten“ und „Risikofaktoren“.

##### *Währungstransaktionen*

Der Teilfonds kann sich aktiv an Währungstransaktionen beteiligen und unter anderem Devisentermingeschäfte, Devisenkassengeschäfte oder Devisenterminkontrakte auf spekulativer Basis (das heißt ohne eine Verbindung zu den Währungspositionen innerhalb des Teilfonds) abschließen und/oder das Engagement in Bezug auf

Währungen ändern. Der Teilfonds kann in Bezug auf Währungen Long- und Shortpositionen einnehmen und dadurch versuchen, von Änderungen des relativen Werts der Währungen zu profitieren. Der Teilfonds kann diese Strategie sowohl für Währungen der Industrie- als auch der Schwellenländer einsetzen.

#### *Organismen für gemeinsame Anlagen*

Der Teilfonds kann bis zu 10% seines Nettovermögens in OGAWs und/oder alternative Investmentfonds anlegen (einschließlich börsengehandelte Fonds, die von der Verwaltungsgesellschaft als Organismen für Gemeinsame Anlagen eingestuft werden), die die Vorgaben der Zentralbank an für OGAW erwerbende Anlagen erfüllen und die im Wesentlichen ähnliche Ziele und eine ähnliche Politik verfolgen können wie der Teilfonds beziehungsweise im Wesentlichen keine ähnlichen Ziele und keine ähnliche Politik verfolgen können wie der Teilfonds, sofern die Verwaltungsgesellschaft der Meinung ist, dass eine solche Anlage insgesamt mit den Zielen und dem Risikoprofil des Teilfonds im Einklang steht.

Bei den Organismen für Gemeinsame Anlagen, in die der Teilfonds anlegen kann, wird es sich um regulierte, offene Organismen für Gemeinsame Anlagen handeln, die gehebelt und/oder nicht gehebelt sein können. Alternative Investmentfonds, in die der Teilfonds anlegen kann, werden ihren Sitz in Irland, in einem Mitgliedsstaat des EWR, im Vereinigten Königreich, in den Vereinigten Staaten von Amerika, Jersey, Guernsey oder der Isle of Man oder, vorbehaltlich der vorherigen Zustimmung durch die Zentralbank, in bestimmten anderen Jurisdiktionen haben.

#### *REITs*

Der Teilfonds kann auch in REITs anlegen. REITs sind Einrichtungen für gemeinsame Vermögensanlagen, die in ertragsbringende Immobilien oder mit Immobilien zusammenhängende Kredite oder Beteiligungen investieren, die weltweit an anerkannten Handelsplätzen notiert sind oder gehandelt werden. Es ist nicht vorgesehen, dass die Anlage in REITs einen wesentlichen Teil des Portfolios des Teilfonds ausmachen wird.

#### *Sonstige Anlagen*

Der Teilfonds kann außerdem in Geldmarktinstrumente (wie oben beschrieben) anlegen und zusätzliche liquide Vermögenswerte halten, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Barmittel, Termineinlagen und Einlagenzertifikate, die weltweit an anerkannten Handelsplätzen notiert sind oder gehandelt werden.

#### **C. Typisches Anlegerprofil**

Der CHALLENGE Financial Equity Fund ist idealerweise geeignet für Anleger mit einem langfristigen Anlagehorizont, deren Anlageziele auf eine Wertzunahme ihrer Ersparnisse ausgerichtet sind und die zur Erreichung dieser Anlageziele bereit sind, eine Anlagestrategie zu akzeptieren, die ein hohes Volatilitäts- und Risikoniveau bei der Verwaltung ihrer Ersparnisse beinhaltet.

### **CHALLENGE Technology Equity Fund**

#### **A. Anlageziel**

Das Anlageziel des CHALLENGE Technology Equity Fund ist eine langfristige Kapitalwertsteigerung durch vorrangige Anlage auf globaler Basis in einem diversifizierten Portfolio von Aktien und auf Aktien bezogenen Wertpapieren aus dem Technologie-sektor, einschließlich aber nicht beschränkt auf die Sektoren I.T., Telekommunikationsunternehmen und Biotechnologie, und Währungen wie nachstehend beschrieben, die weltweit an anerkannten Handelsplätzen notiert sind oder gehandelt werden.

#### **B. Anlagepolitik**

Der Teilfonds kann direkt anlegen oder ein Engagement eingehen oder indirekt durch DFI (die entweder an anerkannten Handelsplätzen weltweit notiert sind oder gehandelt werden oder im Freiverkehr gehandelt werden).

**Dieser Teilfonds kann vor allem in DFI sowohl für Anlagezwecke als auch zum Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements/zur Absicherungszwecken anlegen, wobei in jedem Fall die Bedingungen und Grenzen einzuhalten sind, die von der Zentralbank festgelegt wurden. Geschäfte in Bezug auf DFI, an denen sich der Teilfonds beteiligt, können zu einem Hebeleffekt und zu spekulativen Positionen führen. Dies kann zu einem höheren Volatilitäts- und Risikoniveau führen, als es bestehen würde, wenn der Teilfonds nicht in DFI anlegen würde.**

**Da der Teilfonds in Wertpapiere aus Schwellenmärkten und Optionsscheine anlegen kann, kann mit einer Anlage in diesen Teilfonds ein höheres Risiko verbunden sein, als dies der Fall wäre, wenn der Teilfonds nicht in Wertpapiere aus Schwellenmärkten und Optionsscheine anlegen würde. Eine Anlage in diesem Teilfonds sollte keinen wesentlichen Anteil eines Anlageportfolios darstellen und ist möglicherweise nicht für alle Anleger geeignet.**

#### *Allokation/Strategien*

Der Teilfonds wird üblicherweise versuchen, sein Engagement in Aktien und auf Aktien bezogenen Wertpapieren beizubehalten. Die Verwaltungsgesellschaft ist jedoch jederzeit flexibel – nicht nur in Bezug auf die strategische Allokation, sondern auch im Hinblick auf die Einnahme von opportunistischen oder risikoarmen Positionen und/oder wenn sie versucht, den Teilfonds gegenüber negativen Marktentwicklungen

abzusichern oder solchen negativen Marktentwicklungen entsprechend zu begegnen. Unter diesen Umständen kann sich das Engagement des Teilfonds in Bezug auf Aktien und auf Aktien bezogene Wertpapiere außerhalb des normalen Bereichs bewegen.

**Der Teilfonds kann versuchen, das Kapital taktisch Strategien zuzuteilen, von denen die Verwaltungsgesellschaft glaubt, dass sie die besten Chancen zu einem gewissen Zeitpunkt in einem bestimmten Markt oder Sektor bieten. Diese Strategien sind unter anderem: long-only-Strategien, long-only-plus-leverage-Strategien und long/short Strategien.**

Der Teilfonds unterliegt keinen Diversifikationsanforderungen in Bezug auf geografische Zonen, einen Teilssektor oder eine Währung und kann daher seine Anlagen in allen geografischen Zonen und/oder Marktsektoren und/oder Währungen konzentrieren. Der Teilfonds kann dementsprechend in Schwellenmärkten, Emittenten aus Schwellenmärkten und Währungen anlegen oder in Bezug auf diese ein Engagement eingehen, unter der Voraussetzung, dass nicht mehr als 5% des Nettovermögens des Teilfonds in Russland gehandelte Wertpapiere angelegt werden.

Da der Teilfonds Positionen durch derivative Instrumente einnehmen kann, kann dies dazu führen, dass der Teilfonds zu einem bestimmten Zeitpunkt – um diese Engagements zu stützen – zu einem wesentlichen Teil in Bargeld oder kurzfristige Geldmarktinstrumente (einschließlich Schatzwechsel, Einlagenzertifikate, fest- und variabel verzinsliche übertragbare Wertpapiere, einschließlich Schuldtitel von Unternehmen und Anleihen) angelegt ist, die von staatlichen, überstaatlichen Institutionen und/oder Unternehmen ausgegeben werden, die zum Zeitpunkt des Erwerbs über ein „investment grade“-Rating von einer allgemein anerkannten internationalen Rating-Agentur verfügen.

Der Teilfonds wird, wie oben beschrieben, normalerweise vor allem in Aktien, auf Aktien bezogene Wertpapiere und Währungen anlegen. Ist die Verwaltungsgesellschaft jedoch der Meinung, dass sich der Wert der Vermögenswerte, in die der Teilfonds angelegt hat, aufgrund der Marktbedingungen verringern könnte, so kann die Verwaltungsgesellschaft versuchen, opportunistische oder risikoarme Positionen einzunehmen und/oder versuchen, diesen Wert abzusichern oder den nachteiligen Marktbedingungen zu begegnen, indem sie kurzfristige Geldmarktinstrumente (wie oben beschrieben) kauft, die weltweit an anerkannten Handelsplätzen notiert sind oder gehandelt werden, oder durch DFI Absicherungsgeschäfte einget.

#### **Zu Grunde liegende Anlagen**

##### *Aktien/auf Aktien bezogene Wertpapiere*

Aktien und auf Aktien bezogene Wertpapiere (einschließlich, aber nicht beschränkt auf Genussscheine, Wandelanleihen und Optionsscheine) sowie Indizes, in welche der Teilfonds anlegen oder in Bezug auf die der Teilfonds ein Engagement eingehen kann, können weltweit an anerkannten Handelsplätzen notiert sein oder gehandelt werden und stammen aus der Technologiebranche oder aus mit dieser verwandten Branchen.

##### *Derivate*

Der Teilfonds kann unter anderem in folgende DFI anlegen oder diese für Anlagezwecke einsetzen: Swaps (einschließlich Total Return Swaps), Optionen, Forwards, Futures, Terminkontrakte in Bezug auf Finanzinstrumente sowie Optionen auf solche Kontrakte und Optionsscheine im Hinblick auf jegliche Art von Finanzinstrumenten (einschließlich Investmentzertifikate), einzelne Wertpapiere, Wertpapierkörbe, Währungen oder Indizes.

Der Teilfonds kann außerdem Techniken und Instrumente zum Zwecke des effizienten Portfoliomanagements und/oder zur Absicherung gegen Wechselkursrisiken einsetzen.

Eine Beschreibung der Techniken und Instrumente und der Arten von DFI sowie der Zwecke für welche sie von einem Teilfonds eingesetzt werden können, befindet sich in Anhang V dieses Prospekts.

##### *Wertpapierfinanzierungstransaktionen und Total Return Swaps*

Der Teilfonds kann Wertpapierfinanzierungstransaktionen (Wertpapierleihe und Pensionsgeschäfte/umgekehrte Pensionsgeschäfte, „WFT“) sowie Total Return Swap Geschäfte abschließen.

Weitere Einzelheiten zu WFT und Total Return Swaps befinden sich in diesem Prospekt unter den Überschriften „Wertpapierfinanzierungstransaktionen und Total Return Swaps“, „Vorgaben für Gegenparteien“, „Verwaltung von Sicherheiten“ und „Risikofaktoren“.

##### *Währungstransaktionen*

Der Teilfonds kann sich aktiv an Währungstransaktionen beteiligen und unter anderem Devisentermingeschäfte, Devisenkassageschäfte oder Devisenterminkontrakte auf spekulativer Basis (das heißt ohne eine Verbindung zu den Währungspositionen innerhalb des Teilfonds) abschließen und/oder das Engagement in Bezug auf Währungen ändern. Der Teilfonds kann in Bezug auf Währungen Long- und Shortpositionen einnehmen und dadurch versuchen, von Änderungen des relativen Werts der Währungen zu profitieren. Der Teilfonds kann diese Strategie sowohl für Währungen der Industrie- als auch der Schwellenländer einsetzen.

#### *Organismen für gemeinsame Anlagen*

Der Teilfonds kann bis zu 10% seines Nettovermögens in OGAWs und/oder alternative Investmentfonds anlegen (einschließlich börsengehandelte Fonds, die von der Verwaltungsgesellschaft als Organismen für Gemeinsame Anlagen eingestuft werden), die die Vorgaben der Zentralbank an für OGAW erwerbbar Anlagen erfüllen und die im Wesentlichen ähnliche Ziele und eine ähnliche Politik verfolgen können wie der Teilfonds beziehungsweise im Wesentlichen keine ähnlichen Ziele und keine ähnliche Politik verfolgen können wie der Teilfonds, sofern die Verwaltungsgesellschaft der Meinung ist, dass eine solche Anlage insgesamt mit den Zielen und dem Risikoprofil des Teilfonds im Einklang steht.

Bei den Organismen für Gemeinsame Anlagen, in die der Teilfonds anlegen kann, wird es sich um regulierte, offene Organismen für Gemeinsame Anlagen handeln, die gehebelt und/oder nicht gehebelt sein können. Alternative Investmentfonds, in die der Teilfonds anlegen kann, werden ihren Sitz in Irland, in einem Mitgliedsstaat des EWR, im Vereinigten Königreich, in den Vereinigten Staaten von Amerika, Jersey, Guernsey oder der Isle of Man oder, vorbehaltlich der vorherigen Zustimmung durch die Zentralbank, in bestimmten anderen Jurisdiktionen haben.

#### *REITs*

Der Teilfonds kann auch in REITs anlegen. REITs sind Einrichtungen für gemeinsame Vermögensanlagen, die in ertragsbringende Immobilien oder mit Immobilien zusammenhängende Kredite oder Beteiligungen investieren, die weltweit an anerkannten Handelsplätzen notiert sind oder gehandelt werden. Es ist nicht vorgesehen, dass die Anlage in REITs einen wesentlichen Teil des Portfolios des Teilfonds ausmachen wird.

#### *Sonstige Anlagen*

Der Teilfonds kann außerdem in Geldmarktinstrumente (wie oben beschrieben) anlegen und zusätzliche liquide Vermögenswerte halten, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Barmittel, Termineinlagen und Einlagenzertifikate, die weltweit an anerkannten Handelsplätzen notiert sind oder gehandelt werden.

#### **C. Typisches Anlegerprofil**

Der CHALLENGE Technology Equity Fund ist idealerweise geeignet für Anleger mit einem langfristigen Anlagehorizont, deren Anlageziele auf eine Wertzunahme ihrer Ersparnisse ausgerichtet sind und die zur Erreichung dieser Anlageziele bereit sind, eine Anlagestrategie zu akzeptieren, die ein hohes Volatilitäts- und Risikoniveau bei der Verwaltung ihrer Ersparnisse beinhaltet.

#### **CHALLENGE Liquidity Euro Fund**

##### **A. Anlageziel**

Das Anlageziel des CHALLENGE Liquidity Euro Fund ist die Gewährleistung von Kapitalstabilität durch Anlage in einem diversifizierten Portfolio von weltweiten, hoch-qualitativen festverzinslichen Wertpapieren, die auf Euro lauten und an anerkannten Handelsplätzen weltweit notiert sind und/oder gehandelt werden, während gleichzeitig die Schwankungen des Kapitalwerts eingeschränkt werden.

##### **B. Anlagepolitik**

###### **Zu Grunde liegende Anlagen**

###### *Festverzinsliche Wertpapiere*

Der Teilfonds legt in auf Euro lautende festverzinsliche Wertpapiere an, die von privaten oder staatlichen Emittenten (wobei sämtliche politischen Unterabteilungen, Regierungsstellen oder Einrichtungen von Regierungen gehören) ausgegeben werden, sowie in Schuldverschreibungen mit kurzer Laufzeit, Schatzwechsel, Einlagenzertifikate, fest- und variabel verzinsliche übertragbare Wertpapiere, einschließlich Schuldtitel von Unternehmen und Anleihen, notierte Zinszertifikate, hypothekarisch besicherte Wertpapiere und Asset Backed Securities (mit Forderungen unterlegte Wertpapiere), die zum Zeitpunkt des Erwerbs von einer international allgemein anerkannten Ratingagentur mit „investment grade“ bewertet wurden. Bei den festverzinslichen Wertpapieren handelt es sich vor allem um Wertpapiere mit kurzer bis mittlerer Laufzeit. Die Verwaltungsgesellschaft kann jedoch auch in festverzinsliche Wertpapiere mit langer Laufzeit anlegen, um den Teilfonds gegenüber nachteiligen Marktbedingungen abzusichern oder nachteiligen Marktbedingungen entsprechend zu begegnen.

Der Teilfonds kann außerdem in Wertpapiere anlegen, die nach Rule 144A ausgegeben worden sind, und bei denen es sich nach Meinung der Verwaltungsgesellschaft um Wertpapiere von erstklassiger Qualität (*investment grade*) handelt.

###### *Derivate*

Der Teilfonds kann außerdem Techniken und Instrumente zum Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements verwenden und/oder, um sich vor Wechselkursschwankungen zu schützen.

Der Teilfonds kann außerdem Techniken und Instrumente zum Zwecke des effizienten Portfoliomanagements und/oder zur Absicherung gegen Wechselkursrisiken einsetzen.

Eine Beschreibung der Techniken und Instrumente und der Arten von DFI sowie der Zwecke für welche sie von einem Teilfonds eingesetzt werden können, befindet sich in Anhang V dieses Prospekts.

#### *Wertpapierfinanzierungstransaktionen und Total Return Swaps*

Der Teilfonds kann Wertpapierfinanzierungstransaktionen (Wertpapierleihe und Pensionsgeschäfte/umgekehrte Pensionsgeschäfte, „WFT“) sowie Total Return Swap Geschäfte abschließen.

Weitere Einzelheiten zu WFT und Total Return Swaps befinden sich in diesem Prospekt unter den Überschriften „Wertpapierfinanzierungstransaktionen und Total Return Swaps“, „Vorgaben für Gegenparteien“, „Verwaltung von Sicherheiten“ und „Risikofaktoren“.

#### *Sonstige Anlagen*

Der Teilfonds kann außerdem in Geldmarktinstrumente (wie oben beschrieben) anlegen und zusätzliche liquide Vermögenswerte halten, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Barmittel, Termineinlagen und Einlagenzertifikate, die weltweit an anerkannten Handelsplätzen notiert sind oder gehandelt werden.

#### **C. Typisches Anlegerprofil**

Der CHALLENGE Liquidity Euro Fund ist idealerweise geeignet für Anleger mit einem kurz- bis mittelfristigen Anlagehorizont, deren Anlageziele darauf ausgerichtet sind, den Wert ihrer Ersparnisse zu erhalten und die zur Erreichung dieser Anlageziele bereit sind, eine Anlagestrategie zu akzeptieren, die ein niedriges Volatilitäts- und Risikoniveau bei der Verwaltung ihrer Ersparnisse beinhaltet.

#### **CHALLENGE Liquidity US Dollar Fund**

##### **A. Anlageziel**

Das Anlageziel des CHALLENGE Liquidity US Dollar Fund ist die Gewährleistung von Kapitalstabilität durch Anlage in einem diversifizierten Portfolio von weltweiten, hoch-qualitativen festverzinslichen Wertpapieren, die auf US-Dollar lauten und an anerkannten Handelsplätzen weltweit notiert sind und/oder gehandelt werden, während gleichzeitig die Schwankungen des Kapitalwerts eingeschränkt werden.

##### **B. Anlagepolitik**

###### **Zu Grunde liegende Anlagen**

###### *Festverzinsliche Wertpapiere*

Der Teilfonds legt in auf US-Dollar lautende festverzinsliche Wertpapiere an, die von privaten oder staatlichen Emittenten (wobei sämtliche politischen Unterabteilungen, Regierungsstellen oder Einrichtungen von Regierungen gehören) ausgegeben werden, sowie in Schuldverschreibungen mit kurzer Laufzeit, Schatzwechsel, Einlagenzertifikate, fest- und variabel verzinsliche übertragbare Wertpapiere, einschließlich Schuldtitel von Unternehmen und Anleihen, notierte Zinszertifikate, hypothekarisch besicherte Wertpapiere und Asset Backed Securities (mit Forderungen unterlegte Wertpapiere), die zum Zeitpunkt des Erwerbs von einer international allgemein anerkannten Ratingagentur mit „investment grade“ bewertet wurde. Bei den festverzinslichen Wertpapieren handelt es sich vor allem um Wertpapiere mit kurzer bis mittlerer Laufzeit. Die Verwaltungsgesellschaft kann jedoch auch in festverzinsliche Wertpapiere mit langer Laufzeit anlegen, um den Teilfonds gegenüber nachteiligen Marktbedingungen abzusichern oder nachteiligen Marktbedingungen entsprechend zu begegnen.

Der Teilfonds kann außerdem in Wertpapiere anlegen, die nach Rule 144A ausgegeben worden sind, und bei denen es sich nach Meinung der Verwaltungsgesellschaft um Wertpapiere von erstklassiger Qualität (*investment grade*) handelt.

###### *Derivate*

###### *Effizientes Portfoliomanagement/Absicherung*

Der Teilfonds kann außerdem Techniken und Instrumente zum Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements verwenden und/oder, um sich vor Wechselkursschwankungen zu schützen.

Der Teilfonds kann außerdem Techniken und Instrumente zum Zwecke des effizienten Portfoliomanagements und/oder zur Absicherung gegen Wechselkursrisiken einsetzen.

Eine Beschreibung der Techniken und Instrumente und der Arten von DFI sowie der Zwecke für welche sie von einem Teilfonds eingesetzt werden können, befindet sich in Anhang V dieses Prospekts.

#### *Wertpapierfinanzierungstransaktionen und Total Return Swaps*

Der Teilfonds kann Wertpapierfinanzierungstransaktionen (Wertpapierleihe und Pensionsgeschäfte/umgekehrte Pensionsgeschäfte, „WFT“) sowie Total Return Swap Geschäfte abschließen.

Weitere Einzelheiten zu WFT und Total Return Swaps befinden sich in diesem Prospekt unter den Überschriften „Wertpapierfinanzierungstransaktionen und Total Return Swaps“, „Vorgaben für Gegenparteien“, „Verwaltung von Sicherheiten“ und „Risikofaktoren“.

### Sonstige Anlagen

Der Teilfonds kann außerdem in Geldmarktinstrumente (wie oben beschrieben) anlegen und zusätzliche liquide Vermögenswerte halten, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Barmittel, Termineinlagen und Einlagenzertifikate, die weltweit an anerkannten Handelsplätzen notiert sind oder gehandelt werden.

### C. Typisches Anlegerprofil

Der CHALLENGE Liquidity US Dollar Fund ist idealerweise geeignet für Anleger mit einem kurz- bis mittelfristigen Anlagehorizont, deren Anlageziele darauf ausgerichtet sind, den Wert ihrer Ersparnisse zu erhalten und die zur Erreichung dieser Anlageziele bereit sind, eine Anlagestrategie zu akzeptieren, die ein mittleres Volatilitäts- und Risikoniveau bei der Verwaltung ihrer Ersparnisse beinhaltet.

## CHALLENGE Euro Income Fund

### A. Anlageziel

Das Anlageziel des CHALLENGE Euro Income Fund ist eine kurz- bis mittelfristige Kapitalwertsteigerung durch Anlage in einem diversifizierten Portfolio von weltweiten, hoch-qualitativen festverzinslichen Wertpapieren, die auf Euro lauten und/oder in Euro abgesichert sind und an anerkannten Handelsplätzen weltweit notiert sind und/oder gehandelt werden, während gleichzeitig die Schwankungen des Kapitalwerts eingeschränkt werden.

### B. Anlagepolitik

Der Teilfonds kann direkt anlegen oder ein Engagement eingehen oder indirekt durch DFI (die entweder an anerkannten Handelsplätzen weltweit notiert sind oder gehandelt werden oder im Freiverkehr gehandelt werden).

**Dieser Teilfonds kann vor allem in DFI sowohl für Anlagezwecke als auch zum Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements/zur Absicherungszwecken anlegen, wobei in jedem Fall die Bedingungen und Grenzen einzuhalten sind, die von der Zentralbank festgelegt wurden. Geschäfte in Bezug auf DFI, an denen sich der Teilfonds beteiligt, können zu einem Hebeleffekt und zu spekulativen Positionen führen. Dies kann zu einem höheren Volatilitäts- und Risikoniveau führen, als es bestehen würde, wenn der Teilfonds nicht in DFI anlegen würde.**

### Zu Grunde liegende Anlagen

#### Festverzinsliche Wertpapiere

Der Teilfonds legt in festverzinsliche Wertpapiere an, die auf Euro lauten und/oder in Euro abgesichert sind und von privaten oder staatlichen Emittenten (wozu sämtliche politischen Unterabteilungen, Regierungsstellen oder Einrichtungen von Regierungen gehören) ausgegeben werden, sowie in Schuldverschreibungen mit kurzer Laufzeit, inflationsgebundene Anleihen, fest- und variabel verzinsliche Schuldtitel, Unternehmensanleihen, hypothekarisch besicherte Wertpapiere und Asset Backed Securities (mit Forderungen unterlegte Wertpapiere), die zum Zeitpunkt des Erwerbs von einer allgemein anerkannten internationalen Rating-Agentur mit einem „investment grade“-Rating oder besser bewertet worden sind, oder die, falls sie nicht bewertet sind, vom Anlagemanager so eingeschätzt werden, dass sie eine vergleichbare Qualität haben. Bei den festverzinslichen Wertpapieren handelt es sich vor allem um Wertpapiere mit kurzer bis mittlerer Laufzeit. Die Verwaltungsgesellschaft kann jedoch auch in festverzinsliche Wertpapiere mit langer Laufzeit anlegen, um den Teilfonds gegenüber nachteiligen Marktbedingungen abzusichern oder nachteiligen Marktbedingungen entsprechend zu begegnen.

Der Teilfonds kann außerdem in Wertpapiere anlegen, die nach Rule 144A ausgegeben worden sind, und bei denen es sich nach Meinung der Verwaltungsgesellschaft um Wertpapiere von erstklassiger Qualität (investment grade) handelt.

#### Derivate

Der Teilfonds kann unter anderem in folgende DFI anlegen oder diese für Anlagezwecke einsetzen: Swaps (einschließlich Total Return Swaps und Credit Default Swaps), Optionen, Forwards, Futures, Terminkontrakte in Bezug auf Finanzinstrumente sowie Optionen auf solche Kontrakte und Optionsscheine im Hinblick auf jegliche Art von Finanzinstrumenten (einschließlich Investmentzertifikate), einzelne Wertpapiere, Wertpapierkörbe, Währungen oder Indizes. Der Teilfonds kann auch in inflationsindizierte Anleihen, Schuldverschreibungen, die auf Ereignisse bezogen sind und frei übertragbare strukturierte Schuldtitel (die nicht gehebelt werden und die die Bedingungen und Kriterien, welche die Zentralbank für eine Anlage in solche Schuldtitel vorschreibt, erfüllen) anlegen oder diese für Anlagezwecke verwenden.

Der Teilfonds kann außerdem Techniken und Instrumente zum Zwecke des effizienten Portfoliomanagements und/oder zur Absicherung gegen Wechselkursrisiken einsetzen.

Eine Beschreibung der Techniken und Instrumente und der Arten von DFI sowie der Zwecke für welche sie von einem Teilfonds eingesetzt werden können, befindet sich in Anhang V dieses Prospekts.

### Wertpapierfinanzierungstransaktionen und Total Return Swaps

Der Teilfonds kann Wertpapierfinanzierungstransaktionen (Wertpapierleihe und Pensionsgeschäfte/umgekehrte Pensionsgeschäfte, „WFT“) sowie Total Return Swap Geschäfte abschließen.

Weitere Einzelheiten zu WFT und Total Return Swaps befinden sich in diesem Prospekt unter den Überschriften „Wertpapierfinanzierungstransaktionen und Total Return Swaps“, „Vorgaben für Gegenparteien“, „Verwaltung von Sicherheiten“ und „Risikofaktoren“.

### Organismen für gemeinsame Anlagen

Der Teilfonds kann bis zu 10% seines Nettovermögens in OGAWs und/oder alternative Investmentfonds anlegen (einschließlich börsengehandelte Fonds, die von der Verwaltungsgesellschaft als Organismen für Gemeinsame Anlagen eingestuft werden), die die Vorgaben der Zentralbank an für OGAW erwerbbar Anlagen erfüllen und die im Wesentlichen ähnliche Ziele und eine ähnliche Politik verfolgen können wie der Teilfonds beziehungsweise im Wesentlichen keine ähnlichen Ziele und keine ähnliche Politik verfolgen können wie der Teilfonds, sofern die Verwaltungsgesellschaft der Meinung ist, dass eine solche Anlage insgesamt mit den Zielen und dem Risikoprofil des Teilfonds im Einklang steht.

Bei den Organismen für Gemeinsame Anlagen, in die der Teilfonds anlegen kann, wird es sich um regulierte, offene Organismen für Gemeinsame Anlagen handeln, die gehebelt und/oder nicht gehebelt sein können. Alternative Investmentfonds, in die der Teilfonds anlegen kann, werden ihren Sitz in Irland, in einem Mitgliedsstaat des EWR, im Vereinigten Königreich, in den Vereinigten Staaten von Amerika, Jersey, Guernsey oder der Isle of Man oder, vorbehaltlich der vorherigen Zustimmung durch die Zentralbank, in bestimmten anderen Jurisdiktionen haben.

### Sonstige Anlagen

Der Teilfonds kann außerdem in Geldmarktinstrumente (wie oben beschrieben) anlegen und zusätzliche liquide Vermögenswerte halten, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Barmittel, Termineinlagen und Einlagenzertifikate, die weltweit an anerkannten Handelsplätzen notiert sind oder gehandelt werden.

### C. Typisches Anlegerprofil

Der CHALLENGE Euro Income Fund ist idealerweise geeignet für Anleger mit einem kurz- bis mittelfristigen Anlagehorizont, deren Anlageziele auf eine Wertzunahme ihrer Ersparnisse ausgerichtet sind und die zur Erreichung dieser Anlageziele bereit sind, eine Anlagestrategie zu akzeptieren, die ein niedriges Volatilitäts- und Risikoniveau bei der Verwaltung ihrer Ersparnisse beinhaltet.

## CHALLENGE International Income Fund

### A. Anlageziel

Das Anlageziel des CHALLENGE International Income Fund ist eine kurz- bis mittelfristige Kapitalwertsteigerung durch Anlage in einem diversifizierten Portfolio von weltweiten, hoch-qualitativen festverzinslichen Wertpapieren, die weltweit an anerkannten Handelsplätzen notiert sind und/oder gehandelt werden, während zur gleichen Zeit die Schwankungen des Kapitalwerts eingeschränkt werden.

### B. Anlagepolitik

Der Teilfonds kann direkt anlegen oder ein Engagement eingehen oder indirekt durch DFI (die entweder an anerkannten Handelsplätzen weltweit notiert sind oder gehandelt werden oder im Freiverkehr gehandelt werden).

**Dieser Teilfonds kann vor allem in DFI sowohl für Anlagezwecke als auch zum Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements/zur Absicherungszwecken anlegen, wobei in jedem Fall die Bedingungen und Grenzen einzuhalten sind, die von der Zentralbank festgelegt wurden. Geschäfte in Bezug auf DFI, an denen sich der Teilfonds beteiligt, können zu einem Hebeleffekt und zu spekulativen Positionen führen. Dies kann zu einem höheren Volatilitäts- und Risikoniveau führen, als es bestehen würde, wenn der Teilfonds nicht in DFI anlegen würde.**

### Zu Grunde liegende Anlagen

#### Festverzinsliche Wertpapiere

Der Teilfonds legt in festverzinsliche Wertpapiere an, die von privaten oder staatlichen Emittenten (wozu sämtliche politische Unterabteilungen, Regierungsstellen oder Einrichtungen von Regierungen gehören) ausgegeben werden, sowie in Schuldverschreibungen mit kurzer Laufzeit, inflationsgebundene Anleihen, fest- und variabel verzinsliche Schuldtitel, Unternehmensanleihen, hypothekarisch besicherte Wertpapiere und Asset Backed Securities (mit Forderungen unterlegte Wertpapiere), die zum Zeitpunkt des Erwerbs von einer allgemein anerkannten internationalen Rating-Agentur mit einem „investment grade“-Rating oder besser bewertet worden sind, oder die, falls sie nicht bewertet sind, vom Anlagemanager so eingeschätzt werden, dass sie eine vergleichbare Qualität haben. Bei den festverzinslichen Wertpapieren handelt es sich vor allem um Wertpapiere mit kurzer bis mittlerer Laufzeit. Die Verwaltungsgesellschaft kann jedoch auch in festverzinsliche Wertpapiere mit langer Laufzeit anlegen, um den Teilfonds gegenüber nachteiligen Marktbedingungen abzusichern oder nachteiligen Marktbedingungen entsprechend zu begegnen.

Der Teilfonds kann außerdem in Wertpapiere anlegen, die nach Rule 144A ausgegeben worden sind, und bei denen es sich nach Meinung der Verwaltungsgesellschaft um Wertpapiere von erstklassiger Qualität (investment grade) handelt.

#### *Derivate*

Der Teilfonds kann unter anderem in folgende DFI anlegen oder diese für Anlagezwecke einsetzen: Swaps (einschließlich Total Return Swaps und Credit Default Swaps), Optionen, Forwards, Futures, Terminkontrakte in Bezug auf Finanzinstrumente sowie Optionen auf solche Kontrakte und Optionsscheine im Hinblick auf jegliche Art von Finanzinstrumenten (einschließlich Investmentzertifikate), einzelne Wertpapiere, Wertpapierkörbe, Währungen oder Indizes. Der Teilfonds kann auch in inflationsindizierte Anleihen, Event-linked Bonds und frei übertragbare strukturierte Schuldtitel (die nicht gehebelt werden und die die Bedingungen und Kriterien, welche die Zentralbank für eine Anlage in solche Schuldtitel vorschreibt, erfüllen) anlegen oder diese für Anlagezwecke verwenden.

Der Teilfonds kann außerdem Techniken und Instrumente zum Zwecke des effizienten Portfoliomanagements und/oder zur Absicherung gegen Wechselkursrisiken einsetzen.

Eine Beschreibung der Techniken und Instrumente und der Arten von DFI sowie der Zwecke für welche sie von einem Teilfonds eingesetzt werden können, befindet sich in Anhang V dieses Prospekts.

#### *Wertpapierfinanzierungstransaktionen und Total Return Swaps*

Der Teilfonds kann Wertpapierfinanzierungstransaktionen (Wertpapierleihe und Pensionsgeschäfte/umgekehrte Pensionsgeschäfte, „WFT“) sowie Total Return Swap Geschäfte abschließen.

Weitere Einzelheiten zu WFT und Total Return Swaps befinden sich in diesem Prospekt unter den Überschriften „Wertpapierfinanzierungstransaktionen und Total Return Swaps“, „Vorgaben für Gegenparteien“, „Verwaltung von Sicherheiten“ und „Risikofaktoren“.

#### *Organismen für gemeinsame Anlagen*

Der Teilfonds kann bis zu 10% seines Nettovermögens in OGAWs und/oder Investmentfonds alternative Investmentfonds anlegen (einschließlich börsengehandelte Fonds, die von der Verwaltungsgesellschaft als Organismen für Gemeinsame Anlagen eingestuft werden), die die Vorgaben der Zentralbank an für OGAW erwerbende Anlagen erfüllen und die im Wesentlichen ähnliche Ziele und eine ähnliche Politik verfolgen können wie der Teilfonds beziehungsweise im Wesentlichen keine ähnlichen Ziele und keine ähnliche Politik verfolgen können wie der Teilfonds, sofern die Verwaltungsgesellschaft der Meinung ist, dass eine solche Anlage insgesamt mit den Zielen und dem Risikoprofil des Teilfonds im Einklang steht.

Bei den Organismen für Gemeinsame Anlagen, in die der Teilfonds anlegen kann, wird es sich um regulierte, offene Organismen für Gemeinsame Anlagen handeln, die gehebelt und/oder nicht gehebelt sein können. Alternative Investmentfonds, in die der Teilfonds anlegen kann, werden ihren Sitz in Irland, in einem Mitgliedsstaat des EWR, im Vereinigten Königreich, in den Vereinigten Staaten von Amerika, Jersey, Guernsey oder der Isle of Man oder, vorbehaltlich der vorherigen Zustimmung durch die Zentralbank, in bestimmten anderen Jurisdiktionen haben.

#### *Sonstige Anlagen*

Der Teilfonds kann außerdem in Geldmarktinstrumente (wie oben beschrieben) anlegen und zusätzliche liquide Vermögenswerte halten, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Barmittel, Termineinlagen und Einlagezertifikate, die weltweit an anerkannten Handelsplätzen notiert sind oder gehandelt werden.

### **C. Typisches Anlegerprofil**

Der CHALLENGE International Income Fund ist idealerweise geeignet für Anleger mit einem kurz- bis mittelfristigen Anlagehorizont, deren Anlageziele auf eine Wertzunahme ihrer Ersparnisse ausgerichtet sind und die zur Erreichung dieser Anlageziele bereit sind, eine Anlagestrategie zu akzeptieren, die ein niedriges bis mittleres Volatilitäts- und Risikoniveau bei der Verwaltung ihrer Ersparnisse beinhaltet.

## **CHALLENGE Euro Bond Fund**

### **A. Anlageziel**

Das Anlageziel des CHALLENGE Euro Bond Fund ist eine mittel- bis langfristige Kapitalwertsteigerung durch Anlage in einem diversifizierten Portfolio von weltweiten, hoch-qualitativen festverzinslichen Wertpapieren, die auf Euro lauten und/oder in Euro abgesichert sind und weltweit an anerkannten Handelsplätzen notiert sind und/oder gehandelt werden, während zur gleichen Zeit die Schwankungen des Kapitalwerts eingeschränkt werden.

### **B. Anlagepolitik**

Der Teilfonds kann direkt anlegen oder ein Engagement eingehen oder indirekt durch DFI (die entweder an anerkannten Handelsplätzen weltweit notiert sind oder gehandelt werden oder im Freiverkehr gehandelt werden).

**Dieser Teilfonds kann vor allem in DFI sowohl für Anlagezwecke als auch zum Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements/zu Absicherungszwecken anlegen, wobei in jedem Fall die Bedingungen und Grenzen einzuhalten sind, die von der Zentralbank festgelegt wurden. Geschäfte in Bezug auf DFI, an denen sich der Teilfonds beteiligt, können zu einem Hebeleffekt und zu spekulativen Positionen führen. Dies kann zu einem höheren Volatilitäts- und Risikoniveau führen, als es bestehen würde, wenn der Teilfonds nicht in DFI anlegen würde.**

### **Zu Grunde liegende Anlagen**

#### *Festverzinsliche Wertpapiere*

Der Teilfonds legt in festverzinsliche Wertpapiere an, die von privaten oder staatlichen Emittenten (wozu sämtliche politischen Unterabteilungen, Regierungsstellen oder Einrichtungen von Regierungen gehören) ausgegeben werden, sowie in Schuldverschreibungen mit kurzer Laufzeit, inflationsgebundene Anleihen, fest- und variabel verzinsliche Schuldtitel, Unternehmensanleihen, hypothekarisch besicherte Wertpapiere und Asset Backed Securities (mit Forderungen unterlegte Wertpapiere), die zum Zeitpunkt des Erwerbs von einer allgemein anerkannten internationalen Rating-Agentur primär mit einem „investment grade“-Rating oder besser bewertet worden sind, oder die, falls sie nicht bewertet sind, von der Verwaltungsgesellschaft so eingeschätzt werden, dass sie eine vergleichbare Qualität haben. Bei den festverzinslichen Wertpapieren handelt es sich vor allem um Wertpapiere mit kurzer bis mittlerer Laufzeit. Die Verwaltungsgesellschaft kann jedoch auch in festverzinsliche Wertpapiere mit langer Laufzeit anlegen, um den Teilfonds gegenüber nachteiligen Marktbedingungen abzusichern oder nachteiligen Marktbedingungen entsprechend zu begegnen.

Der Teilfonds kann außerdem in Wertpapiere anlegen, die nach Rule 144A ausgegeben worden sind, und bei denen es sich nach Meinung der Verwaltungsgesellschaft um Wertpapiere von erstklassiger Qualität (investment grade) handelt.

#### *Derivate*

Der Teilfonds kann unter anderem in folgende DFI anlegen oder diese für Anlagezwecke einsetzen: Swaps (einschließlich Total Return Swaps und Credit Default Swaps), Optionen, Forwards, Futures, Terminkontrakte in Bezug auf Finanzinstrumente sowie Optionen auf solche Kontrakte und Optionsscheine im Hinblick auf jegliche Art von Finanzinstrumenten (einschließlich Investmentzertifikate), einzelne Wertpapiere, Wertpapierkörbe, Währungen oder Indizes. Der Teilfonds kann auch in inflationsindizierte Anleihen, Schuldverschreibungen, die auf Ereignisse bezogen sind und frei übertragbare strukturierte Schuldtitel (die nicht gehebelt werden und die die Bedingungen und Kriterien, welche die Zentralbank für eine Anlage in solche Schuldtitel vorschreibt, erfüllen) anlegen oder diese für Anlagezwecke verwenden.

Der Teilfonds kann außerdem Techniken und Instrumente zum Zwecke des effizienten Portfoliomanagements und/oder zur Absicherung gegen Wechselkursrisiken einsetzen.

Eine Beschreibung der Techniken und Instrumente und der Arten von DFI sowie der Zwecke für welche sie von einem Teilfonds eingesetzt werden können, befindet sich in Anhang V dieses Prospekts.

Der Teilfonds kann Long-Positionen und synthetische Short-Positionen durch den Einsatz von DFI einnehmen, in der Regel zur dynamischen Anpassung der Laufzeit (Zinssensitivität) des Teilfonds. Der prozentuale Anteil des erwarteten Höchstwerts dieser Long-Positionen über Derivate beträgt im Verhältnis zum Nettoinventarwert 300% und der erwartete Höchstwert der absoluten Werte der Short-Positionen beträgt 300%. Dieser Betrag wird aus der Summe der Nominalwerte der verwendeten Derivate berechnet. Die tatsächlichen Werte werden jedoch zu jedem Zeitpunkt von den Marktbedingungen abhängen und können diese Grenzwerte übersteigen. Solche Long- und Short-Positionen können in allen Anlageklassen eingegangen werden, wie in der Anlagepolitik des Teilfonds, wie oben beschrieben, vorgesehen. Das Risiko ist im Rahmen des ganzheitlichen Risikomanagements des Fonds begrenzt.

Der Teilfonds nutzt die absolute Value at Risk (VaR) Methode, um das mit den Derivaten verbundene Gesamtrisiko zu messen. Die VaR des Teilfonds ist, gemessen auf der Grundlage einer 20-tägigen Haltedauer und eines einseitigen 99%-igen Konfidenzniveaus, auf 20 % des Nettoinventarwertes des Teilfonds begrenzt. Der erwartete Hebelungsgrad des Teilfonds, welcher als die Summe des Nominalwertes der genutzten Derivate berechnet wird, beträgt zwischen 0 % und 1500 % des Nettoinventarwertes des Teilfonds, wobei Überschreitungen möglich sind.

#### *Wertpapierfinanzierungstransaktionen und Total Return Swaps*

Der Teilfonds kann Wertpapierfinanzierungstransaktionen (Wertpapierleihe und Pensionsgeschäfte/umgekehrte Pensionsgeschäfte, „WFT“) sowie Total Return Swap Geschäfte abschließen.

Weitere Einzelheiten zu WFT und Total Return Swaps befinden sich in diesem Prospekt unter den Überschriften „Wertpapierfinanzierungstransaktionen und Total Return Swaps“, „Vorgaben für Gegenparteien“, „Verwaltung von Sicherheiten“ und „Risikofaktoren“.

#### *Organismen für gemeinsame Anlagen*

Der Teilfonds kann bis zu 10% seines Nettovermögens in OGAWs und/oder alternative Investmentfonds anlegen (einschließlich börsengehandelte Fonds, die von der Verwaltungsgesellschaft als Organismen für Gemeinsame Anlagen eingestuft werden), die die Vorgaben der Zentralbank an für OGAW erwerbbar Anlagen erfüllen und die im Wesentlichen ähnliche Ziele und eine ähnliche Politik verfolgen können wie der Teilfonds beziehungsweise im Wesentlichen keine ähnlichen Ziele und keine ähnliche Politik verfolgen können wie der Teilfonds, sofern die Verwaltungsgesellschaft der Meinung ist, dass eine solche Anlage insgesamt mit den Zielen und dem Risikoprofil des Teilfonds im Einklang steht.

Bei den Organismen für Gemeinsame Anlagen, in die der Teilfonds anlegen kann, wird es sich um regulierte, offene Organismen für Gemeinsame Anlagen handeln, die gehebelt und/oder nicht gehebelt sein können. Alternative Investmentfonds, in die der Teilfonds anlegen kann, werden ihren Sitz in Irland, in einem Mitgliedsstaat des EWR, im Vereinigten Königreich, in den Vereinigten Staaten von Amerika, Jersey, Guernsey oder der Isle of Man oder, vorbehaltlich der vorherigen Zustimmung durch die Zentralbank, in bestimmten anderen Jurisdiktionen haben.

#### *Sonstige Anlagen*

Der Teilfonds kann außerdem in Geldmarktinstrumente (wie oben beschrieben) anlegen und zusätzliche liquide Vermögenswerte halten, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Barmittel, Termineinlagen und Einlagenzertifikate, die weltweit an anerkannten Handelsplätzen notiert sind oder gehandelt werden.

#### **C. Typisches Anlegerprofil**

Der CHALLENGE Euro Bond Fund ist idealerweise geeignet für Anleger mit einem mittel- bis langfristigen Anlagehorizont, deren Anlageziele auf eine Wertzunahme ihrer Ersparnisse ausgerichtet sind und die zur Erreichung dieser Anlageziele bereit sind, eine Anlagestrategie zu akzeptieren, die ein mittleres Volatilitäts- und Risikoniveau bei der Verwaltung ihrer Ersparnisse beinhaltet.

### **CHALLENGE International Bond Fund**

#### **A. Anlageziel**

Das Anlageziel des CHALLENGE International Bond Fund ist eine mittel- bis langfristige Kapitalwertsteigerung durch Anlage in einem diversifizierten Portfolio von weltweiten, hoch-qualitativen festverzinslichen Wertpapieren, die weltweit an anerkannten Handelsplätzen notiert sind und/oder gehandelt werden, während zur gleichen Zeit die Schwankungen des Kapitalwerts eingeschränkt werden.

#### **B. Anlagepolitik**

Der Teilfonds kann direkt anlegen oder ein Engagement eingehen oder indirekt durch DFI (die entweder an anerkannten Handelsplätzen weltweit notiert sind oder gehandelt werden oder im Freiverkehr gehandelt werden).

**Dieser Teilfonds kann vor allem in DFI sowohl für Anlagezwecke als auch zum Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements/zu Absicherungszwecken anlegen, wobei in jedem Fall die Bedingungen und Grenzen einzuhalten sind, die von der Zentralbank festgelegt wurden. Geschäfte in Bezug auf DFI, an denen sich der Teilfonds beteiligt, können zu einem Hebeleffekt und zu spekulativen Positionen führen. Dies kann zu einem höheren Volatilitäts- und Risikoniveau führen, als es bestehen würde, wenn der Teilfonds nicht in DFI anlegen würde.**

#### **Zu Grunde liegende Anlagen**

##### *Festverzinsliche Wertpapiere*

Der Teilfonds legt in festverzinsliche Wertpapiere an, die von privaten oder staatlichen Emittenten (wazu sämtliche politischen Unterabteilungen, Regierungsstellen oder Einrichtungen von Regierungen gehören) ausgegeben werden, sowie in Schuldverschreibungen mit kurzer Laufzeit, inflationsgebundene Anleihen, fest- und variabel verzinsliche Schuldtitel, Unternehmensanleihen, hypothekarisch besicherte Wertpapiere und Asset Backed Securities (mit Forderungen unterlegte Wertpapiere), die zum Zeitpunkt des Erwerbs von einer allgemein anerkannten internationalen Rating-Agentur primär mit einem „investment grade“-Rating oder besser bewertet worden sind, oder die, falls sie nicht bewertet sind, von der Verwaltungsgesellschaft so eingeschätzt werden, dass sie eine vergleichbare Qualität haben. Bei den festverzinslichen Wertpapieren handelt es sich vor allem um Wertpapiere mit kurzer bis mittlerer Laufzeit. Die Verwaltungsgesellschaft kann jedoch auch in festverzinsliche Wertpapiere mit langer Laufzeit anlegen, um den Teilfonds gegenüber nachteiligen Marktbedingungen abzusichern oder nachteiligen Marktbedingungen entsprechend zu begegnen.

Der Teilfonds kann außerdem in Wertpapiere anlegen, die nach Rule 144A ausgegeben worden sind, und bei denen es sich nach Meinung der Verwaltungsgesellschaft um Wertpapiere von erstklassiger Qualität (investment grade) handelt.

##### *Derivate*

Der Teilfonds kann unter anderem in folgende DFI anlegen oder diese für Anlagezwecke einsetzen: Swaps (einschließlich Total Return Swaps und Credit Default Swaps), Optionen, Forwards, Futures, Terminkontrakte in Bezug auf Finanzinstrumente sowie

Optionen auf solche Kontrakte und Optionsscheine im Hinblick auf jegliche Art von Finanzinstrumenten (einschließlich Investmentzertifikate), Wertpapiere, Wertpapierkörbe, Währungen oder Indizes. Der Teilfonds kann auch in inflationsindizierte Anleihen, Event-linked Bonds und frei übertragbare strukturierte Schuldtitel (die nicht gehebelt werden und die die Bedingungen und Kriterien, welche die Zentralbank für eine Anlage in solche Schuldtitel vorschreibt, erfüllen) anlegen oder diese für Anlagezwecke verwenden.

Der Teilfonds kann außerdem Techniken und Instrumente zum Zwecke des effizienten Portfoliomanagements und/oder zur Absicherung gegen Wechselkursrisiken einsetzen.

Eine Beschreibung der Techniken und Instrumente und der Arten von DFI sowie der Zwecke für welche sie von einem Teilfonds eingesetzt werden können, befindet sich in Anhang V dieses Prospekts.

##### *Wertpapierfinanzierungstransaktionen und Total Return Swaps*

Der Teilfonds kann Wertpapierfinanzierungstransaktionen (Wertpapierleihe und Pensionsgeschäfte/umgekehrte Pensionsgeschäfte, „WFT“) sowie Total Return Swap Geschäfte abschließen.

Weitere Einzelheiten zu WFT und Total Return Swaps befinden sich in diesem Prospekt unter den Überschriften „Wertpapierfinanzierungstransaktionen und Total Return Swaps“, „Vorgaben für Gegenparteien“, „Verwaltung von Sicherheiten“ und „Risikofaktoren“.

#### *Organismen für gemeinsame Anlagen*

Der Teilfonds kann bis zu 10% seines Nettovermögens in OGAWs und/oder alternative Investmentfonds anlegen (einschließlich börsengehandelte Fonds, die von der Verwaltungsgesellschaft als Organismen für Gemeinsame Anlagen eingestuft werden), die die Vorgaben der Zentralbank an für OGAW erwerbbar Anlagen erfüllen und die im Wesentlichen ähnliche Ziele und eine ähnliche Politik verfolgen können wie der Teilfonds beziehungsweise im Wesentlichen keine ähnlichen Ziele und keine ähnliche Politik verfolgen können wie der Teilfonds, sofern die Verwaltungsgesellschaft der Meinung ist, dass eine solche Anlage insgesamt mit den Zielen und dem Risikoprofil des Teilfonds im Einklang steht.

Bei den Organismen für Gemeinsame Anlagen, in die der Teilfonds anlegen kann, wird es sich um regulierte, offene Organismen für Gemeinsame Anlagen handeln, die gehebelt und/oder nicht gehebelt sein können. Alternative Investmentfonds, in die der Teilfonds anlegen kann, werden ihren Sitz in Irland, in einem Mitgliedsstaat des EWR, im Vereinigten Königreich, in den Vereinigten Staaten von Amerika, Jersey, Guernsey oder der Isle of Man oder, vorbehaltlich der vorherigen Zustimmung durch die Zentralbank, in bestimmten anderen Jurisdiktionen haben.

#### *Sonstige Anlagen*

Der Teilfonds kann außerdem in Geldmarktinstrumente (wie oben beschrieben) anlegen und zusätzliche liquide Vermögenswerte halten, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Barmittel, Termineinlagen und Einlagenzertifikate, die weltweit an anerkannten Handelsplätzen notiert sind oder gehandelt werden.

#### **C. Typisches Anlegerprofil**

Der CHALLENGE International Bond Fund ist idealerweise geeignet für Anleger mit einem mittel- bis langfristigen Anlagehorizont, deren Anlageziele auf eine Wertzunahme ihrer Ersparnisse ausgerichtet sind und die zur Erreichung dieser Anlageziele bereit sind, eine Anlagestrategie zu akzeptieren, die ein mittleres Volatilitäts- und Risikoniveau bei der Verwaltung ihrer Ersparnisse beinhaltet.

### **CHALLENGE International Equity Fund**

#### **A. Anlageziel**

Das Anlageziel des CHALLENGE International Equity Fund ist eine langfristige Kapitalwertsteigerung durch die Anlage oder ein Engagement (sowohl long als auch short) in erster Linie auf globaler Basis in einem diversifizierten Portfolio von Aktien, auf Aktien bezogenen Wertpapieren und Währungen wie nachstehend beschrieben, die weltweit an anerkannten Handelsplätzen notiert sind oder gehandelt werden.

#### **B. Anlagepolitik**

Der Teilfonds kann direkt anlegen oder ein Engagement eingehen oder indirekt durch DFI (die entweder weltweit an anerkannten Handelsplätzen notiert sind oder gehandelt werden oder im Freiverkehr gehandelt werden).

**Dieser Teilfonds kann vor allem in DFI sowohl für Anlagezwecke als auch zum Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements/zu Absicherungszwecken anlegen, wobei in jedem Fall die Bedingungen und Grenzen einzuhalten sind, die von der Zentralbank festgelegt wurden. Geschäfte in Bezug auf DFI, an denen sich der Teilfonds beteiligt, können zu einem Hebeleffekt und zu spekulativen Positionen führen. Dies kann zu einem höheren Volatilitäts- und Risikoniveau führen, als es bestehen würde, wenn der Teilfonds nicht in DFI anlegen würde.**

**Da der Teilfonds in Wertpapiere aus Schwellenmärkten und Optionsscheine anlegen kann, kann mit einer Anlage in diesen Teilfonds ein höheres Risiko verbunden sein, als dies der Fall wäre, wenn der Teilfonds nicht in Wertpapiere aus Schwellenmärkten und Optionsscheine anlegen würde. Eine Anlage in diesem Teilfonds sollte keinen wesentlichen Anteil eines Anlageportfolios darstellen und ist möglicherweise nicht für alle Anleger geeignet.**

#### *Allokation/Strategien*

Der Teilfonds wird üblicherweise versuchen, sein Engagement in Aktien, auf Aktien bezogenen Wertpapieren und Währungen beizubehalten. Die Verwaltungsgesellschaft ist jedoch jederzeit flexibel – nicht nur in Bezug auf die strategische Allokation, sondern auch im Hinblick auf die Einnahme von opportunistischen oder risikoarmen Positionen und/oder wenn sie versucht, den Teilfonds gegenüber negativen Marktentwicklungen abzusichern oder solchen negativen Marktentwicklungen entsprechend zu begegnen. Unter diesen Umständen kann sich das Engagement des Teilfonds in Bezug auf Aktien, auf Aktien bezogenen Wertpapieren und Währungen außerhalb des normalen Bereichs bewegen.

**Der Teilfonds kann versuchen, das Kapital taktisch Strategien zuzuteilen, von denen die Verwaltungsgesellschaft glaubt, dass sie die besten Chancen zu einem gewissen Zeitpunkt in einem bestimmten Markt und Sektor bieten. Diese Strategien sind unter anderem: long-only-Strategien, long-only-plus-leverage-Strategien und long/short Strategien.**

Der Teilfonds unterliegt keinen Diversifikationsanforderungen in Bezug auf geografische Zonen, den Marktsektor oder die Währung und kann daher seine Anlagen in allen geografischen Zonen, Marktsektoren und/oder Währungen konzentrieren. Der Teilfonds kann dementsprechend in Schwellenmärkten, Emittenten aus Schwellenmärkten und Währungen anlegen oder in Bezug auf diese ein Engagement eingehen, unter der Voraussetzung, dass nicht mehr als 5% des Nettovermögens des Teilfonds in Russland gehandelte Wertpapiere angelegt werden.

Da der Teilfonds Positionen durch derivative Instrumente einnehmen kann, kann dies dazu führen, dass der Teilfonds zu einem bestimmten Zeitpunkt – um diese Engagements zu stützen – vollständig in Bargeld oder kurzfristige Geldmarktinstrumente (einschließlich Schatzwechsel, Einlagenzertifikate, fest- und variabel verzinsliche übertragbare Wertpapiere, einschließlich Schuldtitle von Unternehmen und Anleihen) angelegt ist, die von staatlichen, überstaatlichen Institutionen und/oder Unternehmen ausgegeben werden, die zum Zeitpunkt des Erwerbs über ein „investment grade“-Rating von einer allgemein anerkannten internationalen Rating-Agentur verfügen.

Der Teilfonds wird, wie oben beschrieben, normalerweise vor allem in Aktien, auf Aktien bezogene Wertpapiere und Währungen anlegen. Ist die Verwaltungsgesellschaft jedoch der Meinung, dass sich der Wert der Vermögenswerte, in die der Teilfonds angelegt hat, aufgrund der Marktbedingungen verringern könnte, so kann die Verwaltungsgesellschaft versuchen, opportunistische oder risikoarme Positionen einzunehmen und/oder versuchen, diesen Wert abzusichern oder den nachteiligen Marktbedingungen zu begegnen, indem sie kurzfristige Geldmarktinstrumente (wie oben beschrieben) kauft, die weltweit an anerkannten Handelsplätzen notiert sind oder gehandelt werden, oder durch DFI Absicherungsgeschäfte einget.

#### **Zu Grunde liegende Anlagen**

##### *Aktien/auf Aktien bezogene Wertpapiere*

Aktien und auf Aktien bezogene Wertpapiere (einschließlich, aber nicht beschränkt auf Genussscheine, Wandelanleihen und Optionsscheine) sowie Indizes, in welche der Teilfonds anlegen oder in Bezug auf die der Teilfonds ein Engagement eingehen kann, können weltweit an anerkannten Handelsplätzen notiert sein oder gehandelt werden.

##### *Derivate*

Der Teilfonds kann unter anderem in folgende DFI anlegen oder diese für Anlagezwecke einsetzen: Swaps (einschließlich Total Return Swaps), Optionen, Forwards, Futures, Terminkontrakte in Bezug auf Finanzinstrumente sowie Optionen auf solche Kontrakte und Optionsscheine im Hinblick auf jegliche Art von Finanzinstrumenten (einschließlich Investmentzertifikate), einzelne Wertpapiere, Wertpapierkörbe, Währungen oder Indizes.

Der Teilfonds kann außerdem Techniken und Instrumente zum Zwecke des effizienten Portfoliomanagements und/oder zur Absicherung gegen Wechselkursrisiken einsetzen.

Eine Beschreibung der Techniken und Instrumente und der Arten von DFI sowie der Zwecke für welche sie von einem Teilfonds eingesetzt werden können, befindet sich in Anhang V dieses Prospekts.

##### *Wertpapierfinanzierungstransaktionen und Total Return Swaps*

Der Teilfonds kann Wertpapierfinanzierungstransaktionen (Wertpapierleihe und Pensionsgeschäfte/umgekehrte Pensionsgeschäfte, „WFT“) sowie Total Return Swap Geschäfte abschließen.

Weitere Einzelheiten zu WFT und Total Return Swaps befinden sich in diesem Prospekt unter den Überschriften „Wertpapierfinanzierungstransaktionen und Total Return Swaps“, „Vorgaben für Gegenparteien“, „Verwaltung von Sicherheiten“ und „Risikofaktoren“.

##### *Währungstransaktionen*

Der Teilfonds kann sich aktiv an Währungstransaktionen beteiligen und unter anderem Devisentermingeschäfte, Devisenkassageschäfte oder Devisenterminkontrakte auf spekulativer Basis (das heißt ohne eine Verbindung zu den Währungspositionen innerhalb des Teilfonds) abschließen und/oder das Engagement in Bezug auf Währungen ändern. Der Teilfonds kann in Bezug auf Währungen Long- und Shortpositionen einnehmen und dadurch versuchen, von Änderungen des relativen Werts der Währungen zu profitieren. Der Teilfonds kann diese Strategie sowohl für Währungen der Industrie- als auch der Schwellenländer verwenden.

##### *Organismen für gemeinsame Anlagen*

Der Teilfonds kann bis zu 10% seines Nettovermögens in OGAWs und/oder alternative Investmentfonds anlegen (einschließlich Börsengehandelte Fonds, die von der Verwaltungsgesellschaft als Organismen für Gemeinsame Anlagen eingestuft werden), die die Vorgaben der Zentralbank an für OGAW erwerbende Anlagen erfüllen und die im Wesentlichen ähnliche Ziele und eine ähnliche Politik verfolgen können wie der Teilfonds beziehungsweise im Wesentlichen keine ähnlichen Ziele und keine ähnliche Politik verfolgen können wie der Teilfonds, sofern die Verwaltungsgesellschaft der Meinung ist, dass eine solche Anlage insgesamt mit den Zielen und dem Risikoprofil des Teilfonds im Einklang steht.

Bei den Organismen für Gemeinsame Anlagen, in die der Teilfonds anlegen kann, wird es sich um regulierte, offene Organismen für Gemeinsame Anlagen handeln, die gehebelt und/oder nicht gehebelt sein können. Alternative Investmentfonds, in die der Teilfonds anlegen kann, werden ihren Sitz in Irland, in einem Mitgliedstaat des EWR, im Vereinigten Königreich, in den Vereinigten Staaten von Amerika, Jersey, Guernsey oder der Isle of Man oder, vorbehaltlich der vorherigen Zustimmung durch die Zentralbank, in bestimmten anderen Jurisdiktionen haben.

##### *REITs*

Der Teilfonds kann auch in REITs anlegen. REITs sind Einrichtungen für gemeinsame Vermögensanlagen, die in ertragsbringende Immobilien oder mit Immobilien zusammenhängende Kredite oder Beteiligungen investieren, die weltweit an anerkannten Handelsplätzen notiert sind oder gehandelt werden. Es ist nicht vorgesehen, dass die Anlage in REITs einen wesentlichen Teil des Portfolios des Teilfonds ausmachen wird.

##### *Sonstige Anlagen*

Der Teilfonds kann außerdem in Geldmarktinstrumente (wie oben beschrieben) anlegen und zusätzliche liquide Vermögenswerte halten, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Barmittel, Termineinlagen und Einlagenzertifikate, die weltweit an anerkannten Handelsplätzen notiert sind oder gehandelt werden.

#### **C. Typisches Anlegerprofil**

Der CHALLENGE International Equity Fund ist idealerweise geeignet für Anleger mit einem langfristigen Anlagehorizont, deren Anlageziele auf eine Wertzunahme ihrer Ersparnisse ausgerichtet sind und die zur Erreichung dieser Anlageziele bereit sind, eine Anlagestrategie zu akzeptieren, die ein hohes Volatilitäts- und Risikoniveau bei der Verwaltung ihrer Ersparnisse beinhaltet.

#### **CHALLENGE Global Smaller Cap Equity Fund**

##### **A. Anlageziel**

Das Anlageziel des CHALLENGE Global Smaller Cap Equity Fund ist eine langfristige Kapitalwertsteigerung durch die Anlage oder ein Engagement (sowohl long als auch short) in erster Linie auf globaler Basis in einem diversifizierten Portfolio von Aktien, auf Aktien bezogenen Wertpapieren – vor allem Aktien von Unternehmen mit einer kleinen und mittleren Marktkapitalisierung – und Währungen wie nachstehend beschrieben, die an anerkannten Handelsplätzen weltweit notiert sind oder gehandelt werden.

##### **B. Anlagepolitik**

Der Teilfonds kann direkt anlegen oder ein Engagement eingehen oder indirekt durch DFI (die entweder an anerkannten Handelsplätzen weltweit notiert sind oder gehandelt werden oder im Freiverkehr gehandelt werden).

**Dieser Teilfonds kann vor allem in DFI sowohl für Anlagezwecke als auch zum Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements/zu Absicherungszwecken anlegen, wobei in jedem Fall die Bedingungen und Grenzen einzuhalten sind, die von der Zentralbank festgelegt wurden. Geschäfte in Bezug auf DFI, an denen sich der Teilfonds beteiligt, können zu einem Hebeleffekt und zu spekulativen Positionen führen. Dies kann zu einem höheren Volatilitäts- und Risikoniveau führen, als es bestehen würde, wenn der Teilfonds nicht in DFI anlegen würde.**

**Da der Teilfonds in Wertpapiere aus Schwellenmärkten und Optionsscheine anlegen kann, kann mit einer Anlage in diesen Teilfonds ein höheres Risiko verbunden sein, als dies der Fall wäre, wenn der Teilfonds nicht in Wertpapiere aus Schwellenmärkten**

**und Optionsscheine anlegen würde. Eine Anlage in diesem Teilfonds sollte keinen wesentlichen Anteil eines Anlageportfolios darstellen und ist möglicherweise nicht für alle Anleger geeignet.**

#### *Allokation/Strategien*

Der Teilfonds wird üblicherweise versuchen, sein gesamteuropäisches Engagement in Aktien, auf Aktien bezogenen Wertpapieren und Währungen beizubehalten. Die Verwaltungsgesellschaft ist jedoch jederzeit flexibel – nicht nur in Bezug auf die strategische Allokation, sondern auch im Hinblick auf die Einnahme von opportunistischen oder risikoarmen Positionen und/oder wenn sie versucht, den Teilfonds gegenüber negativen Marktentwicklungen abzusichern oder solchen negativen Marktentwicklungen entsprechend zu begegnen. Unter diesen Umständen kann sich das Engagement des Teilfonds in Bezug auf Aktien, auf Aktien bezogenen Wertpapieren und Währungen außerhalb des normalen Bereichs bewegen.

**Der Teilfonds kann versuchen, das Kapital taktisch Strategien zuzuteilen, von denen die Verwaltungsgesellschaft glaubt, dass sie die besten Chancen zu einem gewissen Zeitpunkt in einem bestimmten Markt und Sektor bieten. Diese Strategien sind unter anderem: long-only-Strategien, long-only-plus-leverage-Strategien und long/short Strategien und Währungsstrategien.**

Der Teilfonds unterliegt keinen Diversifikationsanforderungen in Bezug auf geografische Zonen, einen Marktsektor oder eine Währung und kann daher seine Anlagen in allen geografischen Zonen und/oder Marktsektoren und/oder Währungen konzentrieren. Der Teilfonds kann dementsprechend in gesamteuropäischen Schwellenmärkten, Emittenten aus gesamteuropäischen Schwellenmärkten und Währungen anlegen oder in Bezug auf diese ein Engagement eingehen, unter der Voraussetzung, dass nicht mehr als 5% des Nettovermögens des Teilfonds in Russland gehandelte Wertpapiere angelegt werden.

Da der Teilfonds Positionen durch derivative Instrumente einnehmen kann, kann dies dazu führen, dass der Teilfonds zu einem bestimmten Zeitpunkt – um diese Engagements zu stützen – vollständig in Bargeld oder kurzfristige Geldmarktinstrumente (einschließlich Schatzwechsel, Einlagenzertifikate, fest- und variabel verzinsliche übertragbare Wertpapiere, einschließlich Schuldtitel von Unternehmen und Anleihen) angelegt ist, die von staatlichen, überstaatlichen Institutionen und/oder Unternehmen ausgegeben werden, die zum Zeitpunkt des Erwerbs über ein „investment grade“-Rating von einer allgemein anerkannten internationalen Rating-Agentur verfügen.

Der Teilfonds wird, wie oben beschrieben, normalerweise vor allem in Aktien, auf Aktien bezogene Wertpapiere und Währungen anlegen. Ist die Verwaltungsgesellschaft jedoch der Meinung, dass sich der Wert der Vermögenswerte, in die der Teilfonds angelegt hat, aufgrund der Marktbedingungen verringern könnte, so kann die Verwaltungsgesellschaft versuchen, opportunistische oder risikoarme Positionen einzunehmen und/oder versuchen, diesen Wert abzusichern oder den nachteiligen Marktbedingungen zu begegnen, indem sie kurzfristige Geldmarktinstrumente (wie oben beschrieben) kauft, die weltweit an anerkannten Handelsplätzen notiert sind oder gehandelt werden, oder durch DFI Absicherungsgeschäfte eingeht.

#### **Zu Grunde liegende Anlagen**

##### *Aktien/auf Aktien bezogene Wertpapiere*

Aktien und auf Aktien bezogene Wertpapiere (einschließlich, aber nicht beschränkt auf Genussscheine, Wandelanleihen und Optionsscheine) sowie Indizes, in welche der Teilfonds anlegen oder in Bezug auf die der Teilfonds ein Engagement eingehen kann, können weltweit an allen anerkannten Handelsplätzen notiert sein oder gehandelt werden.

##### *Derivate*

Der Teilfonds kann unter anderem in folgende DFI anlegen oder diese für Anlagezwecke einsetzen: Swaps (einschließlich Total Return Swaps), Optionen, Forwards, Futures, Terminkontrakte in Bezug auf Finanzinstrumente sowie Optionen auf solche Kontrakte und Optionsscheine im Hinblick auf jegliche Art von Finanzinstrumenten (einschließlich Investmentzertifikate), einzelne Wertpapiere, Wertpapierkörbe, Währungen oder Indizes.

Der Teilfonds kann außerdem Techniken und Instrumente zum Zwecke des effizienten Portfoliomanagements und/oder zur Absicherung gegen Wechselkursrisiken einsetzen.

Eine Beschreibung der Techniken und Instrumente und der Arten von DFI sowie der Zwecke für welche sie von einem Teilfonds eingesetzt werden können, befindet sich in Anhang V dieses Prospekts.

##### *Wertpapierfinanzierungstransaktionen und Total Return Swaps*

Der Teilfonds kann Wertpapierfinanzierungstransaktionen (Wertpapierleihe und Pensionsgeschäfte/umgekehrte Pensionsgeschäfte, „WFT“) sowie Total Return Swap Geschäfte abschließen.

Weitere Einzelheiten zu WFT und Total Return Swaps befinden sich in diesem Prospekt unter den Überschriften „Wertpapierfinanzierungstransaktionen und Total Return Swaps“, „Vorgaben für Gegenparteien“, „Verwaltung von Sicherheiten“ und „Risikofaktoren“.

##### *Währungstransaktionen*

Der Teilfonds kann sich aktiv an Währungstransaktionen beteiligen und unter anderem Devisentermingeschäfte, Devisenkassageschäfte oder Devisenterminkontrakte auf spekulativer Basis (das heißt ohne eine Verbindung zu den Währungspositionen innerhalb des Teilfonds) abschließen und/oder das Engagement in Bezug auf Währungen ändern. Der Teilfonds kann in Bezug auf Währungen Long- und Shortpositionen einnehmen und dadurch versuchen, von Änderungen des relativen Werts der Währungen zu profitieren. Der Teilfonds kann diese Strategie sowohl für Währungen der Industrie- als auch der Schwellenländer verwenden.

##### *Organismen für gemeinsame Anlagen*

Der Teilfonds kann bis zu 10% seines Nettovermögens in OGAWs und/oder alternative Investmentfonds anlegen (einschließlich börsengehandelte Fonds, die von der Verwaltungsgesellschaft als Organismen für Gemeinsame Anlagen eingestuft werden), die die Vorgaben der Zentralbank an für OGAW erwerbbarer Anlagen erfüllen und die im Wesentlichen ähnliche Ziele und eine ähnliche Politik verfolgen können wie der Teilfonds beziehungsweise im Wesentlichen keine ähnlichen Ziele und keine ähnliche Politik verfolgen können wie der Teilfonds, sofern die Verwaltungsgesellschaft der Meinung ist, dass eine solche Anlage insgesamt mit den Zielen und dem Risikoprofil des Teilfonds im Einklang steht.

Bei den Organismen für Gemeinsame Anlagen, in die der Teilfonds anlegen kann, wird es sich um regulierte, offene Organismen für Gemeinsame Anlagen handeln, die gehebelt und/oder nicht gehebelt sein können. Alternative Investmentfonds, in die der Teilfonds anlegen kann, werden ihren Sitz in Irland, in einem Mitgliedsstaat des EWR, im Vereinigten Königreich, in den Vereinigten Staaten von Amerika, Jersey, Guernsey oder der Isle of Man oder, vorbehaltlich der vorherigen Zustimmung durch die Zentralbank, in bestimmten anderen Jurisdiktionen haben.

##### *REITs*

Der Teilfonds kann auch in REITs anlegen. REITs sind Einrichtungen für gemeinsame Vermögensanlagen, die in ertragsbringende Immobilien oder mit Immobilien zusammenhängende Kredite oder Beteiligungen investieren, die weltweit an anerkannten Handelsplätzen notiert sind oder gehandelt werden. Es ist nicht vorgesehen, dass die Anlage in REITs einen wesentlichen Teil des Portfolios des Teilfonds ausmachen wird.

##### *Sonstige Anlagen*

Der Teilfonds kann außerdem in Geldmarktinstrumente (wie oben beschrieben) anlegen und zusätzliche liquide Vermögenswerte halten, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Barmittel, Termineinlagen und Einlagenzertifikate, die weltweit an anerkannten Handelsplätzen notiert sind oder gehandelt werden.

#### **C. Typisches Anlegerprofil**

Der CHALLENGE Global Smaller Cap Equity Fund ist idealerweise geeignet für Anleger mit einem langfristigen Anlagehorizont, deren Anlageziele auf eine Wertzuwachsrate ihrer Ersparnisse ausgerichtet sind und die zur Erreichung dieser Anlageziele bereit sind, eine Anlagestrategie zu akzeptieren, die ein hohes Volatilitäts- und Risikoniveau bei der Verwaltung ihrer Ersparnisse beinhaltet.

#### **CHALLENGE Solidity & Return**

##### **A. Anlageziel**

Das Anlageziel des CHALLENGE Solidity & Return ist die Erzielung von beständigen, dem Risiko angepassten absoluten Renditen, die unabhängig von den herrschenden Marktbedingungen sind, und bei Erhaltung des Kapitals über einen mittelfristigen Anlagehorizont die regelmäßige Ausschüttung von Erträgen.

##### **B. Anlagepolitik**

Der Teilfonds legt hauptsächlich in variabel- und/oder festverzinsliche Schuldtitel an wie zum Beispiel Anleihen, die von Regierungen und Unternehmen ausgegeben oder garantiert werden, Geldmarktinstrumente wie Termineinlagen, Schuldverschreibungen mit kurzer Laufzeit, Einlagenzertifikate, Aktienwerte und Wertpapiere von Emittenten, die hauptsächlich in der Immobilienbranche tätig oder mit dieser verbunden sind, Exchange Traded Notes (ETNs) und Exchange Traded Commodities (ETCs), wobei sämtliche Wertpapiere an anerkannten Handelsplätzen weltweit notiert sind oder gehandelt werden. Es werden dementsprechend Anlagen in Schwellenmärkten oder Emittenten und Währungen aus Schwellenländern getätigt. Anlagen in ETNs erfolgen, um Engagements in Wertpapieren und Anlageklassen zu ermöglichen, die vom Anlageziel und den Anlagepolitiken der Teilfonds abgedeckt sind. ETNs sind strukturierte Schuldverschreibungen, die ein Derivate beinhalten können und typischerweise von einer Bank ausgegeben werden und die Wertentwicklung eines Marktindex abbilden. Der Wert eines ETN hängt auch von der Bonität des Emittenten ab und folglich besteht das zusätzliche Risiko, dass der Emittent zahlungsunfähig wird. ETCs, einschließlich inverser ETCs, können für ein Engagement in Rohstoffen genutzt

werden. ETCs sind Schuldverschreibungen, die ein Derivat beinhalten können, welche typischerweise von einem Anlagevehikel ausgegeben werden, welches die Wertentwicklung eines einzelnen zugrundeliegenden Rohstoffes oder einer Gruppe von Rohstoffen abbildet. ETCs ermöglichen Anlegern eine Beteiligung an Rohstoffen ohne mit Futures zu handeln oder die physische Lieferung von Vermögensgegenständen entgegenzunehmen. ETCs und ETNs sind liquide Wertpapiere und können an einer regulierten Börse wie Aktien gehandelt werden. Der Teilfonds darf nicht in ETCs anlegen, die ein Derivat beinhalten, es sei denn der Risikomanagementprozess wurde von der Central Bank vorab genehmigt.

**Da der Teilfonds in Wertpapiere aus Schwellenmärkten, Optionsscheine und mehr als 30% seines Nettovermögenswertes in Wertpapiere anlegen kann, die unterhalb „investment grade“ eingestuft sind, anlegen kann, kann mit einer Anlage in diesen Teilfonds ein höheres Risiko verbunden sein, als dies der Fall wäre, wenn der Teilfonds nicht in Wertpapiere aus Schwellenländern, in Optionsscheine und in Wertpapiere anlegen würde, die unterhalb „investment grade“ eingestuft sind. Eine Anlage in diesem Teilfonds sollte keinen wesentlichen Anteil eines Anlageportfolios darstellen und ist möglicherweise nicht für alle Anleger geeignet.**

Der Teilfonds versucht, sein Anlageziel durch direkte Anlage in diese Wertpapiere und/oder indirekte Anlage in Investmentfonds (einschließlich börsengehandelter Fonds) zu erreichen, wobei der Schwerpunkt auf Wertpapiere/Investmentfonds gelegt wird, die gezeigt haben auf kontinuierlicher Basis Erträge zu generieren. Der Teilfonds kann bis zu 100% seiner Vermögenswerte in OGAWs und/oder alternative Investmentfonds anlegen (einschließlich börsengehandelte Fonds, die von der Verwaltungsgesellschaft als Organismen für Gemeinsame Anlagen eingestuft werden), die die Vorgaben der Zentralbank an für OGAW erwerbende Anlagen erfüllen. Die Anlageziele und die Anlagepolitik dieser Organismen können wesentlich von denen des Teilfonds abweichen, vorausgesetzt, dass die Verwaltungsgesellschaft die Anlage in diesen Organismen als mit den Zielen und dem Risikoprofil des Teilfonds vereinbar erachtet. Die börsengehandelten Fonds, in die der Teilfonds anlegt, können durch die Anlage in Aktien des Rohstoffsektors oder durch die Abbildung von diversifizierten Rohstoffindizes ein Engagement in Rohstoffen eingehen.

Es wird erwartet, dass die Obergrenze der Verwaltungsgebühren, die von den Investmentfonds, in welche der Teilfonds anlegt, berechnet werden dürfen, bei 1,00%-1,20% ihres gewichteten durchschnittlichen Gesamt-Nettoinventarwerts liegt. 2% werden aber (auf einer gewichteten durchschnittlichen Basis) nicht überschritten. Diese Verwaltungsgebühren werden durch Rückvergütungen vermindert, die von Teilfonds solcher Investmentvehikel gezahlt werden.

Bei den Organismen für Gemeinsame Anlagen, in die der Teilfonds anlegen kann, handelt es sich um einer Aufsicht unterliegende, offene und/oder geschlossene Investmentfonds, die gehebelt und/oder nicht gehebelt sein können. Die alternativen Investmentfonds, in die der Teilfonds anlegen kann, haben ihren Sitz in Irland, einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraumes, im Vereinigten Königreich, in den Vereinigten Staaten von Amerika, in Jersey oder auf der Isle of Man oder nach einer entsprechenden Genehmigung der Zentralbank in bestimmten anderen Staatsgebieten.

Der Teilfonds kann auch in REITs anlegen. REITs sind Einrichtungen für gemeinsame Vermögensanlagen, die in ertragsbringende Immobilien oder mit Immobilien zusammenhängende Kredite oder Beteiligungen investieren, die weltweit an anerkannten Handelsplätzen notiert sind oder gehandelt werden. Es ist nicht vorgesehen, dass die Anlage in REITs einen wesentlichen Teil des Portfolios des Teilfonds ausmachen wird.

Der Teilfonds verfolgt eine konservative, flexible Anlagepolitik, die es ihm erlaubt, günstige Marktbedingungen und Gelegenheiten in verschiedenen geografischen Gebieten und Marktsektoren weltweit zu nützen. Der Teilfonds unterliegt keinen spezifischen Diversifizierungsanforderungen in Hinblick auf geografische Gebiete oder bestimmte Marktsektoren und kann daher seine Anlagen beliebig konzentrieren. Der Teilfonds unterliegt einschließlich russischer gehandelter Wertpapiere keinen Beschränkungen in Hinblick auf die Anlage seiner Vermögenswerte in verschiedene Vermögenswerte, daher kann das Vermögen des Teilfonds zu einem bestimmten Zeitpunkt zu 100% in einen bestimmten Typ von Vermögenswerten angelegt sein. Der Teilfonds kann in Schuldverschreibungen mit oder ohne Rating investieren.

Der Teilfonds darf außerdem zusätzliche flüssige Mittel halten, u. a. Termineinlagen, Sichtpapiere, aktiengebundene Anleihen, variabel verzinsliche Sichtpapiere und kurzfristige Finanzierungsverträge.

Der Teilfonds kann unter Einhaltung der von der Zentralbank festgelegten Bedingungen und Grenzen in DFI (einschließlich DFI auf Währungen, Rohstoffe und Indizes im Allgemeinen) anlegen und/oder Techniken und Instrumente für Anlagezwecke, ein effizientes Portfoliomanagement und/oder zur Absicherung gegen Wechselkursrisiken verwenden.

Die Techniken und Instrumente beinhalten unter anderem Futures, Optionen, Swaps, Optionsscheine, Pensions- und umgekehrte Pensionsgeschäfte und Devisenterminkontrakte.

Der Teilfonds kann außerdem Techniken und Instrumente zum Zwecke des effizienten Portfoliomanagements und/oder zur Absicherung gegen Wechselkursrisiken einsetzen.

Eine Beschreibung der Techniken und Instrumente und der Arten von DFI sowie der Zwecke für welche sie von einem Teilfonds eingesetzt werden können, befindet sich in Anhang V dieses Prospekts.

Der Teilfonds nutzt die absolute Value at Risk (VaR) Methode, um das mit den Derivaten verbundene Gesamtrisiko zu messen. Die VaR des Teilfonds ist, gemessen auf der Grundlage einer 20-tägigen Haltedauer und eines einseitigen 99%-igen Konfidenzniveaus, auf 20 % des Nettoinventarwertes des Teilfonds begrenzt. Der erwartete Hebelungsgrad der Teilfonds, welcher als die Summe des Nominalwertes der genutzten Derivate berechnet wird, beträgt zwischen 0 % und 200 % des Nettoinventarwertes des Teilfonds, wobei Überschreitungen möglich sind.

#### *Wertpapierfinanzierungstransaktionen und Total Return Swaps*

Der Teilfonds kann Wertpapierfinanzierungstransaktionen (Wertpapierleihe und Pensionsgeschäfte/umgekehrte Pensionsgeschäfte, „WFT“) sowie Total Return Swap Geschäfte abschließen.

Weitere Einzelheiten zu WFT und Total Return Swaps befinden sich in diesem Prospekt unter den Überschriften „Wertpapierfinanzierungstransaktionen und Total Return Swaps“, „Vorgaben für Gegenparteien“, „Verwaltung von Sicherheiten“ und „Risikofaktoren“.

**Anleger sollten sich über das Wesen einer Anlage in Geldmarktinstrumente und das Wesen einer Anlage in den Teilfonds und insbesondere darüber im Klaren sein, dass das in den Teilfonds investierte Kapital Wertschwankungen unterliegen kann.**

#### **C. Typisches Anlegerprofil**

CHALLENGE Solidity & Return ist idealerweise geeignet für Anleger mit einem mittelfristigen Anlagehorizont, deren Anlageziele auf eine Wertsteigerung ihrer Ersparnisse ausgerichtet sind und die zur Erreichung dieser Anlageziele bereit sind, eine Anlagestrategie zu akzeptieren, die ein mittleres Volatilitäts- und Risikoniveau bei der Verwaltung ihrer Ersparnisse beinhaltet.

#### **CHALLENGE Provident Fund 1**

##### **A. Anlageziel**

Das Anlageziel des CHALLENGE Provident Fund 1 ist ein langfristiges Kapitalwachstum durch Anlage in einem diversifizierten Portfolio von (i) Aktien und auf Aktien bezogenen Wertpapieren wie nachstehend beschrieben, die weltweit an regulierten Handelsplätzen notiert sind oder gehandelt werden („regulierte Handelsplätze“ bezeichnen die in Anhang II zum Prospekt angeführten Börsen und Märkte) und (ii) OGAWs.

##### **B. Anlagepolitik**

###### *Allokation/Strategien*

Der Teilfonds wird üblicherweise versuchen zumindest 70% seiner Vermögenswerte in Aktien und auf Aktien bezogenen Wertpapieren anzulegen

Der Teilfonds unterliegt keinen Diversifikationsanforderungen in Bezug auf geografische Zonen, den Marktsektor oder die Währung und kann daher seine Anlagen in allen geografischen Zonen und/oder Industrie-Marktsektoren und/oder Währungen konzentrieren. Dabei unterliegt der Teilfonds den folgenden Beschränkungen:

- Zumindest ein Drittel des Nettovermögens des Teilfonds wird in Wertpapiere, die auf Euro lauten und/oder in Euro abgesichert sind, angelegt.
- Nicht mehr als 5% des Nettovermögens des Teilfonds werden in Wertpapiere, die von einem Staat oder einem Emittenten in einem Staat ausgegeben werden, der kein Mitglied der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung („OECD“) ist, angelegt.
- Nicht mehr als 10% des Nettovermögens des Teilfonds werden in Wertpapiere angelegt, die nicht an regulierten Handelsplätzen notiert sind oder gehandelt werden, jedoch unter der Voraussetzung, dass der Teilfonds in keine nicht notierten Wertpapiere anlegt, die von einem Staat oder einem Emittenten in einem Staat, der kein Mitglied der OECD ist, ausgegeben werden.
- Unbeschadet des zuvor Gesagten wird der Teilfonds nur ein geringes Engagement in Schwellenmärkten eingehen.

Der Teilfonds darf keine Leerverkäufe von übertragbaren Wertpapieren durchführen. Der Teilfonds investiert nicht (i) in DFI, im Zuge derer ungedeckte zukünftige Verpflichtungen entstehen, (ii) in Finanzinstrumente, die mit Rohstoffwerten verbunden sind, bzw. (iii) gebigt oder garantiert keine Kredite.

Der Teilfonds wird Kredite nur auf temporärer Basis aufnehmen, um zeitweilige Cash-Flow-Missverhältnisse bei Zeichnungen oder Rücknahmen zu finanzieren und in keinem Fall wird eine solche Kreditaufnahme 10% des Nettovermögens des Teilfonds übersteigen.

Der Teilfonds wird normalerweise vor allem in Aktien und auf Aktien bezogene Wertpapiere, wie oben beschrieben, anlegen. Ist die Verwaltungsgesellschaft jedoch der Auffassung, dass sich der Wert der Vermögenswerte, in die der Teilfonds angelegt hat, aufgrund der Marktbedingungen verringern könnte, so kann die Verwaltungsgesellschaft auch versuchen, diesen Wert durch den Kauf von kurzfristigen Geldmarktinstrumenten abzusichern, die an regulierten Handelsplätzen notiert sind oder gehandelt werden. Dieses Engagement darf jedoch höchstens 20% des Nettovermögens des Teilfonds ausmachen.

#### Aktien/auf Aktien bezogene Wertpapiere

Aktien und auf Aktien bezogene Wertpapiere (einschließlich aber nicht beschränkt auf Genussscheine, Wandelanleihen und Optionsscheine), in welche der Teilfonds anlegen kann, können weltweit an regulierten Handelsplätzen notiert sein oder gehandelt werden.

#### Organismen für Gemeinsame Anlagen

Der Teilfonds kann bis zu 100% seines Nettovermögens in OGAW und/oder alternative Investmentfonds anlegen (einschließlich börsengehandelte Fonds, die von der Verwaltungsgesellschaft als Organismen für Gemeinsame Anlagen eingestuft werden), die die Vorgaben der Zentralbank an für OGAW erwerbbarer Anlagen erfüllen und die im Wesentlichen ähnliche Ziele und eine ähnliche Anlagepolitik wie der Teilfonds haben.

Es wird davon ausgegangen, dass die maximale Gesamtverwaltungsgebühr, die durch die kollektive Kapitalanlagen, in die der Teilfonds anlegt, in Rechnung gestellt werden kann, in der Spanne von 1,00 % bis 1,20 % ihres gewichteten durchschnittlichen Nettoinventarwertes liegt und keinesfalls 2 % (auf einer gewichteten durchschnittlichen Basis) überschreitet. Diese Verwaltungsgebühren werden durch etwaige Rabatte, die der Teilfonds von diesen Anlagen erhält, reduziert.

Bei den Organismen für gemeinsame Anlagen, in die der Teilfonds anlegen kann, handelt es sich um reglementierte, offene Organismen, die gehebelt und/oder nicht gehebelt sein können. Alternative Investmentfonds, in die der Teilfonds anlegen kann, sind in Irland, einem Mitgliedstaat des EWR, im Vereinigten Königreich, in den Vereinigten Staaten von Amerika, in Jersey, in Guernsey oder auf der Isle of Man und, vorbehaltlich der vorherigen Zustimmung der Zentralbank, in bestimmten anderen Gerichtsbarkeiten ansässig.

Gebühren für die Zeichnung, Rücknahme, die Verwaltung, das Anlagemanagement, das Liquiditätsmanagement und für die Wertentwicklung, die von diesen Organismen für gemeinsame Anlagen für die Anlage des Teilfonds berechnet werden, werden dem Teilfonds vollständig rückerstattet.

#### REITs

Der Teilfonds kann auch in REITs anlegen. REITs sind Einrichtungen für gemeinsame Vermögensanlagen, die in ertragsbringende Immobilien oder mit Immobilien zusammenhängende Kredite oder Beteiligungen investieren, die weltweit an anerkannten Handelsplätzen notiert sind oder gehandelt werden. Es ist nicht vorgesehen, dass die Anlage in REITs einen wesentlichen Teil des Portfolios des Teilfonds ausmachen wird.

#### Sonstige Anlagen

Der Teilfonds kann außerdem bis zu 20% seines Nettovermögens in Geldmarktinstrumente anlegen und zusätzliche liquide Mittel halten, einschließlich aber nicht beschränkt auf Bargeld, Termineinlagen, Handelspapiere, Einlagezertifikate, Master Demand Notes, Equity-linked Notes (Aktienanleihen), variabel verzinsliche bei Sicht fällige Schuldscheine und kurzfristige Finanzierungsvereinbarungen, die weltweit an regulierten Handelsplätzen notiert sind oder gehandelt werden.

#### Konzentrationsbeschränkungen

Unbeschadet der in Anhang I zum Prospekt festgelegten Anlagebeschränkungen unterliegt der Teilfonds den folgenden Beschränkungen in Bezug auf die Anlage bei einem einzelnen Emittenten:

- Die Anlage des Teilfonds in übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem einzelnen Emittenten ausgegeben werden, wird 10% seines Nettovermögens nicht überschreiten, unter der Voraussetzung, dass der Gesamtwert der übertragbaren Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, in die der Teilfonds mehr als 5% angelegt, weniger als 40% ausmacht.
- Unbeschadet des zuvor Gesagten, kann der Teilfonds bis zu 100% seines Nettovermögens in Schuldtitel, die (i) von einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einer überstaatlichen Einrichtung, bei der ein Mitgliedsstaat oder mehrere Mitgliedstaaten der Europäischen Union Mitglieder sind, ausgegeben oder garantiert werden oder (ii) von einem Staat ausgegeben oder garantiert werden, der kein Mitgliedstaat der Europäischen Union ist, wenn es sich dabei um ein Land der „Zone A“ gemäß der Richtlinie des Rates 2000/12/EWG in der jeweils geänderten oder ergänzten Fassung handelt, das heißt, ein Mitgliedstaat der Europäischen Union, Länder die Vollmitglieder der OECD sind, und die Länder, die spezielle Kreditvereinbarungen mit dem Internationalen Währungsfonds getroffen haben, und die von einer internationalen Rating-Agentur ein Rating von „AAA“ oder ein gleichwertiges Rating erhalten haben, unter der Voraussetzung, dass der Teilfonds Wertpapiere aus zumindest sechs verschiedenen Emissionen halten muss, wobei die Wertpapiere einer Emission 30% des Nettovermögens des Teilfonds nicht übersteigen dürfen.

- Der Teilfonds wird in keine OGAWs anlegen, denen es erlaubt ist, mehr als 10% ihres Nettovermögens in andere Investmentfonds anzulegen.
- Der Teilfonds wird keine Anteile/Aktien an einem OGAW halten, die 20% oder mehr des Nettovermögens dieses OGAWs ausmachen.
- Der Teilfonds darf nicht mehr als 20% des Nettovermögens in übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente anlegen, die von Unternehmen eines Konzerns ausgegeben werden.

Der Teilfonds kann außerdem Techniken und Instrumente zum Zwecke des effizienten Portfoliomanagements und/oder zur Absicherung gegen Wechselkursrisiken einsetzen.

Eine Beschreibung der Techniken und Instrumente und der Arten von DFI sowie der Zwecke für welche sie von einem Teilfonds eingesetzt werden können, befindet sich in Anhang V dieses Prospekts.

#### Wertpapierfinanzierungstransaktionen und Total Return Swaps

Der Teilfonds kann Wertpapierfinanzierungstransaktionen (Wertpapierleihe und Pensionsgeschäfte/umgekehrte Pensionsgeschäfte, „WFT“) sowie Total Return Swap Geschäfte abschließen.

Weitere Einzelheiten zu WFT und Total Return Swaps befinden sich in diesem Prospekt unter den Überschriften „Wertpapierfinanzierungstransaktionen und Total Return Swaps“, „Vorgaben für Gegenparteien“, „Verwaltung von Sicherheiten“ und „Risikofaktoren“.

#### C. Typisches Anlegerprofil

Der **CHALLENGE Provident Fund 1** ist idealerweise geeignet für Anleger mit einem langfristigen Anlagehorizont, deren Anlageziele auf eine Wertsteigerung ihrer Ersparnisse ausgerichtet sind und die zur Erreichung dieser Anlageziele bereit sind, eine Anlagestrategie zu akzeptieren, die ein hohes Volatilitäts- und Risikoniveau bei der Verwaltung ihrer Ersparnisse beinhaltet.

#### CHALLENGE Provident Fund 2

##### A. Anlageziel

Das Anlageziel des CHALLENGE Provident Fund 2 ist ein langfristiges Kapitalwachstum durch vorrangige Anlage in einem diversifizierten Portfolio von (i) Aktien und auf Aktien bezogenen Wertpapieren, wie nachstehend beschrieben, (ii) festverzinslichen Wertpapieren, die weltweit an regulierten Handelsplätzen notiert sind oder gehandelt werden („regulierte Handelsplätze“ bezeichnen die in Anhang II zum Prospekt angeführten Börsen und Märkte) und (iii) OGAWs.

##### B. Anlagepolitik

###### Allokation/Strategien

Der Teilfonds kann – abhängig von der Einschätzung der herrschenden Marktbedingungen seitens der Verwaltungsgesellschaft und den Anlagestrategien – in flexibler Weise in verschiedene Vermögenswert-Typen anlegen. Der Teilfonds unterliegt dabei keinen spezifischen Grenzen und kann jederzeit bis zu 100% seiner Vermögenswerte in einen bestimmten Vermögenswert-Typ anlegen.

Der Teilfonds unterliegt keinen Diversifikationsanforderungen in Bezug auf geografische Zonen, den Marktsektor oder die Währung und kann daher seine Anlagen in allen geografischen Zonen und/oder Industrie-Marktsektoren und/oder Währungen konzentrieren. Dabei unterliegt der Teilfonds den folgenden Beschränkungen:

- Zumindest ein Drittel des Nettovermögens des Teilfonds wird in Wertpapiere, die auf Euro lauten und/oder in Euro abgesichert sind, angelegt.
- Nicht mehr als 5% des Nettovermögens des Teilfonds werden in Wertpapiere, die von einem Staat oder einem Emittenten in einem Staat ausgegeben werden, der kein Mitglied der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung („OECD“) ist, angelegt.
- Nicht mehr als 10% des Nettovermögens des Teilfonds werden in Wertpapiere angelegt, die nicht an regulierten Handelsplätzen notiert sind oder gehandelt werden, jedoch unter der Voraussetzung, dass der Teilfonds in keine nicht notierten Wertpapiere anlegt, die von einem Staat oder einem Emittenten in einem Staat, der kein Mitglied der OECD ist, ausgegeben werden.
- Unbeschadet des zuvor Gesagten wird der Teilfonds nur ein geringes Engagement in Schwellenmärkten eingehen.

Der Teilfonds darf keine Leerverkäufe von übertragbaren Wertpapieren durchführen. Der Teilfonds investiert nicht (i) in DFI, im Zuge derer ungedeckte zukünftige Verpflichtungen entstehen, (ii) in Finanzinstrumente, die mit Rohstoffwerten verbunden sind, bzw. (iii) begibt oder garantiert keine Kredite.

Der Teilfonds wird Kredite nur auf temporärer Basis aufnehmen, um zeitweilige Cash-Flow-Missverhältnisse bei Zeichnungen oder Rücknahmen zu finanzieren und in keinem Fall wird eine solche Kreditaufnahme 10% des Nettovermögens des Teilfonds übersteigen.

**Der Teilfonds wird normalerweise vor allem in Aktien, auf Aktien bezogene Wertpapiere und festverzinsliche Wertpapiere, wie oben beschrieben, anlegen. Ist die Verwaltungsgesellschaft jedoch der Auffassung, dass sich der Wert der Vermögenswerte, in die der Teilfonds angelegt hat, aufgrund der Marktbedingungen verringern könnte, so kann die Verwaltungsgesellschaft auch versuchen, diesen Wert durch den Kauf von kurzfristigen Geldmarktinstrumenten abzusichern, die an regulierten Handelsplätzen notiert sind oder gehandelt werden. Dieses Engagement darf jedoch höchstens 20% des Nettovermögens des Teilfonds ausmachen.**

#### *Aktien/auf Aktien bezogene Wertpapiere*

Aktien und auf Aktien bezogene Wertpapiere (einschließlich aber nicht beschränkt auf Genussscheine, Wandelanleihen und Optionsscheine), in welche der Teilfonds anlegen kann, können weltweit an anerkannten Handelsplätzen notiert sein oder gehandelt werden.

#### *Festverzinsliche Wertpapiere*

Unter der grundsätzlichen Voraussetzung, dass eine Anlage in festverzinsliche Wertpapiere in Übereinstimmung mit den unter den Überschriften „Allokation/Strategien“ und „Konzentrationsbeschränkungen“ vorgesehenen Anforderungen erfolgen muss, ist eine Anlage in, unter anderem, folgende festverzinsliche Wertpapiere möglich: Schuldtitel von Staaten, internationalen und überstaatlichen Einrichtungen (einschließlich Wertpapiere, die von Mitgliedstaaten, Nicht-Mitgliedstaaten, ihren Unterabteilungen, Behörden oder Organen ausgegeben oder garantiert werden), Schuldtitel von Unternehmen und Wertpapiere, Wandelanleihen und ähnliche Anleihen und Schuldtitel, forderungsbesicherte Wertpapiere und hypothekarisch gedeckte Wertpapiere, einschließlich aber nicht beschränkt auf erstklassige durch Wohnbauhypotheken oder gewerbliche Hypotheken gedeckte Wertpapiere, inflationsindizierte Anleihen, Event-linked Bonds und frei übertragbare strukturierte Schuldtitel (die nicht gehebelt werden und die die Bedingungen und Kriterien, welche die Zentralbank für eine Anlage in solche Schuldtitel vorschreibt, erfüllen müssen). Der Teilfonds kann in andere erstklassige oder sonstige Schuldverschreibungen von Unternehmen oder Einrichtungen, die nicht mit Ländern oder Regierungen verbunden sind, einschließlich, aber nicht beschränkt auf erstrangige und nachgeordnete Unternehmens-Schuldverschreibungen, erstklassige Quoten von dinglich gesicherten Hypotheken und dinglich gesicherten Krediten, Vorzugsaktien, Industrieschuldverschreibungen und Bankkredite investieren. Der Teilfonds kann Forderungspapiere auf Grundlage einer Privatplatzierung (Private Placement Basis) erwerben und in Kreditbeteiligungen investieren.

Der Teilfonds wird vorrangig in von einer allgemein anerkannten internationalen Ratingagentur als erstklassig bewertete festverzinsliche Wertpapiere anlegen. Er darf nicht mehr als 30% seiner Vermögenswerte in festverzinsliche Wertpapiere, die über keine erstklassige Bonität verfügen, sowie nicht mehr als 5% seiner Vermögenswerte in festverzinsliche Wertpapiere anlegen, die über kein Rating verfügen.

Die festverzinslichen Wertpapiere, in die der Teilfonds anlegen kann, können über einen festen, variablen oder schwebenden Zinssatz verfügen und sich gegenläufig zu einem Referenzzinssatz entwickeln.

#### *Organismen für Gemeinsame Anlagen*

Der Teilfonds kann in OGAWs und/oder alternative Investmentfonds anlegen (einschließlich börsengehandelte Fonds, die von der Verwaltungsgesellschaft als Organismen für Gemeinsame Anlagen eingestuft werden), die die Vorgaben der Zentralbank an für OGAW erwerbende Anlagen erfüllen. Der Teilfonds kann bis zu 100% seines Nettovermögens in Organismen, die im Wesentlichen ähnliche Anlageziele und eine ähnliche Anlagepolitik wie der Teilfonds haben.

Es wird davon ausgegangen, dass die maximale Gesamtverwaltungsgebühr, die durch die kollektive Kapitalanlagen, in die der Teilfonds anlegt, in Rechnung gestellt werden kann, in der Spanne von 1,00 % bis 1,20 % ihres gewichteten durchschnittlichen Nettoinventarwertes liegt und keinesfalls 2 % (auf einer gewichteten durchschnittlichen Basis) überschreitet. Diese Verwaltungsgebühren werden durch etwaige Rabatte, die der Teilfonds von diesen Anlagen erhält, reduziert.

Bei den Organismen für Gemeinsame Anlagen, in die der Teilfonds anlegen kann, wird es sich um regulierte, offene Organismen für Gemeinsame Anlagen handeln, die gehebelt und/oder nicht gehebelt sein können. Alternative Investmentfonds, in die der Teilfonds anlegen kann, werden ihren Sitz in Irland, in einem Mitgliedsstaat des EWR, im Vereinigten Königreich, in den Vereinigten Staaten von Amerika, Jersey, Guernsey oder der Isle of Man oder, vorbehaltlich der vorherigen Zustimmung durch die Zentralbank, in bestimmten anderen Jurisdiktionen haben.

Gebühren für die Zeichnung, Rücknahme, die Verwaltung, das Anlagemanagement, das Liquiditätsmanagement und für die Wertentwicklung, die von diesen Organismen für gemeinsame Anlagen für die Anlage des Teilfonds berechnet werden, werden dem Teilfonds vollständig rückerstattet.

#### *REITs*

Der Teilfonds kann auch in REITs anlegen. REITs sind Einrichtungen für gemeinsame Vermögensanlagen, die in ertragsbringende Immobilien oder mit Immobilien zusammenhängende Kredite oder Beteiligungen investieren, die weltweit an anerkannten Handelsplätzen notiert sind oder gehandelt werden. Es ist nicht vorgesehen, dass die Anlage in REITs einen wesentlichen Teil des Portfolios des Teilfonds ausmachen wird.

#### *Sonstige Anlagen*

Der Teilfonds kann außerdem bis zu 20% seines Nettoinventarwerts in Geldmarktinstrumente anlegen und zusätzliche liquide Mittel halten, einschließlich aber nicht beschränkt auf Bargeld, Termineinlagen, Wertpapiere, Einlagenzertifikate, Master Demand Notes, Equity-linked Notes (Aktienanleihen), variabel verzinsliche bei Sicht fällige Schuldscheine und kurzfristige Finanzierungsvereinbarungen, die weltweit an regulierten Handelsplätzen notiert sind oder gehandelt werden.

#### *Konzentrationsbeschränkungen*

Unbeschadet der in Anhang I zum Prospekt festgelegten Anlagebeschränkungen unterliegt der Teilfonds den folgenden Beschränkungen in Bezug auf die Anlage bei einem einzelnen Emittenten:

- Die Anlage des Teilfonds in übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem einzelnen Emittenten ausgegeben werden, wird 10% seines Nettovermögens nicht überschreiten, unter der Voraussetzung, dass der Gesamtwert der übertragbaren Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, in die der Teilfonds mehr als 5% angelegt, weniger als 40% ausmacht.
- Unbeschadet des zuvor Gesagten, kann der Teilfonds bis zu 100% seines Nettovermögens in Schuldtitel, die (i) von einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einer überstaatlichen Einrichtung, bei der ein Mitgliedsstaat oder mehrere Mitgliedstaaten der Europäischen Union Mitglieder sind, ausgegeben oder garantiert werden oder (ii) von einem Staat ausgegeben oder garantiert werden, der kein Mitgliedstaat der Europäischen Union ist, wenn es sich dabei um ein Land der „Zone A“ gemäß der Richtlinie des Rates 2000/12/EWG in der jeweils geänderten oder ergänzten Fassung handelt, das heißt, ein Mitgliedstaat der Europäischen Union, Länder die Vollmitglieder der OECD sind, und die Länder, die spezielle Kreditvereinbarungen mit dem Internationalen Währungsfonds getroffen haben, und die von einer internationalen Rating-Agentur ein Rating von „AAA“ oder ein gleichwertiges Rating erhalten haben, unter der Voraussetzung, dass der Teilfonds Wertpapiere aus zumindest sechs verschiedenen Emissionen halten muss, wobei die Wertpapiere einer Emission 30% des Nettovermögens des Teilfonds nicht übersteigen dürfen.
- Der Teilfonds wird in keine OGAWs anlegen, denen es erlaubt ist, mehr als 10% ihres Nettovermögens in andere Investmentfonds anzulegen.
- Der Teilfonds wird keine Anteile/Aktien an einem OGAW halten, die 20% oder mehr des Nettovermögens dieses OGAWs ausmachen.
- Der Teilfonds darf nicht mehr als 20% des Nettovermögens in übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente anlegen, die von Unternehmen eines Konzerns ausgegeben werden.

#### *Effizientes Portfoliomanagement/Absicherung*

Der Teilfonds kann außerdem Techniken und Instrumente zum Zwecke des effizienten Portfoliomanagements und/oder zur Absicherung gegen Wechselkursrisiken einsetzen.

Eine Beschreibung der Techniken und Instrumente und der Arten von DFI sowie der Zwecke für welche sie von einem Teilfonds eingesetzt werden können, befindet sich in Anhang V dieses Prospekts.

#### *Wertpapierfinanzierungstransaktionen und Total Return Swaps*

Der Teilfonds kann Wertpapierfinanzierungstransaktionen (Wertpapierleihe und Pensionsgeschäfte/umgekehrte Pensionsgeschäfte, „WFT“) sowie Total Return Swap Geschäfte abschließen.

Weitere Einzelheiten zu WFT und Total Return Swaps befinden sich in diesem Prospekt unter den Überschriften „Wertpapierfinanzierungstransaktionen und Total Return Swaps“, „Vorgaben für Gegenparteien“, „Verwaltung von Sicherheiten“ und „Risikofaktoren“.

#### **C. Typisches Anlegerprofil**

Der **CHALLENGE Provident Fund 2** ist idealerweise geeignet für Anleger mit einem langfristigen Anlagehorizont, deren Anlageziele auf eine Wertsteigerung ihrer Ersparnisse ausgerichtet sind und die zur Erreichung dieser Anlageziele bereit sind, eine Anlagestrategie zu akzeptieren, die ein mittleres Volatilitäts- und Risikoniveau bei der Verwaltung ihrer Ersparnisse beinhaltet.

## CHALLENGE Provident Fund 3

### A. Anlageziel

Das Anlageziel des CHALLENGE Provident Fund 3 ist ein langfristiges Kapitalwachstum durch vorrangige Anlage in einem diversifizierten Portfolio von (i) festverzinslichen Wertpapieren, die weltweit an regulierten Handelsplätzen notiert sind oder gehandelt werden („regulierte Handelsplätze“ bezeichnen die in Anhang II zum Prospekt angeführten Börsen und Märkte) und (ii) OGAWs.

### B. Anlagepolitik

#### Allokation/Strategien

Der Teilfonds kann – abhängig von der Einschätzung der herrschenden Marktbedingungen seitens der Verwaltungsgesellschaft und den Anlagestrategien – in flexibler Weise in verschiedene Vermögenswert-Typen anlegen. Der Teilfonds unterliegt dabei keinen spezifischen Grenzen und kann jederzeit bis zu 100% seiner Vermögenswerte in einen bestimmten Vermögenswert-Typ anlegen.

Der Teilfonds unterliegt keinen Diversifikationsanforderungen in Bezug auf geografische Zonen, den Marktsektor oder die Währung und kann daher seine Anlagen in allen geografischen Zonen und/oder Industrie-Marktsektoren und/oder Währungen konzentrieren. Dabei unterliegt der Teilfonds den folgenden Beschränkungen:

- Zumindest ein Drittel des Nettovermögens des Teilfonds wird in Wertpapiere, die auf Euro lauten und/oder in Euro abgesichert sind, angelegt.
- Nicht mehr als 5% des Nettovermögens des Teilfonds werden in Wertpapiere, die von einem Staat oder einem Emittenten in einem Staat ausgegeben werden, der kein Mitglied der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung („OECD“) ist, angelegt.
- Nicht mehr als 10% des Nettovermögens des Teilfonds werden in Wertpapiere angelegt, die nicht an regulierten Handelsplätzen notiert sind oder gehandelt werden, jedoch unter der Voraussetzung, dass der Teilfonds in keine nicht notierten Wertpapiere anlegt, die von einem Staat oder einem Emittenten in einem Staat, der kein Mitglied der OECD ist, ausgegeben werden.
- Unbeschadet des zuvor Gesagten wird der Teilfonds nur ein geringes Engagement in Schwellenmärkten eingehen.

Der Teilfonds darf keine Leerverkäufe von übertragbaren Wertpapieren durchführen. Der Teilfonds investiert nicht (i) in DFI, im Zuge derer ungedeckte zukünftige Verpflichtungen entstehen, (ii) in Finanzinstrumente, die mit Rohstoffwerten verbunden sind, bzw. (iii) gibt oder garantiert keine Kredite.

Der Teilfonds wird Kredite nur auf temporärer Basis aufnehmen, um zeitweilige Cash-Flow-Missverhältnisse bei Zeichnungen oder Rücknahmen zu finanzieren und in keinem Fall wird eine solche Kreditaufnahme 10% des Nettovermögens des Teilfonds übersteigen.

**Der Teilfonds wird normalerweise vor allem in festverzinsliche Wertpapiere anlegen. Ist die Verwaltungsgesellschaft jedoch der Auffassung, dass sich der Wert der Vermögenswerte, in die der Teilfonds angelegt hat, aufgrund der Marktbedingungen verringern könnte, so kann die Verwaltungsgesellschaft versuchen, diesen Wert auch durch den Kauf von kurzfristigen Geldmarktinstrumenten (wie oben beschrieben) abzusichern, die an regulierten Handelsplätzen notiert sind oder gehandelt werden. Dieses Engagement darf jedoch höchstens 20% des Nettovermögens des Teilfonds ausmachen.**

#### Festverzinsliche Wertpapiere

Unter der grundsätzlichen Voraussetzung, dass eine Anlage in festverzinsliche Wertpapiere in Übereinstimmung mit den unter den Überschriften „Allokation/Strategien und „Konzentrationsbeschränkungen“ vorgesehenen Anforderungen erfolgen muss, ist eine Anlage in, unter anderem, folgende festverzinsliche Wertpapiere möglich: Schuldtitel von Staaten, internationalen und überstaatlichen Einrichtungen (einschließlich Wertpapiere, die von Mitgliedstaaten, Nicht-Mitgliedstaaten, ihren Unterabteilungen, Behörden oder Organen ausgegeben oder garantiert werden), Schuldtitel von Unternehmen und Handelspapiere, Credit Default Swaps auf das Kreditrisiko von Emittenten, Wandelanleihen und ähnliche Anleihen und Schuldtitel, forderungsbesicherte Wertpapiere und hypothekarisch gedeckte Wertpapiere, einschließlich aber nicht beschränkt auf erstklassige durch Wohnbauhypotheken oder gewerbliche Hypotheken gedeckte Wertpapiere, inflationsindizierte Anleihen, Event-linked Bonds und frei übertragbare strukturierte Schuldtitel (die nicht gehebelt werden und die die Bedingungen und Kriterien, welche die Zentralbank für eine Anlage in solche Schuldtitel vorschreibt, erfüllen müssen). Der Teilfonds kann in andere erstklassige oder sonstige Schuldverschreibungen von Unternehmen oder Einrichtungen, die nicht mit Ländern oder Regierungen verbunden sind, einschließlich, aber nicht beschränkt auf erstrangige und nachgeordnete Unternehmens-Schuldverschreibungen, erstklassige Quoten von dinglich gesicherten Hypotheken und dinglich gesicherten Krediten, Vorzugsaktien, Industrieschuldverschreibungen und Bankkredite investieren. Der Teilfonds kann Forderungspapiere auf Grundlage einer Privatplatzierung (Private Placement Basis) erwerben und in Kreditbeteiligungen investieren.

Der Teilfonds wird vorrangig in von einer allgemein anerkannten internationalen Ratingagentur als erstklassig bewertete festverzinsliche Wertpapiere anlegen. Er darf nicht mehr als 30% seiner Vermögenswerte in festverzinsliche Wertpapiere, die über keine erstklassige Bonität verfügen, sowie nicht mehr als 5% seiner Vermögenswerte in festverzinsliche Wertpapiere anlegen, die über kein Rating verfügen.

Die festverzinslichen Wertpapiere, in die der Teilfonds anlegen kann, können über einen festen, variablen oder schwebenden Zinssatz verfügen und sich gegenläufig zu einem Referenzzinssatz entwickeln.

#### Organismen für Gemeinsame Anlagen

Der Teilfonds kann in OGAWs und/oder alternative Investmentfonds anlegen (einschließlich börsengehandelte Fonds, die von der Verwaltungsgesellschaft als Organismen für Gemeinsame Anlagen eingestuft werden), die die Vorgaben der Zentralbank an für OGAW erwerbbarer Anlagen erfüllen. Der Teilfonds kann bis zu 100% seines Nettovermögens in Organismen, die im Wesentlichen ähnliche Anlageziele und eine ähnliche Anlagepolitik wie der Teilfonds haben.

Es wird davon ausgegangen, dass die maximale Gesamtverwaltungsgebühr, die durch die kollektive Kapitalanlagen, in die der Teilfonds anlegt, in Rechnung gestellt werden kann, in der Spanne von 1,00 % bis 1,20 % ihres gewichteten durchschnittlichen Nettoinventarwertes liegt und keinesfalls 2 % (auf einer gewichteten durchschnittlichen Basis) überschreitet. Diese Verwaltungsgebühren werden durch etwaige Rabatte, die der Teilfonds von diesen Anlagen erhält, reduziert.

Bei den Organismen für Gemeinsame Anlagen, in die der Teilfonds anlegen kann, wird es sich um regulierte, offene Organismen für Gemeinsame Anlagen handeln, die gehebelt und/oder nicht gehebelt sein können. Alternative Investmentfonds, in die der Teilfonds anlegen kann, werden ihren Sitz in Irland, in einem Mitgliedstaat des EWR, im Vereinigten Königreich, in den Vereinigten Staaten von Amerika, Jersey, Guernsey oder der Isle of Man oder, vorbehaltlich der vorherigen Zustimmung durch die Zentralbank, in bestimmten anderen Jurisdiktionen haben.

Gebühren für die Zeichnung, Rücknahme, die Verwaltung, das Anlagemanagement, das Liquiditätsmanagement und für die Wertentwicklung, die von diesen Organismen für gemeinsame Anlagen für die Anlage des Teilfonds berechnet werden, werden dem Teilfonds vollständig rückerstattet.

#### REITs

Der Teilfonds kann auch in REITs anlegen. REITs sind Einrichtungen für gemeinsame Vermögensanlagen, die in ertragsbringende Immobilien oder mit Immobilien zusammenhängende Kredite oder Beteiligungen investieren, die weltweit an anerkannten Handelsplätzen notiert sind oder gehandelt werden. Es ist nicht vorgesehen, dass die Anlage in REITs einen wesentlichen Teil des Portfolios des Teilfonds ausmachen wird.

#### Sonstige Anlagen

Der Teilfonds kann außerdem bis zu 20% seines Nettoinventarwerts in Geldmarktinstrumente anlegen und zusätzliche liquide Mittel halten, einschließlich aber nicht beschränkt auf Bargeld, Termineinlagen, Handelspapiere, Einlagenzertifikate, Master Demand Notes, Equity-linked Notes (Aktienanleihen), variabel verzinsliche bei Sicht fällige Schuldscheine und kurzfristige Finanzierungsvereinbarungen, die weltweit an regulierten Handelsplätzen notiert sind oder gehandelt werden.

#### Konzentrationsbeschränkungen

Unbeschadet der in Anhang I zum Prospekt festgelegten Anlagebeschränkungen unterliegt der Teilfonds den folgenden Beschränkungen in Bezug auf die Anlage bei einem einzelnen Emittenten:

- Die Anlage des Teilfonds in übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem einzelnen Emittenten ausgegeben werden, wird 10% seines Nettovermögens nicht überschreiten, unter der Voraussetzung, dass der Gesamtwert der übertragbaren Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, in die der Teilfonds mehr als 5% angelegt, weniger als 40% ausmacht.
- Unbeschadet des zuvor Gesagten, kann der Teilfonds bis zu 100% seines Nettovermögens in Schuldtitel, die (i) von einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einer überstaatlichen Einrichtung, bei der ein Mitgliedsstaat oder mehrere Mitgliedstaaten der Europäischen Union Mitglieder sind, ausgegeben oder garantiert werden oder (ii) von einem Staat ausgegeben oder garantiert werden, der kein Mitgliedstaat der Europäischen Union ist, wenn es sich dabei um ein Land der „Zone A“ gemäß der Richtlinie des Rates 2000/12/EWG in der jeweils geänderten oder ergänzten Fassung handelt, das heißt, ein Mitgliedstaat der Europäischen Union, Länder die Vollmitglieder der OECD sind, und die Länder, die spezielle Kreditvereinbarungen mit dem Internationalen Währungsfonds getroffen haben, und die von einer internationalen Rating-Agentur ein Rating von „AAA“ oder ein gleichwertiges Rating erhalten haben, unter der Voraussetzung, dass der Teilfonds Wertpapiere aus zumindest sechs verschiedenen Emissionen halten muss, wobei die Wertpapiere einer Emission 30% des Nettovermögens des Teilfonds nicht übersteigen dürfen.

- Der Teilfonds wird in keine OGAWs anlegen, denen es erlaubt ist, mehr als 10% ihres Nettovermögens in andere Investmentfonds anzulegen.
- Der Teilfonds wird keine Anteile/Aktien an einem OGAW halten, die 20% oder mehr des Nettovermögens dieses OGAWs ausmachen.
- Der Teilfonds darf nicht mehr als 20% des Nettovermögens in übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente anlegen, die von Unternehmen eines Konzerns ausgegeben werden.

#### Effizientes Portfoliomanagement/Absicherung

Der Teilfonds kann außerdem Techniken und Instrumente zum Zwecke des effizienten Portfoliomanagements und/oder zur Absicherung gegen Wechselkursrisiken einsetzen.

Eine Beschreibung der Techniken und Instrumente und der Arten von DFI sowie der Zwecke für welche sie von einem Teilfonds eingesetzt werden können, befindet sich in Anhang V dieses Prospekts.

#### Wertpapierfinanzierungstransaktionen und Total Return Swaps

Der Teilfonds kann Wertpapierfinanzierungstransaktionen (Wertpapierleihe und Pensionsgeschäfte/umgekehrte Pensionsgeschäfte, „WFT“) sowie Total Return Swap Geschäfte abschließen.

Weitere Einzelheiten zu WFT und Total Return Swaps befinden sich in diesem Prospekt unter den Überschriften „Wertpapierfinanzierungstransaktionen und Total Return Swaps“, „Vorgaben für Gegenparteien“, „Verwaltung von Sicherheiten“ und „Risikofaktoren“.

#### C. Typisches Anlegerprofil

Der **CHALLENGE Provident Fund 3** ist idealerweise geeignet für Anleger mit einem langfristigen Anlagehorizont, deren Anlageziele auf eine Wertsteigerung ihrer Ersparnisse ausgerichtet sind und die zur Erreichung dieser Anlageziele bereit sind, eine Anlagestrategie zu akzeptieren, die ein mittleres Volatilitäts- und Risikoniveau bei der Verwaltung ihrer Ersparnisse beinhaltet.

#### CHALLENGE Provident Fund 4

##### A. Anlageziel

Das Anlageziel des CHALLENGE Provident Fund 4 ist ein mittelfristiges/langfristiges Kapitalwachstum durch vorrangige Anlage in einem diversifizierten Portfolio von (i) festverzinslichen Wertpapieren, die auf Euro lauten und weltweit an regulierten Handelsplätzen notiert sind oder gehandelt werden („regulierte Handelsplätze“ bezeichnen die in Anhang II zum Prospekt angeführten Börsen und Märkte) und (ii) OGAWs.

Der Teilfonds kann auch in festverzinsliche Wertpapiere anlegen, die auf eine andere Währung als Euro lauten, sofern durch die Verwendung von Derivaten das Währungs-Engagement des Teilfonds bei diesen Wertpapieren in Euro umgerechnet wird.

##### B. Anlagepolitik

###### Allokation/Strategien

Der Teilfonds unterliegt keinen Diversifikationsanforderungen in Bezug auf geografische Zonen und den Marktsektor und kann daher seine Anlagen in allen geografischen Zonen und/oder Industrie-Marktsektoren konzentrieren. Dabei unterliegt der Teilfonds den folgenden Beschränkungen:

- Nicht mehr als 5% des Nettovermögens des Teilfonds werden in Wertpapiere, die von einem Staat oder einem Emittenten in einem Staat ausgegeben werden, der kein Mitglied der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung („OECD“) ist, angelegt.
- Nicht mehr als 10% des Nettovermögens des Teilfonds werden in Wertpapiere angelegt, die nicht an regulierten Handelsplätzen notiert sind oder gehandelt werden, jedoch unter der Voraussetzung, dass der Teilfonds in keine nicht notierten Wertpapiere anlegt, die von einem Staat oder einem Emittenten in einem Staat, der kein Mitglied der OECD ist, ausgegeben werden.
- Der Teilfonds wird nicht in Schwellenmärkten anlegen.

Der Teilfonds darf keine Leerverkäufe von übertragbaren Wertpapieren durchführen. Der Teilfonds investiert nicht (i) in DFI, im Zuge derer ungedeckte zukünftige Verpflichtungen entstehen, (ii) in Finanzinstrumente, die mit Rohstoffwerten verbunden sind, bzw. (iii) gebigt oder garantiert keine Kredite.

Der Teilfonds wird Kredite nur auf temporärer Basis aufnehmen, um zeitweilige Cash-Flow-Missverhältnisse bei Zeichnungen oder Rücknahmen zu finanzieren und in keinem Fall wird eine solche Kreditaufnahme 10% des Nettovermögens des Teilfonds übersteigen.

**Der Teilfonds wird normalerweise vor allem in festverzinsliche Wertpapiere, wie oben beschrieben, anlegen. Ist die Verwaltungsgesellschaft jedoch der Auffassung, dass sich der Wert der Vermögenswerte, in die der Teilfonds angelegt hat, aufgrund der Marktbedingungen verringern könnte, so kann die Verwaltungsgesellschaft versuchen, diesen Wert auch durch den Kauf von kurzfristigen Geldmarktinstrumenten (wie oben beschrieben) abzusichern, die an regulierten Handelsplätzen notiert sind oder gehandelt werden. Dieses Engagement darf jedoch höchstens 20% des Nettovermögens des Teilfonds ausmachen.**

#### Festverzinsliche Wertpapiere

Unter der grundsätzlichen Voraussetzung, dass eine Anlage in festverzinsliche Wertpapiere in Übereinstimmung mit den unter den Überschriften „Allokation/Strategien“ und „Konzentrationsbeschränkungen“ vorgesehenen Anforderungen erfolgen muss, ist eine Anlage in, unter anderem, folgende festverzinsliche Wertpapiere möglich: Schuldtitel von Staaten, internationalen und überstaatlichen Einrichtungen (einschließlich Wertpapiere, die von Mitgliedstaaten, Nicht-Mitgliedstaaten, ihren Unterabteilungen, Behörden oder Organen ausgegeben oder garantiert werden), Schuldtitel von Unternehmen und Handelspapieren, Wandelanleihen und ähnliche Anleihen und Schuldtitel, forderungsbesicherte Wertpapiere und hypothekarisch gedeckte Wertpapiere, einschließlich aber nicht beschränkt auf erstklassige durch Wohnbauhypotheken oder gewerbliche Hypotheken gedeckte Wertpapiere, inflationsindizierte Anleihen, Event-linked Bonds und frei übertragbare strukturierte Schuldtitel (die nicht gehebelt werden und die die Bedingungen und Kriterien, welche die Zentralbank für eine Anlage in solche Schuldtitel vorschreibt, erfüllen müssen). Der Teilfonds kann in andere erstklassige oder sonstige Schuldverschreibungen von Unternehmen oder Einrichtungen, die nicht mit Ländern oder Regierungen verbunden sind, einschließlich, aber nicht beschränkt auf erstrangige und nachgeordnete Unternehmens-Schuldverschreibungen, erstklassige Quoten von dinglich gesicherten Hypotheken und dinglich gesicherten Krediten, Vorzugsaktien, Industrieschuldverschreibungen und Bankkredite investieren. Der Teilfonds kann Forderungspapiere auf Grundlage einer Privatplatzierung (Private Placement Basis) erwerben und in Kreditbeteiligungen investieren.

Der Teilfonds wird vorrangig in von einer allgemein anerkannten internationalen Ratingagentur als erstklassig bewertete festverzinsliche Wertpapiere anlegen. Er darf nicht mehr als 30% seiner Vermögenswerte in festverzinsliche Wertpapiere, die über keine erstklassige Bonität verfügen, sowie nicht mehr als 5% seiner Vermögenswerte in festverzinsliche Wertpapiere anlegen, die über kein Rating verfügen.

Die festverzinslichen Wertpapiere, in die der Teilfonds anlegen kann, können über einen festen, variablen oder schwebenden Zinssatz verfügen und sich gegenläufig zu einem Referenzzinssatz entwickeln.

#### Organismen für Gemeinsame Anlagen

Der Teilfonds kann in OGAWs und/oder alternative Investmentfonds anlegen (einschließlich börsengehandelte Fonds, die von der Verwaltungsgesellschaft als Organismen für Gemeinsame Anlagen eingestuft werden), die die Vorgaben der Zentralbank an für OGAW erwerbbarer Anlagen erfüllen. Der Teilfonds kann bis zu 100% seines Nettovermögens in Organismen, die im Wesentlichen ähnliche Anlageziele und eine ähnliche Anlagepolitik wie der Teilfonds haben, anlegen.

Es wird davon ausgegangen, dass die maximale Gesamtverwaltungsgebühr, die durch die kollektive Kapitalanlagen, in die der Teilfonds anlegt, in Rechnung gestellt werden kann, in der Spanne von 1,00 % bis 1,20 % ihres gewichteten durchschnittlichen Nettoinventarwertes liegt und keinesfalls 2 % (auf einer gewichteten durchschnittlichen Basis) überschreitet. Diese Verwaltungsgebühren werden durch etwaige Rabatte, die der Teilfonds von diesen Anlagen erhält, reduziert.

Bei den Organismen für Gemeinsame Anlagen, in die der Teilfonds anlegen kann, wird es sich um regulierte, offene Organismen für Gemeinsame Anlagen handeln, die gehebelt und/oder nicht gehebelt sein können. Alternative Investmentfonds, in die der Teilfonds anlegen kann, werden ihren Sitz in Irland, in einem Mitgliedsstaat des EWR, im Vereinigten Königreich, in den Vereinigten Staaten von Amerika, Jersey, Guernsey oder der Isle of Man oder, vorbehaltlich der vorherigen Zustimmung durch die Zentralbank, in bestimmten anderen Jurisdiktionen haben.

Gebühren für die Zeichnung, Rücknahme, die Verwaltung, das Anlagemanagement, das Liquiditätsmanagement und für die Wertentwicklung, die von diesen Organismen für gemeinsame Anlagen für die Anlage des Teilfonds berechnet werden, werden dem Teilfonds vollständig rückerstattet.

#### Konzentrationsbeschränkungen

Unbeschadet der in Anhang I zum Prospekt festgelegten Anlagebeschränkungen unterliegt der Teilfonds den folgenden Beschränkungen in Bezug auf die Anlage bei einem einzelnen Emittenten:

- Die Anlage des Teilfonds in übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem einzelnen Emittenten ausgegeben werden, wird 10% seines Nettovermögens nicht überschreiten, unter der Voraussetzung, dass der Gesamtwert der übertragbaren Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, in die der Teilfonds mehr als 5% angelegt, weniger als 40% ausmacht.

- Unbeschadet des zuvor Gesagten, kann der Teilfonds bis zu 100% seines Nettovermögens in Schuldtitel, die (i) von einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einer überstaatlichen Einrichtung, bei der ein Mitgliedstaat oder mehrere Mitgliedstaaten der Europäischen Union Mitglieder sind, ausgegeben oder garantiert werden oder (ii) von einem Staat ausgegeben oder garantiert werden, der kein Mitgliedstaat der Europäischen Union ist, wenn es sich dabei um ein Land der „Zone A“ gemäß der Richtlinie des Rates 2000/12/EWG in der jeweils geänderten oder ergänzten Fassung handelt, das heißt, ein Mitgliedstaat der Europäischen Union, Länder die Vollmitglieder der OECD sind, und die Länder, die spezielle Kreditvereinbarungen mit dem Internationalen Währungsfonds getroffen haben, und die von einer internationalen Rating-Agentur ein Rating von „AAA“ oder ein gleichwertiges Rating erhalten haben, unter der Voraussetzung, dass der Teilfonds Wertpapiere aus zumindest sechs verschiedenen Emissionen halten muss, wobei die Wertpapiere einer Emission 30% des Nettovermögens des Teilfonds nicht übersteigen dürfen.
- Der Teilfonds wird in keine OGAWs anlegen, denen es erlaubt ist, mehr als 10% ihres Nettovermögens in andere Investmentfonds anzulegen.
- Der Teilfonds wird keine Anteile/Aktien an einem OGAW halten, die 20% oder mehr des Nettovermögens dieses OGAWs ausmachen.
- Der Teilfonds darf nicht mehr als 20% des Nettovermögens in übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente anlegen, die von Unternehmen eines Konzerns ausgegeben werden.

#### Sonstige Anlagen

Der Teilfonds kann außerdem bis zu 20% seines Nettoinventarwerts in Geldmarktinstrumente (wie oben erläutert) anlegen und zusätzliche liquide Mittel halten, einschließlich aber nicht beschränkt auf Bargeld, Termineinlagen, Handelspapiere, Einlagenzertifikate, Master Demand Notes, Equity-linked Notes (Aktienanleihen), variabel verzinsliche bei Sicht fällige Schuldscheine und kurzfristige Finanzierungsvereinbarungen, die weltweit an regulierten Handelsplätzen notiert sind oder gehandelt werden.

#### Effizientes Portfoliomanagement/Absicherung

Der Teilfonds kann außerdem Techniken und Instrumente zum Zwecke des effizienten Portfoliomanagements und/oder zur Absicherung gegen Wechselkursrisiken einsetzen.

Eine Beschreibung der Techniken und Instrumente und der Arten von DFI sowie der Zwecke für welche sie von einem Teilfonds eingesetzt werden können, befindet sich in Anhang V dieses Prospekts.

#### Wertpapierfinanzierungstransaktionen und Total Return Swaps

Der Teilfonds kann Wertpapierfinanzierungstransaktionen (Wertpapierleihe und Pensionsgeschäfte/umgekehrte Pensionsgeschäfte, „WFT“) sowie Total Return Swap Geschäfte abschließen.

Weitere Einzelheiten zu WFT und Total Return Swaps befinden sich in diesem Prospekt unter den Überschriften „Wertpapierfinanzierungstransaktionen und Total Return Swaps“, „Vorgaben für Gegenparteien“, „Verwaltung von Sicherheiten“ und „Risikofaktoren“.

#### C. Typisches Anlegerprofil

Der **CHALLENGE Provident Fund 4** ist idealerweise geeignet für Anleger mit einem mittel- bis langfristigen Anlagehorizont, deren Anlageziele auf eine Wertsteigerung ihrer Ersparnisse ausgerichtet sind und die zur Erreichung dieser Anlageziele bereit sind, eine Anlagestrategie zu akzeptieren, die ein niedriges bis mittleres Volatilitäts- und Risikoniveau bei der Verwaltung ihrer Ersparnisse beinhaltet.

#### CHALLENGE Provident Fund 5

##### A. Anlageziel

Das Anlageziel des CHALLENGE Provident Fund 5 ist die Erzielung von risikoangepassten absoluten Renditen – unabhängig von den vorherrschenden Marktbedingungen – über einen mittelfristigen/langfristigen Anlagehorizont durch Anlage in einem diversifizierten Portfolio von (i) Aktien und auf Aktien bezogenen Wertpapieren, wie nachstehend beschrieben, (ii) festverzinslichen Wertpapieren und (iii) Geldmarktinstrumenten, die weltweit an regulierten Handelsplätzen notiert sind oder gehandelt werden („regulierte Handelsplätze“ sind die in Anhang II zum Prospekt angeführten Börsen und Märkte) und (iv) OGAWs.

##### B. Anlagepolitik

###### Allokation/Strategien

Der Teilfonds kann – abhängig von der Einschätzung der herrschenden Marktbedingungen seitens der Verwaltungsgesellschaft und den Anlagestrategien – in flexibler Weise in verschiedene Vermögenswert-Typen anlegen. Der Teilfonds unterliegt dabei keinen spezifischen Grenzen und kann jederzeit bis zu 100% seiner Vermögenswerte in einen bestimmten Vermögenswert-Typ anlegen.

Der Teilfonds unterliegt keinen Diversifikationsanforderungen in Bezug auf geographische Zonen, den Marktsektor oder die Währung und kann daher seine Anlagen in allen geografischen Zonen und/oder Industrie-Marktsektoren und/oder Währungen konzentrieren. Dabei unterliegt der Teilfonds den folgenden Beschränkungen:

- Zumindest ein Drittel des Nettovermögens des Teilfonds wird in Wertpapiere, die auf Euro lauten und/oder in Euro abgesichert sind, angelegt.
- Nicht mehr als 5% des Nettovermögens des Teilfonds werden in Wertpapiere, die von einem Staat oder einem Emittenten in einem Staat ausgegeben werden, der kein Mitglied der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung („OECD“) ist, angelegt.
- Nicht mehr als 10% des Nettovermögens des Teilfonds werden in Wertpapiere angelegt, die nicht an regulierten Handelsplätzen notiert sind oder gehandelt werden, jedoch unter der Voraussetzung, dass der Teilfonds in keine nicht notierten Wertpapiere anlegt, die von einem Staat oder einem Emittenten in einem Staat, der kein Mitglied der OECD ist, ausgegeben werden.
- Unbeschadet des zuvor Gesagten wird der Teilfonds nur ein geringes Engagement in Schwellenmärkten eingehen.

Der Teilfonds darf keine Leerverkäufe von übertragbaren Wertpapieren durchführen. Der Teilfonds investiert nicht (i) in DFI, im Zuge derer ungedeckte zukünftige Verpflichtungen entstehen, (ii) in Finanzinstrumente, die mit Rohstoffwerten verbunden sind, bzw. (iii) gebigt oder garantiert keine Kredite.

Der Teilfonds wird Kredite nur auf temporärer Basis aufnehmen, um zeitweilige Cash-Flow-Missverhältnisse bei Zeichnungen oder Rücknahmen zu finanzieren und in keinem Fall wird eine solche Kreditaufnahme 10% des Nettovermögens des Teilfonds übersteigen.

**Ist die Verwaltungsgesellschaft der Auffassung, dass sich der Wert der Vermögenswerte, in die der Teilfonds angelegt hat, aufgrund der Marktbedingungen verringern könnte, so kann die Verwaltungsgesellschaft versuchen, diesen Wert auch durch den Kauf von kurzfristigen Geldmarktinstrumenten (wie oben beschrieben) abzusichern, die an regulierten Handelsplätzen notiert sind oder gehandelt werden. Dieses Engagement darf jedoch höchstens 20% des Nettovermögens des Teilfonds ausmachen.**

#### Aktien/auf Aktien bezogene Wertpapiere

Aktien und auf Aktien bezogene Wertpapiere (einschließlich aber nicht beschränkt auf Genussscheine, Wandelanleihen und Optionsscheine), in welche der Teilfonds anlegen oder in Bezug auf welche der Teilfonds ein Engagement eingehen kann, können an regulierten Handelsplätzen weltweit notiert sein oder gehandelt werden.

#### Festverzinsliche Wertpapiere

Unter der grundsätzlichen Voraussetzung, dass eine Anlage in festverzinsliche Wertpapiere in Übereinstimmung mit den unter den Überschriften „Allokation/Strategien“ und „Konzentrationsbeschränkungen“ vorgesehenen Anforderungen erfolgen muss, ist eine Anlage in, unter anderem, folgende festverzinsliche Wertpapiere möglich: Schuldtitel von Staaten, internationalen und überstaatlichen Einrichtungen (einschließlich Wertpapiere, die von Mitgliedstaaten, Nicht-Mitgliedstaaten, ihren Unterabteilungen, Behörden oder Organen ausgegeben oder garantiert werden), Schuldtitel von Unternehmen und Handelspapiere, Wandelanleihen und ähnliche Anleihen und Schuldtitel, förderungsbesicherte Wertpapiere und hypothekarisch gedeckte Wertpapiere, einschließlich aber nicht beschränkt auf erstklassige durch Wohnbauhypotheken oder gewerbliche Hypotheken gedeckte Wertpapiere, inflationsindizierte Anleihen, Event-linked Bonds und frei übertragbare strukturierte Schuldtitel (die nicht gehebelt werden und die die Bedingungen und Kriterien, welche die Zentralbank für eine Anlage in solche Schuldtitel vorschreibt, erfüllen müssen). Der Teilfonds kann in andere erstklassige oder sonstige Schuldverschreibungen von Unternehmen oder Einrichtungen, die nicht mit Ländern oder Regierungen verbunden sind, einschließlich, aber nicht beschränkt auf erstrangige und nachgeordnete Unternehmens-Schuldverschreibungen, erstklassige Quoten von dinglich gesicherten Hypotheken und dinglich gesicherten Krediten, Vorzugsaktien, Industrieschuldverschreibungen und Bankkredite investieren. Der Teilfonds kann Forderungspapiere auf Grundlage einer Privatplatzierung (Private Placement Basis) erwerben und in Kreditbeteiligungen investieren.

Der Teilfonds wird vorrangig in von einer allgemein anerkannten internationalen Ratingagentur als erstklassig bewertete festverzinsliche Wertpapiere anlegen. Er darf nicht mehr als 30% seiner Vermögenswerte in festverzinsliche Wertpapiere, die über keine erstklassige Bonität verfügen, sowie nicht mehr als 5% seiner Vermögenswerte in festverzinsliche Wertpapiere anlegen, die über kein Rating verfügen.

Die festverzinslichen Wertpapiere, in die der Teilfonds anlegen kann, können über einen festen, variablen oder schwebenden Zinssatz verfügen und sich gegenläufig zu einem Referenzzinssatz entwickeln.

### Organismen für Gemeinsame Anlagen

Der Teilfonds kann in OGAWs und/oder alternative Investmentfonds anlegen (einschließlich börsengehandelte Fonds, die von der Verwaltungsgesellschaft als Organismen für Gemeinsame Anlagen eingestuft werden), die die Vorgaben der Zentralbank an für OGAW erwerbende Anlagen erfüllen. Der Teilfonds kann bis zu 100% seines Nettovermögens in Organismen anlegen, die im Wesentlichen ähnliche Anlageziele und eine ähnliche Anlagepolitik wie der Teilfonds haben.

Es wird davon ausgegangen, dass die maximale Gesamtverwaltungsgebühr, die durch die kollektive Kapitalanlagen, in die der Teilfonds anlegt, in Rechnung gestellt werden kann, in der Spanne von 1,00 % bis 1,20 % ihres gewichteten durchschnittlichen Nettoinventarwertes liegt und keinesfalls 2 % (auf einer gewichteten durchschnittlichen Basis) überschreitet. Diese Verwaltungsgebühren werden durch etwaige Rabatte, die der Teilfonds von diesen Anlagen erhält, reduziert.

Bei den Organismen für Gemeinsame Anlagen, in die der Teilfonds anlegen kann, wird es sich um regulierte, offene Organismen für Gemeinsame Anlagen handeln, die gehebelt und/oder nicht gehebelt sein können. Alternative Investmentfonds, in die der Teilfonds anlegen kann, werden ihren Sitz in Irland, in einem Mitgliedsstaat des EWR, im Vereinigten Königreich, in den Vereinigten Staaten von Amerika, Jersey, Guernsey oder der Isle of Man oder, vorbehaltlich der vorherigen Zustimmung durch die Zentralbank, in bestimmten anderen Jurisdiktionen haben.

Gebühren für die Zeichnung, Rücknahme, die Verwaltung, das Anlagemanagement, das Liquiditätsmanagement und für die Wertentwicklung, die von diesen Organismen für gemeinsame Anlagen für die Anlage des Teilfonds berechnet werden, werden dem Teilfonds vollständig rückerstattet.

### REITs

Der Teilfonds kann auch in REITs anlegen. REITs sind Einrichtungen für gemeinsame Vermögensanlagen, die in ertragsbringende Immobilien oder mit Immobilien zusammenhängende Kredite oder Beteiligungen investieren, die weltweit an anerkannten Handelsplätzen notiert sind oder gehandelt werden. Es ist nicht vorgesehen, dass die Anlage in REITs einen wesentlichen Teil des Portfolios des Teilfonds ausmachen wird.

### Sonstige Anlagen

Der Teilfonds kann außerdem bis zu 20% seines Nettoinventarwertes in Geldmarktinstrumente (wie oben erläutert) anlegen und zusätzliche liquide Mittel halten, einschließlich aber nicht beschränkt auf Bargeld, Termineinlagen, Handelspapiere, Einlagezertifikate, Master Demand Notes, Equity-linked Notes (Aktienanleihen), variabel verzinsliche bei Sicht fällige Schuldscheine und kurzfristige Finanzierungsvereinbarungen, die weltweit an regulierten Handelsplätzen notiert sind oder gehandelt werden.

### Konzentrationsbeschränkungen

Unbeschadet der in Anhang I zum Prospekt festgelegten Anlagebeschränkungen unterliegt der Teilfonds den folgenden Beschränkungen in Bezug auf die Anlage bei einem einzelnen Emittenten:

- Die Anlage des Teilfonds in übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem einzelnen Emittenten ausgegeben werden, wird 10% seines Nettovermögens nicht überschreiten, unter der Voraussetzung, dass der Gesamtwert der übertragbaren Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, in die der Teilfonds mehr als 5% angelegt, weniger als 40% ausmacht.
- Unbeschadet des zuvor Gesagten, kann der Teilfonds bis zu 100% seines Nettovermögens in Schuldtitel, die (i) von einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einer überstaatlichen Einrichtung, bei der ein Mitgliedsstaat oder mehrere Mitgliedstaaten der Europäischen Union Mitglieder sind, ausgegeben oder garantiert werden oder (ii) von einem Staat ausgegeben oder garantiert werden, der kein Mitgliedstaat der Europäischen Union ist, wenn es sich dabei um ein Land der „Zone A“ gemäß der Richtlinie des Rates 2000/12/EWG in der jeweils geänderten oder ergänzten Fassung handelt, das heißt, ein Mitgliedstaat der Europäischen Union, Länder die Vollmitglieder der OECD sind, und die Länder, die spezielle Kreditvereinbarungen mit dem Internationalen Währungsfonds getroffen haben, und die von einer internationalen Rating-Agentur ein Rating von „AAA“ oder ein gleichwertiges Rating erhalten haben, unter der Voraussetzung, dass der Teilfonds Wertpapiere aus zumindest sechs verschiedenen Emissionen halten muss, wobei die Wertpapiere einer Emission 30% des Nettovermögens des Teilfonds nicht übersteigen dürfen.
- Der Teilfonds wird in keine OGAWs anlegen, denen es erlaubt ist, mehr als 10% ihres Nettovermögens in andere Investmentfonds anzulegen.
- Der Teilfonds wird keine Anteile/Aktien an einem OGAW halten, die 20% oder mehr des Nettovermögens dieses OGAWs ausmachen.
- Der Teilfonds darf nicht mehr als 20% des Nettovermögens in übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente anlegen, die von Unternehmen eines Konzerns ausgegeben werden.

### Effizientes Portfoliomanagement/Absicherung

Der Teilfonds kann außerdem Techniken und Instrumente zum Zwecke des effizienten Portfoliomanagements und/oder zur Absicherung gegen Wechselkursrisiken einsetzen.

Eine Beschreibung der Techniken und Instrumente und der Arten von DFI sowie der Zwecke für welche sie von einem Teilfonds eingesetzt werden können, befindet sich in Anhang V dieses Prospekts.

### Wertpapierfinanzierungstransaktionen und Total Return Swaps

Der Teilfonds kann Wertpapierfinanzierungstransaktionen (Wertpapierleihe und Pensionsgeschäfte/umgekehrte Pensionsgeschäfte, „WFT“) sowie Total Return Swap Geschäfte abschließen.

Weitere Einzelheiten zu WFT und Total Return Swaps befinden sich in diesem Prospekt unter den Überschriften „Wertpapierfinanzierungstransaktionen und Total Return Swaps“, „Vorgaben für Gegenparteien“, „Verwaltung von Sicherheiten“ und „Risikofaktoren“.

### C. Typisches Anlegerprofil

Der **CHALLENGE Provident Fund 5** ist idealerweise geeignet für Anleger mit einem mittel- bis langfristigen Anlagehorizont, deren Anlageziele auf eine Wertsteigerung ihrer Ersparnisse ausgerichtet sind und die zur Erreichung dieser Anlageziele bereit sind, eine Anlagestrategie zu akzeptieren, die ein niedriges bis mittleres Volatilitäts- und Risikoniveau bei der Verwaltung ihrer Ersparnisse beinhaltet.

### Anteilsklassen

Anteile werden als zu einer Klasse gehörende Anteile des entsprechenden Teilfonds ausgegeben. Die Verwaltungsgesellschaft kann, entweder bei der Gründung eines Teilfonds oder danach, mehr als eine Klasse von Anteilen in einem Teilfonds auflegen, die sich im Hinblick auf Ausgabegebühren und Aufwendungen (einschließlich der Verwaltungsgebühren), Mindestzeichnung, Währung, Strategie zur Absicherung (falls vorhanden), die auf die jeweilige Währung der Anteilsklasse angewendet wird, Ausschüttungspolitik und sonstige andere Merkmale, die die Verwaltungsgesellschaft jeweils festlegt, unterscheiden können.

Die in einem Teilfonds erhältlichen Klassen und ihre jeweiligen weiteren Merkmale werden auf speziellen Informationskarten zu den Klassen, die bei den jeweiligen Vertriebsgesellschaften erhältlich sind, genauer aufgeführt.

### Ausgabe von Anteilen

Die einzuhaltenden Verfahren bei einem Zeichnungsantrag – entweder durch einfache Zeichnung oder mittels Sparplan – sowie Einzelheiten zu den anfallenden Zeichnungsgebühren werden im Prospekt unter der Überschrift „Antrag auf Zeichnung von Anteilen“ aufgeführt.

### Erstmalige Ausgabe

Während des Zeitraums des erstmaligen Angebots eines Teilfonds oder einer Klasse werden die Anteile zu einem Erstausgabepreis angeboten, wie er in den entsprechenden Informationskarten zu den jeweiligen Klassen genannt wird.

Der Zeitraum des erstmaligen Angebotes kann von der Verwaltungsgesellschaft mit Einwilligung des Treuhänders verkürzt oder verlängert werden. Die Zentralbank muss regelmäßig über solch eine Verkürzung oder Verlängerung benachrichtigt werden.

### Spätere Ausgabe

Danach erfolgt die Ausgabe von Anteilen zu einem Preis, der dem Nettoinventarwert je Anteil an dem jeweiligen Handelstag, an dem die Anteile ausgegeben werden, entspricht.

### Handelstag

Jeder Geschäftstag.

### Basiswährung

Euro.

### Ausschüttungspolitik

A-Anteile sind nicht dazu berechtigt, an Ausschüttungen teilzunehmen, während B-Anteile dazu berechtigt sind.

### Gebühren

Zusätzlich zu den Gebühren und Aufwendungen für den Verwalter, den Treuhänder und die Korrespondenzbanken/Zahlstellen und den allgemeinen Verwaltungsgebühren und den Fondskosten, die im Prospekt unter der Überschrift „Fondsaufwendungen“ aufgeführt sind, werden für manche Klassen einige klassenspezifische Gebühren und Aufwendungen fällig, einschließlich der Kosten von Finanzinstrumenten (sofern

zutreffend), die für die Absicherung der Basiswährung eines Teilfonds gegenüber der Währung einer Klasse oder der Währung, auf die die Vermögenswerte eines Teilfonds lauten, und der Basiswährung der Klasse verwendet werden, wie es in den entsprechenden Informationskarten zu den Klassen aufgeführt ist.

### **Risikofaktoren**

---

Die mit der Anlage in einen Teilfonds verbundenen Risiken werden im Prospekt unter der Überschrift „Risikofaktoren“ und – sofern dies als relevant erachtet wird – in der Teilfondsinformationskarte erläutert.

### **Gründungsaufwendungen**

---

Die im Zusammenhang mit der Gründung des CHALLENGE Global Smaller Cap Equity Fund angefallenen Gebühren und Kosten betragen insgesamt nicht mehr als 10.000 Euro (ausschließlich Mehrwertsteuer). Diese Gebühren und Kosten werden für Rechnungslegungszwecke über einen Zeitraum von fünf Jahren (oder einen anderen von der Verwaltungsgesellschaft bestimmten Zeitraum) ab dem Datum, an dem dieser Teilfonds seine Handelstätigkeit aufgenommen hat, abgeschrieben und stellen bei der Berechnung des Nettoinventarwerts dieses Teilfonds einen Abzug dar.

Die im Zusammenhang mit der Gründung des CHALLENGE Solidity & Return angefallenen Gebühren und Kosten betragen insgesamt nicht mehr als 20.000 Euro (ausschließlich Mehrwertsteuer). Diese Gebühren und Steuern werden für Rechnungslegungszwecke über einen Zeitraum von fünf Jahren (oder einen anderen von der Verwaltungsgesellschaft bestimmten Zeitraum) ab dem Datum, an dem die Teilfonds ihre Handelstätigkeit aufgenommen haben, abgeschrieben und stellen bei der Berechnung des Nettoinventarwerts der neuen Teilfonds einen Abzug dar.

Stand: 01.04.2019

# INFORMATIONSKARTE ZU DEN MEDIOLANUM L-KLASSEN

Diese Informationskarte ist eine Beilage zum Prospekt vom 01.04.2019 in seiner jeweils ergänzten Fassung, bildet einen Teil desselben und sollte in Verbindung mit diesem Prospekt gelesen werden. Der Prospekt ist beim Verwalter, 4th Floor, One George's Quay Plaza, George's Quay, Dublin 2, Irland, erhältlich.

Diese Informationskarte enthält spezifische Informationen zu den Mediolanum L-Klassen der Teilfonds des CHALLENGE FUNDS (der „Fonds“), eines offenen Umbrella-Investmentfonds, der als OGAW gemäß den UCITS Regulations 2011 errichtet wurde.

Die Mitglieder des Verwaltungsrats der Verwaltungsgesellschaft des Fonds, deren Namen im Prospekt unter der Überschrift „Management des Fonds“ aufgeführt sind, übernehmen die Verantwortung für die Angaben, die in diesem Dokument enthalten sind. Nach bestem Wissen und Gewissen der Mitglieder des Verwaltungsrats (die mit der gebotenen Sorgfalt sichergestellt haben, dass dies der Fall ist) stimmen diese Angaben mit den Tatsachen überein und enthalten keine Lücken, welche die Bedeutung dieser Angaben beeinflussen könnten. Die Mitglieder des Verwaltungsrats übernehmen dafür die entsprechende Verantwortung.

Teilfond	Klasse	Erstausgabepreis	Ausgabepreis <sup>1</sup>	Verwaltungs-Gebühr <sup>2</sup>	Anlageverwaltungs-Gebühr <sup>3</sup>	Gebühr für die Wertentwicklung <sup>4</sup>	A-Anteile	B-Anteile <sup>5</sup>
CHALLENGE North American Equity Fund	Mediolanum North American Equity L	entfällt	NIW je Anteil	1,60%	0,67%	Ja	Ja	entfällt
CHALLENGE North American Equity Fund	Mediolanum North American Equity L abgesichert*	entfällt	NIW je Anteil	1,60%	0,67%	Ja	Ja	entfällt
CHALLENGE European Equity Fund	Mediolanum European Equity L	entfällt	NIW je Anteil	1,60%	0,67%	Ja	Ja	entfällt
CHALLENGE European Equity Fund	Mediolanum European Equity L abgesichert*	entfällt	NIW je Anteil	1,60%	0,67%	Ja	Ja	entfällt
CHALLENGE Italian Equity Fund	Mediolanum Italian Equity L	entfällt	NIW je Anteil	1,60%	0,67%	Ja	Ja	entfällt
CHALLENGE Germany Equity Fund	Mediolanum Germany Equity L	entfällt	NIW je Anteil	1,60%	0,67%	Ja	Ja	entfällt
CHALLENGE Spain Equity Fund	Mediolanum Spain Equity L	entfällt	NIW je Anteil	1,60%	0,67%	Ja	Ja	entfällt
CHALLENGE Pacific Equity Fund	Mediolanum Pacific Equity L	entfällt	NIW je Anteil	1,65%	0,67%	Ja	Ja	entfällt
CHALLENGE Pacific Equity Fund	Mediolanum Pacific Equity L abgesichert*	entfällt	NIW je Anteil	1,65%	0,67%	Ja	Ja	entfällt
CHALLENGE Emerging Markets Equity Fund	Mediolanum Emerging Markets Equity L	entfällt	NIW je Anteil	1,85%	0,67%	Ja	Ja	entfällt
CHALLENGE Energy Equity Fund	Mediolanum Energy Equity L	entfällt	NIW je Anteil	1,65%	0,67%	Ja	Ja	entfällt
CHALLENGE Cyclical Equity Fund	Mediolanum Cyclical Equity L	entfällt	NIW je Anteil	1,65%	0,67%	Ja	Ja	entfällt
CHALLENGE Counter Cyclical Equity Fund	Mediolanum Counter Cyclical Equity L	entfällt	NIW je Anteil	1,65%	0,67%	Ja	Ja	entfällt
CHALLENGE Financial Equity Fund	Mediolanum Financial Equity L	entfällt	NIW je Anteil	1,65%	0,67%	Ja	Ja	entfällt
CHALLENGE Technology Equity Fund	Mediolanum Technology Equity L	entfällt	NIW je Anteil	1,65%	0,67%	Ja	Ja	entfällt
CHALLENGE Liquidity Euro Fund	Mediolanum Liquidity Euro L	entfällt	NIW je Anteil	0,60%	0,02%	entfällt	Ja	entfällt
CHALLENGE Liquidity US Dollar Fund	Mediolanum Liquidity US Dollar L	entfällt	NIW je Anteil	0,80%	0,02%	entfällt	Ja	entfällt
CHALLENGE Euro Income Fund	Mediolanum Euro Income L	entfällt	NIW je Anteil	1,05%	0,37%	Ja	Ja	Ja
CHALLENGE International Income Fund	Mediolanum International Income L	entfällt	NIW je Anteil	1,05%	0,37%	Ja	Ja	Ja
CHALLENGE International Income Fund	Mediolanum International Income L abgesichert*	entfällt	NIW je Anteil	1,05%	0,37%	entfällt	Ja	Ja
CHALLENGE Euro Bond Fund	Mediolanum Euro Bond L	entfällt	NIW je Anteil	1,25%	0,37%	entfällt	Ja	Ja
CHALLENGE International Bond Fund	Mediolanum International Bond L	entfällt	NIW je Anteil	1,25%	0,37%	Ja	Ja	Ja
CHALLENGE International Bond Fund	Mediolanum International Bond L abgesichert*	entfällt	NIW je Anteil	1,25%	0,37%	Ja	Ja	Ja
CHALLENGE International Equity Fund	Mediolanum International Equity L	entfällt	NIW je Anteil	1,95%	0,67%	Ja	Ja	entfällt
CHALLENGE International Equity Fund	Mediolanum International Equity L abgesichert*	entfällt	NIW je Anteil	1,95%	0,67%	Ja	Ja	entfällt
CHALLENGE Solidity & Return	Mediolanum Solidity & Return L	entfällt	NIW per Anteil	1,30%	0,27%	Ja	Ja	Ja

\*Diese Klasse wird jederzeit zwischen 50 und 100 Prozent gegen die lautende Währung der zugrundeliegenden Vermögenswerte abgesichert

Wenn in der obigen Tabelle angegeben ist, dass eine Anteilsklasse (vollständig oder teilweise) gegen die Währung abgesichert wird, in der die der Klasse zuzurechnenden Vermögenswerte des Teilfonds denominated sind, werden die Verwaltungsgesellschaft oder der Delegierte Anlagemanager versuchen, das Risiko einer Wertminderung dieser

Anteilklassen durch die Verwendung von Finanzinstrumenten wie Devisenkassa- und Devisenterminkontrakten als Absicherung zu verringern. Diese Absicherungsstrategie unterliegt den Bedingungen und Grenzen der Zentralbank.

Fußnoten:

- Die einzuhaltenden Verfahren bei einem Antrag auf Zeichnung von Anteilen – entweder durch einfache Zeichnung oder mittels Sparplan – sowie Einzelheiten zu den anfallenden Zeichnungsgebühren werden im Prospekt unter der Überschrift „Verwaltung des Fonds – Antrag auf Zeichnung von Anteilen“ aufgeführt.
- Die jährliche Verwaltungsgebühr, die monatlich zugunsten der Verwaltungsgesellschaft rückwirkend anfällt und fällig wird, wird nach dem Anteil des Nettoinventarwertes des Teilfonds berechnet, der der entsprechenden Klasse zuzuordnen ist. Die Verwaltungsgesellschaft hat Anspruch auf die zu Lasten des Vermögens des Teilfonds, das der Klasse zuzuordnen ist, zu leistende Erstattung ihrer Verwaltungskosten. Die Gebühren und Aufwendungen des Verwalters, des Treuhänders und der Korrespondenzbanken/Zahlstellen und die allgemeinen Verwaltungs- und Fondsaufwendungen werden im Prospekt unter der Überschrift „Fondsaufwendungen“ aufgeführt. **Anteilnehmer sollten beachten, dass ein Teil oder sämtliche Verwaltungsgebühren und andere Gebühren und Kosten dem Kapital des CHALLENGE Euro Income Fund, CHALLENGE International Income Fund, des CHALLENGE Euro Bond Fund, des CHALLENGE International Bond Fund und des CHALLENGE Solidity & Return soweit es den Klassen dieser Teilfonds zuzuordnen ist und wie es im Prospekt unter der Überschrift „Zahlung von Gebühren und Kosten zu Lasten des Kapitals“ ausgeführt wird, belastet werden. Es wird auf die einschlägigen Risikowarnungen im Abschnitt „Einleitung“ des Prospekts sowie auf den Abschnitt „Risiko eines Kapitalschwunds“ der im Prospekt unter der Überschrift „Risikofaktoren“ zu finden ist, hingewiesen.**
- Die jährliche Anlageverwaltungsgebühr läuft täglich zugunsten der Verwaltungsgesellschaft an und ist monatlich im Nachhinein zahlbar. Die Anlageverwaltungsgebühr wird durch eine anteilmäßige Verteilung auf das der jeweiligen Klasse zuzuordnende Nettovermögen des jeweiligen Teilfonds berechnet.
- Die Verwaltungsgesellschaft hat Anspruch auf eine Wertentwicklungsgebühr für die einzelnen am Bewertungstag vor dem Berechnungstag ausgegebenen Anteilklassen in Höhe eines Prozentsatzes des Betrags, um den der Nettoinventarwert pro Anteil der einzelnen Anteilklassen (vor Abzug der geltenden Wertentwicklungsgebühr und Anpassung um Ausschüttungen) das Wertentwicklungsziel am Bewertungstag vor dem Berechnungstag übersteigt. Sofern zahlbar, unterliegt eine solche Wertentwicklungsgebühr einer Obergrenze von 1 % des Nettoinventarwerts der betreffenden Anteilklasse am Ende des maßgeblichen Berechnungszeitraums. In einem Berechnungszeitraum wird das Wertentwicklungsziel für die einzelnen Anteilklassen festgelegt als dem historischen Höchststand (High-Water Mark, „HWM“) entsprechend, erhöht durch die maßgebliche Mindestrendite („Hurdle Rate“), und zwar nur für den vorliegenden Berechnungszeitraum. Die HWM ist nachstehend beschrieben und die maßgeblichen Prozentsätze und die für die einzelnen Teilfondsgattungen geltenden Hurdle Rates sind nachstehender Tabelle zu entnehmen.

Die HWM einer Anteilklasse wird eingangs bestimmt entweder (i) als Erstausgabepreis einer Anteilklasse bei der Auflage dieser Klasse oder (ii) für eine bestehende Anteilklasse, als der letzte Nettoinventarwert pro Anteil vor dem 2. Januar 2019. Die anfängliche HWM bleibt unverändert, bis eine Wertentwicklungsgebühr anfällt, und wird am Ende des anschließenden Berechnungszeitraums zahlbar. Nach Anfall und Zahlung einer Wertentwicklungsgebühr wird die HWM nach oben angepasst (d. h. bei einer Überrendite über das Wertentwicklungsziel). Die angepasste HWM entspricht dem Nettoinventarwert pro Anteil der Anteilklasse am Ende des Berechnungszeitraums, für den eine Wertentwicklungsgebühr angefallen ist und zahlbar war. Übersteigt der Nettoinventarwert pro Anteil das Wertentwicklungsziel am Bewertungstag vor dem Berechnungstag nicht, ist keine Wertentwicklungsgebühr zahlbar (selbst wenn der Nettoinventarwert pro Anteil das Wertentwicklungsziel im Verlauf des Berichtszeitraums überstieg) und die HWM bleibt unverändert wie am Ende des vorausgegangenen Berechnungszeitraums.

Die Wertentwicklungsgebühr wird am ersten Handelstag im Januar jeden Jahres berechnet (der „Berechnungstag“). Der Berechnungszeitraum ist der dem Berechnungstag unmittelbar vorausgehende Zwölfmonatszeitraum (der „Berechnungszeitraum“). Wie vorstehend angegeben, wird entweder (i) der Erstausgabepreis einer Anteilklasse bei der Auflage dieser Klasse oder (ii) für eine bestehende Anteilklasse, der letzte Nettoinventarwert pro Anteil vor dem 2. Januar 2019, zur Berechnung der Wertentwicklungsgebühr für eine Anteilklasse im ersten Berechnungszeitraum herangezogen. Für eine neu aufgelegte Anteilklasse beginnt der erste Berechnungszeitraum am 2. Januar 2019 und endet am Ende des ersten Berechnungszeitraums. Für eine bestehende Anteilklasse beginnt der erste Berechnungszeitraum am Tag des Inkrafttretens der Wertentwicklungsgebühr für diese Anteilklasse und endet am Ende des ersten Berechnungszeitraums. Die Wertentwicklungsgebühr wird täglich abgegrenzt, fällt jährlich rückwirkend am Ende des jeweiligen Berechnungszeitraums an und ist dann zahlbar. Für die Berechnung der Wertentwicklungsgebühr wird der gesamte Nettoinventarwert der einzelnen ausgegebenen Anteilklassen des betreffenden Teilfonds berücksichtigt.

Der Nettoinventarwert pro Anteil einer Anteilklasse, der für Zeichnungs- oder Rücknahmezwecke herangezogen wird, kann gegebenenfalls eine Berichtigung um aufgelaufene Wertentwicklungsgebühren beinhalten. Für ihre Bestimmung wird der Berechnungszeitraum gegebenenfalls als der Zeitraum vom vorausgegangenen Berechnungstag bis zum Bewertungstag definiert.

Gibt der Anteilinhaber während eines Berechnungszeitraums Anteile zurück, ist eine bis zur Rücknahme aufgelaufene Wertentwicklungsgebühr anteilig zahlbar. Für die Berechnung einer solchen Wertentwicklungsgebühr wird die in nachstehender Tabelle angegebene Hurdle Rate anteilig angewendet bis zum Rücknahmzeitpunkt im Berechnungszeitraum.

Art des Teilfonds	Hurdle Rate*	Auf den Betrag anzuwendender Prozentsatz, um den der Nettoinventarwert pro Anteil das Wertentwicklungsziel übersteigt
Aktien	5%	20%
Multi-Asset	3%	20%
Renten	1%	20%

\*Ist am Ende des Berechnungszeitraums keine Wertentwicklungsgebühr zahlbar, gilt für den folgenden Berechnungszeitraum die Hurdle Rate lediglich zu den in vorstehender Tabelle angegebenen Sätzen und nicht zu einem kumulierten Satz, der den vorangegangenen Berechnungszeitraum einschließt, in dem keine Wertentwicklungsgebühr zahlbar war. Ist beispielsweise am Ende des ersten Berechnungszeitraums für einen Aktien-Teilfonds keine Wertentwicklungsgebühr zahlbar, so bleibt die Hurdle Rate für den anschließenden Berechnungszeitraum bei 5% und wird nicht für den ersten und zweiten Berechnungszeitraum kumuliert (d. h. 10%).

Die Verwaltungsgesellschaft kann dauerhaft oder vorübergehend auf einen Teil oder die gesamte Wertentwicklungsgebühr für einen Teil oder das gesamte verwaltete Vermögen verzichten, das der/den betreffenden Anteilklasse(n) zuzurechnen ist.

Die Wertentwicklungsgebühr wird vom Verwalter berechnet (vorbehaltlich der Überprüfung durch den Treuhänder) und ist zehn Geschäftstage nach dem Berechnungstag fällig und zahlbar.

**Die Verwaltungsgesellschaft hat nur Anspruch auf und erhält nur dann eine Wertentwicklungsgebühr, wenn der prozentuale Unterschied zwischen dem Nettoinventarwert pro Anteil und dem Wertentwicklungsziel am betreffenden Bewertungstag am Ende des jeweiligen Berechnungszeitraums einen positiven Wert hat.**

**In diese Berechnung sind der Nettowert der realisierten und nicht realisierten Kapitalgewinne sowie der Nettowert der realisierten und nicht realisierten Kapitalverluste bis zu dem relevanten Handelstag am Ende des maßgeblichen Berechnungszeitraums einzubeziehen. Es kann daher der Fall eintreten, dass eine Wertentwicklungsgebühr für noch nicht realisierte Gewinne gezahlt wird, die in der Folge niemals realisiert werden.**

Die folgenden Teilfonds werden als „Aktien“-Teilfonds bezeichnet: der CHALLENGE North American Equity Fund, der CHALLENGE European Equity Fund, der CHALLENGE Italian Equity Fund, der CHALLENGE Germany Equity Fund, der CHALLENGE Spain Equity Fund, der CHALLENGE Pacific Equity Fund, der CHALLENGE Emerging Markets Equity Fund, der CHALLENGE Energy Equity Fund, der CHALLENGE Cyclical Equity Fund, der CHALLENGE Counter Cyclical Equity Fund, der CHALLENGE Financial Equity Fund, der CHALLENGE Technology Equity Fund und der CHALLENGE International Equity Fund.

Verweise auf „Multi-Asset“-Teilfonds in vorstehender Tabelle beziehen sich auf den CHALLENGE Solidity & Return.

Die folgenden Teilfonds werden als „Renten“-Teilfonds bezeichnet: der CHALLENGE Euro Income Fund, der CHALLENGE International Income Fund, der CHALLENGE Euro Bond Fund und der CHALLENGE International Bond Fund.

**Anteilnehmer sollten beachten, dass ein Teil oder sämtliche Ausschüttungen dem Kapital des CHALLENGE Euro Income Fund, des CHALLENGE International Income Fund, des CHALLENGE Euro Bond Fund, des CHALLENGE International Bond Fund und des CHALLENGE Solidity & Return so wie es den „B“ Anteilen dieses Teilfonds zuzuordnen ist und im Prospekt unter der Überschrift „Zahlungen aus dem Kapital“ dargelegt wird, belastet werden. Es wird auf die einschlägigen Risikowarnungen im Abschnitt „Einleitung“ des Prospekts sowie auf den Abschnitt „Risiko eines Kapitalschwunds“ der im Prospekt unter der Überschrift „Risikofaktoren“ zu finden ist, hingewiesen.**

Stand: 01.04.2019

# INFORMATIONSKARTE ZU DEN MEDIOLANUM S-KLASSEN

Diese Informationskarte ist eine Beilage zum Prospekt vom 01.04.2019 in seiner jeweils ergänzten Fassung, bildet einen Teil desselben und sollte in Verbindung mit diesem Prospekt gelesen werden. Der Prospekt ist beim Verwalter, 4th Floor, One George's Quay Plaza, George's Quay, Dublin 2, Irland, erhältlich.

Diese Informationskarte enthält spezifische Informationen zu den Mediolanum S-Klassen der Teilfonds des CHALLENGE FUNDS (der „Fonds“), eines offenen Umbrella-Investmentfonds, der als OGAW gemäß den UCITS Regulations 2011 errichtet wurde.

Die Mitglieder des Verwaltungsrats der Verwaltungsgesellschaft des Fonds, deren Namen im Prospekt unter der Überschrift „Management des Fonds“ aufgeführt sind, übernehmen die Verantwortung für die Angaben, die in diesem Dokument enthalten sind. Nach bestem Wissen und Gewissen der Mitglieder des Verwaltungsrats (die mit der gebotenen Sorgfalt sichergestellt haben, dass dies der Fall ist) stimmen diese Angaben mit den Tatsachen überein und enthalten keine Lücken, welche die Bedeutung dieser Angaben beeinflussen könnten. Die Mitglieder des Verwaltungsrats übernehmen dafür die entsprechende Verantwortung.

Teilfond	Klasse	Erstausgabepreis	Ausgabepreis <sup>1</sup>	Verwaltungs-Gebühr <sup>2</sup>	Anlageverwaltungs-Gebühr <sup>3</sup>	Gebühr für die Wertentwicklung <sup>4</sup>	A-Anteile	B-Anteile <sup>5</sup>
CHALLENGE North American Equity Fund	Mediolanum North American Equity S	entfällt	NIW je Anteil	2,10%	0,67%	Ja	Ja	entfällt
CHALLENGE North American Equity Fund	Mediolanum North American Equity S abgesichert*	entfällt	NIW je Anteil	2,10%	0,67%	Ja	Ja	entfällt
CHALLENGE European Equity Fund	Mediolanum European Equity S	entfällt	NIW je Anteil	2,10%	0,67%	Ja	Ja	entfällt
CHALLENGE European Equity Fund	Mediolanum European Equity S abgesichert*	entfällt	NIW je Anteil	2,10%	0,67%	Ja	Ja	entfällt
CHALLENGE Italian Equity Fund	Mediolanum Italian Equity S	entfällt	NIW je Anteil	2,10%	0,67%	Ja	Ja	entfällt
CHALLENGE Germany Equity Fund	Mediolanum Germany Equity S	entfällt	NIW je Anteil	2,10%	0,67%	Ja	Ja	entfällt
CHALLENGE Spain Equity Fund	Mediolanum Spain Equity S	entfällt	NIW je Anteil	2,10%	0,67%	Ja	Ja	entfällt
CHALLENGE Pacific Equity Fund	Mediolanum Pacific Equity S	entfällt	NIW je Anteil	2,15%	0,67%	Ja	Ja	entfällt
CHALLENGE Pacific Equity Fund	Mediolanum Pacific Equity S abgesichert*	entfällt	NIW je Anteil	2,15%	0,67%	Ja	Ja	entfällt
CHALLENGE Emerging Markets Equity Fund	Mediolanum Emerging Markets Equity S	entfällt	NIW je Anteil	2,35%	0,67%	Ja	Ja	entfällt
CHALLENGE Energy Equity Fund	Mediolanum Energy Equity S	entfällt	NIW je Anteil	2,15%	0,67%	Ja	Ja	entfällt
CHALLENGE Cyclical Equity Fund	Mediolanum Cyclical Equity S	entfällt	NIW je Anteil	2,15%	0,67%	Ja	Ja	entfällt
CHALLENGE Counter Cyclical Equity Fund	Mediolanum Counter Cyclical Equity S	entfällt	NIW je Anteil	2,15%	0,67%	Ja	Ja	entfällt
CHALLENGE Financial Equity Fund	Mediolanum Financial Equity S	entfällt	NIW je Anteil	2,15%	0,67%	Ja	Ja	entfällt
CHALLENGE Technology Equity Fund	Mediolanum Technology Equity S	entfällt	NIW je Anteil	2,15%	0,67%	Ja	Ja	entfällt
CHALLENGE Liquidity Euro Fund	Mediolanum Liquidity Euro S	entfällt	NIW je Anteil	0,70%	0,02%	entfällt	Ja	entfällt
CHALLENGE Liquidity US Dollar Fund	Mediolanum Liquidity US Dollar S	entfällt	NIW je Anteil	0,90%	0,02%	entfällt	Ja	entfällt
CHALLENGE Euro Income Fund	Mediolanum Euro Income S	entfällt	NIW je Anteil	1,25%	0,37%	Ja	Ja	Ja
CHALLENGE International Income Fund	Mediolanum International Income S	entfällt	NIW je Anteil	1,25%	0,37%	Ja	Ja	Ja
CHALLENGE International Income Fund	Mediolanum International Income S abgesichert*	entfällt	NIW je Anteil	1,25%	0,37%	Ja	Ja	Ja
CHALLENGE Euro Bond Fund	Mediolanum Euro Bond S	entfällt	NIW je Anteil	1,45%	0,37%	Ja	Ja	Ja
CHALLENGE International Bond Fund	Mediolanum International Bond S	entfällt	NIW je Anteil	1,45%	0,37%	Ja	Ja	Ja
CHALLENGE International Bond Fund	Mediolanum International Bond S abgesichert*	entfällt	NIW je Anteil	1,45%	0,37%	Ja	Ja	Ja
CHALLENGE International Equity Fund	Mediolanum International Equity S	entfällt	NIW je Anteil	2,35%	0,67%	Ja	Ja	entfällt
CHALLENGE International Equity Fund	Mediolanum International Equity S abgesichert*	entfällt	NIW je Anteil	2,35%	0,67%	Ja	Ja	entfällt
CHALLENGE Global Smaller Cap Equity Fund	Mediolanum Global Smaller Cap Equity S	entfällt	NIW je Anteil	2,15%	0,02%	Ja	Ja	entfällt
CHALLENGE Solidity & Return	Mediolanum Solidity & Return S	entfällt	NIW je Anteil	1,50%	0,27%	Ja	Ja	Ja

\*Diese Klasse wird jederzeit zwischen 50 und 100 Prozent gegen die lautende Währung der zugrundeliegenden Vermögenswerte abgesichert

Wenn in der obigen Tabelle angegeben ist, dass eine Anteilklasse (vollständig oder teilweise) gegen die Währung abgesichert wird, in der die der Klasse zuzurechnenden Vermögenswerte des Teilfonds denominated sind, werden die Verwaltungsgesellschaft oder der Delegierte Anlagemanager versuchen, das Risiko einer Wertminderung dieser Anteilklassen durch die Verwendung von Finanzinstrumenten wie Devisenkassa- und Devisenterminkontrakten als Absicherung zu verringern. Diese Absicherungsstrategie unterliegt den Bedingungen und Grenzen der Zentralbank.

Fußnoten:

- Die einzuhaltenden Verfahren bei einem Antrag auf Zeichnung von Anteilen – entweder durch einfache Zeichnung oder mittels Sparplan – sowie Einzelheiten zu den anfallenden Zeichnungsgebühren werden im Prospekt unter der Überschrift „Verwaltung des Fonds – Antrag auf Zeichnung von Anteilen“ aufgeführt.
- Die jährliche Verwaltungsgebühr, die monatlich zugunsten der Verwaltungsgesellschaft rückwirkend anfällt und fällig wird, wird nach dem Anteil des Nettoinventarwertes des Teilfonds berechnet, der der entsprechenden Klasse zuzuordnen ist. Die Verwaltungsgesellschaft hat Anspruch auf die zu Lasten des Vermögens des Teilfonds, das der Klasse zuzuordnen ist, zu leistende Erstattung ihrer Verwaltungskosten. Die Gebühren und Aufwendungen des Verwalters, des Treuhänders und der Korrespondenzbanken/Zahlstellen und die allgemeinen Verwaltungs- und Fondsaufwendungen werden im Prospekt unter der Überschrift „Fondsaufwendungen“ aufgeführt. **Anteilnehmer sollten beachten, dass ein Teil oder sämtliche Verwaltungsgebühren und andere Gebühren und Kosten dem Kapital des CHALLENGE Euro Income Fund, CHALLENGE International Income Fund, des CHALLENGE Euro Bond Fund, des CHALLENGE International Bond Fund und des CHALLENGE Solidity & Return soweit es den Klassen dieser Teilfonds zuzuordnen ist und wie es im Prospekt unter der Überschrift „Zahlung von Gebühren und Kosten zu Lasten des Kapitals“ ausgeführt wird, belastet werden. Es wird auf die einschlägigen Risikowarnungen im Abschnitt „Einleitung“ des Prospekts sowie auf den Abschnitt „Risiko eines Kapitalschwunds“ der im Prospekt unter der Überschrift „Risikofaktoren“ zu finden ist, hingewiesen.**
- Die jährliche Anlageverwaltungsgebühr fällt monatlich zugunsten der Verwaltungsgesellschaft an und ist monatlich im Nachhinein zahlbar. Die Anlageverwaltungsgebühr wird durch eine anteilmäßige Verteilung auf das der jeweiligen Klasse zuzuordnende Nettovermögen des jeweiligen Teilfonds berechnet.
- Die Verwaltungsgesellschaft hat Anspruch auf eine Wertentwicklungsgebühr für die einzelnen am Bewertungstag vor dem Berechnungstag ausgegebenen Anteilklassen in Höhe eines Prozentsatzes des Betrags, um den der Nettoinventarwert pro Anteil der einzelnen Anteilklassen (vor Abzug der geltenden Wertentwicklungsgebühr und Anpassung um Ausschüttungen) das Wertentwicklungsziel am Bewertungstag vor dem Berechnungstag übersteigt. Sofern zahlbar, unterliegt eine solche Wertentwicklungsgebühr einer Obergrenze von 1 % des Nettoinventarwertes der betreffenden Anteilklasse am Ende des maßgeblichen Berechnungszeitraums. In einem Berechnungszeitraum wird das Wertentwicklungsziel für die einzelnen Anteilklassen festgelegt als dem historischen Höchststand (High-Water Mark, „HWM“) entsprechend, erhöht durch die maßgebliche Mindestrendite („Hurdle Rate“), und zwar nur für den vorliegenden Berechnungszeitraum. Die HWM ist nachstehend beschrieben und die maßgeblichen Prozentsätze und die für die einzelnen Teilfondsgattungen geltenden Hurdle Rates sind nachstehender Tabelle zu entnehmen.

Die HWM einer Anteilklasse wird eingangs bestimmt entweder (i) als Erstausgabepreis einer Anteilklasse bei der Auflage dieser Klasse oder (ii) für eine bestehende Anteilklasse, als der letzte Nettoinventarwert pro Anteil vor dem 2. Januar 2019. Die anfängliche HWM bleibt unverändert, bis eine Wertentwicklungsgebühr anfällt, und wird am Ende des anschließenden Berechnungszeitraums zahlbar. Nach Anfall und Zahlung einer Wertentwicklungsgebühr wird die HWM nach oben angepasst (d. h. bei einer Überrendite über das Wertentwicklungsziel). Die angepasste HWM entspricht dem Nettoinventarwert pro Anteil der Anteilklasse am Ende des Berechnungszeitraums, für den eine Wertentwicklungsgebühr angefallen ist und zahlbar war. Übersteigt der Nettoinventarwert pro Anteil das Wertentwicklungsziel am Bewertungstag vor dem Berechnungstag nicht, ist keine Wertentwicklungsgebühr zahlbar (selbst wenn der Nettoinventarwert pro Anteil das Wertentwicklungsziel im Verlauf des Berichtszeitraums überstieg) und die HWM bleibt unverändert wie am Ende des vorausgegangenen Berechnungszeitraums.

Die Wertentwicklungsgebühr wird am ersten Handelstag im Januar jeden Jahres berechnet (der „Berechnungstag“). Der Berechnungszeitraum ist der dem Berechnungstag unmittelbar vorausgehende Zwölfmonatszeitraum (der „Berechnungszeitraum“). Wie vorstehend angegeben, wird entweder (i) der Erstausgabepreis einer Anteilklasse bei der Auflage dieser Klasse oder (ii) für eine bestehende Anteilklasse, der letzte Nettoinventarwert pro Anteil vor dem 2. Januar 2019 zur Berechnung der Wertentwicklungsgebühr für eine Anteilklasse im ersten Berechnungszeitraum herangezogen. Für eine neu aufgelegte Anteilklasse beginnt der erste Berechnungszeitraum am letzten Tag des Erstausgabzeitraums für die Anteilklasse und endet am Ende des ersten Berechnungszeitraums. Für eine bestehende Anteilklasse beginnt der erste Berechnungszeitraum am 2. Januar 2019 und endet am Ende des ersten Berechnungszeitraums. Die Wertentwicklungsgebühr wird täglich abgegrenzt, fällt jährlich rückwirkend am Ende des jeweiligen

Berechnungszeitraums an und ist dann zahlbar. Für die Berechnung der Wertentwicklungsgebühr wird der gesamte Nettoinventarwert der einzelnen ausgegebenen Anteilklassen des betreffenden Teilfonds berücksichtigt.

Der Nettoinventarwert pro Anteil einer Anteilklasse, der für Zeichnungs- oder Rücknahmewecke herangezogen wird, kann gegebenenfalls eine Berichtigung um aufgelaufene Wertentwicklungsgebühren beinhalten. Für ihre Bestimmung wird der Berechnungszeitraum gegebenenfalls als der Zeitraum vom vorausgegangenen Berechnungstag bis zum Bewertungstag definiert.

Gibt der Anteilinhaber während eines Berechnungszeitraums Anteile zurück, ist eine bis zur Rücknahme aufgelaufene Wertentwicklungsgebühr anteilig zahlbar. Für die Berechnung einer solchen Wertentwicklungsgebühr wird die in nachstehender Tabelle angegebene Hurdle Rate anteilig angewendet bis zum Rücknahmzeitpunkt im Berechnungszeitraum.

Art des Teilfonds	Hurdle Rate*	Auf den Betrag anzuwendender Prozentsatz, um den der Nettoinventarwert pro Anteil das Wertentwicklungsziel übersteigt
Aktien	5%	20%
Multi-Asset	3%	20%
Renten	1%	20%

\*Ist am Ende des Berechnungszeitraums keine Wertentwicklungsgebühr zahlbar, gilt für den folgenden Berechnungszeitraum die Hurdle Rate lediglich zu den in vorstehender Tabelle angegebenen Sätzen und nicht zu einem kumulierten Satz, der den vorangegangenen Berechnungszeitraum einschließt, in dem keine Wertentwicklungsgebühr zahlbar war. Ist beispielsweise am Ende des ersten Berechnungszeitraums für einen Aktien-Teilfonds keine Wertentwicklungsgebühr zahlbar, so bleibt die Hurdle Rate für den anschließenden Berechnungszeitraum bei 5% und wird nicht für den ersten und zweiten Berechnungszeitraum kumuliert (d. h. 10 %).

Die Verwaltungsgesellschaft kann dauerhaft oder vorübergehend auf einen Teil oder die gesamte Wertentwicklungsgebühr für einen Teil oder das gesamte verwaltete Vermögen verzichten, das der/den betreffenden Anteilklasse(n) zuzurechnen ist.

Die Wertentwicklungsgebühr wird vom Verwalter berechnet (vorbehaltlich der Überprüfung durch den Treuhänder) und ist zehn Geschäftstage nach dem Berechnungstag fällig und zahlbar.

**Die Verwaltungsgesellschaft hat nur Anspruch auf und erhält nur dann eine Wertentwicklungsgebühr, wenn der prozentuale Unterschied zwischen dem Nettoinventarwert pro Anteil und dem Wertentwicklungsziel am betreffenden Bewertungstag am Ende des jeweiligen Berechnungszeitraums einen positiven Wert hat.**

**In diese Berechnung sind der Nettowert der realisierten und nicht realisierten Kapitalgewinne sowie der Nettowert der realisierten und nicht realisierten Kapitalverluste bis zu dem relevanten Handelstag am Ende des maßgeblichen Berechnungszeitraums einzubeziehen. Es kann daher der Fall eintreten, dass eine Wertentwicklungsgebühr für noch nicht realisierte Gewinne gezahlt wird, die in der Folge niemals realisiert werden.**

Die folgenden Teilfonds werden als „Aktien“-Teilfonds bezeichnet: der CHALLENGE North American Equity Fund, der CHALLENGE European Equity Fund, der CHALLENGE Italian Equity Fund, der CHALLENGE Germany Equity Fund, der CHALLENGE Spain Equity Fund, der CHALLENGE Pacific Equity Fund, der CHALLENGE Emerging Markets Equity Fund, der CHALLENGE Energy Equity Fund, der CHALLENGE Cyclical Equity Fund, der CHALLENGE Counter Cyclical Equity Fund, der CHALLENGE Financial Equity Fund, der CHALLENGE Technology Equity Fund und der CHALLENGE International Equity Fund.

Verweise auf „Multi-Asset“-Teilfonds in vorstehender Tabelle beziehen sich auf den CHALLENGE Solidity & Return.

Die folgenden Teilfonds werden als „Renten“-Teilfonds bezeichnet: der CHALLENGE Euro Income Fund, der CHALLENGE International Income Fund, der CHALLENGE Euro Bond Fund und der CHALLENGE International Bond Fund.

**Anteilnehmer sollten beachten, dass ein Teil oder sämtliche Ausschüttungen dem Kapital des CHALLENGE Euro Income Fund, des CHALLENGE International Income Fund, des CHALLENGE Euro Bond Fund, des CHALLENGE International Bond Fund und des CHALLENGE Solidity & Return so wie es den „B“ Anteilen dieses Teilfonds zuzuordnen ist und im Prospekt unter der Überschrift „Zahlungen aus dem Kapital“ dargelegt wird, belastet werden. Es wird auf die einschlägigen Risikowarnungen im Abschnitt „Einleitung“ des Prospekts sowie auf den Abschnitt „Risiko eines Kapitalschwunds“ der im Prospekt unter der Überschrift „Risikofaktoren“ zu finden ist, hingewiesen.**

Stand: 01.04.2019

# INFORMATIONSKARTE ZU DEN MEDIOLANUM P-KLASSEN

Diese Informationskarte ist eine Beilage zum Prospekt vom 01.04.2019 in seiner jeweils ergänzten Fassung, bildet einen Teil desselben und sollte auch in Verbindung damit gelesen werden. Der Prospekt ist beim Verwalter, 4th Floor, George's Quay Plaza, George's Quay, Dublin 2, Irland, erhältlich.

Diese Informationskarte enthält spezifische Informationen zu den Mediolanum P-Klassen der Teilfonds des CHALLENGE FUNDS (der „Fonds“), eines offenen Umbrella-Investmentfonds, der als OGAW gemäß den UCITS Regulations 2011 errichtet wurde.

Die Mitglieder des Verwaltungsrats (Directors) der Verwaltungsgesellschaft des Fonds, deren Namen im Prospekt unter der Überschrift „Management des Fonds“ aufgeführt sind, übernehmen die Verantwortung für die Angaben, die in diesem Dokument enthalten sind. Nach bestem Wissen und Gewissen der Mitglieder des Verwaltungsrats (die mit der gebotenen Sorgfalt sichergestellt haben, dass dies der Fall ist) stimmen diese Angaben mit den Tatsachen überein und enthalten keine Lücken, welche die Bedeutung dieser Angaben beeinflussen könnten. Die Mitglieder des Verwaltungsrats übernehmen dafür die entsprechende Verantwortung.

Teilfond	Klasse	Erstausgabepreis	Ausgabepreis <sup>1</sup>	Verwaltungs-Gebühr <sup>2</sup>	Anlageverwaltungs-Gebühr <sup>3</sup>	Gebühr für die Wertentwicklung <sup>3</sup>	A-Anteile	B-Anteile
CHALLENGE Provident Fund 1	Mediolanum Provident 1 P	entfällt	NIW je Anteil	2,95%	0,02%	entfällt	Ja	entfällt
CHALLENGE Provident Fund 2	Mediolanum Provident 2 P	entfällt	NIW je Anteil	2,35%	0,02%	entfällt	Ja	entfällt
CHALLENGE Provident Fund 3	Mediolanum Provident 3 P	entfällt	NIW je Anteil	1,50%	0,02%	entfällt	Ja	entfällt
CHALLENGE Provident Fund 4	Mediolanum Provident 4 P	entfällt	NIW je Anteil	1,05%	0,02%	entfällt	Ja	entfällt
CHALLENGE Provident Fund 5	Mediolanum Provident 5 P	entfällt	NIW je Anteil	1,30%	0,02%	entfällt	Ja	entfällt

Fußnoten:

- 1) Die einzuhaltenden Verfahren bei einem Antrag auf Zeichnung von Anteilen – entweder durch einfache Zeichnung oder mittels Sparplan – sowie Einzelheiten zu den anfallenden Zeichnungsgebühren werden im Prospekt unter der Überschrift „Verwaltung des Fonds – Antrag auf Zeichnung von Anteilen“ aufgeführt.
- 2) Die jährliche Verwaltungsgebühr, die monatlich rückwirkend anfällt und fällig wird, wird nach dem Anteil des Nettoinventarwertes des Teilfonds berechnet, der der entsprechenden Klasse zuzuordnen ist. Die Verwaltungsgesellschaft hat Anspruch auf die zu Lasten des Vermögens des Teilfonds, das der Klasse zuzuordnen ist, zu leistende Erstattung ihrer Verwaltungskosten. Die Gebühren und Aufwendungen des Verwalters, des Treuhänders und der Korrespondenzbanken/Zahlstellen und die allgemeinen Verwaltungs- und Fondsaufwendungen werden im Prospekt unter der Überschrift „Fondsaufwendungen“ aufgeführt.
- 3) Die jährliche Anlageverwaltungsgebühr fällt monatlich zugunsten der Verwaltungsgesellschaft an und ist monatlich im Nachhinein zahlbar. Die Anlageverwaltungsgebühr wird durch eine anteilmäßige Verteilung auf das der jeweiligen Klasse zuzuordnende Nettovermögen des jeweiligen Teilfonds berechnet.

Stand: 01.04.2019



## BANKHAUS AUGUST LENZ

---

*Die persönlichste Privatbank*

Bankhaus August Lenz & Co. AG  
Postfach 10 09 36 · 80083 München  
Holbeinstraße 11 · 81679 München  
Banking Center: 0800. 70 170 70 (kostenfrei)  
[www.banklenz.de](http://www.banklenz.de) · [info@banklenz.de](mailto:info@banklenz.de)



**mediolanum**  
INTERNATIONAL FUNDS

Mediolanum International Funds Ltd.  
2 Shelbourne Buildings,  
Shelbourne Road Ballsbridge,  
Dublin 4, Irland